

Ausgegeben den 24. Dezember 1902.

**ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXIII. Band, 4. Heft.



**GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1902.**

Julians Brief über Pegasus.

Von
Rudolf Asmus in Freiburg i. Br.

Die interessanteste, aber auch die schwierigste Aufgabe, die man bei der Erklärung von Julians Briefen zu lösen hat, besteht in ihrer richtigen Einordnung in den Zusammenhang dessen, was uns der Zufall noch von seinen zahlreichen und mannigfachen literarischen Erzeugnissen erhalten hat. Diese Aufgabe wird um so schwieriger, wenn es sich um solche Bruchstücke handelt, die ohne Eingangs- und Schlusspartie, also ohne Adresse und Datierung, in irgend einer Handschrift auftauchen und nur durch ihren Inhalt und ihre Form die ihnen zugeschriebene Zugehörigkeit zu dem Julianischen Nachlasse bewähren. Dies ist u. a. auch bei Julians Brief über Pegasus (Nr. 78 Hertl.) der Fall, dessen Interpretation die folgende Untersuchung zu fördern bestrebt ist.

Die Ereignisse, von denen er handelt, gehören zwei deutlich unterschiedenen Zeitabschnitten an: die früheren fallen in Julians vorcäsarische, die späteren in seine kaiserliche Zeit; mit der cäsarischen Periode seines Lebens haben sie nichts zu thun. Chronologisch geordnet sind die Einzelheiten, die wir aus unserem Briefe über Julians Frühzeit erfahren, folgende:

Als Julian von Konstantius ins Hoflager beschieden wurde, besuchte er von Troas aus die Stadt Ilion (p. 603, 10sqq.). Diese Reise fand aller Wahrscheinlichkeit nach Ende 354 kurz nach der Hinrichtung des Cäsars Gallus statt, und es handelt

sich dabei mithin um Julians erstmalige Citierung¹ nach Mailand, so dass er also auf der Reise von Nikomedien aus zuerst nach Alexandria Troas² und von hier aus auf einem kurzen Abstecher nach Neu-Ilium gekommen wäre. Hier kam ihm der christliche Bischof Pegasus entgegen und zeigte ihm auf seinen Wunsch, die Stadt zu besehen, alle Sehenswürdigkeiten derselben, wobei selbstverständlich die alten Göttertempel eine wichtige Rolle spielten. Dass diese für ihn den Hauptanziehungspunkt bildeten, wagte allerdings der in Ephesus vom Christentum abgefallene Prinz in jener Zeit, wo, mit Br. 42, p. 546, 7 zu reden, δ πανταχόθεν ἐπικυρεμάμενος φόβος ἐδίδον συγγνώμην ἀποκρύπτεσθαι τὰς ἀληθεστάτας ὑπὲρ τῶν θεῶν δόξας, nicht zu verraten, sondern er wusste sein Interesse für die Denkmäler des alten Glaubens vielmehr hinter dem von ihm vorgeschützten allgemeinen Zweck seines Besuchs zu verbergen (p. 603, 13 sqq.). Bei dieser Gelegenheit zeigte nun der christliche Perieget dem alten Kultus gegenüber eine so auffallend tolerante Haltung, dass Julian seine bisherige, auf bloße Gerüchte gestützte Meinung, οὐτω χρήγατ μισεῖν αὐτὸν ὡς οὐδένα τῶν πονηροτάτων (sc. Γαλιλαίων p. 603, 8 sqq.; vgl. Br. 62, p. 583, 9; Fragm. epist. p. 381, 25), völlig änderte und die Überzeugung gewann, δτι καὶ ... εἰναι δοκῶν τῶν Γαλιλαίων ἐπίσκοπος ἡπίστατο σέβεσθαι καὶ τιμᾶν τοὺς θεοὺς (p. 603, 3 sqq.). Er bezeichnet das, was er damals von Pegasus sah und hörte, direkt als ἔργα καὶ λόγους, ἀφ' ὃν ἂν τις εἰκάσειεν οὐκ ἀγνώμονα τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς αὐτὸν

1) S. Koch, Kaiser Julian der Abtrünnige (25. Suppl.-Bd. der Jahrb. f. klass. Philol., Leipzig 1899), S. 364. — Rode, Gesch. der Reaktion Kaiser Julians gegen d. christl. Kirche, (Leipzig 1877), S. 39, Vollert, Kaiser Julians religiöse und philosophische Überzeugung, (Gütersloh 1899), S. 27, Allard, Julien L'Apostat I, (Paris 1900), p. 346 sqq. und Müller, Fl. Cl. Julianus (Hannover 1901), S. 16 nehmen irrtümlich an, der Besuch von Ilion habe auf Julians Rückreise von Athen stattgefunden.

2) Col. Aug. Troas. S. Lolling, Hellen Landeskunde und Topographie (Handb. d. klass. Altertumswiss. III B) S. 252; Marquardt², Römische Staatsverw. I. S. 8, 3; 77. 347 und Hirschfeld in Pauly-Wissowas Realencyklopädie I, Sp. 1396.

(p. 603, 17 sqq.), zumal da der Mann noch von gewisser Seite bezichtigt wurde, *ὅτι καὶ προσεύχοιτο λάθρᾳ καὶ προσκυνοίη τὸν Ἡλιόν* (p. 605, 3 sqq.).

Als Julian Kaiser geworden war, trat der frühere Bischof unaufgefordert auf die Seite des Hellenismus¹ über (p. 605, 22), bewarb sich um eine Priesterstelle² und erhielt dieselbe auch bereitwilligst zugestanden (p. 603, 2 sqq.; 605. 7); konnte er doch mit der wiederholten Erklärung, dass er *ὑπὲρ τὸν σῶσαι τὸν Θεόν τὰ ἔδη τὰ ἁγία*³ ταῦτα περιαμπέσχετο καὶ τὴν ἀσέβειαν

 (vgl. Fragm. epist. p. 392, 4 ἀθεότητα) μέχρις ὄντος ὑπεκρίνατο (p. 605, 10 sqq.), sein bisher zur Schau getragenes Scheinchristentum noch als ein verdienstliches Werk hinstellen. Durch seinen Übertritt machte er sich aber einerseits die Christen, die ihn schon früher der Abgötterei geziehen hatten, zu Feinden (p. 603, 6; 605, 2 sqq.), anderseits wurde ihm aber auch von hellenistischer Seite, und zwar zur grossen Genugthuung seiner früheren Glaubensgenossen, sein ehemals bethätigtes Christentum verübelt (p. 605, 9 sqq.). Ein gewisser Aphobius⁴ ließ ihn dafür aus irgend einem besonderen, uns nicht mehr bekanntem Anlaß unter den Augen seiner christlichen Gegner eine schimpfliche (p. 605, 16 *οὐκ αἰσχυνόμεθα*) Strafe erleiden, obwohl

1) Zur Rechtfertigung dieses Ausdrucks sei auf Julians eigene Worte Br. 49, p. 552, 22 'Ο Ἑλληνισμὸς οὐπω πράττει κατὰ λόγου ἡμῶν κτλ. verwiesen.

2) S. p. 605, 7 *ἴερεα Πηγάσιον ἐποιοῦμεν*. Dass Julian seinen Günstling gleich zum Oberpriester gemacht habe, wie Rode a. a. O. S. 69, Bartenstein, Zur Beurteilung des Kaisers Julianus, Progr. Bayreuth 1891, S. 32 und Vollert a. a. O. S. 39 behaupten, steht nicht in dem Brief und wäre auch nicht wahrscheinlich.

3) Mit ähnlich cynischer Geringschätzung bezeichnet Gregorius von Nazianz or. 35 c. 11 den fürstlichen Purpur, wenn er sagt: *κόσμος ὅλος ὑπὸ χεῖρα τὴν ὑμετέραν, διαδήματι μικρῷ καὶ βραχῖ δακτυλῳατούμενος*.

4) Henning, der Entdecker unseres Briefes, möchte in seinem Aufsatz „Ein ungedruckter Brief des Kaisers Julian“ (Hermes 9, 1875, S. 257ff.) in diesem Aphobius einen von Libanius genannten und bei Gregorius von Nazianz und Sozomenos gestreiften gleichnamigen (späteren) Statthalter von Palästina erblicken, eine Vermutung, auf welche wir nicht näher eingehen wollen.

eine später eingeleitete Untersuchung das für den Gemäss-regelten durchaus nicht belastende Ergebnis zu Tage förderte: *πέρηνε ... οὐδὲν οὐδαμοῦ τὰν ιερῶν ἡδικηώς πλὴν δίλιγων παντάπασι λιθων ἐκ παταλύματος, ἵνα αὐτῷ σώζειν ἔξῆ τὰ λοιπά* (p. 605, 13 sqq.). Nach diesen Worten zu schlieszen, gehörten die hellenistischen Ankläger des Pegasus zu den übereifrigen Leuten, von welchen Julian Misopog. p. 466, 7 sagt: *ἀπὸ τοῦ συνθήματος, διδέδοται παρόντι μοῦ πρώτην* (d. h. infolge der im Dezember 361 erlassenen Dekrete über die Wiedereröffnung der Tempel), *οὕτως ἐπαρθέντες τὸν νοῦν καὶ μετέωροι γενόμενοι τὴν διάνοιαν, ὡς καὶ πλέον ἐπεξελθεῖν τοῖς εἰς τοὺς θεοὺς πλημμελοῦσιν ἢ βουλομένῳ μοι ἦν.*

Die Widersacher des Pegasus gingen aber noch weiter: Sie liessen dem Kaiser durch den Adressaten unseres Briefes Vorstellungen machen, er habe den Priester *ἔργοντας*, d. h. allzu leistungsfertig, zum Priesteramt zugelassen (p. 603, 2), er solle ihn daher *ἀπελαύνειν*, d. h. wieder absetzen (p. 605, 22). Gegen diese Zumutung tritt nun Julian in unserem wohl gleich beim Beginn seines Restaurationsversuchs anfangs 362 in Konstantinopel verfassten Antwortschreiben¹ als *μάρτυς τῆς περὶ τοὺς θεοὺς διαθέσεως* des Angeklagten auf und fragt den Adressaten in zuversichtlichem Tone: *ἄρα οὐκ ἀνέδεξω με καὶ ἴδιώτην μαρτυροῦντα;* (p. 605, 4 sqq.). Er ist von der Beweiskraft seiner Argumente so fest überzeugt, dass er mit der trotz des respektvoll vorausgeschickten *εἴτε* *μοι προσέχεις* doch sehr kategorisch klingenden Erwartung schliesst: *οὐ τοῦτον μόνον, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους, οἵ μετατέθεινται, τιμήσεις, ἵνα οἱ μὲν ὅφον ὑπακούσωσιν ἡμῖν ἐπὶ τὰ καλὰ παρακαλούμενοις, οἱ δὲ ἡττον χαίρωσιν· εἰ δὲ τοὺς αὐτομάτους ἴόντας ἀπελαύνομεν, οὐδεὶς ὑπακούσεται ὁρδίως παρακαλοῦσιν* (p. 605, 18 sqq.). Durch diesen Schluss gewinnt unser von einem Spezialfall ausgehender Brief ein weiteres, allgemeineres Interesse, indem er die für die hellenistische Propaganda so eminent wichtige Frage anschneidet,

1) Schwarz, De vita et scriptis Juliani imperatoris, Diss. Bonn. 1888, p. 11 und ihm folgend Gardner, Julian, Philosopher and Emperor, New York and London 1895, p. 243 setzen den Brief in die Zeit zwischen Februar 362 und März 363.

wie man den zum Übertritt geneigten christlichen Klerikern zu begegnen habe¹.

Wer war denn nun aber der Adressat unseres Briefes? Nach dem theologischen Inhalt² und der propagandistischen Tendenz zu schließen, aller Wahrscheinlichkeit nach ein hellenistischer Priester, der, wie der respektvolle Ton verrät, einen höheren Rang bekleidete und, wie die Alternative *τιμᾶν* oder *ἀπελαύνειν* bezüglich der Behandlung des Pegasus zeigt, eine gewisse Oberhoheit über diesen besaß (p. 605, 19 sqq.). Wenn Julian ausdrücklich betont, der Adressat hätte sein Zeugnis wohl schon damals, als er (der Prinz) noch ein *ἱδιώτης* gewesen sei, gelten lassen, so lässt diese Bezeichnung wohl vermuten, dass er ihm zur Zeit als eine Autorität gegenübersteht, auf deren Urteil jener in der vorliegenden Angelegenheit zu achten habe. Gleichwohl schließt die sehr wenig imperatorisch klingende, hypothetische Wendung *εἴ τι μοι προσέχεις* die Annahme, der stillschweigend vorauszusetzende Gegensatz zu *ἱδιώτης* sei *αὐτοκράτωρ*, von vornherein aus³. Mit einem Wort, der Kaiser schreibt in unserem Brief als *ἀρχιερεὺς μέγιστος*⁴ an einen *ἀρχιερεύς* über einen *ἱερεὺς* und verantwortet sich dafür, dass er diesen zum Priesteramt zugelassen und tatsächlich auch zum Priester gemacht habe. Die Rechtfertigung dieser ihm nur in seiner Eigenschaft als Pontifex Maximus zustehenden Maßregel läuft auf die

1) Vgl. Fragm. epist. p. 372, 3 sqq.: *Ἐπει ... τὸν ἱερατικὸν βίον εἶναι χρὴ τοῦ πολιτικοῦ σεμνότερον, ἀκτέον ἐπὶ τοῦτον καὶ διδαχτέον· ἔψονται δέ, ὡς εἰκός, οἱ βελτίους· ἔγω μὲν γὰρ εὔχομαι καὶ πάντας, ἐλπίζω δὲ τοὺς ἐπιεικεῖς φύσει καὶ σπουδαῖον; ferner Br. 49, p. 553, 9 sqq.*

2) Man beachte besonders die bezeichnende Charakteristik der christlichen Theologie p. 604, 19: *ἡ γὰρ ἄκρα θεολογία παρ' αὐτοῖς ἐστι δύο ταῦτα, συρίττειν τε πρὸς τοὺς δαἰμονας καὶ σκιαγραφεῖν ἐπὶ τοῦ μετώπου τὸν σταυρόν.*

3) Schon dieser Umstand hätte Schwarz a. a. O. abhalten sollen, einen Präfekten als Adressaten anzunehmen.

4) Über Julians Pontifikalerlass s. unsere Untersuchung „Eine Encyklika Julians des Abtrünnigen und ihre Vorläufer“ (Zeitschrift f. Kirchengesch. 16, S. 45 ff. 220 ff.) und Monceaux, De communi Asiae provinciae, Thesis Paris. 1885, p. 113 sqq.

Zurückweisung des ihm gemachten Vorwurfs der leichtenfertigen Überstürzung hinaus. Danach darf man vielleicht in dem gesuchten Adressaten den Oberpriester von Neu-Ilium vermuten und annehmen, daß der ihm unterstellte Priester Pegasus in dieser Stadt seinen Sitz hatte, während sein Gegner Aphobius, da ihm die Ausübung einer richterlichen Strafgewalt gegen ihn zustand, wohl ein politischer Beamter, aller Wahrscheinlichkeit der Statthalter in Alexandria Troas, war.

Wenn auch der Name des Pegasus bei Julian sonst nirgends mehr vorkommt, so fehlt es doch nicht an Aussässungen des Kaisers, die sich auf ihn beziehen könnten. In erster Linie gilt dies von dem gleichfalls ohne Adresse, Einleitung und Datierung überlieferten Schreiben Nr. 62¹, dessen Veranlassung p. 583, 21 sqq. durch den Satz: *τέτυπται . . . διερεύς* angegeben wird. Der hier genannte Priester wird p. 583, 7 sqq. näher charakterisiert durch die wohl im Sinne des Adressaten gemachte Unterstellung: *ὑποκείσθω . . . ἀνθρωπον ιερωσύνης ἀντειλῆφθαι τυχὸν οὐκ ἀξιον* und die Bezeichnung seiner Würde als eines *προπετῶς*² *ἱσως προστεθὲν ὄνομα τοῦ ιερέως* (p. 583, 10). Die ihm von dem Adressaten kurzerhand, ohne vorhergehende Untersuchung, widerfahrenen Maßregelung kennzeichnet Julian seinerseits p. 583, 12 sqq. als *προπέτεια*,

1) Diesen Brief hat wohl auch Henning im Auge, wenn er a. a. O. S. 265 sagt: „Julians Brief 61 (sic) könnte ganz gut an ihn (Aphobius) gerichtet sein“; ganz ungenau ist die Bezeichnung des Inhalts der für uns in Betracht kommenden Briefe bei Monceaux a. a. O. S. 115 ff.: Mit „aut paganus *ἱερεὺς* designatur, abiurata Christi religione, quidam episcopus“ ist wohl Nr. 78, mit „aut reprehenditur *ἱερεὺς*, de cuius culpa retulerat ad imperatorem *ἀρχιερεὺς*“ wohl Nr. 62 gemeint; was er aber mit „aut sacerdoti, qui unum ex suis antistibus (sic!) verberasset, sacerdotio interdicitar per tres menses“ als Inhalt eines weiteren Schreibens angibt, passt gleichfalls nur auf Nr. 62.

2) Vgl. Misopog. p. 474, 21 ff., wo sich Julian seine *προπέτεια* selbst vorwirft, und Br. 59 p. 571, 2: *δεῖ . . . ἀπολογήσασθαι σιὰ σὲ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅτι προχειρώς ἐπὶ κοινωνίαν σε παρεκάλεσα πραγμάτων*. Ammian. XVI, 7, 6: „Julianum . . . levem“, XXII, 10, 3: „levitatem agnoscens commotioris ingenii sui“.

ἔβρις καὶ κόλασις καὶ ἔημία, αἰκισμός und αἰσχρόν. Der Anstiftung hierzu werden von ihm p. 583, 19 sqq. οἱ . . . τῶν Γαλιλαίων ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι bezichtigt, und er sagt von diesen: ὅως . . . συγκαθίζοντί σοι. Der Adressat dieses Briefes, den man unbedenklich in dieselbe Zeit verlegen kann wie Br. 78¹, ist ein politischer Beamter, dem eine gewisse richterliche Amtsgewalt εἰς ἴερά (p. 584, 18) zustand, bei deren Ausübung der Kaiser einige ἐμπειρία τῶν δικαίων (p. 583, 14 sqq.) von ihm erwartet hätte². Julian schreibt jedoch p. 584, 15 an ihn ausdrücklich in seiner Eigenschaft als μέγας ἀρχιερεὺς, und zwar augenscheinlich auf eine briefliche δέησις des ἀρχιερεὺς τῆς πόλεως hin (p. 584, 18). Von diesem Ersuchen und von dem nach den Worten ἐπειδή σοι πέφηνε μυθώδη τὰ παρ' Ὁμήρῳ (p. 584, 1 sqq., s. u. S. 492) vorauszusetzenden Verhandlungen des Oberpriesters mit dem Beamten war wohl in der verlorenen Anfangspartie die Rede. Der Kaiser betrachtet eben den ἀρχιερεὺς als Zwischeninstanz zwischen sich und dem Adressaten. Darum macht er auch die Aufhebung des über diesen verhängten Kirchenbannes von einem fernerem Berichte des Oberpriesters über sein Wohlverhalten abhängig (p. 584, 17 ff.).

Sollte nicht dieser des Einverständnisses mit den Galiläern bezichtigte Beamte mit Aphobios, und sein Opfer, der von den Galiläern gehafste und bei den Hellenisten diskreditierte Priester, mit Pegasus identisch sein? Wir hätten uns dann den historischen Zusammenhang der unseren beiden Briefen zu Grunde liegenden Ereignisse so zu denken:

Der kaiserliche und daher selbstverständlich offiziell helle-

1) Hiermit berichtigen wir unsere a. a. O. S. 226 (ohne zureichen-
den Grund) gegebene spätere Datierung des Briefes. Schwarz nimmt
wegen der bereits von Heyler, Juliani imperatoris epistolae (Mogunt.
1828), p. 467 sqq. bemerkten Übereinstimmung desselben mit dem sicher
erst nach Anfang Januar 363 verfaßten Fragmentum epistolae diesen
Monat als Abfassungszeit an.

2) Die Ansicht von Monceaux a. a. O. S. 116, es handle sich
um einen von dem Kaiser zu mafsregelnden Priester, widerlegt sich
durch den Inhalt des Briefes von selbst.

nistische Statthalter in Alexandria Troas ließ, von den Galiläern dazu angestiftet, den bei ihm wegen zweifelhafter hellenistischer Rechtgläubigkeit verdächtigten Götterpriester Pegasus von Neu-Ilium, der früher christlicher Bischof in dieser Stadt gewesen war, aus irgend einem willkürlichen Anlasse ohne vorhergehende Untersuchung in entehrender Weise körperlich züchtigen und vom Amte suspendieren. Hierdurch griff er aber in die Kompetenz des Oberpriesters von Neu-Ilium über, und dieser machte ihm deshalb unter Hinweis auf homerische Vorschriften über die Ehrung der Priester Vorstellungen, die jedoch daran scheiterten, daß der Beamte die Anwendbarkeit dieser „mythischen“ Autorität auf den in Frage kommenden praktischen Fall bestritt. Darauf beschritt der Oberpriester den ihm vorgeschriebenen Instanzenweg und wandte sich unter Darlegung des Thatbestandes an den Pontifex Maximus, d. h. den Kaiser, um Information. Julian setzte sich nun, weil der Fall des ihm persönlich bekannten und sympathischen Pegasus ihm aus propagandistischen Gründen von hoher principieller Bedeutung zu sein schien, ungesäumt sowohl mit der hierfür in Betracht kommenden kirchlichen als auch mit der politischen Unterinstanz auseinander, und zwar hier wie dort *pro sacerdote*. In dem einen Schriftstück sucht er den Oberpriester von der hellenistischen Orthodoxie des ihm unterstellten Pegasus zu überzeugen, in dem anderen den politischen Beamten über die einem Priester schuldige Achtung zu belehren und ihn in die Schranken seiner Kompetenz zurückzuweisen.

Vielleicht läßt sich zur Klarstellung der Frage nach dem Adressaten unseres Briefes das neugefundene Schreiben (ep. 3*) Julians an den Oberpriester Theodoros¹

1) S. Papadopoulos Kerameus, Neue Briefe von Julianus Apostata (Rhein. Mus., N. F. 42 [1887], S. 24 ff.); vgl. unsere obengenannte Untersuchung S. 222. 239; ferner Bidez et Cumont, Recherches sur la tradition manuscrite des lettres de l'empereur Julien (Bruxelles 1898), p. 25, 3 und Wilmer Cave France, The Emperor Julian's Relation to the Sophistic and Neo-Platonism (Diss. von Chicago) (London 1896), p. 93 sqq., welche mit Recht gegen Schwarz a. a. O. S. 30 ff. und

beiziehen. Hier heißtt es S. 24, 10ff.: *τὴν παροινίαν, ἣν εἰς ἡμᾶς δὲ τῆς Ἑλλάδος ἡγεμῶν πεπαρχόντεν, εἴ τετὸν τοιοῦτον ἡγεμόνα χρὴ καλεῖν, ἀλλὰ μὴ τύραννον, οὐπω βαρέως ἴνεγκας, οὐδὲν ἥγονόμενος τούτων εἰς σὲ γεγονέναι*, eine Stelle, wo vor allem das Wort *Ἑλλάδος* auffällig ist. Denn abgesehen davon, daß man sich diesen Namen als Teil eines offiziellen Titels nicht leicht erklären kann, schließt der Brief mit den Worten: *ἴδοιμί σε διὰ ταχέων, ὡς εὔχομαι*. Theodoros hatte ferner nach dem an ihn gerichteten 63. Briefe p. 585, 8 einen bedeutenden Lehrer mit Julian gemeinsam¹ und wurde eben durch dieses Schreiben (Nr. 63) zum höchsten Oberpriester von *Ἀσίᾳ*, d. h. der zur Dioecesis Asiana gehörenden Provinz Asia proconsularis ernannt. All diese Umstände weisen aber darauf hin, daß der Sitz des Theodoros von jeher in Kleinasien und nicht in Griechenland zu suchen war. Dann sieht man aber nicht ein, wie ein *ἡγεμῶν*² τῆς *Ἑλλάδος*³ ihm gegenüber hätte eine *παροινία* begehen können. Daher ist hier wohl statt τῆς *Ἑλλάδος* vielmehr τοῦ *Ἑλλήσποντος*⁴ zu lesen, eine an und für sich und in Anbetracht des sehr schlechten Erhaltungszustandes unseres Textes⁵ ver-

desselben „Julianstudien“ (Philologus 51), S. 624ff. für die Echtheit dieses Briefes eintreten.

1) Dafs dieser Lehrer weder, wie Reiske vermutete, Jamblichus, noch, wie Cobet glaubte, Oribasius (s. Adn. zu p. 585, 8 bei Hertlein), sondern vielmehr Maximus von Ephesus war, zeigt unser Aufsatz a. a. O. S. 235ff.

2) S. Heyler a. a. O. S. 296 zu epist. 28, L. 8: „Latinorum respondet Duc*i*“ und Wagners Index II zu Ammian (T. III [Lips. 1808]), p. 460: „Duces provinciarum sunt praefecti“; ferner unsere Studie a. a. O. S. 222, 1.

3) Largajolli e Parisio, Nuovi studi intorno a Giuliano imperatore (Rivista di filologia 17, 1889), p. 303 übersetzen den Titel mit „rettore della Grecia“ und erklären ihn durch „Vicario d’Acaia“.

4) Vgl. Libanius epist. 1212 p. 575 ed. Wolff: *τῷ ... τὸν Ἑλλήσποντον ἔχοντι* und Sievers, Das Leben des Libanius (Berlin 1868), S. 241, 2. — Man könnte statt des überlieferten *Ἑλλάδος* vielleicht auch *Ἰλιάδος* oder *Τρωάδος* (sc. γῆς) vermuten. (Vgl. Herodot V, 122: *Υμαῖς ... ἐπὶ τὸν Ἑλλήσποντον ἥγε τὸν στρατὸν καὶ εἰλε ... Αἰολέας πίντας, ὅσοι τὴν Ἰλιάδα νέμονται* und VII, 42: *ἔς τὴν Ἰλιάδα γῆν.*)

5) S. Papadopoulos Kerameus a. a. O. S. 26. Charakteristisch

hältnismäsig sehr leichte Änderung, durch welche sofort eine ganz ungezwungene Beziehung auf unsere Frage hergestellt wird.

Dann hätten wir anzunehmen, daß der Brief in Konstantinopel, wo Julian wegen der kurzen Entfernung von dem Wohnsitz des Theodorus gegründete Aussicht hatte, mit ihm zusammenzutreffen, nicht allzu lange nach Brief 78 und 62 geschrieben wurde¹. Die *παροινία* des ἡγεμόνη, unter welchem nach dem Gesagten der in Alexandria Troas residierende Vicarius Asiae oder der Proconsul Asiae zu verstehen wäre, hatte ja den besonderen Charakter, daß sich der Oberpriester fragen konnte, ob sie gegen ihn oder, wie Julian entschied, vielmehr gegen den Kaiser gerichtet sei, dessen Kult der ἀρχιερεὺς τῆς Ασίας in erster Linie zu überwachen hatte. Nun hatte sich aber eben an die Züchtigung des dem Oberpriester von Neu-Ilium unterstellten Priesters Pegasus durch einen politischen d. h. dem Kaiser unterstellten Beamten ein Kompetenzstreit zwischen diesen beiden Funktionären angeknüpft. Den Ausdruck *παροινία* gebraucht Julian auch Br. 59 p. 575, 14 im Sinne eines Leidenschaftsausbruchs, der zu einer körperlichen Misshandlung eines Untergebenen führt. Denn er sagt hier mit Bezug auf Alexander d. Gr.: *Κλείτος . . . αὐτοῦ τῆς παροινίας*

hierfür ist die weitgehende Diskrepanz der bei Suidas erhaltenen Partieen von dem vollständigeren neuen Texte, namentlich die bei dem Lexikographen vorkommende unverständliche Variante *βαρῶν* für *Τυάρων*. Vgl. auch Weil, Les lettres de l'empereur Julien. — Observations critiques (Revue de philologie, N. F. 10 [1886], p. 144); Bidez et Cumont a. a. O. S. 87.

1) Largajollie Parisio a. a. O. S. 318 setzen ihn gleichfalls in den Anfang von Julians Regierungszeit, aber, wie auch wir a. a. O. S. 239 dies thaten, mit Unrecht nach Br. 63, der erst nach Beginn 363 in Antiochia geschrieben sein kann. Die persönliche Bekanntschaft des Pontifex Maximus mit dem Oberpriester Theodorus wird von jenem Br. 63 p. 585, 9 bloß bezüglich seines Aufenthalts im Abendlande (*διαποίων ἔτι κατὰ τὴν ἐσπέραν*: bloß Gallien oder ganz Europa?) und nicht, wie die italienischen Gelehrten wollen, überhaupt in Abrede gestellt. Wenn sie auch zur Zeit unseres Briefes noch nicht vorhanden war, so that dies dem Aufkommen einer herzlichen Freundschaft zwischen den beiden Männern keinen Eintrag.

ἔργον ἔγένετο. Ebenso paßt die Bezeichnung *τίραννος* vor trefflich zu der Charakteristik des Adressaten von Br. 62, dem dort p. 583, 13 der Vorwurf: *οὐδὲ τῶν ἄλλων ἔσινες εἰδέναι τι τῶν μετρίων* gemacht wird. Denn nach Maßgabe von Br. 10 p. 489, 18sqq. *μετριώτερον ... ἀλλὰ μὴ τυραννικώτερον* wird der Mann auch hier schon als Tyrann gekennzeichnet.

Wenn Julian danach Z. 12ff., um den Theodorus zu loben, sagt: *τὸ ... τῇ πόλει βοηθεῖν ἐκείνῃ βούλεσθαι καὶ προθυμεῖσθαι, περὶ ἣν ἐποιήσω τὰς διατριβάς, ἐναργές ἐστι φιλοσόφου γνώμης τεκμήριον· ὥστε μοι δοκεῖ ... προσήκειν ... Μουσωνίῳ*, welcher *ἐπεμέλετο Γυάρων*, δημητία φεύγειν αὐτὸν *ἐπέταττε Νέρων*, so legt dieser Vergleich mit dem stoischen Philosophen, der, obgleich er von dem Tyrannen mißhandelt wurde, sich dennoch um die zu dessen Reich gehörende wasserarme Insel Gyara annahm und durch Auffindung einer Quelle verdient machte (s. Philostr. v. Apoll. VII, 16, 2 Did.), die Vermutung nahe, Theodorus habe sich in ähnlicher Weise für die notorisch wasserarme Stadt Alexandria Troas verwendet¹, obschon diese der Sitz seines Beleidigers, des tyrannischen Statthalters, war. Wenn ferner der Kaiser Z. 21ff. schreibt: *γράφεις ... κελεύων σημαίνειν, δτι ἂν μοι παρὰ μέλος πράττειν αὐτὸς ἢ λέγειν δοκῆς*, so paßt diese etwas verschüchtert klingende Bitte des Theodorus sehr wohl auf den Adressaten des Pegasusbriefs, dem auf seine unsichere Anfrage hin ein bei aller Höflichkeit doch ziemlich strikter Bescheid zuteil geworden war. Wenn endlich Julian seinerseits mit einer ähnlichen Bitte antwortet und S. 25, 3ff. sagt: *εἴ σοι φίλον, ταυτὶ ξυνθάμεθα, ἵν’ ἔγὼ μέν, δτι ἀν μοι φαίνηται περὶ τῶν σῶν ἀπάντων, πρὸς σὲ σημαίνω, σὺ δὲ αὖθις πρός με περὶ τῶν ἐμῶν λόγων καὶ πράξεων*, so ist dieser Vorschlag in demselben respektvollen Ton gehalten, wie die Rechtfertigung des Kaisers wegen des *ἔργον προσεῖναι* des Priesters und die Wendung: *εἴ τι*

1) Es könnte sich 'allenfalls um eine Wiederherstellung der von Herodes Atticus erbauten Wasserleitung und Badanlage gehandelt haben. S. Hirschfeld a. a. O.

μοι προσέχεις in dem Pegasusbrief (p. 605, 18). Zudem verabscheut Julian auch in dem 63. Brief an den Oberpriester Theodorus, dem er seinen Rat p. 586, 21 sqq. mit den ebenso bescheidenen Worten: *δίκαιος δὲ εἰ πειθεοθαί μοι τὰ τοιαῦτα* entgegenbringt, p. 587, 19 sqq. gerade das *ὅπερά μως τὰ πρὸς τὸν θεόν διαπειθαί* (vgl. Br. 49 p. 554, 19: *τῇ ὅπερμίᾳ*. Br. 38 p. 537, 1: *ἢ μὴ ὅπερα μῶμεν*).

Der Adressat des Pegasusbriefs dürfte nach alledem wohl der Oberpriester Theodorus sein.

Sehen wir nun zu, ob sich in der julianischen Briefsammlung noch irgend ein Stück findet, das mit dem Fall des Pegasus in Zusammenhang gebracht werden kann. Solche Stücke glauben wir in dem bereits oben erwähnten (63.) Brief an den Oberpriester Theodorus (p. 585, 4 sqq.) einerseits und in dem großen Brieffragment (p. 371, 3 sqq.) anderseits zu erkennen. Sie gehören höchstwahrscheinlich zu einem und demselben Erlasse, der den Vorläufer zu einer Encyklika des kaiserlichen Pontifex Maximus an alle Oberpriester *περὶ τῶν ιερῶν ἀπάγων* bilden sollte¹. Die beiden Bruchstücke haben u. a. auch das miteinander gemein, dass Julian darin als *ἀρχιερεὺς μέγιστος* einem oberpriesterlichen Adressaten in respektvollem Tone (vgl. besonders Fragm. epist. p. 383, 7: *ἔχεις δὲ καὶ ἐμὲ σύμψηφον*) in Form von provisorischen Ratschlägen Weisungen über die Behandlung und Unterweisung der ihnen bereits unterstellten oder erst von ihnen zu gewinnenden Priester erteilt. Die in diesem Entwurf enthaltenen Vorschriften nehmen fortwährend (p. 586, 18; 371, 4; 372, 17) auf das *κολάζειν* der unbotmäßigen Priester Bezug, und in der Anfangspartie des großen Brieffragments wird das Züchtigungsrecht der *ἐπίτιροι τῶν πόλεων* genau abgegrenzt und auf Vergehungen *εἰς τὸν βασιλέα* (d. h. den Kaiser) und *τὸν*

1) S. Reiske bei Hertlein p. 588, 12, Heyler a. a. O. S. 475, unsere Untersuchung a. a. O., Bidez et Cumont a. a. O. S. 5, 1 und Bidez, Un passage de Julien (Revue de l'instruction publique en Belgique 44 [1901], Livr. 3).

λιτικοὺς νόμους beschränkt. Schon dies sieht wie eine Verallgemeinerung der von Julian in Br. 78 und 62 geäufserten Grundsätze und damit zugleich auch wie eine teilweise Einlösung des dem Theodorus in Br. 3* gegebenen Versprechens aus. Die Beziehung auf den in Br. 62 behandelten Fall, der unserer Annahme zufolge eben der des Pegasus ist, wird aber ganz evident, wenn man das Kapitel *διποίός τις ὅν διερεύεις . . . δικαίως τιμηθήσεται* aus dem grossen Brieffragment (p. 389, 9 sqq.) zum Vergleich heranzieht. Es ergeben sich hierbei so viele und zum Teil so auffallende Parallelen, dass man aus diesem Bruchstück, das zugleich die für den ganzen Sachverhalt maßgebenden Anschauungen kundgibt, den 62. Brief geradezu kommentieren kann. Die folgende Gegenüberstellung wird dies auf dem kürzesten Wege darthun:

Br. 62.

p. 583, 6: *τοῦθ' ὅπερ ὑπάρχει τοῖς ξύλοις, οἷς ἀξιούν νέμεται ἀνθρώποις;* S. „Eine Encykl.“ a. a. O. S. 223, 2.

p. 583, 7: *ὑποκείσθω γὰρ ἄνθρωπον ἵερωσύνης ἀντειλῆφθαι τεχὸν οὐκ ἄξιον.*

p. 583, 8: *οὐ χοὴ φείδεσθαι μέχρι τούτου, μέχρις ἂν ἐπιγνόντες, ὡς πονηρός ἔστι, καὶ τῆς λειτουργίας αὐτὸν εἴρξαντες τὸ προπετῶς ἵσως προστεθὲν ὄνομα τοῦ ἱερέως ὑπενθυ-*

Fragm. Epist.

p. 381, 17: *ἄτοπον . . . , εἰ τοὺς μὲν λίθους (vgl. p. 378, 17: τὰ τῶν θεῶν ἀγάλματα μήτοι νομίζωμεν λίθους εἶναι μηδὲ ξύλα . . . καὶ γάρ οὐδὲ τὰς βασιλικὰς εἰκόνας ξύλα καὶ λίθοι καὶ χαλκὶν λέγομεν),* ἐξ ὧν οἱ βωμοὶ πεποίηται, διὰ τὸ καθιερώσθαι τοῖς θεοῖς ἀγαπήσομεν . . . ἀνδραὶ δὲ καθωσιαμένον τοῖς θεοῖς οἷς οὐτοῖς οὐτούμεθα τιμᾶν.

p. 381, 22: *ἵσως ὑπολίψεται τις· ἀλλὰ ἀδικοῦντα καὶ ἔξαμαρτύροντα πολλὰ τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς ὀσίων;*

p. 381, 21: *ἐγὼ δή φημι χρῆναι τὸν μὲν τοιοῦτον ἐξελέγχειν, ἵνα μὴ πονηρὸς ἂν ἐνοχλῇ¹ τοὺς θεούς, ἔως δ' ἂν ἐξελέγχῃ τις, μὴ ὀτιμάζειν. οὐδὲ γὰρ εὐλογον ἐπι-*

1) Die enge Beziehung zwischen Br. 62 und Fragm. epist. verrät sich auch durch die Wiederkehr dieses wenig gebräuchlichen Verbums Br. 62 p. 584, 18: *τῶν εἰς ἱερέα μηδὲν ἐνοχλεῖν.* Vgl. Or. I, p. 58, 5 sqq.

νον ἀποδεῖξωμεν ὑβρει καὶ κολάσει καὶ ζημίᾳ. Vgl. Br. 78, p. 605, 18: οὐ τούτον μόνον, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους, οἵ μετατέθενται, τιμήσεις. Br. 7 p. 485, 20: χρὴ τιμᾶν . . . τοὺς θεοσεβεῖς ἄνδρας. Br. 49 (*Ἀρσακίων ἀρχιερεῖ Γαλατίας*) p. 553, 19: τοὺς . . . πειθομένους (sc. ἵερεις) τίμα.

p. 583, 15: οὐκ οἰσθα, τί μὲν ἱερέν, τί δὲ ἴδιώτης . . . γάλιστα τοῦτον, ὃ καὶ θάκων ἔχοιν ἔχανιστασθαι. Vgl. Br. 78, p. 605, 4: ἀφα οὐκ ἀν ἐδέξω με καὶ ἴδιώτην μαρτυροῦντα;

Br. 49 p. 554, 23: τοὺς ἡγεμόνας ὀλιγάκις ἐπὶ τῆς οἰκίας ὅρα . . . ἐισιοῖσι δὲ εἰς τὴν πόλιν ὑπαντιάτῳ μηδεὶς αὐτοῖς ἱερέων, ἀλλ᾽ ὅταν εἰς τὰ ἱερὰ φοιτῶσι τῶν θεῶν, εἴσω τῶν προθύρων. ἡγεισθω δὲ μηδεὶς αὐτῶν εἴσω στρατιώτης . . . ἀμα γάρ εἰς τὸν οὐδὲν ἥλθε τοῦ τεμένους, καὶ γέγονεν ἴδιώτης. ἄρχεις γάρ αὐτός . . . τῶν ἔνδον.

p. 584, 1: ἐπειδὴ σοι πέφηρε μυθάδη τὰ παρ' Ὁμήρῳ.

p. 584, 2: τῶν τοῦ Διδυμαίου δεσπότου χρησιμῶν ἐπάκουον (folgen sechs Verse).
p. 584, 16: ἔλαχον . . . νῦν καὶ τοῦ Διδυμαίου προφητεύειν¹.

λαβομένους ταύτης τῆς ἀφορμῆς οὐ τούτων μόνον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιτηδείων τιμᾶσθαι τὴν τιμὴν προσαφαιρεῖσθαι.

p. 388, 6: εὐλογον . . . οἷμαι (im Dienst) μηδὲ ἄρχοντα πλὴν ἐν τοῖς ἱεροῖς ὁρᾶν. (außer Dienst aber) ἡγεμόνα τε προσειπεῖν καὶ ἔθνους ἄρχοντα.

p. 380, 17: προσήκει . . . καὶ τοὺς ἱερέας τιμᾶν ἀς λειτουργοῖς θεῶν . . . δίκαιον οὖν ἀποδιδόναι πᾶσιν αὐτοῖς οὐκ ἐλαττον, εἰ μὴ καὶ πλέον, ἢ τοῖς πολιτικοῖς ἄρχοντοι τὰς τιμάς.

p. 382, 4: ἔστω τοίνυν ὕσπερ ἄρχων οὗτω δὲ καὶ ἱερέν πᾶς αἰδέσιμος. Vgl. Br. 63 p. 586, 11: ἄρχειν τῶν περὶ τὴν Ασίαν ἱερῶν ἀπάντων. p. 586, 14: ἄρχοντι (sc. Θεοδίορῳ).

p. 381, 4 οἱ . . . Ἀχαιοὶ καίπερ πολέμιον ὄντα τὸν ἱερέα προσέταττον αἰδεῖσθαι τῷ βασιλεῖ (s. Homer. Il. 1, 22: ἔνθ' ἄλλοι μὲν πάντες ἐπενφίμησαν Ἀχαιοὶ αἰδεῖσθαι θ' ἱερέα).

p. 382, 5: καὶ ἀπόφασίς ἐστι θεοῦ τοῦ Διδυμαίου τοιαύτη (folgen dieselben Verse).

1) Hiermit könnte die in Milet gefundene Säuleninschrift: τὸν γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντὸς ἀνθρώπων ἔθνους δεσπότην Φλ. Κλαύδιον

p. 584, 15: εἰμὶ κατὰ τὰ πάτρια μέγιας ἀρχιερεύς.

p. 584, 20: εὐχῶν εἶναι διῆς διακόνοντος ἡμᾶς.

p. 383, 7: ἐμὲ . . . δοκοῦντά γε εἶναι διὰ τοὺς θεοὺς ἀρχιερέα μέγιστον¹.

p. 380, 19: τοὺς ἱερέας . . . διακονοῦντας ἕμπν τὰ πρόσθεούς . . . πάντων . . . ἵπερεύχονται.

Der Kaiser bezeichnet nun aber *Fr. epist. p. 381, 7* die Ehrung des Priesterstandes als den Ausgangspunkt seines oberhirtlichen Sendschreibens. Wir haben demnach den Brief an Pegasius mit unter die Vorläufer seiner in Aussicht gestellten, aber wohl nie erschienenen Encyklika zu rechnen. Unter diesen Vorläufern kommt ihm aber insofern eine besondere Bedeutung zu, als er eingehend von der speziellen Veranlassung handelt, von welcher Julian bei der schriftlichen Fixierung seiner langsam und allmählich zur Reife gediehenen und der Verwirklichung entgegenharrenden propagandistischen Ideen ausging. Der Umstand, daß der Kaiser p. 605, 9 sqq. selbst der Unterstellung Raum giebt, daß der konvertierte Bischof in seiner christlichen Zeit *δυναστείας δρεγόμενος* den Christen gespielt habe, stellt der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der hellenistischen *Confessio fidei*² dieses Mannes kein allzu günstiges Prognostikon. Wer bürgte seinem kaiserlichen Taufpaten dafür, daß sich nicht schon der Perieget vom Jahre 354 von demselben

¹*Iouliianὸν αὐτοκράτορα, τὸν πάσης οἰκουμένης δεσπότην, ἡ λαμπρὰ τῶν Μιλησίων μητρόπολις καὶ τροφὸς τοῦ Αἰδυμαίου Ἀπόλλωνος, εὐτυχῶς* (s. Bulletin de correspondance hellénique I [1877], p. 288, 65. Vgl. Monceaux p. 116) gleichzeitig sein, wenn sie sich nicht vielmehr auf die von Sozomenos, Hist. eccl. V, c. 20 erwähnte Fürsorge Julians für das Orakel bezieht, in welchem Falle sie nach dem 22. Oktober 362 anzusetzen wären. S. unsere Untersuchung a. a. O. S. 226.

1) Vielleicht ist in der Aufschrift des bei Sokrates, Hist. eccl. III, 3 erhaltenen zehnten Briefs *Αὐτοκράτωρ Ιουλιανὸς Μέγιστος Σεβαστὸς ἄλεξανδρέων τῷ δῆμῳ* vor dem Attribut *Μέγιστος* das Beziehungswort *Ἄρχιερεύς* ausgefallen.

2) Allard, Le Christianisme et l'Empire Romain (Paris 1897), p. 233 hält diese für aufrichtig und auch in seiner Julianbiographie a. a. O. ist er nicht skeptischer geworden.

Motive leiten ließ und ihm, dem Philhellenen, gegenüber, wie Gregorius von Nazianz sich auszudrücken pflegt, stets bloß τῷ ναιῷ diente? Zeigte doch einer von Julians eigenen Lehrern, der Sophist Hekebolius¹, die einer besseren Sache würdige Geschmeidigkeit, unter Konstantius gegen die Griechengötter zu eifern, dann nach dem Regierungsantritt seines kaiserlichen Zöglings unter den allerersten ihre Tempel wieder zu besuchen, um schließlich auf die erste Kunde von dem Tode seines Gönners den reumütigen Büfser zu spielen und, an der Kirchenpforte liegend, den Christen zuzurufen: „Trete mich unter die Füße, ich bin ein dumm gewordenes Salz!“ Diesem Pegasus hat man wohl später dasselbe nachgesagt, was man auf einer merkwürdigen Grabschrift von einer gleichzeitigen Römerin lesen kann: „Inter fideles fidelis fuit, inter paganos pagana fuit“². Der neueste Biograph Julians, Gaetano Negri, wird daher im Rechte sein, wenn er bei der Beurteilung unseres für die Pathologie des sterbenden Hellenismus so bezeichnenden Falles zu einem pessimistischen Ergebnis gelangt. Weil das Urteil dieses Gelehrten sich nicht in den engen Schranken dieses Spezialfalles hält, sondern sich zu einer treffenden Charakteristik der ganzen julianischen Propaganda erweitert, sei es uns gestattet, unsere Untersuchung mit seinen Worten zu schließen:

„Questo Pegasio, sagt er a. a. O. S. 355, doveva essere un furbo matricolato. Probabilmente egli avrà avuto il sentore delle tendenze ellenistiche di Giuliano. Prevedendo l'eventualità di veder chiamato al trono, malgrado la gelosia di Costanzo, un giorno forse non lontano, quest' unico superstite erede della famiglia di Costantino, l'astuto vescovo ha voluto preparare il terreno ad una sua futura evoluzione, ma ciò senza compromettersi con le autorità dominanti. L'arte con cui ha saputo insinuarsi nell'animo di Giuliano, dire senza dire, è assai fine ed abile, e Giuliano, ingenuo come tutti gli apostoli infervorati, si è lasciato abbindolare, ed ha scambiato uno scaltro intrigante ed una scena da commedia per un uomo serio e per le prove di una convinzione profonda. Le reclute ch'egli faceva fra i di-

1) S. Rode a. a. O. S. 69 und De La Bléterie, Vie de l'Empereur Julien (Paris 1746), p. 39 sqq.

2) S. Allard in seiner Julianbiographie S. 348.

sertori del Cristianesimo non potevano essere che di uomini disprezzabili come Pegasio. Contro gli onori ch'egli loro accordava protestavano i suoi amici ed i suoi partigiani, ma l'infelice imperatore, nella povertà dei risultati, doveva accontentarsi di ogni parvenza di successo, e trovar nell' impostura una ragione di ricompensa.“

Zur Geschichte des Bussbrüderordens.

Von
Karl Müller in Breslau.

Der nachfolgende Aufsatz ist veranlaßt durch die neue schöne Entdeckung P. Sabatiers¹⁾, über die schon W. Götz im ersten Heft dieses Bandes berichtet hat. Er lag seit den ersten Tagen des Augusts 1902 druckfertig da und sollte nach den Ferien in die Druckerei wandern. Da erfuhr ich noch im August, daß Pierre Mandonnet O. P. in Freiburg i. U. demnächst eine umfassende Arbeit über die Regel und die Anfänge des Bussbrüderordens veröffentlichen werde. Da ich dessen ausgezeichnete und feine Arbeit „Les origines de l'ordo de poenitentia“ (in den „Comptes rendus du 4^{ème} congrès scientifique international des catholiques tenu à Fribourg“ [Suisse]. Fribourg 1898) kannte, war ich aufs höchste gespannt, wie unser beider Auffassung und Verwertung des neuen Fundes zusammenstimmen werde. Rascher, als ich gedacht, ist die Untersuchung erschienen (in den „Opuscules de critique historique“, fasc. 4. Paris 1902), und nun sehe ich, daß wir ganz verschiedene Wege gehen. Für Mandonnet sind

1) In der Regel citiere ich von Sabatier seine „Regula antiqua fratrum et sororum de paenitentia“ (Opuscules de critique historique, fasc. 1. 1901, 30 S.). Erst später ist auch auf seinen Anhang zu „Fr. Francisci Bartholi tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula“ (Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du moyen âge, T. II), p. 157—163 zu verweisen. Die beiden Abhandlungen sind ohne weiteres an der Seitenzahl zu unterscheiden.

c. 1—12 der Regel Sabatiers¹⁾ von Franz selbst und Kardinal Hugolin 1221 dem Orden gegeben; XIII 1—10 Zusätze, die von Papst und Minoritenorden (Gregor IX. und Joh. Parenti) in einer Art Kompromiß 1228 der Regel angefügt worden sind, während XIII 11—17 sehr bald nachher, zwischen 1228 und 1234 entstanden sind. Auf diese Daten gründet sich dann die Untersuchung über die Regel Nikolaus' IV. von 1289 und ihr Verhältnis zu der Waddings, von der ich nachzuweisen versucht hatte, daß sie lediglich die Regel Nikolaus' IV., ihrer bullenhaften Einrahmung entnommen, darstelle. Mandonnet will sie jetzt als die zweite Regel nachweisen und ins Jahr 1234 setzen, so daß sie durch Nikolaus IV. in der Hauptsache lediglich bestätigt worden wäre. Auf dieser Grundlage von allgemeinen Ordensregeln erhebt sich dann die Geschichte des Bussordens bis 1234 und weiter, wie Mandonnet sie vorführt.

Alle Glieder greifen hier ineinander. Wer die Regel C und XIII anders auffaßt, muß die ganze geschichtliche Konstruktion ablehnen und wird nur einzelne wenige Stücke aus ihr in einem neuen Bau verwenden können.

Ich bin zu meinem Bedauern in dieser Lage: ich kann die Grundlage nicht anerkennen. Meine Arbeit führt vom ersten Schritt an in andere Richtung. Ich lasse sie daher einfach stehen, wie sie war, ehe mir Mandonnets Untersuchung zukam. Auf diese selbst werde ich nur einige Male in den Anmerkungen hinweisen. Im Anhang werde ich mich dann mit einigen Hauptpunkten Mandonnets auseinandersetzen, doch natürlich nicht über alle Einzelheiten. Das hätte keinen Sinn, so lange wir über die Grundlagen so völlig uneinig sind. Ich bitte also meinen verehrten Gegner darin nichts weniger als ein Zeichen der Geringsschätzung zu sehen, eher zugleich den Ausdruck einer Not-

1) Der Kürze halber verwende ich für die verschiedenen Urkunden folgende Abkürzungen:

C = Die neue Regel Sabatiers (nach der Handschrift von Capistrano, in der sie gefunden worden ist), c. 1—12.

XIII = ihr Anhang, c. 13.

N = Die Regel Nikolaus' IV. von 1289.

lage, die mir dermalen nicht erlaubt, wieder auf längere Zeit zu dieser alten Liebe zurückzukehren.

I.

Schon Sabatier hat erkannt, daß in der neuen Regel zweierlei Bestandteile vorliegen, c. 1—12 (= C) und c. 13: XIII ist ein Anhang zu C, der „Konstitutionen“ d. h. nähere Bestimmungen und Änderungen innerhalb des Rahmens von C enthält. Es gilt daher vor allem das Verhältnis von C und XIII zu bestimmen.

Hierfür scheint mir am geeignetsten von XIII, 6 auszugehen. C 71 hatte verordnet, die Bruderschaft solle in jeder Stadt und an jedem Ort monatlich zu einer Zeit, die sie selbst zu bestimmen hätte (*quando videbitur expedire*), und bei einer Kirche, die die Minister bezeichnen möchten (*quam ministri nuntiaverint*), zusammenkommen und sich dort zugleich einen Gottesdienst, Messe und Predigt, halten lassen. — In XIII, 6 aber wird verfügt, dass die Messe jedesmal am ersten Sonntag des Monats und zwar in der Minoritenkirche besucht und die Versammlung am selben Tag nach der Non ebendaselbst gehalten werden solle. Während also C Tag und Ort der Versammlung und der Messe der Ortsbruderschaft und ihren Organen überlässt, giebt XIII, 6 für beides feste Bestimmungen.

Schon daraus wird sich der Schluss ergeben, daß wir in C eine allgemeinere Regel der Bussbruderschaften, in XIII dagegen die „Konstitutionen“¹ vor uns haben, die sich auf Grund der Regel eine einzelne Ortsbruderschaft gegeben hat.

Das wird bestätigt durch XIII, 10: *Item nulla nova constitutio fiat nisi de majoris partis hujus fraternitatis consilio et assensu.* Auch C hatte von *haec fraternitas* gesprochen (11, 105. 12, ohne *haec* 113) und damit die Gesamtheit der Bruderschaften, den ganzen Bussbrüderorden gemeint. Aber dieser Orden hatte wohl vielleicht eine ge-

1) *Constitutiones* (XIII, 10) heißen auch die lokalen Statuten der Bruderschaften von Ascoli und der Lombardei. Vgl. Anhang 3 (S. 519).

meinsame Regel, aber keine Gesamtorganisation, bei der eine Abstimmung möglich gewesen wäre¹. Wenn in C Majoritätsbeschlüsse vorkommen, ist dabei immer von den *fratres* des Orts die Rede (s. bes. 11 s: *nisi seniori parti fratrum placuerit*; dazu 10 s, 12 s. 6). In XIII kann in Stellen wie 4 f. 7. 10 *fraternitas* gar nichts anderes bedeuten, als die Ortsbruderschaft², und in den anderen Stellen ergiebt es sich dann von selbst, nachdem der Charakter des ganzen Stückes einmal erwiesen ist.

Nun erklärt sich auch XIII, 2: *Item visitator de consensu ministrorum et aliorum fratrum dat licentiam fratribus non eundi ad ecclesiam aliquo tempore, dummodo bene dicant³ matutinum et alias horas suas.* Es ist ein Dispens, den der Visitator, ein Amt der Ortsbruderschaft, auf Grund von C 12 s erteilt⁴.

Endlich gehört hieher auch C 7 s. Hier hatte C verlangt, dass die Mitglieder, also jede Ortsbruderschaft, womöglich *habeant unum religiosum in Dei verbo instructum, qui eos moneat et confortet ad paenitentiam, perseverantium et opera misericordiae facienda.* Sabatier meint (S. 19 i unten), religio (10 12) und religiosus (hier wie 2 s) sei für C selbstverständlich der Minoritenorden. Dafür haben wir gar keinen Anhaltspunkt⁵. Vielmehr be-

1) Die *magistri provinciales* der Bussbrüder, von denen Bonaventura in seinem Liber apologeticus (jetzt u. d. T. Determinationes quaestzionum circa regulam fr. Min. II, 16 in der Ausgabe der Werke Bs. von Quarrachi 8, 369) spricht und auf die Mandonnet S. 187ff. hinweist, können hier nicht wohl in Betracht kommen. Abgesehen davon, dass wir nichts von einem Verband dieser Provinzialen wissen, der die Gesamtorganisation des Ordens darstellte, könnten doch auch Beschlüsse dieser etwaigen Provinzialen-Vereinigung nicht als *consilium et assensus majoris partis hujus fraternitatis* bezeichnet werden.

2) Auch Mandonnet S. 204 hat sich das bei XIII, 10 aufgedrängt. Er hat es aber abgelehnt aus Gründen, die mit seiner Anschauung von der Entwicklung der Regeln zusammenhängen.

3) So wird statt *dicat* zu setzen sein.

4) Auf welches allgemeine Gebot sich der Dispens erstreckt, kann hier dahingestellt bleiben.

5) Der Ansicht Sabatiens widerspricht jetzt auch Mandonnet.

deutet es einfach einen Ordensbruder, ohne Zweifel allerdings in der Regel aus den Bettelorden, da es sich eben meist um städtische Bruderschaften gehandelt haben wird¹. Erst XIII, 4 bestimmt: *Visitator et ministri hujus fraternitatis petant a ministro vel custode fratrum Minorum unum fratrem Minorem de conventu, cuius fratris consilio et voluntate fratrum ista fraternitas gubernetur in omnibus et regatur. 5. Et quando ille frater recederet de conventu, petant alium loco ejus, ita quod semper consilio fratrum Minorum regatur ista fraternitas, quae a beato Franciso habuit fundamentum.*

Ich habe in meinen „Anfängen“ nachzuweisen gesucht, dass die Bussbruderschaften von Haus aus ein neutrales Gebiet darstellen und unter der Leitung von Weltpriestern, Minoriten oder Dominikanern und anderen Bettelorden gestanden haben. Ich denke, wir haben hier eine weitere Bestätigung dafür²: C fordert die religiöse Leitung durch einen *religiosus*; das Ortsstatut fordert den Anschluß an den Minoritenkonvent des Ortes³.

1) C hat *unum religiosum*, N *virum religiosum*. Die Variante ist paläographisch leicht zu erklären, kann aber auch zu den stilistischen Glättungen gehören, die N an C überall vornimmt. Der Sinn ist doch wohl auch in N = Ordensbruder.

2) Doch wird sich unten (III, 1) zeigen, dass das nicht mehr für die allerälteste Zeit zutrifft.

3) Sabatier S. 81 will in XIII noch zwei Schichten unterscheiden: 1—10 und 11—15. Aber seine Gründe reichen meines Erachtens doch nicht aus. Was er dort als Unterschiede beobachtet, erklärt sich sofort, wenn man sich vorstellt, dass die Zusätze 1—15 zu verschiedenen Zeiten und vielleicht in gröfseren Zwischenräumen einzeln gemacht worden sind. — Auch Mandonnet S. 165—167 geht diesen Weg, in der Hauptsache mit denselben Gründen wie Sabatier. Mandonnet S. 176 hat in einem Katalog des venezianischen Dominikanerkonvents aus dem 18. Jahrhundert eine Handschrift des 14. Jahrhunderts verzeichnet gefunden, in der C gestanden hat. Titel, Incipit und Explicit sind dieselben wie bei C. XIII fehlt. Die Handschrift selbst war bisher nicht zu finden. Natürlich spricht die Thatsache, dass hier C ohne XIII erscheint, ebenso gut für meine wie für Mandonnets Ansicht.

II.

Auf Grund dieses Ergebnisses lassen sich nun, wie ich glaube, aus C eine Anzahl Schlüsse ziehen, die für die Geschichte der Bussbruderschaften nicht ganz wertlos sind.

Das Verfassungsbild, das uns C gibt, ist folgendes¹: Von den Mitgliedern haben die Schwestern in Bruderschaftssachen offenbar nicht mitzusprechen. Sie werden immer nur genannt, wenn von Bruderschaftspflichten die Rede ist (z. B. 7 1). Dagegen stehen die Brüder allein, wenn es sich um Mitwirkung bei Beschlüssen handelt. Ihre Gesamtheit beschließt über Wiederaufnahme von Mitgliedern, die als unverbesserlich ausgestoßen waren (11 3). Ihre Zustimmung ist nötig, wenn der Visitator von einem Statut der Regel dispensieren will (12 5). Ihr Rat wird eingeholt, wenn die Regel abgeändert werden soll (10 8) und die abgehenden Minister ihre Nachfolger und die Beamten des nächsten Jahres ernennen (12 6).

- Außerdem ist vorgesehen, dass die Minister eine Auswahl von Brüdern zu Rate ziehen²), wenn neue Mitglieder aufgenommen (10 7) oder unverbesserliche dem Visitator gemeldet werden sollen (12 4).

Von den Ämtern machen der *massarius*, Kassier, (7 2, 12 6) und die *nuntii*, Boten, die die Bestellungen an die Mitglieder ausrichten (12 7), keine Schwierigkeit. Das Hauptamt stellen jedenfalls die *ministri* dar. Es sind in jeder Bruderschaft zwei, mit jährlichem Wechsel (12 6). Sie bestimmen Zeit und Ort der monatlichen Versammlungen (7 1), verteilen die Almosen, die die Bruderschaft aufbringt (7 2), besuchen einmal in der Woche die kranken Mitglieder, reden ihnen zur Busse zu und sorgen für ihre leiblichen Bedürfnisse (8). Sie schlichten die Händel unter den Mitgliedern (10 2), melden Statutenverletzungen und schwere sittliche Vergehen, die ruchbar oder offenkundig geworden sind, dem Visitator, je nachdem, wenigstens bei Brüdern, auch der

1) Vgl. jetzt hierzu Mandonnet S. 182ff.

2) *cum consilio aliquorum discretorum fratrum.*

bürgerlichen Obrigkeit zur Bestrafung (10 9, 12 1-4), und sorgen dafür, daß die vom Visitator für Statutenverletzungen auferlegte Genugtuung erfüllt wird (10 9, 12 7). Sie prüfen und unterweisen neue Mitglieder vor ihrer Aufnahme (10 5) und vertreten die päpstlichen Privilegien der Bruderschaften, im Notfall unter dem Beistand des Bischofs, gegen die städtischen Obrigkeiten (10 8). Bei der Wahl ihrer Nachfolger wie des Kassiers und der Boten haben sie die entscheidende Stimme (12 6).

Der Visitator endlich hat teils allgemein diskretionäre, teils disziplinäre Befugnisse: er kann den Mitgliedern Schmucksachen absprechen (1 6), nach dem Rat aller Brüder von Statuten dispensieren (12 5)¹. Er hat aber auch die Strafgewalt auszuüben, indem er bei Statutenverletzungen Genugtuung auferlegt (s. o.), bei schweren Vergehen aber aus der Bruderschaft ausschließt (12 2. 4).

Im Ortsstatut (XIII) sind die Grundlagen von alle dem geblieben; aber einzelnes hat sich verschoben. Bei Dispensen von der Regel wie vom Ortsstatut (1. 6), ebenso wie bei Auferlegung der Pönitenz (9) können an Stelle des Visitators auch die Minister treten². Und in einem Fall — wenn ein Mitglied gegen das andere vor dem bürgerlichen Gericht klagen will — ist der Dispens an die Zustimmung von Visitator, Ministern und der Majorität der Brüder gebunden (13). Auch bei dem Erlass neuer Statutenbestimmungen (*constitutiones*) soll der Visitator nicht nur, wie nach C 10 8, an das *consilium*, sondern an den *assensus* der Majorität der Bruderschaft gebunden sein (10). Offenbar soll innerhalb der Bruderschaft, aus der XIII stammt, die Gewalt des Visitators eingeschränkt werden.

Aber wer ist der Visitator? Sabatier S. 19 1 will ihn identisch setzen mit dem *religiosus* 7 s und den Minoriten XIII, 4. Das wird auch nahe gelegt dadurch,

1) Bei einzelnen Mitgliedern können das indessen auch gelegentlich die Minister (10 8).

2) *de licentia visitatoris vel ministrorum; per visitatorem vel ministros vel eorum vicarios.*

dafs Innocenz IV. 1247 die Visitation der Bruderschaften ausdrücklich dem Minoritenorden überträgt, in C dagegen über die Bestellung des Visitators selbst nichts gesagt wird, seine Wahl also offenbar gar nicht in der Hand der Bruderschaft liegt.

Trotzdem steht, wie ich glaube, Sabatiers Meinung im Widerspruch mit den Urkunden¹. In C erscheint der Visitator durchweg als ein selbstverständlicher und wesentlicher Bestandteil der Organisation, der Ordensbruder dagegen nur als wünschenswert (*si commode possunt*), und seine Aufgabe ist gegenüber dem Visitator ganz beschränkt: er wird nur 7 s angeführt, wo von den monatlichen Versammlungen die Rede ist: hier, und nur hier (*et tunc*), tritt er in Tätigkeit mit einer Buß- und Ermahnungsrede², weshalb auch sofort die Vorschrift an die Mitglieder folgt: *et sint sub silentio in missa et praedicatione*.

Vor allem aber spricht XIII, 4 ganz klar³. Danach sollen ja Visitator und Minister zusammen sich den Minoritenbruder erbitten, der die Bruderschaft in allem leite. Visitator und Minorit müssen daher zweierlei sein. Ferner hat in XIII, 4 der Minorit eine umfassende Gewalt über die Bruderschaft: er soll sie, allerdings zusammen mit der *voluntas fratrum*, in allen Dingen leiten und regieren mit seinem *consilium*. Und doch erscheint, wie wir sahen, gerade in XIII die Gewalt des Visitators beschränkter als in C. Auch dadurch wird die Identität von Minorit und Visitator in C ausgeschlossen.

Ganz anders in N, der Regel Nikolaus' IV. Zwar sind hier Rechte und Pflichten des Visitators im allgemeinen ganz dieselben wie in C und meist mit denselben Worten beschrieben⁴. Aber in c. 16 werden nun Visitator und

1) Auch Mandonnet S. 183 ff. tritt hier Sabatier entgegen.

2) S. den Wortlaut oben S. 499.

3) S. den Wortlaut oben S. 500.

4) Bemerkenswert wäre höchstens, daß N 3 die Dispensation in Sachen der Kleidung vom Visitator *de consilio ministrorum* erteilt wird, während C 11 im selben Fall keine Instanz genannt und so ver-

Ordensbruder ausdrücklich identifiziert: *Ad haec ministri et fratres ac sorores civitatis et loci cuiuslibet ad visitationem communem in aliquo loco religioso vel ecclesia . . . convenient et visitatorem habeant sacerdotem, qui alicujus approbatae religionis existat, quique illis de commissis excessibus injungat poenitentiam salutarem; nec quivis alius possit eis hujusmodi visitationis officium exhibere. Quia vero praesens vivendi forma institutionem a B. Francisco . . . suscepit, consulimus, ut visitatores et informatores de fr. Minorum ordine assumantur, quos custodes vel guardiani ejusdem ordinis . . . duxerint assignandos.*

Ganz ähnlich liegt es in c. 20 der Regel *Muniones* für die Fußbrüder des h. Dominikus von 1285¹.

Ich denke, diese Zeugnisse lassen uns die Geschichte des Visitatorenamts einigermaßen verfolgen².

Wann es eingeführt worden ist, ist bisher nicht sicher bekannt. Die Bulle Gregors IX. vom 21. November 1234 (Potthast 9768) gibt keinen Aufschluß: sie erwähnt zum ersten Male, soviel ich sehe, die *visitatio* und *correctio* der Fußbruderschaften und zwar als ein Recht der Bischöfe. Daraus ist aber nicht, wie ich selbst früher gemeint hatte, zu entnehmen, daß sie jetzt erst auf die Bischöfe übertragen werde. Die Wahrscheinlichkeit scheint mir vielmehr dafür zu sprechen, daß das Visitationsrecht der Bischöfe schon älter ist und schließlich einfach ein Stück ihrer Diözesan-

mutlich einfach an 125 gedacht wird, wo der Visitator mit allen Brüdern zusammen dispensiert. Aber das hat doch wenig zu sagen.

1) Über sie vgl. meine „Anfänge“ S. 146 ff.

2) Die Auffassung, die Mandonnet S. 183 ff. vorträgt, ist meines Erachtens viel zu sehr durch den Blick auf die Laienmeister bestimmt. Wir haben meines Wissens bisher keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Provinzialmeister aus dem Laienstand schon so früh vorkommen, wie Mandonnet meint. Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob dieser Liber apologeticus (= Determinationes II) wirklich von Bonaventura stamme. Wer die Einleitung der Väter von Quaracchi t. 8, lxx und den Schluß von Determin. I liest, wird darüber kaum im Zweifel sein, daß der zweite Teil später von anderer Hand geschrieben ist. Das erste sichere Zeugnis für den Kampf gegen Laienvisitatoren giebt meines Wissens die Regel Nikolaus' IV. von 1289.

gewalt darstellt¹. Wenn man bisher nichts von ihr gehört hat, so ist das ganz natürlich: die Bussbruderschaften sind eben von der bischöflichen Visitationsgewalt, die allen Laien gegenüber besteht, noch nicht eximiert². Denn dafür, dass die *visitatio* und *correctio* von Anfang an den Minoriten zugestanden habe, finde ich im bisher bekannten Quellenmaterial keinen Anhaltspunkt³. Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die Bischöfe ihre Visitationsgewalt in der Regel nicht persönlich, sondern meist durch Stellvertreter ausgeübt haben werden. Aber gewiss haben sie dazu meistens Weltpriester erwählt. Jedenfalls aber erklärt sich nun,

1) Die italischen Bischöfe erhalten den Befehl: *quatenus ad visitationem et correctionem eorum quilibet in sua dioecesi solicite intendentes et habentes ipsos ob reverentiam sedis apostolicae et nostram propensius commendatos nec molestetis nec permittatis eosdem . . . molestari indebite.* Ich habe in meinen „Anfängen“ S. 143 es so angesehen, dass hier die Visitation den Bischöfen erst übertragen würde, und Sabatier S. 12 — und nun auch Mandonnet — schließen sich mir an. Allein es will mir jetzt sehr zweifelhaft erscheinen, dass eine Bulle, die in erster Linie den Bischöfen verbietet, die Brüder zu belästigen, die also viel eher voraussetzt, dass die Bischöfe ihnen unfreundlich begegnen, zugleich denselben Bischöfen die Visitation übertrage. Auch das Partizip *intendentes* u. s. w. lässt viel eher daran denken, dass sie die Visitation schon bisher ausgeübt und nur dazu benutzt haben, ihrer unfreundlichen Gesinnung gegen die Brüder praktischen Ausdruck zu geben. Der Befehl des Papstes geht dahin, die Brüder nicht zu belästigen. Die Visitation ist nur das, was ihnen bleibt.

2) Vgl. auch die Determinatio II a. a. O.: *cum ipsi potius ecclesiae rectores deberent eos secundum morem ecclesiae corrigeri, si quando offenderent, et punire.*

3) Sabatier S. 12 verweist freilich auf Bernards von Bessa Schrift: *De laudibus B. Francisci* (Anal. Francisc. III, 686, 27): *Istis [den Bussbrüdern] a principio frater [d. h. ein Minorit] assignabatur minister, sed nunc suis in terra dimituntur ministri, ut tamen a fratribus tanquam confratres et eodem patre geniti consiliis et auxiliis foveantur.* Allein *minister* ist nicht *visitator*. Die *ministri* aus dem Minoritenorden sind durch *ministri* aus den Bruderschaftsmitgliedern ersetzt. — Ist übrigens die Nachricht bei Bernard richtig, so ist auch die Stelle nicht mit Sabatier für so frühen Ursprung von C geltend zu machen. Denn C zeigt ja deutlich, dass die *ministri* damals schon aus den Bruderschaftsmitgliedern genommen wurden. Vgl. unten III, 1.

warum über die Wahl des Visitators in C gar nichts gesagt ist: er wird der Bruderschaft eben von außen her gesetzt.

Indessen nicht nur die Übelstände, die nach jener Bulle Gregors von 1234 mit der bischöflichen Visitation verbunden sein mochten, sondern auch die nahe Verbindung, die die Bruderschaften überall mit den exemten Bettelorden eingingen, legte den Gedanken nahe, die Visitation auf diese Orden zu übertragen. Und dazu hatte die innere Verwandtschaft der Bruderschaften mit den Orden schon zu einer Einrichtung geführt, die uns eben unsere Urkunden erkennen lassen.

Schon C überträgt die monatliche Ermahnungsrede an einen Ordensbruder. Ein solcher musste aber von Haus aus einen immer größeren Einfluss auf die Bruderschaft gewinnen. So war es jedenfalls in der Ortsbruderschaft, aus der XIII stammt: der Minorit bekommt hier die entscheidende Stelle in der Leitung. Zugleich wurde aber in dieser Bruderschaft auch die Befugnis des vom Bischof gesetzten Visitators sehr erheblich eingeschränkt. Indem man einzelne seiner Rechte auch durch die Minister wahrnehmen ließ, die ja aus den Bruderschaftsmitgliedern selbst stammten, konnte es gelingen, den Visitator aus diesen Funktionen überhaupt zu verdrängen. Für den Rest aber, den er behielt, wurde er stärker als bisher an die ganze Bruderschaft gebunden; die *voluntas fratrum* und das *consilium fratris Minoris* sind die einzigen Faktoren des inneren Regiments (13 4. 5).

Von da war es nur noch ein Schritt, bis das Visitatorenamt von seinem Rivalen völlig verschlungen und einem Ordensbruder übertragen, Recht und Pflicht der Visitation dem Orden zuerkannt, die Bruderschaften also von der bischöflichen Visitationsgewalt eximiert wurden. Das geschah in den Bullen Innocenzens IV. vom 13. Juni und 5. August 1247 für ganz Italien (Potthast 12570 und 12633). Nur ist hier daran zu erinnern, daß diese Verordnung keinenfalls auf dem ganzen Gebiet der Bruderschaften durchgedrungen ist¹.

1) „Anfänge“ S. 143. Darum ist der naheliegende Schluß, daß C wie XIII vor 1247 entstanden seien, doch nicht ganz sicher. — Mandronnet S. 227 f. weist jetzt auf die Bulle vom 10. November 1248

Wie sie höchstens von denen, die sich zu den Minoriten hielten, erbeten worden sein kann, so ist sie auch hier allein durchgedrungen¹. Wann die Befreiung von der bischöflichen Visitation auch für die Bruderschaften, die unter der Leitung des Predigerordens standen, eingetreten ist, wissen wir bisher nicht. In der Regel Muniones für sie ist sie ebenso vorausgesetzt, wie in der Regel Nikolaus' IV. In Muniones Regel lässt sich aber auch vielleicht der Prozess, den die Urkunden abspiegeln, noch besonders deutlich verfolgen: während nämlich in N 13 die Monatsversammlung mit der Predigt des *religiosus* ganz wie in C erhalten geblieben ist und die Visitation mit dem Visitatorenamt ein besonderes, neues Kapitel bildet (16), hat Munione c. 20 die Monatsversammlung und das Visitatorenamt — hier *magister et director* aus dem Predigerorden, *directio et correctio* unter General und Provinzial des Ordens — in ein Kapitel vereinigt und damit wohl eine Spur davon zurückgelassen, wie das Visitatorenamt eben mit der Tätigkeit des ermahnen- den Ordensbruders zusammengewachsen ist. Jedenfalls bildet die ganze Entwicklung ein Stück aus der Geschichte des siegreichen Vordringens der Bettelorden im Kampf mit dem Weltklerus.

III.

Im Anhang zur Ausgabe des *Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula* des Minoriten Franz Bartholi von

hin, in der Innocenz IV. die Bulle vom 5. August 1247 für die Lombardei wieder aufhebt und sie „in Übereinstimmung mit ihren vom h. Stuhl approbierten Konstitutionen“ vorzüglich in Sachen des *officium correctionis et reformationis* wieder unter ihre Bischöfe stellt. Ich vermute nur, dass es weniger der Widerstand der lombardischen Bruderschaften, als vielmehr der der lombardischen Bischöfe war, was den Papst dazu vermochte. Mindestens standen diese hinter den Bruderschaften und hat die Rücksicht auf sie den Widerruf erzwungen. Dass ein solcher auch für das übrige Italien ergangen wäre, ist bisher nicht bekannt.

1) In der Bulle vom 10. November 1248 (s. die vorhergehende Anm.) hebt der Papst hervor, dass seine frühere Verordnung vom 5. August ohne Wissen der lombardischen Bruderschaften (*vobis, ut asseritis, insciis*) ergangen sei. Ohne Zweifel ist sie also, wie schon Mandonnet S. 222 f. hervorhebt, vom Minoritenorden veranlaßt worden.

Assisi hat Sabatier S. 157 ff. höchst interessante vorläufige Mitteilungen aus einer Arbeit des Bruders Mariano von Florenz gemacht, die in einer Florentiner Handschrift enthalten ist. Danach hätte der h. Franz eine kurze Regel für die Bussbrüder in 14 Absätzen unter dem Titel *Memoriale propositi fratrum et sororum de paenitentia in domibus propriis existentium* und mit den Anfangsworten *Viri et mulieres hujus fraternitatis* verfaßt. Der Titel lautet genau so wie bei C, nur daß hier noch ein Datum angeschlossen ist, das manche Schwierigkeiten bietet¹. Solange nun die Nachrichten Marianos nicht reichlicher bekannt sind, läfst sich nicht viel daraus machen. Aber einiges wage ich hier doch zu sagen, weil ich später schwerlich wieder die Musse finden werde, den Gegenstand aufzunehmen. Auf das Verhältnis der Anordnung bei Mariano zu der in C und N gehe ich nicht ein; solange von Marianos Schrift nur die Kapitelüberschriften vorliegen, verspreche ich mir keinen Gewinn davon. Der Versuch, den Götz gemacht hat, leidet meines Erachtens vor allem daran, daß er den Inhalt der einzelnen Kapitel Marianos zu sehr nach ihren Überschriften bemessen hat, während darin, ähnlich wie in C, noch Stoffe versteckt sein können, die man an sich nicht darunter sucht. Was Mariano gibt, ist ja außerdem doch wohl nicht die angebliche Regel Franzens selbst, sondern eine Abhandlung über den dritten Orden seiner Zeit (gest. 1523) mit geschichtlichen Notizen über das, was der h. Franz ursprünglich anders bestimmt hatte². Bei dem jetzigen Stand der Sache läfst sich nicht einmal sicher beurteilen, ob Mariano eine vollständige Regel Franzens vor sich gehabt habe oder nur Nachrichten über diejenigen seiner Anordnungen, die in N nicht aufgenommen worden sind.

Nur eine Bemerkung über das Verhältnis der Anordnung von C und N sei gestattet. Die Stoffe sind folgendermaßen verteilt:

1) Darüber s. den Anhang 2.

2) Ähnlich spricht sich auch Mandonnet S. 171 aus.

C 1. 2. 3	= N 3. 4. 5
4. 5	8
6 1. 3-6	6. 7. 12
— 2	fehlt
7—9	13. 14
10 1-3	9—11
— 4	15
— 5-11	2 außer dem letzten Satz.
11 1	1
— 2	2 Schlussatz
— 3	16 Schluss
12 1. 2	19
— 3. 4	fehlt
— 5	18
— 6	15 zweite Hälfte??
— 7	20.

Die Anordnung ist also zwar sehr verschieden; aber gewisse Gruppen finden sich auf beiden Seiten geschlossen, obwohl sie sachlich nicht eigentlich zusammengehören, so dafs an sich auch sie ganz wohl auseinandergerissen werden können. Wenn also nicht einfach der unberechenbare Zufall sein Spiel getrieben hat, darf man wohl vermuten, daß in der gemeinsamen Vorlage (vielleicht also der wirklichen Regel Franzens) die Gruppen auch schon geschlossen waren, und da die Gruppen zwar mit den Kapiteln von N, häufig aber nicht mit denen von C zusammenfallen, so wird man annehmen dürfen, daß die schlechten Überschriften von C nicht ursprünglich sind. Doch ist das alles vorläufig ganz unsicher.

Ich kann aber die Abhandlung nicht schließen, ohne noch einzelne positive Nachrichten Marianos über Franzens ursprüngliche Regel darauf anzusehen, ob sie nicht noch gewisse Einblicke in den Wandlungsprozeß gestatten, den uns C und XIII erschlossen haben ¹.

1) Über die Stellung Mandonnets zu dieser Frage s. im Anhang 2.

1.

In Franzens ursprünglicher Regel stand nach Mariano (bei Sabatier 162) der in N gestrichene Passus: *quando tali voventi fanno professione, promettino di observare tucte quelle cose, che si contengono in questa regola scritte overo che saranno scritte overo che saranno levate secondo el consiglio de frati.* Das ist, wie schon Sabatier hervorgehoben hat, wörtlich = C 10 s: *quod promittat se observare omnia quae hic sunt scripta sive scribenda vel minuenda secundum consilium fratrum.* Das darf also unbedenklich als ein altes, vielleicht wirklich von Franz stammendes Stück gelten.

Nun fährt aber Mariano unmittelbar fort: *Per le quali parole e manifesto, come S. Francesco pone dicta regola nella liberta de frati Minor, li quali possino levare et porre secondo che parra loro.* Demnach müfste Franz mit den Worten *secondo el consiglio de frati* nicht die Bußbrüder, sondern die Minderbrüder gemeint haben¹. Dann findet man sich unmittelbar erinnert an die von Sabatier in anderem Zusammenhang (S. 12) angezogenen Worte aus Bernards von Bessa Schrift „De laudibus S. Francisci“: *Istis [den Bußbrüdern] a principio assig-nabatur minister; sed nunc suis in terra dimi-tuntur ministris, ut tamen a fratribus tanquam confratres et eodem patre geniti consiliis et auxiliis foveantur.* Beide Nachrichten zeigen, daß ursprünglich die Bußbrüder keine selbständige Organisation hatten, also auch keine wirklichen Bruderschaften waren², sondern eine ungegliederte Masse, ähnlich wie ursprünglich auch der erste Orden: sie sammeln sich um die Minoriten und stehen unter ihrer Leitung, und der erste Orden als ganzer hat das Recht, die Regel nach Bedarf abzuändern. Aus diesem Stadium müfste die Regel stammen, von der Mariano weiß, und das würde wieder auf die Autorschaft Franzens ein günstiges Licht.

1) Das sieht auch Mandonnet S. 174.

2) Das spricht in anderem Zusammenhang auch Mandonnet S. 180 aus.

Später haben dann die Bussbrüder ihre eigene Organisation erhalten¹, indem man sie in Bruderschaften unter Oberen zusammenschloß, die sie wenigstens zum Teil selbst und aus ihrer eigenen Mitte wählten. Dabei brauchte man vielleicht an der Regel gar nicht soviel zu ändern: das Beispiel aus Mariano zeigt, wie der ganze Satz stehen bleiben und doch einen ganz anderen Sinn bekommen konnte, indem man das Wort *fratres* anders deutete. Solche Änderungen sind dann aber wirklich eingetreten. Denn von dem Augenblick an, da die Brüder ihre lokalen Organisationen hatten, war es nicht mehr möglich, sie so unter dem Minoritenorden zu konzentrieren, daß er die Regel nach Belieben hätte ändern können. Gelang es doch nicht einmal mehr die Bruderschaften ganz an den Orden zu fesseln Weltpriester wie Predigerorden gewannen denselben Einfluß auf sie. Der Orden von der Buse war nur noch eine ideale Einheit.

2.

Die Regel Franzens konnte also seither schließlich von jeder Ortsbruderschaft abgeändert werden. Mit dem Siegeslauf der Bruderschaften wird das denn auch oft genug eingetroffen sein. Trotzdem werden sich auch da wieder natürlich bestimmte Gruppen je nach dem Zusammenhang der einzelnen Bruderschaften gebildet haben: die Form, die die Regel an einem Orte gewonnen hatte, wird auf andere übergegangen sein. Man darf nur an die Parallele in der Entwicklung des altkirchlichen Symbols, der Liturgie u. ä. Dinge erinnern.

Bei dieser Wanderung und Abwandelung der ursprünglichen Regel ist nun auch entstanden. Wir haben in ihr die Gestalt, die die Regel in einer bestimmten Gruppe angenommen hat. Das zeigt die Rechnung nach ravennatischer Münze (1: und 5), die nach R. Da-

1) Wann es geschehen und ob es überall dazu gekommen ist, wissen wir nicht; aber 1238 muß es in Italien mindestens vielfach schon gewesen sein. Vgl. Gregor IX. an Agnes von Böhmen 9. Mai 1238, wo von den drei Orden, die der h. Franz gegründet habe, der dritte mit *poenitentium collegia* bezeichnet wird (Sbaralea I, 241, Nr. 263).

vidsohn (bei Götz 105 4) nur lokale Bedeutung hatte und aus der schon Götz auf eine lokale Redaktion geschlossen hat¹. Das zeigt auch 7 3, wo die ausschließliche Verbindung mit dem Minoritenorden nicht mehr gefordert ist. Das zeigen auch andere Differenzen gegenüber dem, was Mariano von Franzens Regel weiß. Wie wir von Mariano (Sabatier 162) hören, hat Franz womöglich wöchentliche, jedenfalls aber monatliche Beichte gewollt. C dagegen verlangt, ebenso wie N, nur dreimalige Beichte im Jahr. Wie Mariano ferner berichtet, hat Franz die Bussbrüder in zwei Fällen *sub obligatione peccati mortalis* an die Regel gebunden². Dagegen hat C 12 7 die *obligatio ad culpam* nur in einem Fall zugelassen, und N 20 hat sie ganz verboten. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß in anderen Kreisen diese u. a. alte Überlieferungen von Franz her festgehalten und weiter verbreitet worden sind.

3.

C ist von Haus aus ohne spezielle Beziehung zum Minoritenorden. Aber an einem bestimmten Orte wird sie von einer Bruderschaft übernommen, die unter der Leitung der Minoriten steht, und da werden nun eben in XIII eine Reihe von Zusätzen und Änderungen beschlossen, die zu den speziellen Überlieferungen des Minoritenordens gehören und wohl von Franz selbst herstammen. So wird hier in § 4 die spezielle Beziehung zum Orden wieder als Statut aufgenommen und zugleich in § 3 die Bestimmung des Heiligen wieder eingefügt, die wir aus Mariano³ kennen: *Item quilibet frater*

1) Mandonnet äußert sich über diesen bedeutsamen Punkt nur ganz beiläufig S. 232. Wie Franz und Hugolin dazu kommen sollten, in ravennatischer Münze zu rechnen, fragt er nicht.

2) Überschrift von c. 22: *Come li professi di questo ordine in due casi sono per la loro professione obligati al peccato mortale.* Ich setze dabei allerdings voraus, daß das als Bestimmung Franzens angeführt wird, und das ist vorerst keineswegs sicher.

3) Franz verlangt von allen Mitgliedern des dritten Ordens, *che ciascheduno al mancho una volta la septimana o vero al mancho una volta el mese si confessi, perche nella sancta confessione dice che*

confiteatur alicui sacerdoti semel in quolibet mense, quia in sancta confessione omnia lavantur et major gratia Dei datur¹.

A n h a n g.

1.

Der Beweis, dass C die Regel Franzens und Hugolins von 1221 sei, liegt für Mandonnet in dem Datum der Handschrift². Des weiteren sucht er nur die Gründe zu widerlegen, die Sabatier gegen den Ursprung im Jahre 1221 vorgebracht hatte. Aber ich halte diesen Versuch nicht für glücklich. Dass z. B. in 10 s nicht die päpstlichen Privilegien gemeint seien, die erst Ende 1221 beginnen, sondern nur das altkirchliche Verbot an die Bülser, Kriegsdienst zu thun (S. 169 f.), scheitert meines Erachtens schon daran dass 1) die Bussbrüder doch nicht das sind, was die Bülser der alten kirchlichen Bussinstitution waren, 2) dass es sich bei diesen doch nicht um *jus et privilegia* handelt, sondern um Verbote³.

Wie steht es aber mit dem Datum, das die Handschrift angiebt?

Die Überschrift von C lautet in Sabatiens Handschrift: „*Memoriale propositi fratrum et sororum de paenitentia in domibus propriis existentibus, incepsum anno domini 1221 tempore domini Gregorii noni papae, 13^o kal. junii, inductione prima, tale est.*“ Da Jahreszahl, Pontifikatsjahr und In-

tucti li nostri peccati sono lavati et ecci dato maggiore gratia di Dio. Die wöchentliche Beichte ist also auch vom Orden als undurchführbar aufgegeben worden.

1) Nicht unmöglich ist auch, dass das Verbot gerichtlicher Klagen von Mitgliedern untereinander in XIII, 13 ein Stück der ältesten Regel erhalten (und eingeschränkt?) hat. Vgl. damit C 10 (= N 10) und anderseits N 17, wo das Verbot so gut wie aufgehoben wird.

2) Darüber s. unten Nr. 2.

3) Vgl. die Stellen, die Mandonnet selbst angeführt hat.

diktion nicht zusammenstimmen, die beiden letzteren vielmehr auf 1228 weisen, hat Sabatier kühn, aber scharfsinnig zu helfen gesucht, indem er zwischen „1221“ und *tempore einschiebt: tempore domini Honorii papae tertii, reformatum a. d. 1228*, und diese Korrektur auch sachlich begründet. Mandonnets venezianischer Katalog (s. S. 500 s) hat nur: *Memoriale . . . incepsum a. d. 1221 tale est.* Das ist wie eine Bestätigung für Sabatier. Doch möchte Mandonnet selbst (S. 154 f.) in C durch eine blosse Interpunktionshilfe: *incepsum a. d. 1221. Tempore d. Gregorii IX [etc.] tale est.* Aber nach meinem Sprachgefühl schreibt so niemand im Mittelalter. In C fehlte außerdem das entsprechende 1228. Mandonnet schiebt es in seiner Übersetzung ein, aber offenbar nur in dem Gefühl, dass eine Datierung nach Pontifikatsjahren, Indiktion und Tagesdatum, aber ohne das Jahr der christlichen Ära, völlig unmöglich ist.

Mariano (bei Sabatier 161) giebt als Überschrift nur *Memoriale . . . existentium*, also kein Datum. Aber in seinen weiteren Ausführungen setzt auch er den Anfang des Bußordens auf 20. Mai 1221. Auch hieraus schliesst Mandonnet S. 172, dass Mariano nichts als C vor sich gehabt habe. Nimmt man jedoch an, dass seine Angaben zutreffen oder mindestens auf ein früheres Stadium der Regel, als das von C, gehen, so bietet sich eine andere Erklärung¹. Die älteste Gestalt des Memoriale trug, wenn überhaupt ein Datum, nur die Jahreszahl 1221, wie in dem venezianischen Katalog. Selbstverständlich wurden dann Überschrift und Datum der ursprünglichen Regel auch da übernommen, wo man diese im weiteren Verlauf abänderte². Eine Handschrift der ursprünglichen Fassung des Memoriale lag dann der Form der Regel zu Grunde, die in der Handschrift des venezianischen Katalogs enthalten ist und — abgesehen vom Datum — auch in C vorliegt. Wie endlich die übrigen

1) Natürlich sind auch noch andere Möglichkeiten vorhanden. Ich erwähne nur die nächstliegende.

2) So ist ja auch das Datum 1209 an der Regel für den ersten Orden bis 1223 stehen geblieben trotz aller Veränderungen, die an ihr vorgenommen wurden.

Stücke des Datums entstanden sind und insbesondere der 20. Mai hinzugekommen ist, wissen wir nicht¹. Waren sie einmal da, so konnten sie ebenso gut in eine Handschrift wie C kommen, als von Mariano aufgenommen werden. Mariano hat ja noch außerdem den Anfang in Florenz, von dem C nichts weiß.

2.

Ich habe in III zu zeigen versucht, was die bisher bekannten Auszüge aus Mariano uns lehren können. Nun will aber Mandonnet S. 170 ff. nachweisen, daß Mariano gar nichts anderes vor sich gehabt habe, als C und XIII, und daß die Differenzen zwischen ihm und diesen Stücken nur durch willkürliche Änderungen oder grobe Missverständnisse von ihm selbst verschuldet seien. Freilich fallen nun seine Beweise fast sämtlich mit seinen Voraussetzungen über C und XIII dahin. Und auch der letzte, der übrig bleibt, erweckt doch grosse Bedenken. Ich kenne Marianos Schriften nicht. Aber sollte er wirklich so blind gewesen sein, daß er in C 10 s die *fratres*, die sonst in C und XIII ebenso wie in N, das doch zu seiner Zeit in Geltung war, überall ganz deutlich die Bussbrüder bezeichnen, von den Minoriten verstanden hätte? Natürlich ist das ja auch nicht unmöglich; ich selbst hatte den Gedanken auch erwogen, aber ihn sofort wieder bei Seite gelegt, als ich jene Nachricht bei Bernard von Bessa (s. o. S. 510) fand. Denn sie weist ja ganz in dieselbe Richtung, wie die Angabe Marianos². Und nun glaube ich sie noch durch zwei andere Zeugnisse verstärken zu können.

Wegen eines Konflikts zwischen der Stadt und den Do-

1) Ich halte eine Lösung, wie sie Sabatier angiebt, für gar nicht unmöglich. Ob gerade *reformatum* das rechte Wort ist, ist dann schließlich vorerst gleichgültig. Vielleicht liegt ja auch nur ein ungeschickter und fehlerhafter Versuch vor, das Datum genauer zu machen.

2) Auch die Stelle, die Sabatier S. 28 aus den 3 Soc. anzieht, kann hier in Betracht kommen: *Similiter et viri uxorati et mulieres maritatae . . . de fratrum salubri consilio se in domibus propriis arctiori poenitentiae committebant.*

minikanern ist 1287 in Straßburg das Interdikt verkündigt worden. Trotzdem haben die Minoriten die Bußbrüder und -schwestern an ihren Konventsgottesdiensten teilnehmen lassen. Da schreitet der Kardinallegat Johannes ein. Die Bußbrüder, schreibt er, gehen den Minoritenorden nicht näher an als andere¹. Zum Gottesdienst der Minoriten dürften sie nur zugelassen werden, wenn *minister fratrum Minorum et minister fratrum de poenitentia idem numero dici possent*. Der Sinn dieser Stelle ist mir zwar nicht ganz sicher; aber ich denke doch, daß der Kardinal darin die Möglichkeit voraussetzt, daß der Guardian der Minoriten zugleich Minister der Bruderschaft sei².

Bedeutsamer ist jedenfalls ein zweites Zeugnis. In seiner Bulle *Unigenitus*, ein Jahr nach Erlass der Regel N., erklärt Nikolaus IV.³ nachdrücklich als seinen Willen, daß diejenigen Brüder, die seine Regel annehmen und sich den Minoriten anschließen, *debant habere ministros de se ipsis juxta formam in praedicta regula comprehensam*. Es soll ihnen damit ein besonderer Vorzug eingeräumt, eine Einrichtung gewährt werden, die sonst nicht überall besteht und jedenfalls den Bußbruderschaften, denen die Bulle speziell gilt, bisher gefehlt hatte, Minister aus ihrer eigenen Mitte. Die Brüder und Bruderschaften, deren Widerstand gegen die neue Regel der Papst hier bekämpft, hatten, wie die Bulle zeigt, bisher unter der Leitung der Bischöfe gestanden; ein korporatives Selbstregiment hatte sich bei ihnen offenbar nicht entwickelt. Der ursprüngliche Zustand hatte sich also hier länger erhalten, als bei denen, die unter der Leitung des Minoritenordens geblieben waren⁴. Der Papst

1) *quorum* [sc. O. Min.] *non magis interest quam aliorum*. Urkundenbuch der Stadt Straßburg 290. und 92.

2) Die Schwierigkeit ist nur, daß sonst der Vorsteher eines Konvents nicht *minister* heißt.

3) Sbaralea 4, 168. Vgl. meine „Anfänge“ S. 121.

4) Eine Art Mittelstellung nehmen nach der Regel *Muniones* die Bruderschaften ein, die dem Predigerorden affiliert sind. Sie haben auch Beamte aus ihrer eigenen Mitte, den *prior* und die *priorissa*. Aber diese werden von dem *magister et director* ernannt, der ein

benutzt also die Selbständigkeit, die seine Regel den Bruderschaften gewährt, als ein besonders wirksames Werbemittel¹.

Mit alle dem werden wir also auf einen Zustand zurückverwiesen, in dem die Bussbrüder ohne eigene Organisation einfach unter dem Regiment der Minoriten, der Dominikaner oder des Weltklerus standen. Überträgt man das in die Zeit des Anfangs, da die Minoriten allein die Brüder versorgten und leiteten, so ist doch nur selbstverständlich, dass Änderungen an der Regel, wie sie von Franz her überliefert war, dem Orden als ganzem vorbehalten blieben, aber ebenso natürlich, dass das nicht mehr möglich war, seitdem auch andere Instanzen an der Leitung teil bekamen und sich Bruderschaften mit selbstständiger Verfassung entwickelten.

3.

Endlich noch einige Bemerkungen zum dritten Kapitel Mandonnets über N und die Regel Wadings.

Mandonnet S. 207 meint, wenn ich im Jahre 1885 C und XIII gekannt hätte, hätte ich die Ansicht nicht vertreten, dass N die erste Regel des dritten Ordens gewesen sei. Das ist ganz richtig². Noch mehr aber als C hat mich die

Priester des Predigerordens ist. Ihr korporatives Selbstregiment ist also beschränkter, als bei den minoritischen Bruderschaften.

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um eine nicht ganz genaue Behauptung meiner „Anfänge“ (S. 121ff.) richtig zu stellen. Ich habe dort die Bussbrüder, die nach der Bulle Unigenitus die neue Regel N bekämpft und diejenigen belästigt haben, die sie angenommen hatten, für dieselben gehalten, die auch mit Prozessen gegen sie vorgegangen sind, und habe daraus geschlossen, dass auch Bischöfe dem Orden beigetreten seien, um ihn unter ihre Leitung zu bringen. Allein so ohne weiteres steht jene Identität nicht fest. Die Prozesse, die Nikolaus für kraftlos erklärt, können auch nur auf Veranlassung der ehemaligen Bruderschaftsleitung von Bischöfen erlassen worden sein, die draufseien standen, aber das Visitationsrecht hatten. Im übrigen ändert das am Ganzen nichts.

2) Doch muss ich hier einige Punkte in Mandonnets Bericht über meine Anschauungen richtig stellen. 1) Ich habe nur das Dasein einer allgemeinen Regel vor N bezweifelt. Dass die einzelnen

Nachricht Marianos davon überzeugt, daß die Meinung, Franz selbst habe eine Regel mit formulierten Vorschriften gegeben, viel festeren Boden habe, als ich gedacht hatte. Ich halte auch die Nachricht des Bernard von Bessa, die 1885 noch nicht bekannt gewesen war¹, daß Kardinal Hugolin wie an den Regeln der beiden anderen Orden, so auch an der des dritten entscheidend mitgearbeitet habe, richtig². Aber die weitere These Mandonnets, daß die Regel Waddings, die ich mit N identifiziert hatte, älter

Bruderschaften welche gehabt haben, habe ich ausdrücklich hervorgehoben und für die von Ascoli urkundlich erwiesen (S. 140f. 145 ff.). 2) Ich habe nicht angenommen, daß N die Regeln anderer, vom Bussorden abhängiger Bruderschaften, insbesondere die Regel Muniones benutzt habe, sondern (vgl. S. 145 ff.), daß die einzelnen Bussbruderschaften selbst sich Statuten geschaffen und daß dann die örtlichen Statuten sich weiter verbreitet und dabei abgewandelt haben. Aus diesem Stamm habe N geschöpft. 3) Ich habe endlich zwar S. 150 erklärt, die Übereinstimmungen zwischen N und M seien so massenhaft, daß man von vornherein geneigt sein werde, anzunehmen, daß M die Vorlage von N gewesen sei; aber ich habe dann S. 155 f. nachzuweisen gesucht, daß das trotzdem unmöglich sei.

1) Sie steht auch bei Mariano, bildete also auch noch später eine Überlieferung im Orden.

2) Nur wird hier eine kleine Korrektur nötig sein. Die Stelle heißt (Anal. Franc. 3, 686 31 ff.): *In regulis seu vivendi formis ordinis istorum dictandis sanctae memoriae dominus papa Gregorius in minori adhuc officio constitutus, B. Francisco intima familiaritate coniunctus, devote supplebat, quod viro sancto iudicandi scientia deerat.* Das ist eine zum Teil wörtliche Wiedergabe des Satzes, in dem Gregor IX. 28. November 1230 seine Mitarbeit an der Minoritenregel von 1223 bezeugt. Wäre nun *ordinis istorum* richtig, so müßte es sich nach dem Zusammenhang auf den Orden der Bussbrüder beziehen, von dem zuletzt am Schluß des Kapitels *De tribus ordinibus* die Rede gewesen war. Dann läge der Gedanke nahe, daß die Regeln des ersten und dritten Ordens verwechselt würden. Allein da *ordo istorum* sehr befremdlich klingt, außerdem von *regulis* und *formis* und endlich sogleich im nächsten Satz von *his ordinibus* die Rede ist, so muß es wohl *ordinum istorum* heißen. Und da wir wissen, daß Hugolin nicht nur an der Regel des ersten, sondern auch an der des zweiten mitgearbeitet hat (vgl. Lempp, Anfänge des Klarissenordens in der Zeitschr. f. K.-G. XIII, 187 f.), so wird Bernards Angabe über alle drei Orden richtig sein.

sei und aus dem Jahre 1234 stamme, halte ich noch heute für unmöglich.

Was wir über Statuten u. s. w. vor 1289 wissen, ist bisher nur folgendes: 1) von den lombardischen Bruderschaften wie von der zu Ascoli ist bezeugt, dass sie *constitutiones* besaßen, die der apostolische Stuhl approbiert hatte¹. 2) Humbert de Romanis erzählt im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, dass die Bussbrüder *certa statuta statui poenitentiae competentia* haben². Der Name „Regel“ ist meines Wissens bisher in dieser Zeit nicht nachzuweisen. Auch XIII, 1 sagt: *statuimus*, und XIII, 10 ist von neuen *constitutiones* die Rede. Erst mit Nikolaus IV. wird es anders. In N selbst heißt Franz *hujus ordinis institutor*, der *viam accedendi ad Dominum verbo pariter et exemplo demonstrans in ipsius sinceritate fidei suos filios eruditivit*; in der Bulle Unigenitus³: *normam tradidit promerendi aeternam*. Und nach Ad audientiam⁴ endlich hat sich N an den *modus vivendi* gehalten, *prout a B. Francisco fuit traditus*. Dagegen bezeichnet Nikolaus seine eigene Bulle zwar auch als *statutum*⁵, *norma vivendi*⁶ und *modus vivendi*⁷, aber technisch einfach als *regula*⁸. Ich möchte darauf natürlich nicht allzu viel Wert legen, da wir hier doch mit recht geringem Quellenmaterial zu thun haben. Aber ich möchte wenigstens vorläufig darauf hinweisen. Und jedenfalls führen die *constitutiones* von Ascoli und der Lombardei nicht über lokale oder provinziale Statuten hinaus. Dass aber Nikolaus mit N nur eine ältere Regel approbiert und einigermaßen erweitert habe, ist meines Erachtens von Man-

1) Mandonnet S. 227. Meine „Anfänge“ S. 140f. Die Regula, die die von Nikolaus IV. beschützte Partei der Florentiner Bruderschaft gehabt hat (Sbaralea 4, 294 a C), ist offenbar die neue N.

2) „Anfänge“ S. 141.

3) Sbaralea 4, 167f.

4) Ebendaselbst S. 293f.

5) N: *statuimus*.

6) In Unigenitus.

7) In Ad audientiam.

8) So in allen dreien.

donnet nicht erwiesen. Ich erwidere auf seine Ausführungen folgendes, wobei ich zum Teil ältere Ausführungen wiederholen muß, die Mandonnet nicht berücksichtigt hat:

1) Nikolaus hat nach seinen eigenen Worten nicht eine Regel approbiert, wie Mandonnet S. 208 und 215 sagt, sondern den Orden. Er führt die Regel mit einem einfachen *Statutum* ein! 2) Er hat nicht *seulement ajouté quelques ordinations*, sondern solche *ordinations* einfach eingeführt¹. Wenn Mandonnet trotzdem des weiteren immer nur von den *quelques adjonctions* oder *additions* spricht, *que le pape avait faites à la règle en la promulgant solennellement en 1289*², so steht das im Widerspruch mit den Aussagen des Papstes. Nikolaus kann unter den *ordinationes nonnullas* gar nichts anderes als ganz N verstanden haben. Er könnte sonst auch nicht die Einführung der minoritischen Oberleitung mit einem *inter cetera* einführen. Denn tatsächlich ist das nicht, wie Mandonnet sagt, der wichtigste, sondern der einzige Zusatz gegenüber der Regel Waddings. Alle anderen Varianten sind keine „Zusätze“.

Alle weiteren Gründe, die Mandonnet für seine Ansicht beibringt, fallen ohne weiteres dahin, wenn man seine Anschauung über C und XIII nicht teilt.

Mandonnet S. 244f. sieht in der Regel Waddings, die er ins Jahr 1234 setzt, das gemeinsame Werk Gregors IX. und des Generals Elias von Cortona. Da sie aber nach seiner Meinung nicht in einer päpstlichen Bulle veröffentlicht worden ist, könnte sie doch wohl formell nur vom General erlassen worden sein. Auch eine förmliche Bestätigung durch den Papst nimmt er nicht an. Dafs die *constitutiones* der lombardischen Bruderschaften und der von Ascoli vom Papst bestätigt heissen, erkläre sich auch ohne diese Annahme:

1) In Unigenitus: *Ordinem ipsum approbando, ordinationes nonnullas salutaris persuasionis nostris litteris in eodem ordine duximus observandas.*

2) Auch im Inhaltsverzeichnis S. 249 sagt Mandonnet: *Dans ses lettres du 8 août 1290 [Unigenitus] Nicolas IV. déclare lui-même, qu'il n'a fait qu'ajouter à la règle, en la promulgant, quelques ordinations.*

schon wenn der Orden und die Bruderschaften in einer Bulle auch nur erwähnt werden, können ihre Regeln als approbiert gelten¹⁾. Ich habe aber schon in meinen „Anfängen“ (S. 119 u.) darauf hingewiesen, daß der Verfasser der Regel Waddings dasselbe Recht, dem Orden Privilegien zu erteilen, in Anspruch nehme, wie die Päpste vor ihm, d. h. also, daß auch er nur ein Papst sein könne. Mandonnet hat diesen Punkt nicht berücksichtigt; er hat auch die anderen, auf die ich dort hinwies, teils nicht beachtet, teils nicht erklärt. Das *praefatam ecclesiam* ganz am Anfang der Regel, wo noch kein *Romana ecclesia* vorausgegangen war, sowie das *B. Michaëlis praedicti* in c. 5, wo der Name auch zum ersten Male vorkommt, können, meint er, die Schwierigkeiten nicht aufwiegen, in die man käme, wenn die Regel aus einer Bulle stammte, die Schwierigkeit nämlich, daß diese für den Orden wichtigste Bulle verloren wäre. Es handle sich wohl nur um einen paläographischen Zufall: eine Ausgabe der Regel von B. da Fivizzano (1880) habe *praefatam* und *praedicti* nicht; man wisse aber bei dieser *simple vulgarisation* nicht, ob sie dabei einen handschriftlichen Text benutzt oder nur gemeint habe, eine Korrektur anbringen zu müssen.

Ich zweifle nicht, daß das letztere der Fall ist. Und jedenfalls stehen die beiden verhängnisvollen Wörter nun einmal da und sind, solange sie das thun, Anstöfse, die erklärt werden müssen. Das *praefatam ecclesiam* habe ich schon früher durch den Hinweis darauf begreiflich zu machen gesucht, daß es eben in der Bulle Nikolaus' IV. gestanden habe, wo die *ecclesia Romana* vorausgegangen war. Waddings Regel ist eben nur ungeschickt aus dem Rahmen der Bulle N herausgelöst. Aber wie steht es mit *B. Michaëlis praedicti*?

Waddings Regel c. 5 gestattet denen, die schwere Arbeit thun müssen, von Ostern *usque ad festivitatem B. Michaëlis praedicti* drei Mahlzeiten an Arbeitstagen. N hat dafür *usque ad festivitatem B. Francisci*; C dagegen (3 s) hatte *usque ad S. Michaëlis dedicationem*. Die *Dedicatio S. M.*

1) Ist das nicht doch zu viel gesagt? Vgl. meine „Anfänge“ S. 142.

ist identisch mit dem Michaelstag, der 29. September¹, liegt also vom Tage des h. Franz (4. Oktober) nur um wenige Tage ab.

Nun wissen wir, daß Franz besondere Devotion zum h. Michael gehabt und ihn durch ein eigenes Quadragesimalfasten gefeiert hat, das an Himmelfahrt Mariä (15. August) begann². In den alten Zeiten hatte er das Herbstkapitel, später die Provinzialkapitel auf den Tag verlegt³. Es ist also sehr wohl denkbar, daß er gerade diesen Tag auch in seinen Bestimmungen für die Bußbrüder als Termin gebraucht hat und demgemäß in C auch hier echte Überlieferung bewahrt ist. Als aber Nikolaus seine Regel erließ und die ausschließliche Verbindung der Bruderschaften mit dem Minoritenorden zu begründen suchte, setzte er im Zusammenhang damit an Stelle des Michaelstags das Fest des h. Franz, und da Franz schon öfter in der Bulle vorgekommen war, erhielt er natürlich sein *praedicti*. Wie dann aber der Papst auf Widerstand stieß und zum Teil zurückzog⁴, fand man sich wohl an einem Ort so mit ihr ab, daß man zwar ihren Stamm annahm, aber außer der bullenhaften Einrahmung auch den Satz tilgte, der die Annahme von Visitatoren aus dem Minoritenorden empfahl, stellte aus demselben Grund den alten Termin des Michaelstags wieder her, ließ aber *praedicti* in derselben Unachtsamkeit stehen, mit der man auch *praefatam ecclesiam* hingenommen hatte.

Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß Waddings Regel wirklich handschriftliche Grundlage habe, und das muß erst noch untersucht werden. Wadding selbst macht nämlich in der Vorrede zu seiner ersten Ausgabe der Regel⁵ zwischen den beiden Regeln aller-

1) H. Grotewold, Zeitrechnung des Mittelalters 2, 143.

2) Vgl. z. B. die Legende des h. Bonaventura Nr. 118. 126. 189. Actus S. Francisci (ed. Sabatier) 9 28. 53 7.

3) Meine „Anfänge“ S. 9 f.

4) Vgl. meine „Anfänge“ S. 121—128.

5) S. Francisci Assisi. opuscula. Ich benutze, da mir die Originalausgabe nicht zur Verfügung steht, den Neudruck in der Bibliotheca patristica medii aevi, T. VI (Paris 1880), p. 303 ff.

dings einen gewissen Unterschied: Nikolaus IV. habe seinen eigenen Andeutungen in „Unigenitus“ zufolge wahrscheinlich einige Zuthaten und Veränderungen angebracht. Allein nun nennt er als die Vorlagen seiner Ausgabe: 1) das Firmamentum trium ordinum (1512); 2) das Speculum Minorum ed. Morin (1509); 3) Cherubini, Bullarium; 4) Codex quidam ms. biblioth. fr. Min. convent. Assisi.; 5) Sorbo, Compendium et plures ejus expositores¹. Mit Ausnahme des Cod. ms. konnte ich hier sämtliche Werke einsehen und fand zu meinem Erstaunen, dass sie alle nichts anderes als N in der Bullenform und mit allen anderen Eigentümlichkeiten enthalten, nur dass Sorbo und Cherubini bereits die Kapiteleinteilung und -überschriften haben, die Waddings Regel trägt. Unter diesen Umständen muss die Frage gestellt werden: hat Wadding die Regel so, wie er sie mitteilt, aus der Handschrift von Assisi entnommen? Oder hat er vielleicht selbst die bullenhafte Umrahmung abgelöst und die anderen Eigentümlichkeiten geschaffen? Wahrscheinlich ist mir das bisher nicht; denn er macht doch selbst auf jene Differenzen aufmerksam. Wenn dann also die Handschrift von Assisi die Regel Waddings wirklich so, wie er sie giebt, enthalten sollte, so wäre nunmehr vielleicht nicht mehr so schwierig festzustellen, wie es mit Herkunft und Alter der Regel steht. Wie alt ist vor allem die Handschrift selbst und woher stammt sie?

Velleicht unterzieht sich einmal jemand dieser Aufgabe, die Handschrift zu suchen und zu untersuchen.

Ich fasse nunmehr das Ergebnis meiner erneuten Untersuchung zusammen:

1) Am Anfang der Geschichte des Bussordens hat wahrscheinlich eine Regel Franzens gestanden, an der Hugolin manches geändert hat und die Memoriale hieß. Sie hat in

1) Ich benutze dieses Werk in einer jüngeren Ausgabe: Compendium privilegiorum fr. Min. et aliorum mendicantium et non mendicantium autore Alph. de Casarubios Hispano, reformatum ... per R. P. F. Hieronymum a Sorbo etc., Coloniae Agr. 1619. Die erste Ausgabe Waddings ist von 1623.

viel stärkerem Maß, als man früher denken konnte, die Entwicklung und das Statutenwesen des Ordens beherrscht. 2) Sie ist wohl zum größten Teil, doch nicht ohne erhebliche Veränderungen in N übergegangen. Aber daneben hat 3) auf der Grundlage der ältesten Regel eine freie Entwicklung bestanden, wie sie schon früher durch alle möglichen Anhaltspunkte wahrscheinlich gewesen war¹ und nun durch das neue Material noch weiter bezeugt wird. 4) Der älteste Stamm von Vorschriften, wie er zum Teil unmittelbar auf Franz zurückgeht, ist wohl vorzüglich in den Bruderschaften, die unter Leitung der Minoriten standen, erhalten geblieben, während in denen der Dominikaner oder der bischöflichen Visitation vielfach andere Elemente aufgenommen worden sind, aus denen dann z. B. Munione geschöpft haben mag. 5) Eine offiziell vom Papst bestätigte Gesamtregel ist vor 1289 nicht nachzuweisen. 6) Auch eine förmliche päpstliche Bestätigung des Ordens als Ganzen ist vor 1289 nicht erfolgt. Dagegen sind 7) die Statuten einzelner Orts- oder Provinzialbruderschaften von den Päpsten ohne Zweifel wirklich so oder so bestätigt worden.

1) Vgl. meine „Anfänge“ S. 145 ff.

Machiavelli, Cäsar Borgia und Alexander VI.

Von
Moritz Brosch.

Unter dem vielen, womit Machiavelli bei Mit- und Nachwelt Ärgernis erregt hat, ist es unfraglich eines der ärgerlichsten, daß er den verruchten Cäsar Borgia zu einer Gestalt idealisierte, an der sich jeder ein Muster zu nehmen habe, der eine Fürstenherrschaft begründen, sichern und mehren wolle. Diese Idealisierung ist nicht nur moralisch genommen verwerflich, sie ist gerade vom Standpunkt Machiavellis selbst, dem als vornehmste Zwecke der Politik Erfolg und Machtbesitz galten, eine auffällige. Denn der Staat, welchen dieser Borgia durch Verbrechen zusammengekittet hat, ist auf die erste Wendung des Glückes in Stücke gegangen, die an die Kirche gefallen sind — dieselbe Kirche, deren weltlichen Besitz Machiavelli als die Hauptursache von Italiens Schwäche und Zerrissenheit erkannte¹. Und dessen ungeachtet hat der geistesmächtige Florentiner, der sonst die Menschen und Dinge seiner Zeit ganz vorurteilsfrei betrachtete,

1) Mit dieser Erkenntnis ist dem Machiavelli ein berühmter Kanzler der Republik Florenz um reichlich 100 Jahre vorausgegangen; s. Collucii Salutati epistolae, ed. Rigaccio, Firenze 1742, II, pp. 29. 31. An letzterem Ort die Stelle: Quid facient obsecro barbari, quos Italiae praefecit Ecclesia. — Ein Zeitgenosse Machiavellis, gleich ihm praktischer Staatsmann, spricht sich in demselben Sinn aus: B. Oricellarii De bello italicico commentar. London 1724, pp. 5sq.

den furchtbaren Papstsohn als einen Staatsmann von hervorragender Bedeutung, von nachahmungswerter Gröfse gefeiert.

So paradox, ja in sich widerspruchsvoll uns das erscheinen mag, so wenig war es dies im 16. Jahrhundert. Nicht Machiavelli allein hat sich also geäussert; wir begegnen auch von anderer Seite der gleichen Überschätzung dieses Borgia, trotz seiner Niedertracht und Tücke. Eine der größten Abscheulichkeiten, die er begangen hat, wird von Paul Jovius als „über die Massen schöner Betrug“ gepriesen, und Frankreichs König Ludwig XII. soll eben diese Abscheulichkeit, die Ermordung der Condottieri in Sinigaglia, der That eines Römers gleichgesetzt haben. Selbst den gestürzten Cäsar Borgia hielt der Herrscher von Aragon, Ferdinand der Katholische, für so gefährlich, daß er ihn als den Feuerbrand gefangen setzte, der Italien in Verwirrung bringen und dort dem spanischen Interesse bedrohlich werden könnte. Ganz derselben Meinung lehnt auch der spanische Historiker Zurita Ausdruck, indem er zur Nachricht von Cäsars Flucht aus der Haft die Bemerkung macht: der Entkommene sei ein solcher Mann, der für sich allein hinreiche, in ganz Italien Verwirrung anzurichten; er sei ungemein beliebt beim Kriegsvolk wie auch unter den Einwohnern der kirchlichen Länder. Zuritas Aussage deckt sich mit der Guicciardinis, eines geschworenen Feindes vom Hause Borgia, der trotzdem bezeugen mußt, daß die Bevölkerung der Romagna des besten Willens war, dem Cäsar Treue zu bewahren, weil er in der kurzen Zeit seiner Herrschaft dem Lande eine bessere Regierung, als es sie jemals gehabt, verschafft habe¹. Im Jahre 1536 endlich wird die grauenvolle Art, wie der Papstsohn die Romagna von Tyrannen gesäubert hatte, in einer Rede, mit der florentiner Exilierte die Huld Karls V. zu gewinnen suchten, eines antiken Helden würdig genannt und dem Kaiser zur Nachahmung empfohlen².

1) Guicciardini, St. d'Italia, L. 6, c. 1. — St. fiorentina c. 27, (im 3. Bd. seiner Opere ined.)

2) Orazioni polit. del sec. XVI, ed. P. Dazzi. Firenze 1866, p. 141.

All diese teils offene teils verklausulierte Parteinahme für den schrecklichsten, den grausamsten und perfidesten der Borgia setzt notwendig voraus, daß derzeit in hohen und höchsten Kreisen wie unterm Volke das moralische Gefühl völlig abgeschwächt, christlicher Sinn im Erlöschen war. Der Geist des Christentums hatte sich in Werkheiligkeit und eitel Schaugepränge verflügt; als Niederschlag war eine Art Religion geblieben, von der Machiavelli mit Recht sagt, sie habe die Menschen schlecht und feige gemacht, und desto schlechter, je näher sie dem römischen Hofe lebten¹. In dieser Richtung begegnet sich mit ihm unser Herder, dem zufolge der menschliche Geist durch das in jener Epoche vorherrschende, entartete Christentum eine schiefe Form erhalten hat — eine Form, welche dem angemessen ist, was er die „Barbarei des römischen Papsttums“ nennt². Und was damals in Rom vorging, war, nach Aussagen des unparteiischen Petr. Martyr Anglerius und des spanischen Jesuiten Mariana, schlimmer als Barbarei³. Wenn man gerecht sein will, muß freilich zugegeben werden, daß die Mehrheit der verlotterten römischen Priester aus Kindern Italiens bestand und dieses sie zu Lastern und Ruchlosigkeiten präpariert nach der Tiberstadt gesendet hat. Denn auf der apenninischen Halbinsel galt den Menschen der Renaissance für erlaubt, was kräftig und geschickt eingeleitet war, mochte es noch so pervers sein; dabei waren ihnen Regungen des Gewissens sicherlich nicht fremd, aber wer solchen nachgegeben hat und darob seines Vorteils nicht achtete, wurde als Einfaltspinsel verlacht. Offen hat dies Clemens VII. dem edeln Venezianer Gaspar Contarini ge-

1) Disc. sopra la prima deca di T. Livio, Prooe. und Kap. 12 des 1. Buchs. Im Proömium ist statt „educazione“, wie es die Ausgaben haben, zu lesen „religione“, welch richtige Lesart aus Machiavellis Autograph hergestellt hat Lisio in der Edition des „Principe“, Firenze 1899, p. XXff.

2) Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. B. 17, Kap. 1. 5; B. 18, Kap. 6.

3) P. Martyr, Epist. 178. — Mariana, Hist. de reb. Hispan. Hagae 1733, p. 232.

sagt: „Ich sehe klar“ — lauteten die päpstlichen Worte¹ — „die Welt ist auf den Punkt gelangt, daß wer am schlauesten ist, wer die krümmsten Wege nicht scheut, wenn sie zu seinem Zwecke führen, als berühmter, überaus tüchtiger Mann hochgeachtet und gelobt wird; wer das Gegenteil thut, von dem sagt man, er sei ein guter Kerl, aber tauge zu nichts. Was Ihr mir vorschlagt, das weist auf den richtigen Weg, und wovor Ihr mich warnt, das führt zum Ruin Italiens; aber die Welt hat für redlichen Wandel keine Anerkennung und der Rechtschaffene gilt für einen Dummkopf“. — Dies war, in vulgären Ausdruck gebracht, das Gebot der Weltklugheit, unter das Päpste und Fürsten, Priester und Laien sich beugten.

Nur in einer Hinsicht zeigten die öffentlichen Charaktere der Renaissance, von den priesterlichen abgesehen, sich denen der Gegenreformation auch sittlich überlegen: sie heucheln um vieles weniger, sie begehen ihre Gewaltthaten und Schändlichkeiten mit einer gewissen Naivität, sie fördern ausschließlich ihr eigenes Wohl, aber ohne dabei das Wohl der Christenheit stets im Munde zu führen, ohne Glaubensmotive vorzuschützen oder einem Glauben sich hinzugeben, vor dem Unduldsamkeit Tugend, Ketzerverfolgung Pflicht war. Ein Philipp II. und sein Alba und eine lange Reihe ihrer Anhänger haben dies anders gehalten.

Als Machiavelli, in der Eigenschaft eines diplomatischen Vertreters ohne Botschafterrang, namens der Republik Florenz an Cäsar Borgia, Herzog von Valentinois und der Romagna, gesandt wurde, was mußte er von dem Fürsten, bei dem er beglaubigt war, sich denken? Er wußte oder meinte zu wissen, daß derselbe den eigenen Bruder, Herzog von Gandia, vom Leben zum Tode hatte befördern lassen²; er wußte

1) Bei De Leva, Stor. docum. di Carlo V. Venezia 1866, II 503 ff., nach Contarinis Depeschen vom J. 1528.

2) Ein Zeugenverhör über die Frage, ob Cäsar Brudermörder gewesen, habe ich in der Histor. Zeitschr. Bd. 23 S. 370 ff. angestellt. Es führte mich zu dem Ergebnis, daß die Sache im Zweifel steht und beweiskräftig nicht zu lösen ist. Seither hat Ludwig Pastor, im 3. Bd. seiner Geschichte der Päpste, die Frage neuerdings untersucht, ohne sie

ferner, was gar nicht zu bezweifeln war und ist, daß Cäsar auch seinen Schwager, den Herzog von Bisceglia, Gemahl der Lucrezia Borgia, entweder eigenhändig erdolcht oder diesen Mord angeordnet hatte¹; daß Astorgio Manfredi auf des Papstsohnes Geheiß, einer mit den Faentinern geschlossenen Kapitulation nicht achtend, erst in die Engelsburg gesetzt, dann im Tiber ertränkt worden; daß imgleichen die Ermordung des Julius Varano mit Frau und Kindern auf Cäsars Befehl erfolgt war. Dies und anderes bildete die Reihe von Freveln, die Machiavelli, als er in persönlichen Verkehr mit dem Herzog getreten ist, nicht ignorieren konnte. Es war ein 26jähriger Borgia, der solches hinter sich hatte; ihm gegenüber der 33jährige Florentiner, der die Absichten des großen Frevlers auskundschaften, ihn beschwichtigen und hinhalten sollte.

Auf die Frage, was Cäsar Borgia in dem Zeitpunkte (Oktober 1502) von den Florentinern wollte, ist die Antwort leicht aus den Akten zu lesen; aber sie liefert uns wenig Aufklärung über die Endabsichten des Herzogs. Er wollte, daß die Republik mit ihm Allianz schließe, und hatte im Augenblicke, der sich kritisch für ihn anlies, seine trifftigen Gründe, dies zu wünschen. Die Republik aber wollte den unbequemen Allianzwerber, der sich auf Geld und Macht seines päpstlichen Vaters stützte, weder abweisen noch annehmen, ihm seinen Willen weder thun noch versagen. Es galt Zeit zu gewinnen, ihm die Hoffnung einzuflößen, daß Florenz zum Bunde mit ihm geneigt sein werde, aber die Erfüllung dieser Hoffnung nur in Aussicht zu stellen, nicht eintreten zu lassen. Dem Manne gegenüber, der gezeigt

gleichfalls endgültig entscheiden zu können. Machiavelli selbst glaubte sicherlich an Cäsars Schuld in dem Falle; s. die Opere, ed. Firenze 1874, II, 131.

1) Über den Tod des Herzogs von Bisceglia findet sich eine von den gewöhnlich verzeichneten abweichende Version in der Raccolta di cronisti Lombardi inediti ed. G. Müller, Milano 1857 (Chronik des Pavese Ant. Grumello): Cesare trovandolo a giacer con Lucrezia sua consorte con grandissima crudeltà lo ebbe occiso in lecto appresso Lucrezia sua sorella.

hatte, daß er seine Gedanken tief verborgen halte und die der anderen zu erraten pflege, war dies eine schwere Sache. In welchem Grade Machiavelli ihr gewachsen war, erhellt daraus, daß er schon vor Antritt dieser Mission den Herzog durchschaut hatte. In der Rede oder Denkschrift, mit der er (August oder September) eine Methode der Behandlung rebellischer Aretiner vorschlug, heißt es mit klaren Worten: „Dafs der Herzog die Herrschaft über Toskana anstrebt, welches, seinem anderen Besitze einverleibt, ein Königreich ausmachen würde, dafs er diese Absicht hegt, darauf ist mit Notwendigkeit zu schliessen.“

In der That unterliegt es auf Grund venezianischer Depeschen keinem Zweifel, daß der Papst und sein Sohn in den Jahren 1502 und 1503 sich mit Plänen trugen, die auf den Gewinn Toskanas, vorab Sienas gerichtet waren¹, obgleich Cäsar es beharrlich leugnete. Doch seine Ableugnung ist noch weniger ernst zu nehmen, als die von anderer Seite auftauchende Behauptung, daß sein vermehrter Staatenbesitz ihm nur als Kern gedient hätte, um den sich die Herrschaft über ganz Italien ansetze. Paul Jovius sagt dies von ihm aus², der bei Lucrezia Borgia in Gunst stehende ferraresische Hofdichter Ercole Strozzi deutet es an. Und wie dem immer mag, aufser Frage steht, daß zur Bildung eines Staates, der die Romagna und Toskana umfaßte, Geld von nötten war. Alexander VI., der solch einen Staat der Dynastie Borgia hinterlassen wollte, verstand sich aufs Geldmachen vorzüglich. Der Papst, äufsert über ihn ein Venezianer Diplomat, ist von ungewöhnlicher Zähigkeit des Willens, und wo es sich um Geld handelt, macht er

1) Ein an Kaiser Maximilian entsandter Nuntius las seine Instruktion dem venez. Botschafter vor, in dessen Depesche zu lesen ist: Ultra hoc mi suzonse poi, il Pontifice haverli dato in pectore in stretissima commissione chel si forzi di operar cum il Re di Romani chel vogli investir il duca di Valenzia di Siena. Marin Georgi, Rom 10. Januar 1502 (more ven. 1501), an den Rat der Zehn. Ven. Arch. — Weiteres auf päpstliche Begehren nach Toskana Bezügliches bei Villari, Dispacci di Ant. Giustinian, Firenze 1876, I, 359; II, 62 et passim.

2) Hist. sui temps Basil. 1578, I, 156.

unerhörte Dinge¹. Wir wissen, was es mit diesen unerhörten Dingen auf sich hatte. Das von Alexander vorsorglich verwaltete ordentliche Budget des päpstlichen Stuhles setzte sich zusammen aus den Geldern für Ablässe, Indulgenzen, Dispensen für Heiraten in verbotenen Verwandtschaftsgraden, Lizenzen zur Überschreitung des Fastengebots, Jubiläums-einnahmen des Jahres 1500, Beschlagnahme von Gütern verurteilter Ketzer oder — was diesem Papste beinahe zum Verdienst gereicht — Lossprechung von Maranen und Ketzern, die er, selbstverständlich gegen Taxen, ungleich leichter gewährte, als sie von den Inquisitionsgerichten zu haben war. Das außerordentliche Budget umfasste den Verkauf von Kardinalshüten, die Beerbung von Kardinälen, denen die Borgia nicht selten durch Anwendung von Gift oder Gewalt ans Leben gingen, Beerbung von Bischöfen, denen das Recht zu testieren vorenthalten oder, wenn ihnen zugesprochen, willkürlich widerrufen wurde², ferner die Ausplünderung römischer Adelsgeschlechter, wie erst der Gaetani, der Colonna und Savelli, dann der Orsini. Alle diese Finanzkünste wurden in grossem Umfang, mit schamloser Offenheit getrieben. Man begreift es da, dass Julius II. seinen Vorgänger auf dem Papstthron mittels feierlicher Bulle geradezu als einen Betrüger bezeichnete, welcher die Seinigen mit dem Raube andererer bereichert habe³.

1) È un subjecto di una strania volontà, et dove intravien danaria cose inaudite. Dep. Mar. Georgi an den Rat der Zehn, Rom 5. Mai 1501.

2) Ein Fall der Art ereignete sich beim Tode Batt. Zens, Bischofs von Padua und Kardinals S. M. in Portico, der als Erben die Signorie und den Papst je zur Hälfte eingesetzt hatte. Alexander wollte das Ganze haben. Da klagte nun die Signorie in einem Schreiben an ihren Botschafter in Frankreich: das Recht zu testieren sei dem Verstorbenen in 3 päpstlichen Bullen, darunter eine von Alexander selbst, gewährt worden; jetzt erkläre dieser es für widerrufen und drohe Venedig mit Exkommunikation, wenn die Signorie nicht nachgebe. Das sei höchst unanständig und kein Wort darüber zu verlieren; denn „la natura della Sta del pontifice è si ben nota ala christssa Maestà e da lei propria tante volte ne è stata explicata, che non è bisogna che sia da nui altamente commemorata“. Reg. Sen. Secr. im V. A. 17. August 1501.

3) Die Bulle im Original bewahrt das Archiv der Familie Gaetani in Rom; s. Gregorovius, Lucrezia Borgia. 3. Aufl. S. 319.

Den weitaus größten Teil aus den Ergebnissen dieser räuberischen Finanzpolitik nahm Cäsar Borgia vorweg. Da sein Vater ihm nichts verweigern konnte, hatte er auch über eine Geldmacht zu verfügen, wie es derzeit in Italien einzig die venezianische war. Mit dem Gelde kaufte er Söldner, die ihm bei seinen Eroberungen halfen, organisierte er in der Romagna, sofort nach ihrer Unterwerfung, die Aushebung von Milizen, mit denen er sich unabhängig stellen wollte von Mietsoldaten und ihren Führern. Allein diese Organisation konnte bis Mitte 1502, da seine Herrschaft keine zwei Jahre gedauert hatte, nicht so weit vollendet sein, dass er der Soldkrieger hätte entbehren können. Und gerade in dem Momente trat der für ihn bedenkliche Fall ein, dass die Führer seiner Söldner ihm nicht nur fahnenflüchtig wurden, sondern auch sich anschickten, die Waffen gegen ihn zu erheben. Am 7. Oktober traf Machiavelli bei ihm zu Imola ein, zwei Tage hierauf fand im Schlosse La Magione bei Perugia die Zusammenkunft statt, bei der die Condottieri des Herzogs einer für alle und alle für einen sich verpflichteten, ihm Widerstand zu leisten, auf dass er nicht auch an ihre Vernichtung, von der sie sich bedroht fühlten und wahrhaftig bedroht waren, schreiten könne. Die Sache sah für ihn gefährlicher aus, als sie war. Die Bündner von La Magione waren Vitelli Vitellozzo, Oliverotto da Fermo, Joh. Paul Baglioni, vier Orsini, und die nicht in Person erschienenen, aber durch Bevollmächtigte vertretenen Gebieter von Bologna¹ und Siena. Die Streitmacht, die sie aufzubringen sich getrauten, zählte 700 schwer gewaffnete und 100 leichte Reiter nebst 9000 Mann Infanterie. Dem gegenüber hatte der Borgia bis 10. Oktober wenig über 8000 Mann Infanterie und knapp 100 Schwergewaffnete ins Feld zu stellen; da ihn aber der Papst reichlich mit Geldern der Kirche versorgte, ließ er sofort Werbungen in der Lombardie und im Ferraresischen vornehmen, konnte mit Sicher-

1) Die Angabe der peruginischen Chronik des Matarazzo (Arch. stor. ital. Ser. 1 vol. 16), dass Joh. Bentivoglio selbst nach La Magione gekommen sei, beruht auf einer Namensverwechselung; er hat den Ermete Bentivoglio geschickt.

heit auf französische Hilfe rechnen und kaum nach Monatsfrist an 10 000 Mann Infanterie nebst 1000 schweren und leichten Reitern aufbringen; seine Artillerie zumal war so zahlreich und wohlgerüstet, wie die aller übrigen Staaten Italiens zusammengenommen¹. Doch alles dieses war zum Teile erst in der Formation, und wenn die Gegner blitzschnell zur Offensive geschritten wären, hätten sie die Stellungen der nicht komplettierten herzoglichen Truppen aufrollen können.

Statt dessen begnügten sie sich mit einem ersten Erfolge, den sie bei Cagli über eine feindliche Abteilung erfochten, und liefsen ihre ursprüngliche Absicht, Schlag auf Schlag zu führen, fallen. Schon am 17. Oktober sah Machiavelli den Ausgang der Dinge voraus; er schrieb da vom herzoglichen Hoflager in Imola den Zehn der florentinischen Balia die prophetischen Worte: „Ich glaube, solange der Papst lebt und die Freundschaft mit dem König von Frankreich andauert, wird das Glück, welches diesen Herrn (Cäsar) in die Höhe gebracht hat, ihm nicht fehlen, weil diejenigen, die sich ihm feindlich gestellt haben, nicht mehr in der Lage sind, ihm viel Übles zuzufügen, und morgen dies noch weniger sein werden, als heute.“ So lange als der Papst lebt! — Cäsar Borgias Glück hing in der That von dieser Bedingung ab, sein Unglück vom Abhandenkommen derselben. Seine Verbrechen waren durch das Haupt der Kirche stillschweigend oder ausdrücklich gutgeheissen worden, und jetzt stand es im Begriffe, bei einer That mitzuhelfen, welche diesen Verbrechen die Krone aufsetzen sollte. Die Bündner von La Magione ins Garn locken, ihnen einen Vertrag zugeschrieben, um ihn, kaum dass er geschlossen worden, zu brechen und die also Sichergemachten zu verderben: das

1) Die oben gebrachten Ziffern betreffend, verweise ich auf Machiavellis Legazione al duca Valentino, in den Opp. ed. cit. IV, 76. 90. 95. 121 (9.—23. Oktober). Aber verlässlich sind diese Ziffern nicht; denn am 13. November sandte Machiavelli über die Präsenzstärke der Herzoglichen eine Liste ein, aus der erhellt, dass sie effektiv 5350 Mann Infanterie, 250 schwere, 140 leichte Reiter, 100 Armbrustschützenzählten und außerdem eine grosse Zahl Schweizer (übertrieben mit 3000 angeführt) erwartet wurde.

war das Werk, an welches der Papst und sein Sohn jetzt geschritten sind.

Die Nachricht ist auf uns gekommen, daß sie es von langer Hand vorbereitet hätten; allein sie ist entschieden zu verwerfen. Der Chronist Matarazzo erzählt nämlich¹: Alexander habe die in Cäsars Heeresdienst stehenden Orsini schon im Sommer des Jahres behufs Ausrichtung des Soldes und Einholung von Weisungen nach Rom beschieden, wo er sie zunächst in Haft nehmen, dann nach Art der Borgia behandeln, d. h. unschädlich machen wollte; sie hätten aber Lunte gerochen und bloß einen der Ihrigen, den Julius Orsini geschickt, der in Rom angelangt sofort eingekerkert wurde. Zugleich sei vom Papste Ordre erteilt worden, die im Urbanatischen für Cäsar Dienst thuenden Orsini seien insgesamt zu verhaften; aber die Ordre wäre später an ihre Adresse gelangt, als die Nachricht von Julius' Gefangensetzung an die Orsini, die sich noch rechtzeitig hätten in Sicherheit bringen können. Wenn an dieser Geschichte etwas Wahres wäre, so müßte man glauben, daß die Orsini so einfältig gewesen sind, unter dem frischen Eindruck der also an ihrem eigenen Leibe gemachten Erfahrung auf die Unterhandlung, geschweige den Abschluß eines Vertrages mit dem von ihnen herausgeforderten Cäsar sich einzulassen. Müßten sie doch wissen, daß der Papstsohn von Einhalten des Vertrages, ja von geschworenen Eiden in allen Ehren durch seinen Vater entbunden werden könne — ein päpstliches Vorrecht, welches derzeit nicht nur theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch verwertet wurde. Noch 23 Jahre später, da die Reformation schon als läuterndes Gewitter hereingebrochen war, hat Clemens VII. den König Franz I. zum Bruche des auf den Madrider Frieden geschworenen Eides dringlich ermahnen lassen² und mit ihm,

1) Arch. stor. ital. l. c. p. 202.

2) Guicciardini, Opere inediti, IV, 14. -- Wer diese Aussage Guicciardinis bezweifeln möchte, dem muß die Thatsache des Vertragschlusses von Cognac jeden Zweifel beheben. Der Eidbruch mußte vom Papste gutgeheißen sein, wenn er mit dem Könige einen dem geschworenen Eide zuwiderlaufenden Vertrag geschlossen hat.

auf Grund dieses päpstlicherseits gutgeheissenen Eidbruchs, die Liga von Cognac geschlossen.

Der böse Genius des Hauses Orsini war Paul Orsini von Lamentana. Er hatte dahin gewirkt, daß der Vorteil, den die Verbündeten bei Cagli erfachten haben, nicht weiter verfolgt werde. Dadurch ward dem Herzog Zeit gelassen, seine Maßregeln zu ergreifen, seine Truppen in feldtückigeren Stand zu setzen. Als der Mut der Ligisten zu sinken begann, ihre Einigung sich lockerte, gegenseitiges Misstrauen unter ihnen Platz griff, war es auch Paul Orsini, der das Heil von Unterhandlungen erhoffte und die Aufnahme solcher in die Hand genommen hat. Die anderen ließen ihm freies Spiel, weil der Abfall in ihren Reihen eingerissen war. Paul hatte die übrigen Orsini für den Ausgleich gewonnen, Cäsar mit Joh. Bentivoglio, dem Herrn von Bologna, so gut wie verabredet, daß die Häuser Borgia und Bentivoglio miteinander Schwägerschaft schließen und alles zwischen ihnen sich in Freundschaft auflösen solle.

Am 25. Oktober erschien Paul Orsini bei Cäsar Borgia als Unterhändler in Imola. Die Thatsache der Eröffnung dieser Verhandlungen erfüllte die Nachbarstaaten mit Besorgnis. Es lag die Vermutung nahe, ein Ausgleich des Herzogs mit den gegen ihn Verbündeten werde darauf hinauslaufen, daß beide Teile sich dahin verständigen, mit vereinigter Macht und zu gemeinschaftlichem Nutzen über einen Dritten herzufallen. Auf die blosse Nachricht, daß unterhandelt werde, sandten die Zehn der florentinischen Balia (28. Oktober) an Machiavelli ein Schreiben, aus dem, vornehmlich der Nachschrift desselben, die Angst erhellte, welche die plötzliche Wendung der Dinge ihnen veranlaßte. Und in der Depesche Machiavellis vom 27. d. Mts. wird als gemeine Meinung über den Ausgang der begonnenen Unterhandlung der Satz vorgetragen: der Herzog und die Bündner von La Magione könnten, um an Nutzen und Reputation zu gewinnen, sich nirgend anders hinwenden, als zu einem Angriff auf die florentinische Republik oder auf Venedig. Der gleichen Meinung waren die maßgebenden Autoritäten in der Dogenstadt. Es zeigt sich dies aus einem Beschlusse,

den der venezianische Senat nach Perfektwerden des Ausgleiches zwischen dem Herzog und den Condottieri gefaßt hat: da Cäsar Borgia, heißt es in dem Beschlusse, mit 800 Lanzen und 8000 Mann Infanterie bei Cesena stehe, nebstdem weitere 4000 Mann aus der Lombardei erwarte, werde unverweilt nach Gradiska Befehl gerichtet, es seien die dort verfügbaren Streitkräfte nach der Romagna zu senden, wo die venezianischen Besitzungen, Ravenna und Cervia, gegen einen etwaigen Angriff der Herzoglichen in Verteidigungszustand gesetzt werden müßten; als man freilich nach ein paar Tagen erfuhr, der Borgia habe die Franzosen aus seinem Lager verabschiedet und mit dem Rest seiner Mannschaft den Marsch auf Sinigaglia angetreten, wurden die von Gradiska einberufenen Verstärkungen wieder zurückgeschickt¹.

Man ersieht hieraus, daß in Florenz wie in Venedig die ganz irrtümliche Meinung vorherrschte, Cäsar Borgia habe seine Condottieri wieder zu Gnaden aufgenommen, habe ihnen einen Vertrag gewährt, den er einhalten wolle, um dann mit ihrer Hilfe zu weiteren Kriegsunternehmen zu schreiten. Aber der Herzog und sein päpstlicher Vater hatten etwas ganz anderes im Sinne. Der erstere äußerte gegen Machiavelli am 8. November: er wolle die Orsini durchaus nicht betrügen; der letztere sandte ein 4. November datiertes Breve, mit dem er die vom Sohne mit den Orsini und Genossen abgeschlossene Übereinkunft, wenn auch die Bentivogli und Pandolfo Petrucci von Siena ihr beigetreten seien, guthieß und bestätigte. Allein mit dieser Übereinkunft war herzoglicher- wie päpstlicherseits, trotz der gegen Machiavelli von Cäsar gebrauchten und von dem klugen Florentiner nicht ernst genommenen Ableugnung, ein in Wahrheit kolossalser Betrug der Orsini, ja deren Vernichtung beabsichtigt. Dafs es sich demso verhalte, fand Machiavelli sofort heraus, als er den Wortlaut des Paktes in Händen hatte und nach Florenz senden konnte; er schrieb da nämlich (10. November):

1) Reg. Sen. Secr. 23. und ult. Dec. 1502. — Auch Machiavelli berichtet in seiner Dep. aus Cesena 14. Dec.: die Venezianer seien in Ravenna und Cervia auf der Hut; sie revidierten die Wachposten so genau, als stehe schon ein feindliches Belagerungsheer vor den Thoren.

alles in Betracht gezogen, werde Cäsar mit den Bentivogli in engere Verbindung treten und der anderen, die gegen ihn aufgestanden waren, sich zu versichern wissen; das mit ihnen Abgeschlossene atme nichts als Misstrauen und Verdacht. Die gleiche Meinung findet sich in späteren Depeschen Machiavellis ausgesprochen. Er trägt sie zwar nicht als seine eigene, sondern als die anderer vor; allein man merkt deutlich genug, daß er mit ihr übereinstimmt. Noch 14 Tage vor der grauvollen Katastrophe schreibt er die Worte nieder: „Alle diejenigen, welche einiges Urteil haben, kommen, nachdem sie die Sache hin und her erwogen, darauf hinaus, daß dieser Herzog nichts anderes thun und wollen kann, als sich derer zu versichern, die bei einem Haare nahe daran waren, ihm seinen Staatenbesitz zu entreissen, und obwohl es den Anschein hat, daß der abgemachte Vertrag sich dem entgegenstellt, so zeigen doch vergangene Beispiele, daß derselbe geringzuschätzen ist, und ich bin sehr geneigt, dieser Meinung beizupflichten, da alle Anzeichen, die mir geworden, dafür sprechen“.

Den Verdacht, der sich in vielen regte, hat Cäsar Borgia gerade denen, an deren Leben er gehen wollte, aus dem Kopfe geschlagen. Sie rannten blindlings in ihr Verderben, nicht weil sie den Papst und seinen Sohn eines offenen Vertragsbruches und blutiger Gewaltthat für unfähig hielten, sondern weil sie in dem von Cäsar ihnen beigebrachten Glauben befangen waren, sein Interesse, das nach Lage der Dinge über dem päpstlichen stand, erheische die Einhaltung eines Vertrages, der ihm Vorteil auf Vorteil in den Schoß werfe. Dass ihre Vernichtung alle diese Vorteile aufwiege, ihn zum alleinigen und unumschränkten Herrscher in päpstlichen Landen mache, ihn jeder Rücksicht auf sie als die Mitschuldigen seiner Thaten überhebe — solches einzusehen, mochte nicht über ihre Fassungskraft gehen; aber es gelang ihm, diese richtige Erkenntnis ihnen aus dem Gesichtskreis zu rücken. Durch Beteuerungen, durch Ausschütten von Gelde und eine Reihe demonstrativer Handlungen, die sich gar nicht anders als auf den festen Vorsatz der Vertragsstreue hinausdeuten ließen, wußte er zu bethören und zu

umgarnen, ein sehr berechtigtes Misstrauen herabzumindern, selbst bis zu einem gewissen Grade Vertrauen zu erwecken.

So brachte er es dahin, daß sie ihm zu Willen mit ihrer Mannschaft zur Einnahme von Sinigaglia zogen, wohin er von Imola aus über Cesena sich verfügte. Zuvor hatte er seine französischen Hilfsvölker entlassen und den Rest seiner Truppen längs dem Marsche so geschickt disloziert, daß es schien, er komme beinahe entwaffnet und habe eher Grund zur Besorgnis für seine Sicherheit inmitten kaum versöhnter Feinde, als diese für die ihrige.

Die vier neuerdings in herzoglichen Dienst getretenen Condottieri, es waren Vitellozzo Vitelli, Oliverotto da Fermo, Paul Orsini und der Herzog von Gravina, gleichfalls ein Orsini, hatten die Stadt Sinigaglia unter des Borgia Botmäßigkeit gebracht; aber das Kastell des Platzes widerstand noch, weil Andrea Doria, Befehlshaber dieses Forts, es nur an Cäsar selbst übergeben wollte. Die Stadt war von Oliverottos Truppen, etwa 1500 Mann, besetzt, die Mannschaft der anderen drei lag, über die Umgebung Sinigaglias zerstreut, fünf bis sechs Kilometer vom Orte entfernt. Da Cäsar Borgia denn doch nicht ohne bewaffnetes Gefolge kam, waren die Condottieri seiner Gewalt überliefert: sie selbst hatten ihre Truppen, bis auf den Rest unter Oliverotto, weit genug von Sinigaglia in Quartier gelegt; als Bürgschaft für ihre Sicherheit hatten sie, da auch Oliverotto zur Einholung des Herzogs sich bewegen ließ, seine Schar somit ihres Hauptes entbehrte, nur Brief und Siegel ihres Vertrages mit dem Borgia und das päpstliche Breve, das den Vertrag guthiess und bekräftigte. Cäsar nun ließ die Gelegenheit zum Wort- und Vertragsbruch nicht unbenutzt, Alexander VI. vollendete, gleich wortbrüchig, in Rom, was in Sinigaglia begonnen worden. Die vier vom Herzog erst freundlich empfangenen Condottieri wurden noch am Abend seines Eintreffens (31. Dezember) gefangen gesetzt. Machiavelli meldet es in einem kurzen Schreiben gleichen Datums nach Florenz mit den Worten: Auf Befehl des Herzogs wurden sie gefangen genommen, und nach meiner Meinung werden sie morgen früh nicht mehr am Leben sein.

Mit dieser Meinung ist der Florentiner den Ereignissen vorausgeilelt: zwar wurden Oliverotto da Fermo und Vitelozzo noch in derselben Nacht erwürgt; aber die zwei Orsini blieben aufgespart, bis der Papst des Kardinals Orsini, den er nach Rom gelockt hatte, wie Cäsar die Condottieri nach Sinigaglia, und anderer Mitglieder des Hauses und ihrer Habe sich bemächtigt hatte. Dann wurden auch Paul Orsini und der Herzog von Gravina vom Leben zum Tode befördert. Der Kardinal starb einen Monat darauf im Gefängnis, höchst wahrscheinlich infolge ihm beigebrachten Giftes.

Wie nun Machiavelli und andere mehr zu dem entsetzlichen Vorgang sich gestellt haben, soll alsbald gezeigt werden; wie er vom rein kirchenhistorischen Standpunkt betrachtet erscheint, sei hier vorerst in Erörterung gezogen.

Der jüngste katholische Geschichtschreiber der Päpste, L. Pastor, und sein nicht minder katholischer Gegner P. Luotto geben uns zu wissen, dass Alexander VI., den sie in moralischer Hinsicht durchaus nicht verteidigen, was rein kirchliche Fragen betrifft, sich korrekt verhalten habe. Er musste dies nach ihrer Überzeugung schon als Papst, der ja in kirchlichen Dingen, vollends rein kirchlichen, gar nicht irren kann. Dagegen ist weiter nichts zu sagen, weil es modern katholischer Glaubensartikel ist. Man kann sogar einen Schritt weitergehen und das Zugeständnis machen, dass Alexander die kirchlichen Zeremonien stets mit salbungsvoller Weihe zu verrichten wusste; dass er im besonderen Schutz der Jungfrau Maria zu stehen wähnte, obgleich aus seinem Wandel gar wenig oder nichts von der Wirksamkeit dieses Schutzes erhellt; dass er schliesslich, als es zum Sterben kam, ordnungsmässig gebeichtet, andachtsvoll das Abendmahl und die letzte Ölung empfangen hat. Bei solchem und ähnlichem, wie etwa der pünktlichen Einhaltung liturgischer Vorschriften, dem festen Glauben an Dogmen, den übrigens Alexander mit Benutzung der Rentabilität des Dogmenschatzes sehr innig verknüpfte: bei alledem ist von kirchlicher Korrektheit noch lange nicht zu reden, am wenigsten von Korrektheit im Sinne einer Kirche, die sich

die alleinseligmachende nennt. Das Seligmachen hat doch die Bewältigung oder wenigstens Abschwächung sündhafter Neigungen zur notwendigen Voraussetzung, und einem Menschen, der wie Alexander VI. den eigenen sündhaften Neigungen die Zügel schiesSEN lässt, vor den gräfslichsten Freveln nicht zurückseht, Wortbruch und Giftmord gewohnheitsmäßig, Ehebruch im hohen Alter treibt, die oberste kirchliche Gewalt erkaufT hat und dann beharrlich zum Vorteil seiner Sippe missbraucht: einem solchen Menschen lässt sich irgend welche kirchliche Korrektheit nur zusprechen, wenn man mit dem Worte einen Begriff verbindet, der in kontradicitorischem Gegensatze zur Moral steht — ein Gegensatz, der kirchlich korrekt und antimoralisch zu Wechselbegriffen macht.

Es ist dies keineswegs eine in der Geschichte der römischen Kirche ganz neue Verirrung. Im 17. Jahrhundert haben die Jesuiten mit ihrer Kasuistik ein gleiches versucht, haben durch Anwendung der Zauberkunst ihrer Probabilitätslehre aus Schlechtem und Niederträchtigem ein kirchlich Korrektes gemacht. So kehren Erscheinungen wieder oder rücken wenigstens in Sicht, die man vorlängst und auf immer für abgethan halten möchte. Es ist gleichsam die Kreuzprobe des von Machiavelli zu öfteren Malen ausgesprochenen Satzes¹, daß alles, was geschieht, wenn nicht in gleicher so in ähnlicher Form, aber im Wesen identisch schon einmal geschehen ist. Der Niedergang echt religiösen Lebens ist eben stets unzertrennlich begleitet von sittlicher Indifferenz oder gar Verwilderung der Sitten, während toter ritueller Formelkram das moralische Empfinden erstickend überwuchert und diese Überwucherung für ein Zeichen kirchlicher Korrektheit gilt.

Als Cäsar Borgia den Streich wider die vier Condottieri

1) In den Disc. sopra T. Livio I, 39; III, 43 und im Eingang des Prologs zu seiner Clizia. — G. Ellinger, die antiken Quellen der Staatslehre Machiavellis (Tübingen 1888), pp. 10ff. hat nachgewiesen, daß sich dieselbe Ansicht von Wiederkehr geschichtlicher Ereignisse bei Plutarch und Thukydides findet. Mit klaren Worten verkündigt sie auch der Prediger Sal. c. 1, v. 9—10.

geföhrt hatte, gab er die Parole aus, er sei ihnen, die ihn verräterisch überfallen gewollt, nur zuvorgekommen und habe den Untergang, den sie ihm zugesetzt hatten, ihnen selbst bereitet. An mehreren Staaten Italiens ließ er in dem Sinne gehaltene diplomatische Kundgebungen senden: so an Venedig, wohin er dem Dogen schrieb, den Gefangenen sei zuvorgekommen worden und sie hätten unschädlich gemacht werden müssen, weil sonst ihrer Treulosigkeit und Böswilligkeit kein Ende war; so auch an die Stadt Perugia, der gegenüber die Condottieri der schlimmsten Absichten, wütiger Habgier und eines unzähmbaren Ehrgeizes beschuldigt und die Pest der Völker Italiens genannt wurden¹. Dieselbe Melodie variierte der Papst in Rom beim Empfange des Kollegiums der Kardinäle, denen er sagte: der gefangengesetzte Kardinal Orsini, für den sie sich zu verwenden suchten, sei ein Verräter, mitschuldig an der Verschwörung, die gegen den Herzog der Romagna in Sinigaglia angezettelt und glücklicherweise vereitelt worden. — Es ist doch sonderbar, aber auch mit diesen Schreiben des Herzogs und der Erklärung des Papstes ist im Grunde genommen dasselbe geschehen, was nachmals, unter ähnlichen Verhältnissen, zur Beschönigung höchst perfider und schreckenerregender Handlungen wieder geschehen ist. Die in merito gleiche Ausrede, deren sich in dem Falle Alexander und Cäsar Borgia bedient hatten, wird nach ihnen auch von anderen Verbrechern gebraucht. Die Anstifter der Bartholomäusnacht beschuldigen die Hugenotten einer furchtbaren, durch die Mordnacht verhüteten Verschwörung gegen das königliche Haus von Frankreich; die Urheber des Massenmordes, dem die Veltliner Protestanten im Jahre 1620 zum Opfer fielen, geben vor, es sei diesen, die ihre katholischen Mitbürger hätten niedermetzeln wollen, nur zuvorgekommen worden; die Schreckensmänner der französischen Revolution sagen den von ihnen vernichteten Gegnern

1) Das vom Tage des grauenhaften Ereignisses (ult. Dez.) datierte Schreiben an den Dogen giebt Sanuto im 4. Bd. seiner Diarien; das an Perugia 2. Januar datierte giebt (unter falschem Datum) Vermiglioli, *La vita e le imprese di Malatesta IV. Baglioni*, Perugia 1839, Doc. 1.

nach, sie hätten alle mit der Fremde konspiriert, die Republik habe sich ihrer durch die Guillotine erwehren müssen. Und eine anders geartete Analogie mit dem Vertragsbruch, den Cäsar Borgia in Sinigaglia begangen, Alexander VI. in Rom gutgeheissen hat, bildet der Kapitulationsbruch, den Nelson im Jahre 1799 zu Neapel begangen, Königin Karolina gutgeheissen hat — ein Kapitulationsbruch, der die furchtbarsten Justizmorde zur Folge hatte. Man kann da wahrhaftig nicht umhin, der von Machiavelli vielleicht aus Plutarch und Thukydides geschöpften Ansicht von Wiederkehr des einmal Geschehenen in bedingter Weise Geltung zuzusprechen, und jedenfalls mehr Geltung als manchem anderen, was in neuerer Zeit als Philosophie der Geschichte ausgegeben wurde.

Dass Machiavelli als diplomatischer Vertreter seiner Republik sich den Anschein geben musste, dem Märchen zu glauben, das Cäsar Borgia über die angebliche Verschwörung der Opfer seiner Hinterlist und Tücke in Kurs setzte, ist nicht zu verwundern. Die briefliche Verbindung mit seiner Heimat war unsicher genug; wir wissen, dass seine Meldung über die Vorgänge in Sinigaglia sehr verspätet nach Florenz gelangt ist, als dort das Ereignis schon bekannt war¹. Ingleichen steht fest, dass seine Briefschaften öfter, vielleicht regelmässig erbrochen wurden, bevor sie ihre Adresse erreichten². Es konnte ihm grosse Unannehmlichkeiten, selbst Gefahr bringen, wenn Cäsar erfahren hätte, dass der bei ihm beglaubigte Florentiner in seine, des Herzogs Worte Zweifel setze, ihn gar der Unwahrheit zeihe. So stossen wir denn, auch in der letzten oder vorletzten Depesche, die Machiavelli nicht vor dem 13. oder 14. Januar nach Hause richtete³, auf die Äußerung, dass er für bare Münze nehme, was der Borgia, so falsch es immer war, mit seinem Stempel ver-

1) S. das Schreiben des Buonaccorsi vom 3. Januar 1513, bei Machiavelli, Lett. familiari ed. Alvisi, Firenze 1883, pp. 99 ff.

2) Ogni lettera può essere intercetta, schreibt Fr. Soderini von Cäsars Hoflager in Urbino, 1. Juli 1502 an die Signorie von Florenz Machiavelli, Opp. ed. cit. IV, 30.

3) Sie ist undatiert, nicht vollständig erhalten und erst seit 1875 veröffentlicht, in den Opp. l. c. 254 ff.

sehen hatte. Es heißt in diesem Schriftstück: „Der Herzog hat in Erfahrung gebracht, daß jene (die von ihm zu Tode teils gebrachten, teils bestimmten) unter dem Vorwand, Sinigaglia in seinem Namen einzunehmen, Hand an ihn legen und sich seiner bemächtigen wollten. . . . Deshalb wußte dieser Herr ihnen zuvorzukommen, und er gestattete ihnen das Unternehmen auf Sinigaglia und war nur beflissen, seine Mannschaft verborgen zu halten, um zu bewirken, daß sie mit größerer Zuversicht ihm in die Falle gehen.“ Später hat Machiavelli dem entgegen offen ausgesprochen, daß Cäsar keineswegs durch den Verrat der anderen provoziert worden, vielmehr selbst Verrat brütend und ihn geschickt einleitend zur Misserthat von Sinigaglia geschritten sei.

In Italien ward diese That, in der man einen meisterhaft vollbrachten Racheakt für die Verschwörung von La Magione sah, mehr bewundert als verabscheut. Gleich Machiavelli nahmen andere die Miene an, als glaubten sie den Worten, mit denen Cäsar die Nachricht von dem Ereignis bekannt gegeben hat. Man beglückwünschte ihn, daß er seine Feinde in ihren eigenen Schlingen gefangen habe. Die florentinische Republik sandte an Machiavelli schon am 4. Januar die Weisung: dem Herzog sei ihre Freude über den ihm gewordenen Glückfall auszudrücken und dabei zu verhüten, daß es den Anschein gewinne, als freue sich die Signorie ohne rechten Anlaß (indebitamente), als hege sie die Meinung, was in Sinigaglia geschehen war, sei ohne Rücksicht auf Treu und Glauben erfolgt. Die hochgefeierte Isabella Gonzaga, welche dem von den Borgia hintergangenen und beraubten Herzog von Urbino verschwägert war, teilte das in Sinigaglia Ereignete ihrem Gemahl in einem Schreiben mit¹, welches den Herzog von Urbino zwar erwähnt, aber ohne ein Wort der Teilnahme für ihn oder des Tadels für Cäsar, und überdies als Thatsache berichtet, „daß die vier Condottieri, ungeachtet ihnen für ihre offene und notorische Rebellion Verzeihung geworden, unter dem Vorgeben, zur Ein-

1) Es ist 10. Januar datiert und abgedruckt im Arch. stor. ital. S. 1, app. vol. 2, p. 262.

nahme Sinigaglias Hilfe zu leisten, mit vereinigter Macht gekommen seien, die Exzellenz des Herzogs gefangen zu nehmen, der hiervon in Kenntnis gesetzt, ihnen gethan hat, was sie ihm thun gewollt.“ Fünf Tage darauf richtete Isabella ihren Glückwunsch an den Borgia und sendet ihm 100 Masken zur Erholung von „seinen ruhmvollen Unternehmungen“. Dafs auch der Herzog von Ferrara sich mit einem Glückwunsch einstellte¹, bedarf kaum der Erwähnung. Und das traurigste ist, dafs kein geringerer als Lionardo da Vinci, einer der grölsten Geister aller Zeiten, den der Herzog zu seinem Architekten und Generalingenieur ernannt hatte, nach wie vor im Dienste blieb und noch Februar bis März 1503 an der Belagerung mitwirkte, die Cäsar Borgia gegen das von einem Orsini gehaltene Cerc angeordnet hatte.

Alledem lässt sich seine symptomatische Bedeutung nicht absprechen, und es erhellt daraus sonnenklar, dafs den Zeitgenossen die Unterscheidungsgabe für Recht und Unrecht so gut wie abhanden gekommen und an ihre Stelle die Anbetung des Erfolges getreten war, auch wenn nackte Verruchttheit ihn davongetragen hatte. Es war in der Welt wie in der Kirche, von der Savonarola in einer seiner Predigten² ein Bild des Schreckens entwirft. „Tritt her, verruchte Kirche“, rief er aus, „höre, was der Herr zu dir spricht: Ich habe dir schöne Gewänder gegeben, und du hast Abgötterei mit ihnen getrieben. Mit den Prachtgefäßsen hast du den Stolz genährt. Die Sakramente hast du durch Simonie entweicht. Die Wollust hat aus dir eine schamlose Dirne gemacht. . . . Ein Haus der Unzucht hast du aufgeschlagen, zum Haus der Schande hast du allerorten dich gemacht. Was thut die feile Dirne? sie sitzt auf dem Stuhle Salomons und lockt alle heran; wer Geld hat, geht hinein und kann thun, was ihm gefällt; wer aber Gutes will, wird fortgejagt. So hast du, feile Kirche, deine Schande vor der Welt enthüllt und dein Pesthauch ist zum Himmel aufgestiegen.“

1) S. Gregorovius, Lucrezia Borgia, S. 288, wo auch Isabella Gonzagas Brief vom 15. Januar zu lesen ist.

2) Sie ist vom Jahre 1497, s. Pastor, Gesch. der Päpste III, 386.

Daß Savonarola ein, übrigens hochgesinnter, Fanatiker war, ist unleugbar; doch ebenso unleugbar ist, daß die kirchlichen Zustände der Zeit Alexanders VI. und der nächstfolgenden Jahrzehnte mit seinen hier angezogenen Worten noch lange nicht so scharf gezeichnet, so entschieden verurteilt werden, wie solches von anderen, auch nicht im geringsten fanatisch klingenden Stimmen geschieht. Von Machiavelli abgesehen, läfst Guicciardini im Laufe seiner Polemik gegen die Discorsi sich das Geständnis entschlüpfen¹: man könne vom römischen Hofe nicht so viel Schlimmes sagen, daß er nicht noch Schlimmeres verdiente; denn er sei ein Exemplar aller Schmach und Schande der Welt. An anderer Stelle² spricht er vom Ehrgeiz, von der Habsucht und Verweichlichung der Priester, Lastern, die sich sonst gegenseitig ausschlössen, aber in den für alles Schlechte eingerichteten Organismen der Priester Platz fänden; wenn nicht gewesen wäre, daß er, durch sein Amt verpflichtet, den Vorteil der Päpste wahren müssen, hätte er Luthern geliebt wie sich selbst, nicht um sich von den Gesetzen der christlichen Religion zu befreien, aber um zu erleben, daß diese Schar von Nichtswürdigen entweder ihrer Laster oder ihrer Autorität entkleidet werde. Und das Kardinalskollegium beschämte er bei Anlaß der Wahl Hadrians VI. mit der Frage: „Würde der heilige Geist, der reine Herzen liebt, sich nicht geweigert haben, in solche ehrgeizige und von schnöder Wollust beleckte Seelen einzukehren?“ Guicciardini war ein Weltkind; aber hören wir nach ihm den frommgläubigen Gianfrancesco Pico, der in seiner, an Papst Leo X. gerichteten Denkschrift „De reformandis moribus“ die Prälaten seiner Zeit der Vernachlässigung ihrer Pflichten, der Schamlosigkeit und Faulheit beschuldigt, so daß die Gerechtigkeit zu einem Instrument des Hasses oder der Begünstigung geworden und Gottesfurcht in Aberglauben entartet sei; durch die Masse dieser bösen Beispiele werde das unwissende Volk abgeschreckt

1) Guicciardini, Opp. ined. (in der Ausg. Canestrinis) Florenz 1857, p. 26.

2) In den Ricordi polit. e civ. bei Canestrini l. c. p. 91.

vom Gottesdienste und von aller christlichen Liebe¹. Einer der wenigen anständigen Bischöfe, Giberti von Verona, fand die kirchlichen Verhältnisse seiner Diözese in schauerlichem, seines Eingreifens spöttendem Zustand², und ein anderer, der von Foligno, berichtet Unglaubliches über die Laster und die völlige Unwissenheit seiner Priester, wie über die Verachtung, in die sie beim Volke gesunken waren³. Es wäre ein leichtes, aber ganz überflüssig, diesen Aussagen noch weitere anzureihen; denn es ist eine längst feststehende, von keinem Unbefangenen in Abrede gestellte Thatsache, daß die besseren Italiener jener Zeit, über das Treiben der Priesterschaft mit Ekel und Unwillen erfüllt, nach einer Reform an Haupt und Gliedern begehrten. Es war leider umsonst; denn der rettende Gedanke: der Gerechte lebt seines Glaubens, konnte von denen nicht gefaßt werden, die alltäglich vor Augen sahen, daß der Glaube zu einem Geschäfte geworden war, und zu einem sehr einträglichen.

Ich muß jetzt auf die Beschreibung zurückkommen, die wir Machiavellis Feder über die Art verdanken, wie der Herzog der Romagna in Sinigaglia die Ermordung der vier Condottieri in Ausführung gesetzt hat. Dieses Schriftstück ward zu Papier gebracht, als Machiavelli schon vor einem Monat oder mehr von seiner Legation zurückgekehrt war und in Florenz weilte; es ist ein Werk eisiger Analyse, das keine Spur von dem Glauben zeigt, daß Cäsar Borgia dem von seinen Opfern beabsichtigten Verrat vorgebeugt und über sie nur verhängt habe, was ihm von ihnen zugesagt worden. Der Schreckliche wird als kühner Rechner hingestellt, der seinen Vertragsbruch unter genauer Erwägung aller gegebenen Umstände und Möglichkeiten vorbereitet, der auch ganz unbarmherzig zu Ende führt, was er hinterlistig begonnen hatte. Mit Recht will Pasq. Villari schon aus dieser Beschreibung die Richtung erkennen, die von Machiavelli späterhin verfolgt, ihn auf den Punkt brachte, von dem

1) J. Fr. Pici, Opp. ed. Basileae 1601, pp. 886 f.

2) M. Giberti, Opp. Verona 1733, p. XI.

3) J. Clarii, episc. Fulginatis, In sermonem domini (Venedig 1566) 101 ff.

aus gesehen Cäsar Borgia ihm als das Ideal eines Staatsmannes erschien. Man kann, ja muß diese Richtung verfehlt finden; aber man muß auch zugeben, daß es derzeit schier unmöglich war, eine andere einzuschlagen. Denn alles, was Machiavelli erlebte, was er an politischer Erfahrung durchmachte, war von des Borgia Thaten nicht prinzipiell, sondern nur im Grade der Schlechtigkeit verschieden, am verschiedensten dadurch, daß es minder geschickt angelegt war. Vertragstreue gab es nicht in der damaligen Welt; speziell die Mediceer-Päpste Leo und Clemens hielten es mit ihr nicht anders als der Borgia-Papst und sein Sohn. Diesen gebührt die Meisterschaft in Greuel und Freveln, aber Pfuscher in dem Artikel kann man die Nachfolger nicht nennen. Für eine solche Umgebung schrieb Machiavelli; was sie ihm darbot, hat er unverfälscht wiedergegeben, wie ein Bildnismaler die Gesichtszüge seines Modells in ihrer vollen künstlerischen Wahrheit, aber auch ihrer ganz unverkennbaren Abscheulichkeit. Selbst der schreiende Widerspruch, daß der als Staatengründer hochgepriesene Cäsar all' seine Herrlichkeit nach Alexanders Tode sofort zusammenbrechen sieht und nichtsdestoweniger als vollendet Staatsmann hingestellt wird, selbst dieser Widerspruch liegt nur in der Konsequenz von Machiavellis Lebensansicht. Denn von Cäsar und an Cäsars Schicksal hat er gelernt, daß mit allen Künsten zur Behauptung und Mehrung einer Fürstenherrschaft nichts auszurichten ist, wenn die unerschütterliche Macht des Zufalls, des Glückes dazwischenfährt. Zu Machiavelli äußerte nämlich der Papstsohn in Rom am Tage der Kreation Julius' II.: Er habe an alles gedacht, was beim Tode seines Vaters entstehen könne, und gegen alles Mittel gefunden, außer daß er nie gedacht hatte, er selbst werde beim Tode des Vaters sterbenskrank daniederliegen. In diesen Worten und den Thatsachen, die dem Borgia Verderben bringend ihnen folgten, liegt der Kern von Machiavellis Lehre, die da lautet¹: „Die Menschen können dem Glücke nachgehen, nicht sich ihm widersetzen, am Gewebe desselben

1) Discorsi, L. 2, c. 29.

mitwirken, nicht es zerreißen.“ So dachte sich der florentinische Staatssekretär den Cäsar Borgia als vom Glücke verlassenen großen Mann — ein Irrtum in der Schätzung des Mannes, nicht im Herausfinden der Ursache, die mehr als alles andere auf seinen Sturz hinwirkte.

Ganz richtig dagegen ward von Machiavelli der Papst charakterisiert, über den er sagte¹: „Alexander VI. hat nie anderes gethan, nie an anderes gedacht, als die Menschen zu betrügen. Es hat nie jemand gegeben, der gleich ihm etwas mit gröfserem Nachdruck versichert, mit gröfsen Eiden beteuert und weniger eingehalten hätte; trotzdem gelangen ihm die Betrügereien nach Wunsche, weil er sich in der Welt auskannte.“ — Das ist die Wahrheit über diesen eidbrüchigen Papst, der bis jetzt keinen ernst zu nehmenden Verteidiger gefunden hat. An Sophisten, die es mit seiner Rettung versuchen, wird es vielleicht auch in Zukunft nicht fehlen.

1) Principe, c. 18.

Die Entstehung einer Zinzendorf feindlichen Partei in Halle und Wernigerode.

Von

G. Reichel,

Dozent am theologischen Seminar der Brüdergemeine in Gnadenfeld.

Vorbemerkung.

Bei weitem der größte Teil des im Folgenden benutzten handschriftlichen Materials befindet sich im Unitätsarchiv zu Herrnhut (U. A.). Es erklärt sich dies dadurch, daß fast alle auf die Kontroverse mit Zinzendorf sich beziehenden Akten am Anfang des 19. Jahrhunderts, als verwandtschaftliche Bande die Nachkommen der Grafen Stolberg und Zinzendorf verknüpften, von Wernigerode an dasselbe ausgeliefert wurden. Wo noch jetzt in dem fürstlich stolbergischen Archiv zu Wernigerode befindliche Akten benutzt worden sind, sind dieselben durch ein W. A. kenntlich gemacht. Das im Anfang des 19. Jahrhunderts stark geplünderte Archiv des Waisenhauses in Halle enthält, soviel ich sehe konne, für unsere Frage so gut wie nichts. Den gegenwärtigen Leitern dieser Archive, Herrn Archivar A. Glitsch, Herrn Archivrat Dr. E. Jacobs, und Herrn Oberlehrer Dr. Lübbert sage ich für ihre freundlichen Bemühungen auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Zinzendorf hat schwer darunter gelitten, daß es zu einem Zusammenarbeiten zwischen ihm und den hallischen Pietisten nicht kommen wollte, ja daß nicht einmal ein friedliches

Nebeneinander möglich war, sondern er in ihnen eine ihm direkt entgegenarbeitende Partei glaubte sehen zu müssen. Erst neuerdings hat Müller¹ auf die Bedeutung hingewiesen, welche dieser „mächtigen und einflussreichen Partei in der Kirche“ für die Entwickelung der Brüdergemeine zu einer kirchlich selbständigen Grösse zukommt. Noch wichtiger ist das Rechnen mit dem Vorhandensein dieser Partei aber zum Verständnis des Charakters Zinzendorfs. Ritschl² hat darauf aufmerksam gemacht, „dass die hauptsächlichsten Fehler des Grafen ihren Spielraum nicht innerhalb der Gemeinde, sondern in dem Verkehr mit seinen Gegnern gehabt haben“. Ist diese Beobachtung richtig, dann darf man bei einer Beurteilung Zinzendorfs die Frage nach dem tatsächlichen Bestehen jener Gegenpartei nicht außer acht lassen, ohne ungerecht zu sein. Das hat schon Spangenberg³ empfunden. Er begnügte sich aber im wesentlichen damit, das Vorhandensein einer gewissen „gegen ihn aufgebrachten Partei“ zu konstatieren, indem ihm seine Friedensliebe gebot, „nicht ohne Not diese Saite zu röhren“. Erst Plitt⁴ hat diesen Punkt mehr zu seinem Recht kommen lassen. Er fühlte die Berechtigung, „nach 100 Jahren, da wo es der Zusammenhang der Geschichte unabweislich erfordert, ans Licht zu ziehen, was Klugheit und christliche Liebe ins Archiv vergrub“⁵. Für uns kann es keine Frage sein, dass hier wie überall nur die ganze Wahrheit das Ziel der Geschichtsschreibung sein kann. Sie wird auch die höchste Gerechtigkeit sein.

Aufgabe dieser Untersuchung ist es nun, einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte dieser Partei zu geben. Wir

1) Jos. Th. Müller, Zinzeudorf als Erneuerer der alten Brüderkirche. Festschrift des theolog. Seminariums der Brüdergemeine in Gnadenfeld (Leipzig 1900), S. 54.

2) Albrecht Ritschl, Gesch. des Pietismus (Bonn 1880—1886), III, S. 370.

3) Aug. Gottl. Spangenberg, Leben des Herrn N. L. Grafen und Herrn v. Zinzendorf und Pottendorf (1775), S. 509 ff.

4) Joh. Plitt, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Brüderunität. Nur handschriftlich: Bibliothek des theolog. Seminars, U. A., Bibl. des Pädagogiums in Niesky.

5) a. a. O. § 164.

nennen sie kurz hallisch-wernigerödische Gegenpartei, weil sie nach Zinzendorfs Anschauung ihren Sitz in Halle hatte, die frommen Grafen, unter denen der Graf Stolberg unstreitig eine führende Stellung einnimmt, ihr aber als Vorkämpfer dienten. Nach Plitt ist dies allerdings nur eine Gruppe der Gegenpartei. Neben diesen „hallensischen Gegnern“ gibt es noch „sächsische“, neben den „Frommen von Halle“ die „Frommen im Lande“, neben den „zürnenden Mutterkindern“ die ebenso feindlichen „Verwandten nach dem Fleisch“¹. Es wäre eine Frage für sich, ob es wirklich berechtigt ist, diese beiden Gruppen als eine Partei zu begreifen. Jedenfalls ist es aber erlaubt, hier einmal nur jene Gruppe ins Auge zu fassen.

Schon im Jahre 1734 nimmt Zinzendorf das Bestehen einer solchen gegen ihn agitierenden Partei an. „Nachdem nun unsere Brüder in Halle sehen, daß für diesmal [Kommission von 1732] ihre Hoffnung, uns aus dem Grunde verstört zu sehen (welche Prof. Francke ganz öffentlich behauptet und jubilierend erzählt hat) fehlgeschlagen ist, bewegen sie aller Orten Himmel und Erde gegen uns. Wo sie an einem Hof einen Fuß haben, da ist ihre höchste Sorge, ne Herrnhutiana res dilatetur, wie sie selbst sprechen. Die frommen Grafen [Stolberg-Wernigerode, Reuss-Köstritz, Henkel zu Pölzig u. a.] verschießen die in Halle gedrehten Bolzen treulich und haben insonderheit bisher Mühe angewandt, die Verbindung zwischen Herrnhut und Dänemark ganz aufzuheben“². „Ich bin pars laesa. Ich bin auf eine gar himmelschreiende Art von ihnen [den Hallensern] gelästert, geschmäht, verfolgt, in allen Landen und Königreichen, die ihnen nur offen standen, verschrien worden“³. Schärfer, als von Zinzendorf hier, kann das Bestehen einer Gegenpartei in Halle nicht behauptet werden, und beide Äufserungen stammen aus dem Jahr 1734.

Wenn wir nun nach der Entstehung dieser Gegenpartei

1) a. a. O. § 159.

2) Zinzendorf an Steinmetz 6. Januar 1734. Vgl. Müller a. a. O. S. 55.

3) Erklärung. Tübingen, 18. Dezember 1734. U. A.

fragen wollen, so kommen wir um eine Vorfrage nicht herum. Können wir denn auch schon für das Jahr 1734 ein solches Vorgehen seitens der Hallenser nachweisen, ja, hat die Annahme Zinzendorfs von einer ihm entgegenarbeitenden Partei überhaupt ein historisches Recht? Gerade bei der Neigung seines lebhaften Temperaments zu Übertreibungen wäre es ja wohl denkbar, daß diese Gegenpartei nur in seiner Phantasie existierte. Daß jene frommen Kreise in und um Halle ihm fern standen, daß die einzelnen ihm im höchsten Grade bedenklich gegenüberstanden und keine Gemeinschaft mit ihm haben wollten, das berechtigte Zinzendorf noch lange nicht, sie als seine Gegenpartei zu bezeichnen. Dazu wurden sie erst, wenn sie sich des Gegensatzes gegen Zinzendorf als eines ihnen Gemeinsamen bewußt wurden, wenn sie auch andere gegen ihn einzunehmen und ihn so am dritten Ort zu verdrängen suchten, wenn sie endlich auch seinen Unternehmungen hindernd in den Weg traten. Wir haben also zu untersuchen, ob wir Spuren von dem allen und zwar auch schon für das Jahr 1734 aufweisen können.

I.

Man sollte erwarten, daß über den ersten Punkt, ob es sich um einen ausgesprochenen Gegensatz gegen Zinzendorf handelt, uns eine ausgedehnte Streitschriftenliteratur nicht im Zweifel lassen könnte. Denn waren damals auch noch keine Parteiversammlungen und gemeinsame Resolutionen an der Tagesordnung, um so mehr Schriftenfehde und Federkrieg. Aber wir sehen uns vergeblich danach um. Zu einer eigentlich literarischen Vertretung des Gegensatzes ist es seitens der Hallenser damals jedenfalls noch nicht gekommen. Noch 1736 konnte sich Francke Zinzendorf gegenüber darauf berufen, daß sie in keiner Weise „öffentlich mit ihm kontrovertiert“ hätten¹⁾. Gleichwohl

1) G. A. Francke an Zinzendorf 26. Juni 1736. Über Gotthilf August Francke s. Allg. D. Biogr. VII, 231—233.

können wir nachweisen, daß sie sich des Gegensatzes gegen Zinzendorf als eines Gemeinsamen bewußt geworden sind. Allerdings müssen wir hierbei zu ihrer Korrespondenz greifen. Aber da haben wir nun eine, die wir geradezu als Parteikorrespondenz bezeichnen können. Es ist die im Jahre 1733 beginnende schriftliche Kontroverse des Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode¹ mit Zinzendorf. Diese Briefe sind nicht nur alle durch die Hände Franckes gegangen, sondern die uns noch vorliegenden Konzepte berichten uns von einer viel ausgedehnteren Vorgeschichte. So ist anlässlich des Schreibens vom 22. Juli der Graf Stolberg selbst in Halle gewesen. Dort hat es im Konzept außer Francke noch dem Rat Cellarius, den Pastoren Mischke, Freylinghausen, Majer, dem Senior Urlsperger (der gerade anwesend war) und einem Herrn A. v. Geusau vorgelegen, und ihre Zusätze machen etwa neun Zehntel des Schreibens aus. Erst nachdem auch noch der Hofprediger Lau in Wernigerode seine Zusätze gemacht hat, ist es dann abgeschickt worden. Eine ganz ähnliche Wanderung unternimmt nun auch das Antwortschreiben Zinzendorfs an den Grafen Stolberg vom 27. Juli. Der Graf schickte es zunächst wieder an Francke² mit der Bitte, es Zimmermann, Freylinghausen, Majer und Mischke mitzuteilen und ihre Meinung zu überschreiben, „in was terminis ihm zu antworten sei“. Aber aus Briefen aus Köstritz, Augsburg, Kloster Bergen, Berlin³ ersehen wir, daß es auch den dortigen Freunden zur Begutachtung vorgelegen hat. Dieses eine Beispiel mag genügen, um zu zeigen, daß sich jene hallisch-pietistischen Kreise in dem Gegensatz gegen Zinzendorf eins wußten.

Sie haben sich aber nicht damit begnügt, sich ihresteils von Zinzendorf loszusagen, sondern sind auch dazu fortgeschritten, andere in diesem Sinn zu beeinflussen,

1) E. W. Förstemann, Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode. Wernigerode 1868. Allg. D. Biogr. XXXVI, 381—386.

2) Stolberg an Francke 16. August 1733.

3) Heinrich XXIV. von Reuß an Stolberg 24. August 1733. Urlsperger an Stolberg 31. August 1733. Steinmetz an Stolberg 6. September 1733. Roloff an Stolberg 21. September 1733.

das heifst zur Agitation gegen Zinzendorf. Am unverhohlensten spricht sich die agitatorische Absicht in den Briefen J. P. S. Winklers, des einst in Jena mit Zinzendorf und Spangenberg innig verbundenen, nun aber verfeindeten Hofpredigers in Ebersdorf, an Francke aus. Für ihn sind Zinzendorf und die Brüder nichts anderes als „die Gegenpartei“, die „adversarii“, „Irrgänger“, die „Wasser und Land durchreisen, ihre Sekte auszubreiten“ und „alle Kräfte anwenden, die zerrissenen Fetzen zu flicken und den Untergang ihrer Sekte zu verhüten“. Man muß ihnen den „Paus abschneiden“, an solchen Orten „präkavieren“, wo sie Eingang finden könnten. Allerdings ist es schwer den Leuten beizukommen, darum schenke Gott selbst „vielen geöffnete Augen, die die zwar gut scheinenden, aber gewiß das Gute umstürzenden Dinge wahrnehmen“¹. Wie leicht das sittliche Bewußtsein dabei durch Parteileidenschaft getrübt werden konnte, das zeigt uns der naiv erzählte Traum eines früheren Jenenser Studenten Keller, der hier in Ebersdorf Anstellung gefunden hatte. Er hatte zuerst die Versammlungen der Herrnhuter besucht, war aber dann, wie er selbst sagt, von Winkler herumgebracht worden. In dieser Schwenkung ist er wesentlich durch folgenden Traum bestärkt worden. Er sah, selbst abseits stehend, zwei Armeen Kriegsvolk gegeneinander ziehen. Die eine kommandierte Spangenberg. Während dieser nun vor seiner Armee auf seine Kniee fiel und mit gen Himmel gereckten Händen betete, wurde unterdessen „von der anderen Partei wacker auf diese Spangenbergische bombardiert“. Keller selbst erhielt einen Streifschuß, der ihm das Haupthaar versengte. Dieser Traum offenbarte ihm die Gefahr, in welcher er schwiebte, und vermochte ihn, sich ganz auf die Seite Winklers zu stellen². Wir meinen, es hätte ihm über dem Traum auch noch manches andere einfallen können. Allerdings müssen wir bei diesen Äußerungen

1) Winkler an Francke 14. März, 7. April, 18. Mai, 14. Juli, 15. und 22. August 1733, vgl. einen Brief Winklers an die Gräfin Sophie Charlotte von Stolberg 11. August 1734. W. A.

2) Joh. Konr. Keller an Lau 10. Juli 1733.

aus dem Winklerischen Kreise die besonders verwickelten Verhältnisse in Ebersdorf und Winklers Persönlichkeit in Rechnung ziehen. Es wäre ungerecht nach ihm die ganze Gegenpartei zu beurteilen. Seine Parteigenossen haben wohl auch selbst einmal die Heftigkeit seines Vorgehens getadelt¹, aber nie das Vorgehen selbst. Denn darin waren sie ganz eins mit ihm: das Vordringen der Brüder musste gehindert werden. Die gewöhnlichste Form, in der dies geschah, war die, daß man vor Zinzendorf warnte. „Ew. Hochhrw. über-schicke hierbei im Vertrauen, was weiter mit Graf Zinzendorf passiert ist, und wird er nun wohl die nordischen Lande quittiert haben. Ew. Hochhrw. schreiben doch nach Zezenow und warnen den Prediger daselbst [Pastor Beyer], in Mecklenburg habe ichs getan“, schreibt der Graf Stolberg an Francke². Wie weit sich dieses Warnen erstreckte, mag uns ein Brief des Missionars J. E. Geister aus Madras illustrieren. Er bedankt sich bei dem Grafen Stolberg für die Warnung, die er ihm hat zukommen lassen. Im gegebenen Fall will er sie sich zu Nutzen machen, bisher hat sich aber noch nichts geäußert, „daß jemand in diese Gegenden gekommen wäre, der die besonderen Absichten des Herrn Grafen ins Werk zu richten suchte“³.

Mit welchem Erfolg dieses Warnen stattgefunden hat, dafür ist Dänemark der schlagendste Beweis. Nirgends hat Zinzendorf so empfindlich den Wechsel zwischen verschwenderischer Gunst und missgünstigem Argwohn erfahren wie hier. 1731 finden wir ihn noch als Gast an dem dänischen Hof, ein Ministerportefeuille wird ihm angeboten⁴, der Plan zur Gründung einer Academia Cimbrica unter seiner Leitung mit ihm erwogen⁵, er selbst mit dem weißen Band des Danebrogordens geschmückt⁶. „In dem vollen Bewußt-

1) Wallbaum in seinem Tagebuch ad 16. Mai 1733. Nimmt Abschied von Winkler, „dessen Gemüt gegen die besonders verbundenen Seelen zu adoucieren pflegte“. Fürstl. Stolb. Bibliothek in Wernigerode.

2) 28. Mai 1735.

3) 4. Januar 1737. W. A. Geistliches Archiv Henrich Ernst's.

4) Spangenberg a. a. O. S. 686.

5) a. a. O. S. 692.

6) a. a. O. S. 688 ff.

sein des Vertrauens Ihrer Majestäten“ reist er ab. Wie anders ist die Situation, nachdem noch nicht drei Jahre vergangen waren. Im November 1733 sieht er sich zu einer ausführlichen Apologie an die Königin von Dänemark genötigt und am 14. Februar 1734 bereits schreibt er an den Grafen Stolberg, daß er, wenn es sein Zweck gewesen sei, völlig reüssiert habe, seinen Namen in Kopenhagen auch bei denen, die ihn sonst wert geachtet, vergehen zu machen. Er habe daher seit seiner ersten und letzten Apologie die Zuschrift nach Hofe gänzlich sistiert und werde damit kontinuieren und keinen Schritt dorthin tun, ohne den Grafen Stolberg darum zu fragen. Und daß sich Zinzendorf in der Annahme eines völligen Umschlages in der Stimmung am dänischen Hof nicht getäuscht hatte, das konnte ihn das Verbot des Königs, seine Lande zu betreten¹, die Zurücknahme des Danebrogordens² und das Verhalten der Gemeine Pilgerruh³ gegenüber lehren. Der Tatbestand ist also klar: Zinzendorf ist aus Dänemark hinausgedrängt. Haben wir nun aber auch Belege dafür, daß es von Wernigerode bezw. Halle aus geschehen ist? Von vornherein hat diese Annahme große Wahrscheinlichkeit für sich. Zwischen dem dänischen Königshause und dem Wernigeröder Grafenhause bestanden die engsten verwandschaftlichen Beziehungen. Christians VI. Mutter und die des Grafen Christian Ernst waren Schwestern. Schon 1728 hatten sich die beiden Vettern bei einer Reise des dänischen Kronprinzen nach Halle kennen gelernt, und bald entspann sich ein äußerst lebhafter Briefwechsel zwischen ihnen. Graf Christian Ernst trat auch in ein amtliches Verhältnis zum dänischen Staat, indem ihm der König eine Ratsstelle anwies. Und in der Tat hat er seinen Rat in allen möglichen Angelegenheiten, politischen und wirtschaftlichen, besonders aber auch in kirchlichen in Anspruch genommen. Auch an Reisen des Grafen nach

1) Spangenberg a. a. O. S. 881.

2) a. a. O. S. 934.

3) Bedingung ihrer Aufnahme war die feierliche Lossagung von Zinzendorf. Vgl. David Granz, Alte und neue Brüderhistorie (Barby 1771), S. 331 f.

Dänemark fehlte es nicht. In den Jahren 1733, 1735, 1737 und 1739 hat er solche unternommen¹. Machen diese Umstände ein Einwirken des Grafen auf seinen königlichen Vetter auch in der *causa Zinzendorfiana* höchst wahrscheinlich, so wird sie uns zur Gewissheit, wenn wir einen Blick in die Korrespondenz des Grafen tun. Bereits am 23. Juni 1733 übersandte er Francke die Konzepte zu zwei Schreiben an seine Königliche Majestät in Dänemark und die dort weilende Markgräfin Sophie Christiane von Brandenburg-Kulmbach, die Mutter der Königin; er ersucht ihn, dieselben durchzusehen und eventuell noch etwas einzurücken. Die Konzepte selbst liegen nicht bei diesem Brief, aber was ihr Inhalt gewesen ist, kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir hören, dass er sie zugleich mit seinem die Kontroverse mit Zinzendorf eröffnenden Briefe an Francke schickt. Sie werden jedenfalls eine Warnung vor Zinzendorf enthalten haben. Diese Vermutung bestätigte sich, wenn wir ein am 26. Juli 1733 an die Markgräfin abgelassenes Schreiben finden, in welchem er ihr „im höchsten Vertrauen“ berichtet, „wie unser Herr Graf von Zinzendorf immer mehr und mehr verfällt“ . . . „Es ist evident, dass besagter Graf in puncto der Rechtfertigung, derer Sakamente, Zwang der Gewissen, Verwerfung der Erbsünde u. dergl., wie vieler anderer Dinge, so zwar Nebensachen zu sein scheinen, in der Tat aber viel involvieren, zu geschweigen, irre“. Er will zwar damit nicht alle Herrnhuter exklamieren, auch nicht dem Guten, so in dem Grafen überbleibt, zu nahe treten. Er fühlt sich aber zu dieser Warnung verpflichtet, weil er fürchtet, der Graf „suche in den dänischen Landen seine Meinungen anzubringen und würde dadurch dem Reiche Gottes aller Eingang demnach versperrt werden, zumalen er sich nur an die Frommen adressiert und sich nicht ehe von partikularen Meinungen was merken lässt, bis er einen ernstlich ein-

1) E. Jacobs, Anton Heinrich Wallbaum und die pietistische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Schriften des Vereins für schleswig - holsteinische Kirchengeschichte II, 4. Heft, S. 54 ff.

genommen hat“. Und gerade an die Markgräfin richtet er sie, weil Gott sie „zum Wächter der Gegend mit gesetzt hat“. Doch bittet er die Markgräfin sein Schreiben niemand zu zeigen, damit es nicht so aussehe, als wollte er seinen Nächsten verunglimpfen oder sich als einen Mann im Christentum herfürtun. Zugleich verheisst Stolberg in diesem Brief auch eine Reise nach Kopenhagen im September desselben Jahres. Dann will er auch seine übrige Korrespondenz mit Zinzendorf (seinen letzten Brief an Zinzendorf schickt er schon jetzt mit) mitbringen. Ersehen wir aus diesem Brief, dass Stolberg in der Tat in Dänemark vor Zinzendorf gewarnt hat, so belehren uns die Briefe Franckes an ihn, wie sehr die Hallenser an diesem Vorgehen beteiligt waren, ganz abgesehen davon, dass Francke auch direkt den Etaatsrat Schröder vor Zinzendorf warnte¹. Am 8. August 1733 berichtet er nämlich an Stolberg, dass der Senior Urlsperger in Saalfeld erfahren habe, Spangenberg sei in procinctu nach Amerika zu gehen, und fügt hinzu: „der Senior hat mich gebeten, es Ihnen zu melden, ob Sie nach Kopenhagen deswegen etwas zu berichten für gut befänden“², und am 11. August ergänzt er diese Nachricht dahin, der Etaatsrat Schröder in Kopenhagen melde ihm, dass Pless gewillt sei, zwölf mährische Brüder nach S. Crux in Amerika zu senden³. Stolberg wusste denn auch nur zu gut, wozu ihm Francke diese Nachricht gab. Trotzdessen trug er Bedenken, im Augenblick weiter in Kopenhagen gegen Zinzendorf zu wirken. Es durfte um keinen Preis der Schein eines parteiischen Vorgehens erweckt werden. Darum antwortet er Francke auf diese Mitteilung: „Was aber Herrn Graf Zinzendorf anlangt, sehe ich nicht ab, vor der Hand was zu tun, ohne den Verdacht einer allzu großen Anhänglichkeit auf der anderen Seite auf mich zu laden, zumalen da ich vor zwei Posttagen desfalls ausführlich an die Frau Markgräfin ge-

1) Vgl. seine Korrespondenz im Gräfl. Holsteinischen Archiv auf Schloss Lethraborg in Ljaelland. Einzelne Kopien im U. A.

2) W. A.

3) W. A.

schrieben; daß also dafür halte, besser zu tun, die Sache bis zu meiner Hinkunft oder bis daher Antwort erhalte, Anstand zu geben“¹. Damit ist denn auch Francke zufrieden, „da sich denn wohl alles mündlich besser vorstellen lassen möchte“². Nach dem Bisherigen ist schon klar, daß, wenn auch nicht der Zweck, so doch ein Zweck der Reise Christians Ernsts nach Kopenhagen³ im Herbst dieses Jahres weiteres energisches Warnen vor Zinzendorf war. Er hat seinen Zweck erreicht. Francke konnte sich jetzt der Hoffnung hingeben, daß „des Herrn Grafen von Zinzendorf Unternehmungen künftig wenig Platz mehr finden würden“⁴. Diese letzte Äusserung deutet schon darauf hin, daß es sich hier nicht mehr um ein bloßes Warnen der erweckten dänischen Kreise vor Zinzendorf in deren eigenem Interesse handelt, sondern sich damit der Zweck verbindet, etwaige Unternehmungen Zinzendorfs zu verhindern.

Daß man in der Tat schon damals in Halle und Wernigerode alle Unternehmungen Zinzendorfs argwöhnisch beobachtete und womöglich zu hindern suchte, läßt sich nun aber auch sonst noch belegen. Im Sommer des Jahres 1734 taucht, wie bekannt, plötzlich bei Zinzendorf der Plan auf, sich um eine württembergische Prälatur zu bewerben, um in dem verfallenen Studienkloster St. Georgen ein lutherisches Seminarium Candidatorum ins Leben zu rufen⁵. Spangenberg reist zur Führung der Verhandlungen nach Württemberg. Er wird abschlägig beschieden. Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß auch an diesem Misserfolg die Gegenpartei schuld sei. Der katholische Herzog Karl Alexander von Württemberg hatte

1) 16. August 1733.

2) Francke an Stolberg 24. u. 25. August 1733.

3) E. Jacobs sagt a. a. O. S. 56, daß Christian Ernst 1733 nur bis Altona gekommen sei. Dagegen spricht Stolberg an Zinzendorf d. d. 18. November 1733: „Ew. Lbd. Schreiben vom 24. Oktober habe wohl erhalten und mit Herrn Spangenberg in Kopenhagen einmal gesprochen.“

4) Francke an Stolberg 10. November 1733. W. A.

5) Vgl. Zinzendorf, *Naturelle Reflexiones*, S. 133.

seine besonderen Gründe, warum er Spangenberg eine höflich ablehnende Antwort gab. Er scheute Zinzendorfs „allzu eifriges Luthertum“ und das Aufsehen, welches die Verleihung dieser Würde an einen Ausländer in seinem Lande hervorufen würde¹. Und doch war auch hier die Gegenpartei nicht unbeteiligt. Der unerwartete Schritt Zinzendorfs ließ sie neue, unheilvolle Unternehmungen befürchten. Deshalb schreibt Stolberg am 4. November an Urlsperger², den Vorkämpfer Halles in Süddeutschland: „Verhindern Sie die Prälatursache!“³, und dass dieser tatsächlich Gelegenheit gehabt hat, Zinzendorfs Plänen entgegenzuarbeiten, das beweist ein Schreiben an Stolberg: „Der Herr Graf Zinzendorf hat, wie schon werden vernommen haben, in seinem Versuch in Württemberg nicht reüssiert. Es war sehr gut, dass ich zu solcher Zeit, da Herr M. Spangenberg das petitum bei dem Premierminister angebracht, in Stuttgart gewesen und dieser jenen an mich gewiesen hat, um hernach meine Gedanken davon vernehmen zu können“⁴.

Aber nicht nur auf seine Unternehmungen im Reich, auch auf seine Missionsunternehmungen erstreckt sich die Vorsorge jener Kreise, ne res Herrnhutiana dilatetur. Hier war die Möglichkeit eines Zusammenstoßes dadurch gegeben, dass Senior Urlsperger, selbst Mitglied der englischen Gesellschaft zur Beförderung der Erkenntnis Christi, von den Trustees der neuen Kolonie Georgien Vollmacht erhalten hatte, salzburgische Emigranten für Georgien anzuwerben. Im besonderen hatte er es noch übernommen, zwei Prediger A. C. zur geistigen Versorgung der Exulanten zu berufen. Der erste Transport war schon zu Ende des Jahres 1733 mit den zwei, in Wernigerode ordinierten Predigern Bolze und Gronau⁵ nach Georgien abgegangen.

1) Vgl. Plitt a. a. O. § 166.

2) Samuel Urlsperger, Allg. D. Biogr. XXXIX, 361—364. L. Renner, Lebensbilder aus der Pietistenzeit (Bremen und Leipzig 1886), S. 329—374.

3) W. A.

4) 18. November 1734. W. A.

5) E. Jacobs giebt a. a. O. S. 54 als Zeitpunkt der Ordination.

1734 rüstete man bereits zu einem zweiten und dritten Transport. Da hörte man plötzlich, dass auch Zinzendorf eine Expedition nach Georgien plane. Es war ihm 1733 auf eine anonyme Anfrage hin von den Trustees Land in Georgien zugesichert worden für den Fall, dass er mehrere Familien seiner Untertanen hinübersandte. Und diese Möglichkeit suchte er jetzt für den Gedanken der Heidenmission fruchtbar zu machen. Er wollte mährische Kolonisten hinsenden, die von dort aus unter den Cherokee und Creek-Indianern wirken könnten. In Augsburg und Halle hörte man ungern von diesem Plan. „Die aufmerksamen Zionswächter besorgten, dass ihre rein evangelischen Salzburger von den mährischen Kolonisten Schaden leiden würden, und waren überall geschäftig, die Sache zu hintertreiben“, schreibt Plitt¹⁾. In der Tat, am 27. September 1734 schreibt Urlsperger an N. N. in Halle [jedenfalls Francke], er hätte Spangenberg wissen lassen, dass, falls er nach England wollte, daselbst zu negoziieren, dass Zinzendorfisch gesinnte Familien nach Georgien gelangen sollen, er (Urlsperger) dagegen remonstrationem tun werde, „wie ich denn heute an Ziegenhagen [den englischen Hofprediger] schreibe, auf der Hut zu sein“. Aber die Lage sollte sich für Urlsperger noch verwickeln. Der junge Herr von Reck, der eben in seinem Auftrage damit beschäftigt war, eine neue Kolonie Salzburger für Georgien anzuwerben, ließ sich unglückseligerweise dazu verleiten, seine Reiseroute nach Halle über Ebersdorf zu nehmen. Dort traf er mit Zinzendorfisch Gesinnten zusammen und sie imponierten ihm. Voller Begeisterung schreibt er an Urlsperger: „Ich bin hier über einige erstaunt und glaube, wenn man sie zerhackte, tötete und verbrennte, so würden sie doch in der Liebe leben und sterben. Sollten wir solche Leute verfolgen? Sollten wir ihrer Intention, nach Georgien unter die Heiden zu gehen, hinderlich sein? Es ist eine

die Jahre 1735/1736 an. Francke bittet aber schon am 5. November 1733 um dieselbe, und der Zeitpunkt des ersten Transportes erhellt aus dem Avertissement Urlspermers vom 31. August 1752 (W. A.).

1) a. a. O. § 167.

Gewissenssache“¹. Er selbst erbot sich, die Herrnhuter mit nach Amerika zu nehmen, und nahm seinen Weg von Ebersdorf nach Herrnhut. Das war für die Hallenser eine bedenkliche Lage. Ihr eigener Kommissionär hatte sich für Zinzendorf einnehmen lassen und war im Begriff, die Hand zur Überführung von Herrnhutern nach Amerika zu bieten. Das musste verhindert werden, und es wurde verhindert. Die nächste Station nach Herrnhut auf Recks Reise war Halle. Schon hier wird es ihm zweifelhaft, ob er ohne Beruf wirklich nach Amerika gehen dürfe und ob er sich nicht zum Führer aufwerfe². Noch unschlüssiger ist er, als er Wernigerode verlässt, und als er schliesslich zu Hause angelangt ist, da kommt er durch die Überschickung einiger Briefe von London — Urlsberger hatte in sehr „nachdrücklichen terminis dorthin wegen der Herrnhuter geschrieben“³ — und Augsburg zu der Überzeugung, dass er den Winter über in Deutschland bleiben solle, teils weil er Urlsperger betrüben würde, teils weil er im Frühjahr einen Transport Salzburger führen solle⁴. An demselben Tage meldet er diesen seinen Entschluss auch Zinzendorf und schlägt ihm vor, die herrnhutische Expedition auch zu verschieben⁵. Aber darauf geht Zinzendorf nicht ein⁶; die Mähren treten ihre Reise an. Noch einmal macht die Gegenpartei einen Versuch, den Trupp herrnhutischer Brüder zurückzuhalten. Sowohl Francke als Urlsperger übersenden einen das Unternehmen der Herrnhuter missbilligenden Bescheid der Trustees an den Rat Bonin in Ebersdorf mit der dringenden Bitte, die Brüder doch nicht abreisen zu lassen oder wieder zurückzurufen⁷. Urlsperger fügt zwar ausdrücklich hinzu, dass er dies aus Liebe zu jenen Leuten eiligst nach Ebersdorf berichte, und er hoffe

1) 11. Oktober 1734.

2) v. Reck an Zinzendorf d. d. Halle 26. Oktober 1734.

3) Urlsperger an Francke 15. Nov. 1734. W. A.

4) v. Reck an Stolberg 4. November 1734.

5) v. Reck an Zinzendorf 4. November 1734.

6) Zinzendorf an v. Reck 11. November 1734.

7) Francke an Stolberg 24. Dezember 1734. W. A. Urlsperger an Bonin 27. Dezember 1734.

nicht, daß man auch dies wieder eine Verfolgung nennen werde. Und in der Tat kann man es als einen Gefallen bezeichnen, den er den Herrnhutern erwies, wenn er sie von einer vergeblichen Reise zurückhielt. Aber wenn man weiß, wie angelegtlich er an dem Zustandekommen jenes abschlägigen Bescheides der Trustees gearbeitet hat, so wird man sich nicht darüber täuschen lassen, daß die Liebe zu den Herrnhutern nicht das Hauptmotiv war. Aber die Brüder ließen sich nicht halten. Zinzendorf hoffte, es würde schon von seiten reicher Leute für den Transport gesorgt werden, und was hatte man Ursach, sich so vor den wenigen Herrnhutern zu fürchten. Ihr Zweck war ja einzig anzubauen und Heiden zu bekehren¹. Diesmal erfüllte sich Zinzendorfs Hoffnung. Der General Oglethorpe nahm sich der Sache der Herrnhuter den Trustees gegenüber an; Ziegenhagen vermochte nichts dagegen, und im Februar sind sie bereits auf offener See, auf dem Wege nach Georgien. Es ist auffallend, daß auch diesmal wie später bei der Überfahrt Zinzendorfs in den gegnerischen Kreisen das Gerücht von einem Unglück der Herrnhuter auf der See auftaucht².

Wir haben hier ein unwiderlegliches Beispiel dafür, daß die Gegenpartei eine Missionsunternehmung Zinzendorfs zu hindern sucht, und die eingehende Darstellung wird veranschaulicht haben, wie hartnäckig sie bis zum letzten Augenblick an einer Vereitelung gearbeitet haben. Nun kann man freilich sagen, es war dies doch ein besonderer Fall. Die Parteien begegneten sich hier in zwei Unternehmungen, und dieses Zusammentreffen mußte bei dem schon vorhandenen Misstrauen den Gedanken erwecken, daß Zinzendorfs Unternehmung gegen ihre eigene gemünzt war. Gewifs, das kann man zu ihrer Entschuldigung anführen, aber die That-sache bleibt bestehen. Und ganz vereinzelt steht doch auch dieses Beispiel nicht da. Wir konnten schon früher (s. o.

1) Zinzendorf an Steinhofer 10. Januar 1735. Francke dagegen nennt sie bezeichnenderweise „Heiden- und Christenbekehrer“. Francke an Ziegenhagen s. d. [1734] W. A.

2) Francke an Stolberg 19. März (W. A.). Francke an Schröder 6. April 1735. Kopie im U. A.

S. 534) die Beobachtung machen, daß man auch die Arbeit der Brüder in Westindien ungern sah. Das wird durch einen Brief Franckes an den Etaatsrat Schröder bestätigt, indem er ihm den Dänen Schaarup zu einem Prediger für S. Crux vorschlägt, und zwar reflektiert er gerade deshalb auf diesen Mann, „weil sich dort einige Herrnhuter befinden, ihm aber, dem Herrn Schaarup, ihre Umstände wohl bekannt sind und derselbe, was an denen herrnhutischen Anstalten zu desiderieren, bereits erfahren und wohl eingesehen hat“¹.

Das Bisherige mag genügen, um zu beweisen, daß Zinzendorf, wenn er schon im Jahre 1734 von dem Vorhandensein einer gegen ihn arbeitenden Partei sprach, sich keinem ungegründeten Verdacht hingab. Es hat damals schon eine solche Partei gegeben und sie hatte in Halle und Wernigerode ihre eigentlichen Stützpunkte, diese Behauptungen können wir nunmehr als erwiesen betrachten.

II.

Somit können wir uns jetzt unserer Hauptaufgabe zuwenden, der Frage: Wie ist es zur Entstehung dieser Gegenpartei gekommen?

Wir beginnen damit, diese Aufgabe einzuschränken. Wir haben es hier nicht mit dem inneren Verhältnis Zinzendorfs zum hallischen Pietismus und seiner allmäßlichen Lösung von ihm zu thun, eine Frage, die übrigens Becker eingehend behandelt hat². Natürlich ist dies eine notwendige Voraussetzung der ganzen Entwicklung, aber doch nur dies. Erklärt ist damit das fundamentale Misstrauen der Hallenser gegen Zinzendorf, welches sie zu einer Gegenpartei zusammenschloß, noch keineswegs. Es mußten persönliche Konflikte, äußere Zusammenstöße hinzukommen. Sie fassen wir hier ins Auge. Aber auch dabei kann es nicht unsere Absicht sein, alle Linien zurück zu

1) 28. Juli 1735. Kopie im U. A.

2) Bernhard Becker, Zinzendorf im Verhältnis zu Philosophie und Kirchentum seiner Zeit (Leipzig 1886), S. 178—209. (Neue Titelausgabe: Zinzendorf und sein Christentum im Verhältnis zum kirchlichen und religiösen Leben seiner Zeit. Leipzig 1900.)

verfolgen. Welch ein Gewirr von persönlichen Verstimmungen und Mißverständnissen pflegt die Vorgeschichte einer solchen Parteiuung auszumachen, wie fein sind die Fäden leiser Sympathie und Antipathie, die sich da hineinweben, wie verborgen sind unserem Auge die ersten Anfänge aller jener Verfitzungen und Verwickelungen. Zinzendorf läfst uns in einem Brief an Steinmetz¹ einen Blick in dieses Wirral thun. Er hat einst Halle seine Dienste als Nachfolger von Canstein angeboten, man hat ihn dazu ermutigt, ihn aber dann bei den Seinigen stecken lassen und so genötigt, selbst zu sehen, wo er bliebe. Der selige Prof. Francke hat seinen Pastor Rothe schon vor seinem Amtsantritt gegen ihn eingezogen, er hat den Mag. Schäfer in Görlitz begünstigt, ihn aber stehen lassen und ihm nicht einmal auf seine Briefe geantwortet, seine Tante in Hennersdorf hat aus Neid alles mit Lästerung gegen ihn erfüllt, der einstige Ebersdorfer Hofprediger Schubert grollt ihm, weil er ihm einmal die Wahrheit gesagt, der Prof. Zimmermann hat sich zu ihm bekannt, bis Zinzendorf ihm einmal seine Bequemlichkeit vorgeworfen, den jüngeren Francke hat er schon in Halle als einen ungezogenen Jungen nicht leiden können, er hat sich bis heutigen Tages noch nicht für das Hochzeitscarmen bedankt, und so geht's fort. Nur mit innerstem Widerstreben lesen wir diese Seiten, angefüllt mit der Geschichte zahlloser, kleinlicher persönlicher Reibereien, Empfindlichkeiten und Verletzungen, und wir haben Besseres zu thun, als ihnen nachzugehen. Und doch, wer dürfte ihre Macht bei der Entstehung von Parteien gering anschlagen? Aber haben wir diese Macht einmal zugegeben, rechnen wir mit diesem Faktor als einem sicher wirksamen, wenn auch nicht näher bestimmmbaren, ja schlagen wir ihn in unserem Fall bei dem überaus leicht zu persönlichen Konflikten Anlaß gebenden Charakter Zinzendorfs besonders hoch an, dann ist es auch erlaubt,

1) 1. September 1733. Es ist dabei zu bedenken, daß Zinzendorf Steinmetz hier noch als seinen specialissimus betrachtet und diese Personalien als arcana angesehen wissen wollte. Vgl. Zinzendorf an Steinmetz 24. September 1733, Zinzendorf an Stolberg 30. März 1734.

diese Seite der Sache auf sich beruhen zu lassen und sich danach umzusehen, ob sich nicht doch noch irgendwo ein bestimmter Ausgangspunkt erkennen lässt, ob nicht von jenem Fadengewirr ein Strang sich deutlich abhebt. Die Berechtigung dieses Verfahrens erhellt vollends aus folgender Überlegung. Einzelne persönliche Differenzen, wie wir sie eben berührten, mögen die Entstehung einer Partei noch so stark vorbereiten, sie allein werden noch nicht dazu führen, daß ein Kreis sich mit dem Bewußtsein eine Partei zu bilden zusammenschließt, daß er anfängt, gegen andere zu agieren und zu agitieren. Dazu gehört mehr, dazu gehört entweder eine führende Persönlichkeit oder eine gewaltsame Erschütterung, ein aktuelles Ereignis. Nach diesem Punkt in der Entwicklung werden wir also zu suchen haben.

Es empfiehlt sich dabei von einem Zeitpunkt auszugehen, von dem es sich nachweisen lässt, daß damals diese Bildung noch nicht vollzogen ist. Als solchen können wir das Jahr 1731 bezeichnen. In diesem Jahre haben nicht nur entschiedene Annäherungsversuche zwischen Zinzendorf und seinen späteren Gegnern in Halle und Wernigerode stattgefunden; sondern es gab damals auch noch einen Kreis, die Pietisten in Jena, der Beziehungen nach beiden Seiten hatte.

Sehen wir etwas näher zu! Welches sind zunächst die Beziehungen zu Wernigerode? Zinzendorf hat in diesem Jahre auf seiner bereits erwähnten Reise nach Dänemark auf dem Hin- und Rückweg Wernigerode berührt. Es war das erste und das letzte Mal in seinem Leben, daß er mit dem Grafen Christian Ernst von Stolberg persönlich zusammentraf, und wunderbar schnell flossen die beiden, so grundverschiedenen Männer zusammen. „In etlichen Stunden war Friede“¹⁾. Und nicht nur Zinzendorf erzählt, daß der Graf Christian Ernst bis zu Thränen gerührt gewesen sei, eine bei ihm äußerst seltene Erscheinung, sondern auch ein ganz unverdächtiger Zeuge, der junge Gottl. Friedr. Lange,

1) General-Idee § 40. Manuskript im U. A.

der Schwager Zimmermanns, bestätigt in seinem Tagebuch den gewaltigen Eindruck, den Zinzendorf auf Graf und Gräfin gemacht hatte¹. Welche Bedeutung Zinzendorf dieser Begegnung zuschrieb, das zeigen am besten seine Briefe an den Grafen Stolberg. Er ermuntert jetzt seinerseits denselben zu einer Reise nach Dänemark² und auch später noch kommt er immer wieder auf das Jahr 1731 zurück. Damals war „Friede“, damals hattest du ein „gutes Konzept“ von mir gefasst, ich fand bei dir „ein offenes Herz“, du hast mir versprochen, dich „dein Lebtage nicht mehr durch frühzeitiges und unrichtiges Urteil“ an mir zu vergehen. Warum ist es nicht so geblieben? Bin ich „ein anderer Mensch“ geworden?³ Wie ein Stern leuchtet ihm die Erinnerung an dies Friedensjahr durch die Nacht, als sein Schifflein schon längst auf wilden Kampfeswogen trieb.

Und nicht nur mit Wernigerode, auch mit Halle schien dieses Jahr Freundschaft zu bringen. Als er auf derselben Reise am 17. Juli nach Halle kommt, schreibt er in seinem Reisebericht: „Zu Halle ist durch Gottes Barmherzigkeit zwischen dem Herrn Prof. Francke und mir ein Bündnis, Christi Reich auf den Grund der Einfalt mit aller Treue auszubreiten, errichtet, und die Scheidewand zwischen Halle und Herrnhut weggenommen worden.“ Wehmütig ruft bei dieser Gelegenheit sein Biograph Spangenberg aus: „Ach Gott, wenn dieser Bund bestanden hätte, wieviel Ärgernis würde unterblieben und wieviel Segen würde geschafft worden sein!“⁴ Zunächst aber glaubte Zinzendorf durchaus an die Möglichkeit des Bestehens dieses Bundes, und Spangenberg

1) Ad 16. Juli 1731. „Die gnädige Frau Gräfin war bei uns und sagte, daß ihr Herr durch den Grafen Zinzendorf auch sehr wäre erweckt worden, sie hätten wollen mit dem Herrn Grafen Z. beten, sie wären aber dermaßen kommoviert gewesen, daß sie vor Thränen nicht ein Wort sprechen können.“ W. A. Geistliches Archiv Henrich Ernsts. Vgl. Ed. Jacobs a. a. O. S. 59.

2) 24. August 1731.

3) Vgl. die Briefe d. d. 29. Juni, 27. Juli, 24. Oktober 1733, 30. März 1734, s. d. 1736, 23. März 1743, 10. März 1750.

4) Spangenberg a. a. O. S. 698.

bestärkte ihn darin. Er war gleich nach Zinzendorfs Durchreise in Halle gewesen und hatte Francke Zinzendorf sehr wohlgeniegt gefunden¹ und zuversichtlich schreibt er am Tage nach seiner Rückkehr an Wallbaum: „Gott wird den Francken, Cellarium, Mischken, Zimmermann, Baumgarten..., und alle Kinder Gottes in eins schmelzen!“² Zinzendorf bemühte sich denn auch in den kommenden Monaten eifrig um die Befestigung dieses Bundes. Am 9. August fordert er Francke dringend zu einem Besuch in Herrnhut auf mit der Begründung: „Weil ich nun gänzlich gesinnt bin, mit Ew. Lbd. das Reich unseres Heilandes gemeinschaftlich zu befördern, indem ich Dero Ernstes und Treue in seinem Werke ex asse versichert bin, über dieses auch die Weitläufigkeit des hiesigen Wesens ex improviso und unter der Hand immer wächset, daher die Verbindung mit denen Werkmeistern am allgemeinen Bau mir immer nötiger erscheint, so wünschte nun nichts mehr, als daß Ew. Lbd. uns im Herrn so mögen erkennen lernen als wir Sie“³. Und als darauf keine Antwort erfolgt, werden Ende August zwei Gesandte der Gemeine Herrnhut, darunter ihr Ältster M Linne, an Francke abgeordnet, um ihm die Hand der Gemeinschaft zu reichen, da es ja Gott endlich gefügt, „mit Ihnen in ein genaues Band zu treten und in vereinter Kraft gegen das Reich der Finsternis anzugehen und das Reich unseres Königs auszubreiten“⁴. Wohl kehren sie mit einem Schreiben Baumgartens zurück, in dem es schwarz auf weiß stand: „das Band der inneren Geistesgemeinschaft ist geknüpft worden“⁵, aber von Francke bringen sie nichts. Noch einmal dringt Zinzendorf in ihn⁶. Endlich kommt ein doppeltes Schreiben Franckes an Zinzendorf und an die Gemeine⁶, aber es konnte sie nur enttäuschen, denn bei aller Anerkennung für

1) Spangenberg an Zinzendorf 23. Juli 1731.

2) 24. Juli 1731.

3) 9. August 1731.

4) Die Gemeine Herrnhut an Francke 30. August 1731.

5) 9. September 1731, abgedruckt Büding. Samml. III 807, vergl. Siegm. Jac. Baumgarten, Theol. Bedenken IV 678.

6) September 1731.

„das Werk Gottes in Herrnhut“ lehnte er doch eine nähere Vereinigung ab; es bleiben ihm bei Herrnhut noch zu viel Bedenken, auch fürchtet er die Einführung bestimmter herrnhutischer Anstalten in Halle. Man empfand deutlich, daß dieser „lange Brief voll theologischer Klugheit und Gelehrsamkeit und lauter elenden Vernunfts-Bedenklichkeiten“ die Aussicht auf die gesuchte und gehoffte Verbindung zu nichts machte¹. Die Korrespondenz zieht sich zwar noch bis in den März 1732 hin, aber schließlich sieht auch Zinzendorf die Vergeblichkeit seiner Bemühungen ein. Mit einem resignierten: „in magnis voluisse sat est“ steht er davon ab². Ja, er mußt sich gestehen, daß er Friede gewünscht, aber nur Streit veranlaßt hat³.

Das ist die Geschichte der im Jahre 1731 unternommenen Annäherungsversuche an Wernigerode und Halle, dort mit scheinbarem Erfolg, hier nur mit ganz vorübergehendem. Wir mußten sie bis zu Ende erzählen, um die thatsächliche Bedeutung der mit so großem Eifer von Zinzendorf unternommenen Versuche nicht bedeutender erscheinen zu lassen, als sie war. Ja, es erhebt sich ernstlich die Frage, wenn es doch nur ganz vorübergehende Episoden waren, dürfen wir sie dann überhaupt noch als Belege dafür anführen, daß im Jahre 1731 die Bildung einer Gegenpartei noch nicht vollzogen war. Dieses Bedenken wird verstärkt, wenn wir in Betracht ziehen, daß man nicht nur in Halle, sondern auch schon in Wernigerode vor dem Zusammentreffen mit Zinzendorf gegen ihn eingenommen war. Noch mehr, Zinzendorf erzählt, daß Stolberg ihm schon bei jenem ersten Besuch gestanden hätte, daß er ihn beim König von Dänemark und Preußen übel angeschrieben habe, und ihm eben dies unter Thränen abgebeten hätte und versprochen, es sofort zu redressieren⁴. Haben wir hier nicht geradezu die Spuren einer auch schon damals gegen Zinzendorf agitierenden Par-

1) S. Krügelstein an N. N. (in Kopenhagen) 8. Oktober 1731.

2) Zinzendorf an Francke 25. Januar 1732, abgedruckt Kreuzreich S. 125 f.

3) Zinzendorf an Francke 22. März 1732.

4) General-Idee § 40. Zinzendorf an Stolberg 27. Juli 1733.

tei? Es scheint so, und doch wäre das zu viel gesagt. Erstens haben wir in der Korrespondenz Wernigerodes mit Halle aus diesen Jahren keine einzige Andeutung gefunden, die sich auf Zinzendorf bezöge¹. Sie beginnt überhaupt erst vom Jahre 1733 an lebhafter zu werden, und da ist dann fast in jedem Brief irgendwie von Zinzendorf die Rede. Wir glauben es deshalb abweisen zu müssen, daß die Voreingenommenheit Stolbergs im Jahre 1731 in Halle ihren Ursprung hat. Zinzendorf selbst nimmt das auch nicht an, sondern führt sie auf den Hofprediger Zimmermann², „das Werkzeug der Erweckung in Wernigerode“, zurück. Es sind also 1731 wohl schon Keime zu einer Parteibildung hier wie dort vorhanden, sie sind aber noch nicht zur Entfaltung gekommen und sind vor allem noch nicht zusammen gewachsen. Deshalb war auch damals noch, wenigstens scheinbar, die Möglichkeit vorhanden, jene Keime zu ersticken, wie sie in den jedenfalls zeitweilig erfolgreichen Annäherungsversuchen zu Tage tritt. Und das ist das zweite, was gegen eine schon damals bestehende, geschlossene Partei spricht. Von dem Augenblick an, wo der hallische Pietismus sich mit Bewußtsein auf der ganzen Linie von Zinzendorf abwandte, taucht speziell in den Hauptquartieren Halle und Wernigerode auch nur der Schatten einer solchen Möglichkeit nicht mehr auf. Zinzendorf hat zwar auch dann noch in fast unglaublichem Optimismus diese Versuche immer wiederholt, aber völlig vergeblich.

Von ganz anders entscheidender Bedeutung als diese Annäherungsversuche ist für unsere Frage aber der Umstand, daß in dem Jenenser Pietismus die zwei feindlichen Brüder sich tatsächlich noch die Hand reichten. Das spricht mehr als alles gegen eine schon damals vollzogene reinliche

1) Auch von der Korrespondenz mit Dänemark, soweit sie uns vorgelegen hat, gilt das Gleiche. Es kann daher noch von keiner planmäßigen Beeinflussung die Rede sein.

2) Johann Liborius Zimmermann, Allg. D. Biogr. 45, 283—289. Ed. Jacobs, Joh. Lib. Zimmermann und die Blütezeit des Pietismus in Wernigerode. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 31 (1886) S. 121—226.

Scheidung. Verkörpert ist diese Verbindung eben in dem Mann, der, wie wir sehen werden, bald darauf der Anlaß zum gänzlichen Bruch werden sollte, in August Gottlieb Spangenberg¹. Sein Herz gehörte Zinzendorf seit jenem 17. November 1727, als er ihn zum ersten Male gesehen und in einem Kreis erweckter Magister und Studenten in Jena über den Text: „Seid Gottes Nachfolger als die lieben Kinder und wandelt in der Liebe“ hatte reden hören. Was mochte für ihn in dem schlichten Wort liegen, welches er in Erinnerung an jene Stunde geschrieben hat: „Dabei war ich zwar stille, doch freute ich mich“². Und das Verhältnis wurde immer inniger. Statt vieler Belege aus ihrer Korrespondenz nur den: Eine Definition Spangenbergs vom Wesen brüderlicher Vereinigung aufgreifend, ruft Zinzendorf ihm zu: „A propos, mein Bruder, ist dein Bund mit mir von der Art einer Konspiration in dem Herrn, uns mit einander zu betrüben und zu erfreuen, brennen, braten, sieden zu lassen, ehe wir einen Schritt weichen, sag ja oder nein, so ersparen wir uns alle übrigen Contestationes und kann die Regel werden unserer Korrespondenz, ob sie freudig, innig, gedankenmässig sein kann“³. Und nicht nur mit der Person Zinzendorfs, auch mit der Gemeine in Herrnhut verknüpfte Spangenberg schon in jenen Jahren das denkbar innigste Band. Besonders seit seinem Besuch in Herrnhut im April 1730 ist das der Fall. Er nimmt fortan an den intimsten Gemeinangelegenheiten teil. Es ist keine Übertreibung, wenn man Spangenberg längst, ehe er nach Herrnhut kommt, einen herrnhutischen Bruder nennt. Beginnt er doch selbst jenen Brief an die Gemeine mit den Worten: „Weil es Euch gefallen, mich armen Menschen aus herzlicher Liebe in die selige Gemeine,

1) Eigenhändiger Lebenslauf Henke, Archiv für die neuste Kirchengeschichte II, 429 ff.; Jeremias Risler, Das Leben Spangenbergs, Barby 1794; K. F. Ledderhose, Das Leben Spangenbergs, Heidelberg 1846; Pipers evangl. Kalender 1855 S. 197 f., biograph. Skizze von C. J. Nitzsch; Herzogs RE² 14, 460—467; Allg. D. Biogr. 35, 33—37.

2) Spangenberg, Deklaration über die zeither gegen uns ausgegangenen Beschuldigungen. Leipzig und Görlitz 1751. Einleitung S. 14.

3) Zinzendorf an Spangenberg 25. März 1732.

die Gott in Herrnhut gepflanzt, begossen und gesegnet, auf- und anzunehmen“¹.

Und dieser mit Zinzendorf und Herrnhut so eng verbundene Mann genießt nun auf der anderen Seite die Freundschaft Halles, insonderheit die Franckes. Mehr als eine Seite weiß er in einem Brief an einen Freund mit der Aufzählung von Freundschaftsbezeugungen Franckes zu füllen². Dieses Vertrauen, welches man ihm in Halle entgegenbringt, findet einen Ausdruck in dem ihm mehrfach gewordenen Antrag zur Mitarbeit. Im Herbst 1731 hatte er eben die ihm durch D. Walch angetragene professio eloquentiae et philosophiae in Halle gänzlich ausgeschlagen³, da bot ihm Francke eine Tischinspektion am Waisenhaus an⁴, und im März 1732 folgt ein dringlicher, zweimaliger Ruf zum Adjunkt der theologischen Fakultät⁵. Den herzlichen Bitten Franckes schließen sich Baumgarten und Mischke an: „Kommen Sie doch auch um meinetwillen, wir wollen an einem Joch ziehen“⁶, „Nun so kommen Sie denn, mein Herzensbruder, so wird die Arbeit und Ernte wohl von statthen gehen, indem es noch an dem lieben Spangenberg fehlt“⁷, und mit hellem Jubel wird seine Annahme begrüßt. Wir haben also hier wirklich den Fall, daß ein Anhänger Zinzendorfs in Halle volles Vertrauen genießt. Man wird einwenden, man wußte dort eben nicht, wie eng die Verbindung dieser Männer schon war, und sicher kannte man

1) 18. November 1730.

2) 22. November 1734, abgedruckt bei G. Chr. Knapp, Beiträge zur Lebensgeschichte Aug. Gottl. Spangenbergs (1792). Zum erstenmal herausgegeben von Dr. O. Frick, Halle 1884, S. 89—93.

3) Spangenberg an Zinzendorf 19. November 1731, vergl. Walch an J. Lange 15. November 1731 (Archiv des Waisenhauses in Halle). Auch 1729 bereits ist Spangenberg zur Professur der Beredsamkeit in Vorschlag gekommen. Vergl. F. A. Eckstein, Chronik der Stadt Halle, 1843, S. 81. Wilh. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle I, S. 305.

4) Francke an Spangenberg 20. November 1731.

5) Francke an Spangenberg 18. u. 22. März 1732.

6) J. S. Baumgarten an Spangenberg 18. März 1732.

7) J. Mischke an Spangenberg 22. März 1732.

sie nicht in ihrem vollen Umfange. Aber unbekannt war sie den Hallensern keineswegs. Spangenberg bezeugte es mehrfach in Briefen an Zinzendorf, wie man es vermiede, in seiner Gegenwart etwas wider den Grafen zu sagen, weil man wüßte, mit welcher Liebeskette sie verbunden seien¹, und Spangenberg hatte eben noch, ehe der Ruf an ihn er ging, Francke deutlich zu verstehen gegeben, daß er sein Verhalten, welches er Zinzendorf und den Brüdern gegenüber in der Korrespondenz des Jahres 1731 an den Tag gelegt, nicht billigen könne. „Wie soll ich nun das reimen, daß sie den teuren Brüdern, welche die Malzeichen Christi tragen und die Wahrheit in Banden und Trübsal erkannt und bekannt, keine andere als die gemeine Liebe beweisen wollen? Sind es Brüder in Christo, so müssen wir sie auch brüderlich lieben und uns ihrer annehmen, wenn es auch den Hals kosten sollte“². Wir werden also doch berechtigt sein, in Spangenbergs Berufung nach Halle einen Beweis dafür zu erblicken, daß im Anfang der dreißiger Jahre das Ver hältnis zu Zinzendorf noch nicht in der Weise Parteidfrage ist, wie wir es späterhin beobachten können.

Nun könnte man allerdings geneigt sein, die Möglichkeit dieser Verbindung lediglich der Persönlichkeit Spangenbergs zuzuschreiben, und ohne Zweifel hat einerseits seine gewinnende, friedliebende Art viel dazu beigetragen, den Gegensatz zu verhüllen, und andererseits ließ seine hohe Begabung und tiefe Frömmigkeit ihn den Hallensern als eine begehrens werte Acquisition für ihr Werk erscheinen und sie über manches hinwegsehen. Aber wir meinen, die Möglichkeit jener Verbindung hat doch noch einen tieferen Grund; sie ist zuletzt darin begründet, daß Spangenberg ein Kind des Jenenser Pietismus war. Nur so erklärt es sich auch, daß er keine vereinzelte Erscheinung ist, sondern wir auf ihn als auf eine für einen ganzen Kreis typische Gestalt hinweisen konnten. Gewiss war der Pietismus in Jena ein Ableger des hallischen. Man kann Jena

1) 20. Juli 1730, 21. Januar, 24. Juni 1732.

2) Spangenberg an Francke 17. März 1732. Knappa a. O. S. 88 f.

die jüngere Schwester Halles¹ nennen. Aber eben aus dieser Bezeichnung kann man auch den Grund zu der Verschiedenheit entnehmen, die wir zu bemerken glauben. Der hallische Pietismus war längst ausgewachsen, als derjenige in Jena gerade erst heranwuchs. Er hatte seine scharfen, ja starren Züge, als in Jena noch alles im Werden und in der Bildung begriffen war. Und darum konnte es hier zu einer Verbindung kommen, die in Halle gänzlich ausgeschlossen war. Der Pietismus in Halle trug in seiner Blütezeit das klare, unverfälschte Gepräge seines Stifters, A. H. Franckes, und als der Geist dieses Mannes nicht mehr in ihm lebte, suchte man nur um so ängstlicher die äußersten Umrisse der Prägung zu wahren. Die erste Blütezeit des Jenenser Pietismus dagegen ist ganz eigentlich erst durch die Verbindung des dort aufkeimenden Pietismus mit dem Geiste Zinzendorfs herbeigeführt worden, oder wem das zu viel gesagt erscheint, der muss wenigstens das zugeben, der Jenenser Pietismus hat bei seinen Hauptvertretern zeitenweise eine Verbindung von hallischem und herrnhutischem Geiste zugelassen; neben der Anhängerschaft an Halle finden wir bei ihnen überaus lebhafte Sympathieen für Zinzendorf und Herrnhut. Davon zeugt nicht nur ein Spangenberg, sondern auch die begeisterten Briefe, die ein Zimmermann und Winkler nach Herrnhut geschrieben haben². Und klingt nicht auch etwas von dem Bewußtsein eines solchen Unterschiedes in den Worten Zinzendorfs an: „Es ging inzwischen auf drei Universitäten, in Leipzig, Tübingen und Jena, unter denen Studiosis eine neue Erweckung auf, welche von so viel größerem Nutzen war, weil sie bloß mit dem Herzen zu tun hatte, und wenn das Herz nicht treu blieb, denen Menschen die Larve zugleich mit abfallen machte, wovon man dem Pietismo, weiß nicht mit was Recht oder Unrecht, das Kontrarium hatte schuld geben wollen³.“ Jedenfalls dürfen wir

1) Vgl. A. Tholuck, Geschichte des Rationalismus. 1. Abt. Gesch. des Pietismus und des ersten Stadiums der Aufklärung (Berlin 1865), S. 75.

2) Büding. Samml. III, 629 ff., 640 f., 652 f.

3) Erste Beilage zu den „Naturellen Reflexionen“, S. 11.

sagen, es ist nicht nur auf die persönlichen Eigenschaften Spangenberg's zurückzuführen, daß hier die Möglichkeit zur Überbrückung der Gegensätze vorzuliegen schien, sondern auf die eigenartige Entstehungsgeschichte des Jenenser Pietismus. Hier war wie nirgends sonst die Möglichkeit zu einer Vereinigung der beiden Strömungen gegeben.

Dementsprechend sind nun auch die Hoffnungen, die an diese Berufung Spangenberg's nach Halle geknüpft wurden, wie sie sich besonders in den Briefen des Abts Steinmetz¹ wiederspiegeln. Er hatte sich über diese Berufung gefreut, er hatte gehofft, „der Hingang unserer lieben alten Väter sollte dadurch ersetzt werden“, und hatte Spangenberg „bei aller Gelegenheit zu solchem Endzweck ermuntert“². „Ich habe mir so ungemeine Hoffnung gemacht, Gott sollte durch geliebten Bruder die alte Liebe und die echte Einigkeit im Geist in Halle wiederum herstellen. Ja, ich muß noch eins sagen: Ich habe gehofft, Sie sollten das Mittel werden, durch welches unser liebes Herrnhut mit Halle vor anderen konnektiert, und also der Segen, den Gott da giebt, gemein gemacht werden könnte³.“ Er erwartete also von Spangenberg eine Neubelebung des hallischen Pietismus und auf Grund dessen dann eine friedliche Vereinigung. Er hatte ein Gefühl dafür, daß man in Halle im Begriff stand, über dem Verlust frischquellenden Lebens einen Parteistandpunkt herauszubilden. Noch deutlicher ersehen wir das aus einem Gespräch, welches er mit Spangenberg gehabt hat und von dem dieser berichtet: „Die Summe dessen, was ich mit Steinmetz gesprochen, kommt da hinaus, wie man in Halle die Spur verloren, Seelen zu gewinnen, zu erhalten, zu befestigen, zu gebrauchen, fortzuführen. Paulus sagt: Habt Ihr auch durchs Gesetz den Geist empfangen? Das wird so wenig bedacht, daher kommt's, daß man durch Testimonia, durch Stipendia, durch Tische und dergleichen den Leuten

1) Joh. Adam Steinmetz, Allg. D. Biogr. 36, 1—5. L. Renner, Lebensbilder, S. 31—129.

2) Steinmetz an Wallbaum 10. April 1733.

3) Steinmetz an Spangenberg 19. Januar 1733.

ein compelle eos intrare macht¹⁾.“ In dieser Kritik des hallischen Pietismus und in der Hoffnung auf eine Regeneration desselben fand sich nun Steinmetz auch mit Zinzendorf. Dieser erklärt: „Ich und Steinmetz waren einerlei gesinnt, dass Spangenberg in Halle zu thun und zu schaffen habe.“ Sie wünschten, die Hallenser würden mit anderen Gemeinen Christi, die sie bisher ununtersucht zum Skandal der ganzen Kirche weggeworfen, verbunden, sie kämen mit den redlichen Separatisten wieder zum Frieden und diese zur völligen Kirchengemeinschaft, die Kraft und Einfalt würde immer mehr daselbst hergestellt, das sich einschleichende opus operatum abgethan und verhütet, Menschensatzungen vermindert, sektiererische Erhebung über alle anderen Brüder geniedrigt und also das ganze Werk daselbst durch Spangenberg mehr gefördert²⁾. Obgleich Zinzendorf hier seine Übereinstimmung mit Steinmetz darthun will, so bemerkt man doch sofort, dass er in charakteristischer Weise über das, was Steinmetz von Halle gefordert hatte, hinausgeht. Steinmetz hatte eine erneute Verinnerlichung des hallischen Pietismus verlangt, mit ihr müste ja „die alte Liebe und die rechte Einigkeit im Geist“ sich wieder einstellen. Dasselbe verlangt Zinzendorf, aber sofort mit der sehr bestimmten Zuspritzung einer Verbindung mit anderen Gemeinen Christi und einer positiveren Stellung zu allen redlichen Separatisten. „Der Herr mache Francke zu einem wissentlichen Mitgliede des corporis ecclesiae oecumenicae, die einen Herrn hat, ob-schon unterschiedene Departements und Instruktionen³⁾“ schreibt er an Spangenberg. Man sieht, es kündet sich hier schon sein eigentümlicher Kirchenbegriff an. Nur wenn man es in Halle vermochte, über Lehrmeinungen hinweg ihm und anderen die Hand brüderlicher Gemeinschaft zu reichen, war für Zinzendorf ein Zusammenarbeiten mit ihnen möglich.

Aber gerade diese Forderung konnten die Hallenser gar nicht erfüllen, wenn sie sich nicht selbst untreu werden und zu-

1) Spangenberg an Zinzendorf Dez. 1732.

2) Zinzendorf, Erklärung über das, was er von Steinmetz gesagt 18. Juni 1733.

3) Zinzendorf an Spangenberg Juni 1732.

gleich ihre Stellung als kirchliche Fortschrittspartei gefährden wollten. So führt uns die Betrachtung der Hoffnungen auf eine noch mögliche Vereinigung unmittelbar dazu, ihre Unmöglichkeit einzusehen. Darum hatte auch der im Sommer 1731 von Zinzendorf unternommene Versuch, sich mit Halle zusammenzuschließen, scheitern müssen. Ein Blick in jene Korrespondenz genügt, um uns das zu verdeutlichen. Francke stellte als Bedingung der Vereinigung auf, daß er wissen müßte, wessen er sich zu denen, die mit ihm genauer zusammentreten wollen, in allen Stücken zu versehen habe; denn wenn die Herrnhuter „auch nur in ein und anderen Stücken sich von der evangelischen Kirche abgesondert, oder eine andere Lehre angenommen hätten“, so könnte keine wahre Gemeinschaft zwischen ihnen bestehen, denn diese Lehre, „wie selbige mit Gottes Wort gegründet in unseren symbolischen Büchern, sonderlich auch dem Katechismo Lutheri enthalten“, sei es, zu der er sich mit Mund und Herzen bekenne. Und wie sehr bei dieser Stellungnahme die Rücksicht auf die mühsam errungene, kirchliche Anerkennung des Pietismus mitspricht, kann man aus dem Satz entnehmen, es sei in Ansehen seiner Umstände sehr viel daran gelegen, daß er firm in seinem tramite bleibe. „Denn wo man einmal wankete, so würde der Kredit bei denen, die es doch rechtschaffen meinen, bald einen Anstoß leiden!“ Ganz anders ist nun die Stellung Zinzendorfs: „So gar skrupulos über allen Stücken (zumal bei unserem noch sehr zerstückten Wissen, Weissagen und anderen Umständen) zu genauer Verbindung mit denen Glaubensgenossen bin ich eben nicht. ... Wenn ich nach Gelegenheit eines Menschen Sinn weiß, so pflege ich ihn über den Worten, dabei so mancher ungefährer Missgriff vorkommen kann, nicht zu chikanieren, und weil ich animum orthodoxum kenne, so suppliere ich die Präzision seiner Ausdrücke. Das ist also bei mir nicht so sehr ausgemacht, als es bei Ew. Hochehrwürden scheint, daß eine Verbindung zur Beförderung des Reiches Christi, worinnen nicht in allen

1) Francke an die Gemeine und an Zinzendorf September 1731.

Stücken harmoniere, von keinem Bestande sein könne. Ich glaube, man könne dem Gebot Christi zu Liebe (Joh. 17), ja man solle in diesem grossen Werk der Einigung eines Vaters Kinder sehr sorgfältig bedacht sein, nicht etwa nodum in scirpo zu suchen, damit man nicht über unanbefohlener Akkuratesse Christi Sinn entgegen handele, die zerstreuten Kinder Gottes zusammenzubringen, welches ein Zweck seines Todes gewesen ist^{1.}“ Und ganz denselben Gegensatz finden wir nun auch zwischen Francke und Spangenberg. Francke hatte ihn wegen seiner genauen Verbindung mit einem reformierten Geistlichen zur Rechenschaft gezogen unter Hinweis auf die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge: „Solches kann man bei uns nicht tragen“, und Spangenberg antwortete: „Das ist ja gar nicht gut, wenn man dergleichen nicht tragen kann. Wie wollen doch Glieder Christi, die so zerstreut sind, jemals verbunden werden, wenn man nichts tragen kann. Kann man an anderen viel Fehler tragen — denn die Liebe decket auch der Sünden Menge —, warum nicht eine Meinung? ^{2.}“ Es stehen sich hier unausgänglichen ganz verschiedenen Anschauungen und Stimmungen gegenüber, in gleicher Weise bedingt durch die persönliche Veranlagung ihrer Vertreter wie durch ihre verschiedene Stellung in der Kirche. Sie konnten keinen Bund schließen.

Fassen wir noch einmal zusammen, was sich uns aus der Betrachtung des Jahres 1731 und dessen, was sich daran anschloß, bezüglich des Verhältnisses der beiden Gruppen ergeben hat. Wir fanden unsere Behauptung bestätigt; der Bruch ist noch nicht vollzogen, die Parteien stehen sich noch nicht abgeschlossen gegenüber. Aber zugleich sahen wir unter der Oberfläche alles sich vorbereiten. Dort sahen wir Francke die ihm von Zinzendorf gereichte Hand der Gemeinschaft abweisen und hier das Band zwischen Zinzendorf und Spangenberg sich immer unlöslicher schlingen. Und wenn auch äußerlich durch die Berufung Spangenbergs nach Halle die Möglichkeit einer Vereinigung unter besonders

1) Zinzendorf an Francke 4. Oktober 1731.

2) Spangenberg an Francke 17. März 1732, abgedr. Knapp a. a. O. S. 88, vgl. S. 3.

günstigen Umständen noch einmal gegeben schien, so konnte uns die letzte Erwägung darüber belehren, daß innerlich diese Möglichkeit schon nicht mehr bestand.

Jedermann weiß, welch ein schnelles und jahes Ende die Thätigkeit Spangenberg's in Halle gefunden hat. Am 4. April 1733 muß der vor Jahresfrist so dringend gerufene und noch im Herbst „als ein Engel Gottes aufgenommene“¹ Mitarbeiter auf königlichen Befehl die Stadt verlassen. Es ist nicht unsere Absicht, den Hergang dieser Katastrophe zu erzählen. Unparteiischer als es G. Chr. Knapp², Direktor der Franckeschen Stiftungen und zugleich ein Verehrer des greisen Spangenberg³, nach den Akten des Fakultätsarchivs und des Waisenhauses gethan hat, läßt sich der Hergang nicht darstellen. Er wird den Hallensern, die einem Mann das öffentliche Amt nicht lassen können, der ein kirchliches Abendmahl verwirft, und Spangenberg, der angesichts der ihm angedrohten Verjagung nun erst recht nicht von seinem Gewissensbedenken lassen kann, in gleicher Weise gerecht. Nur auf eins muß unseres Erachtens noch größeres Gewicht gelegt werden. Durch die Verbindung Spangenberg's mit dem Grafen Zinzendorf ist der Konflikt bedeutend verschärft worden. Ja, man wird sie als das Moment in der Verwickelung bezeichnen können, welches eine andere als gewaltsame Lösung ausschloß. Es ist nicht zufällig, daß dieser Punkt bei Knapp zurücktritt. Er erzählt nach den Akten und hier findet sich allerdings die Forderung, „daß er sich von der Anhänglichkeit an den Grafen Zinzendorf losmachte“⁴, nur als eine neben anderen. Und sicherlich hat sie in den offiziellen Verhandlungen nicht im Vordergrund gestanden, sie war auch nicht der Anlaß, und doch war sie entscheidend. Hätten die Hallenser nicht hinter Spangenberg den gefährlichen Zinzendorf gesehen, hinter Spangenberg's separatistischen Neigungen die gefürchtete Einführung

1) Spangenberg an L. Dober seine Seelenführung betr. (Nach J. Risler, Spangenberg's Leben, S. 14, 1735 von Georgien aus).

2) Knapp, Beiträge zur Lebensgeschichte A. G. Spangenberg's.

3) Knapp a. a. O. Vorerinnerung S. XIX.

4) a. a. O. S. 38.

herrnhutischer Anstalten, sie wären jedenfalls mit sehr viel mehr Ruhe zu Werke gegangen, sie hätten mit dem irrenden, im Gewissen beschwerten Bruder mehr Geduld gehabt. Erst so verstehen wir auch, warum die Reise Spangenberg's Ende Januar zu einer Zusammenkunft mit Zinzendorf in Ebersdorf eine solche Komplikation bedeutet. Es hat fast den Anschein, als ob durch den demütigen und herzlichen Brief Spangenberg's an seine Richter vom 22. Januar¹ noch einmal alles beigelegt oder doch zu einem friedlichen Auseinandergehen geführt werden sollte. Da tritt die Reise Spangenberg's dazwischen, er findet bei seiner Rückkehr alles seinetwegen „in Alarm“², und jede solche Aussicht schwindet. Es wird doch niemand glauben, wenn Francke bei Erwähnung dieser Reise als ein Spangenberg belastendes Faktum hinzufügt, „auf eben den Tag, da unsere Examina in den Schulen anfingen“, daß das der eigentliche Stachel dabei war. Eine nicht gering zuachtende Bestätigung findet diese unsere Ansicht weiter in einem Wort Spangenberg's, welches er in hohem Alter niederschrieb, als nichts mehr von Bitterkeit, sondern nur noch Dank für die „besondere Führung des treuen Heilands“ in seinem Herzen lebte: „Es kam endlich so weit, daß mir meine Kollegen zu wissen thaten, es sollte alles gut sein, wenn ich ihnen nur versprechen wollte, mündlich und schriftlich, daß ich mit dem Grafen von Zinzendorf und mit den Brüdern von Herrnhut nichts wollte zu thun haben. Das konnte ich nicht thun, denn ich glaubte, ich würde Christum verleugnen, wenn ich seine Glieder (wofür ich die Brüder hielt) verleugnete⁴.“ Und charakteristisch ist es auch, unter welchem Gesichtspunkte sich Baumgarten die „Spangenberg'sche Untersuchung“ nach zwölf Jahren darstellt. Er sagt von ihr, „welche bloß über dergleichen Verbindung mit gedachter Partei und Annehmung ihrer gottesdienstlichen Lehren sowohl als Übungen ent-

1) a. a. O. S. 25.

2) Spangenberg an Zinzendorf 17. Februar 1733.

3) a. a. O. S. 32.

4) Spangenberg's eigenhändiger Lebenslauf, abgedr. Henke, Archiv für die neuste Kirchengeschichte Bd. II, 429 ff.

standen¹⁾.“ Es liegt uns fern, durch Hervorhebung dieses Momentes das Schuldskonto der Hallenser erhöhen zu wollen. Im Gegenteil der Vorwurf, den Ritschl gegen Spangenberg erhebt, dass er sich und den Hallensern die Enttäuschung hätte ersparen können, wenn er vorher die ihm bekannte Abweichung zwischen beiden Teilen und die Umstände seiner Berufung pflichtmäßig überlegt hätte²⁾, bleibt in vollem Umfange bestehen. Spangenberg selbst hat seine Berechtigung unumwunden zugegeben, wenn er sagt: „Die Schuld lag eigentlich da. Hätte ich nach der Ansicht der Herren Professores Theologiae, deren Adjunkt ich worden war, nicht harmonisch arbeiten wollen und können, so hätte ich ihr Gehilfe nicht werden sollen³⁾.“ Nur der Gegenstand der nüchternen Überlegung, die er hätte vor Annahme jenes Rufes anstellen sollen, verändert sich ein wenig. Er hätte sich nicht nur sagen sollen, dass diese und jene Anschauung für die Hallenser unerträglich war, er hätte sich auch sagen können, dass er, der innerlich bereits ganz Zinzendorf und Herrnhut angehörte, nicht in Halle bleiben konnte. Gerade die völlige Ergebnislosigkeit der Friedensverhandlungen Zinzendorfs mit Francke hätte ihn das lehren können. Verdunkelt wurde ihm diese Erkenntnis teils durch seine „quietistische Gelassenheit“⁴⁾ dem so entschieden an ihn herantretenden Ruf gegenüber, teils durch den sehnsgütigen Drang seiner Seele, auch des Leidens Christi teilhaft zu werden. Dazwischen mag auch einmal die Hoffnung, das Friedenswerk doch noch vollbringen zu können, sein Herz umgaukelt haben.

1) J. S. Baumgarten, Theologische Bedenken IV, S. 688. Vgl. noch Steinmetz an Wallbaum 6. Mai 1733: „Die Hallenser beklagen sich, ‚Spangenberg suchte ein neues systema et quidem Zinzendorfianum in Halle einzurichten‘“, und Winkler an Francke 14. Juli 1733: „Die Hallenser sind einer grossen Gefahr entronnen, indem sie denjenigen, durch welchen das semen belli et discordiae in ihre viscera gelegt worden, von ihren Orten und Anstalten gebracht und zugleich denjenigen, die durch diesen Kanal ihren schädlichen Einfluss in sie ergießen wollten, den Pafs abgeschnitten“.

2) Ritschl a. a. O. II, S. 428.

3) Spangenberg, Deklaration, Einleitung S. 17.

4) Ritschl a. a. O.

Wird mithin die Beantwortung der Schuldfrage nicht wesentlich durch die oben vertretene Auffassung der Katastrophe vom Jahre 1733 beeinflusst, so gewinnt diese selbst doch an Deutlichkeit. Sie verliert mehr und mehr den Charakter des Zufälligen. Zugleich aber bahnen wir uns so auch das Verständnis für die weittragenden Folgen, die sie für das Verhältnis Halles zu Zinzendorf gehabt hat. Sie ist dann nicht nur ein persönliches Erlebnis Spangenberg's, sondern erscheint von vornherein als ein wichtiger Faktor in der zur völligen Trennung der beiden Parteien hinführenden Entwickelungsreihe. Ja, wir glauben sie — und damit befinden wir uns im Zentrum unserer Untersuchung — geradezu als das Ereignis bezeichnen zu dürfen, welches zu der Entstehung der Gegenpartei Zinzendorfs geführt hat. Es ist dies übrigens keine neue Erkenntnis. Schon Knapp sagt: „Noch war bisher keine öffentliche Trennung beider Parteien erfolgt; das Wetter hatte sich noch nicht ganz geschieden. Erst jetzt geschah dieses, hauptsächlich durch den Vorfall mit Spangenberg in Halle¹.“ Noch ganz anders absolut lautet das Urteil Tholucks. Er beginnt seinen von der Brüdergemeine handelnden Abschnitt mit den Worten: „In ihren Anfängen noch mit Halle innig verbunden, wird die Vertreibung Spangenberg's von Halle der Grund der Trennung der beiden nahe verwandten Richtungen².“ In dieser Allgemeinheit ist das Urteil jedenfalls unrichtig. Man muß scharf im Auge behalten, daß man es hier nur mit dem auch äußerlich vollzogenen, gänzlichen Bruch zwischen Halle und Herrnhut bezw. mit dem Zusammenschluß des hallischen Kreises zu einer Gegenpartei zu thun hat. Da aber dies allein im Bereich unserer Aufgabe liegt, können wir jenes Urteil wagen.

In der That, die Wirkung dieses Ereignisses ist einschneidend. Zinzendorf sagt von ihr: „Wir diffamieren Halle nicht, reden auch kein Wort gegen sie, aber der Herr weiß es und unsere Korrespondenz zeigt es, daß sie aus

1) a. a. O. S. 2.

2) Tholuck a. a. O. S. 47.

Ursachen, die ihnen bekannt sind, seit Spangenberg's Szene alle mesures durchgerissen und uns öffentlich, wo sie gewußt und gekonnt, diffamiert haben^{1.}“ Alles das, was wir im ersten Teile zu schildern hatten, das nimmt jetzt seinen Anfang. Der Graf Stolberg bricht im Juni dieses Jahres jene Korrespondenz mit Zinzendorf vom Zaun, indem er ihm seinen Abscheu an allen seinen Meinungen erklärt², es beginnt jene fieberhafte Geschäftigkeit im Warnen vor Zinzendorf, die energische Beeinflussung Dänemarks im Zinzendorf feindlichen Sinne hebt an, freundschaftliche Korrespondenzen werden abgebrochen³, mit einem Wort, das Verhältnis zu Zinzendorf ist zur Parteifrage geworden.

Wie schwer, ja fast unmöglich es für die Freunde Halles und Herrnhuts war, in diesen Zeiten unparteiisch zu bleiben, das zeigt in ergreifender Weise das verzweifelte Ringen des ehrwürdigen Abtes Steinmetz, seinen Standpunkt über den Parteien zu wahren. Kaum hatte er von der drohenden Katastrophe gehört, so setzte er seine ganze Kraft daran, den Bruch zu verhüten; da hat er „die Fastenzeit über sich fast müde geschrieben“⁴, bald Spangenberg zur Vorsicht und Nachgiebigkeit⁵, bald die Hallenser zur Geduld ermahnd⁶. Aber er mußte erfahren, dass auch ihm zu teil wurde, was noch immer in solchen Zeiten der Lohn der Unparteilichkeit gewesen ist; es wurde ihm von keiner Seite

1) Zinzendorf an v. Reck 21. November 1734.

2) Stolberg an Zinzendorf 23. Juni 1733.

3) Nirgends können wir das deutlicher sehen als in den Tagebüchern Wallbaums, des vertrauten Rates des Herzogs von Saalfeld (W. A.). Er hat jedem Jahrgang desselben ein genaues Verzeichnis seiner Korrespondenz vorangeschickt. Wie eifrig ist sie mit Spangenberg im Jahre 1731 (38 Briefe) und 1732 (29 Briefe). Im Jahre 1733 können wir sie noch bis in den Juni verfolgen, dann bricht sie jäh und für immer ab. Auch mit Zinzendorf und mit Wattewille, seinen Freunden vom Pädagogium her, hat er bis dahin gelegentlich korrespondiert; auch das hört jetzt auf.

4) Steinmetz an Wallbaum 10. April 1733.

5) Steinmetz an Spangenberg 19. Jan., 18. Febr. 5. u. 11. März 1733.

6) Steinmetz an Cellarius 25. Februar, an J. Lange 4. März 1733.
(Archiv des Waisenhauses).

gedankt. Zuerst wurde er den Hallensern „mit seinem Zureden zu mehrerer Toleranz anstößig“¹, und als er sich dann bei einer Konferenz in Halle davon überzeugt hatte, daß sie nicht anders hatten handeln können, und diese Überzeugung nun auch vertrat, da wurde er wiederum von Herrnhut und insonderheit Zinzendorf „mit grossem Ungestüm weggeworfen“². Allerdings hat auch er dabei den Schein eines parteiischen Vorgehens nicht ganz vermieden. Während er noch Ende 1732 dazu aufgefordert hatte, Brüder nach Berlin zu senden³ und sich selbst welche nach Kloster Bergen ausbedungen hatte⁴, warnte er jetzt die Brüder in Jena, wie er selbst sagt, „vor dem unordentlichen Ankleben an Herrnhut und Absagung von Halle“⁵. Man konnte eben damals „nicht ohne Anstoß durchkommen“⁶. Er hat doch jahrelang noch den heldenmütigen Kampf um seine unparteiische Stellung gekämpft. Noch im Jahre 1735 schreibt er an Wallbaum: „Ich werde mich niemalen mit jemand schlieszen, daß ich dadurch von andern müßte ausgeschlossen werden, werde mich aber auch keinem einzigen mehr, den ich vor ein Kind Gottes halte, wenn er auch gleich eine so grosse Menge Gebrechen an sich hätte als ich, jemalen entziehen oder mich seiner schämen. Ich habe schon lange an der wahren Unparteilichkeit gelernt und will so lange darauf studieren, bis ich in das Bild der lauteren und reinen Liebe unseres Immanuel verklärt sein“⁶. Besonders heiß entbrannte dieser Kampf wieder nach seinem Besuch in Herrnhut (1739). Da standen auf der einen Seite die Herrnhuter und konnten sich seinen Hallensern gegenüber darauf berufen, daß er trotz mancher Anstöße „Gottes Werk und Volk in Herrnhut gefunden“⁷, und auf der anderen Seite standen diese „mit dem Stecken in der Hand“ und trieben

1) Steinmetz an Cellarius 25. Februar 1733.

2) Steinmetz an Graf Henkel 28. September 1733.

3) Spangenberg an Zinzendorf 27. November 1732.

4) Spangenberg an Zinzendorf 2. Dezember 1732.

5) Steinmetz an Graf Henkel 28. September 1733.

6) 19. Oktober 1735.

7) Steinmetz an Wallbaum 20. Dezember 1739.

ihn zu einer öffentlichen Erklärung gegen Herrnhut¹. Er hat ihnen erst nachgegeben, als die Verirrungen des Grafen Zinzendorf Ende der vierziger Jahre ihn in seinem Gewissen dazu nötigten. Nichts kann uns die verhängnisreichen Folgen der Spangenberg'schen Katastrophe so veranschaulichen, als dieses Mühen Steinmetz', über den Parteien zu bleiben. Kostete es ihn, den „charaktervollen Mann“², so viel, wie sollte es kleineren Geistern gelingen?

Sind wir nun aber damit im Recht, daß wir der Verreibung Spangenberg's eine so tiefgehende und weittragende Bedeutung zuschreiben, dann muß sie sich auch erklären lassen. Die Folgen, die sie gehabt, dürfen uns nicht als ein Rätsel anmuten, sondern müssen sich verstehen lassen. Darum fragen wir nach den Gründen für diese Wirkung.

Daß diese Wirkung sich gerade auf das Verhältnis zu Zinzendorf erstreckte, das bedarf nach dem bisherigen kaum noch der Erklärung. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß man in Halle Zinzendorf für das ganze Vorgehen Spangenberg's verantwortlich machte, so werden wir auch verstehen, warum er in erster Linie unter den Folgen zu leiden hatte. Hatten denn die Hallenser jetzt nicht einen Thatbeweis in Händen, daß Zinzendorf es bei all seinen Annäherungsversuchen auf nichts anderes abgesehen hatte, als auf die Einführung seiner Anstalten (Liebesmahl, Fußwaschen, Herzenseröffnung) und Verbreitung seiner separatistischen Lehren (z. B. über Abendmahl und Beichte), und daß er, nachdem er sie immer wieder seiner Harmlosigkeit versichert hatte, sich nun ihres eigenen Mitarbeiters dazu bediente, berichtigte sie das nicht zu weitgehendstem Mißtrauen? In der That, war ihre Annahme, daß Spangenberg nur als Werkzeug Zinzendorfs gehandelt hatte, richtig, so können wir ihnen das Recht dazu nicht absprechen. Aber dieser Verdacht war ja unbegründet? Er war es. Denn wenn es

1) Steinmetz an Wallbaum 20. Februar, 5. März 1747. „Sie werden bald nicht mehr nötig haben, den gewöhnlichen Treiber abzugeben“. „Ich weifs wohl, daß es Ew. Wohlgeb. gut gemeint sowohl als diejenigen, die ihnen den Stecken so oft in die Hände gegeben.“

2) Ritschl a. a. O. II, 472.

auch nicht richtig ist, daß Zinzendorf Spangenbergs separatische Stellung zum Abendmahl gar nicht gekannt habe¹, so hatte er sie ihm doch sofort als zu weitgehend verwiesen, und scheint nun geglaubt zu haben, Spangenberg hätte sich dabei beruhigt. Sagt er doch bereits in Bezug auf das Jahr 1731, daß ihm „gar nicht wissend gewesen sei, daß besagter Bruder (Spangenberg) noch eine Bedenklichkeit über den kirchlichen Dingen an sich selbst habe“². Und doch konnten die Hallenser sich jenem Verdacht gar nicht entziehen. Nicht nur, weil ihr Vertrauen zu Zinzendorf schon vorher wie ein „zerstossenes Rohr“³ war, weil Spangenberg vor seinem Hallenser Aufenthalt längere Zeit in Herrnhut gewesen war und nachher dort aufgenommen wurde, sondern vor allem, weil Zinzendorf einst selbst auf seiner Rückreise von Dänemark (1731) Francke den Magister Spangenberg als geeigneten Mitarbeiter vorgeschlagen⁴ und nun nach seiner Vertreibung sich wieder mit dem ganzen Feuer seines Temperaments seiner angenommen und die Hallenser in verletzender Heftigkeit von sich gestossen hatte. Er achte sie nicht wert, in Konsideration zu ziehen, es habe noch kein Widersacher in allen bisherigen Kontroversien so bodenlos, lieblos und unvernünftig gehandelt, schrieb er an Steinmetz⁴; „Halle und Herrnhut sollen von nun an geschieden sein und bleiben, bis Halle sich beuget“⁵. Und wenn er auch in einem späteren Brief ihn wegen dieser harten Ausdrücke um Verzeihung bittet, so bleibt er doch bei dem Satz: „Ich detestiere nach wie vor die hallische Prozedur mit Magister Spangenberg, ich werde aller Gemeinschaft derjenigen, die dazu vor oder nach konkurriert haben, müßig gehen und ich werde sie auch eher vor keine wahren

1) So Ritschl a. a. O. II, 427. Spangenberg schreibt am 20. November 1730 an Zinzendorf: „Ich fange itzund an öffentlich zu bezeichnen, wenn ich bei den Brüdern bin, es sei ein ander Abendmahl nötig als dasjenige Greuelmahl, da man mit offenbaren Teufelskindern einen Mischmasch macht.“

2) Zinzendorf, Kurze Relation, was mit dem teuren Spangenberg passiert ist. M. S. im U. A.

3) Spangenberg, Leben Zinzendorfs S. 796.

4) Steinmetz an Spangenberg 2. Juni 1733.

5) Zinzendorf an Spangenberg 1. September 1733.

Brüder halten, bis sie ihr Vergehen erkennen und dem Magister Spangenberg Abbitte thun^{1.}“ Ja, während er Spangenberg offenbar von seinem Vorgehen abgeraten, erkennt er Steinmetz gegenüber der Forderung Spangenbergs nach einem separaten kirchlichen Abendmahl eine gewisse Berechtigung zu und will sie jedenfalls im Interesse der Kirche nicht rund abgewiesen wissen. „Das Abendmahl soll unter Kindern Gottes gehalten werden, die anderen essen und trinken sich selbst ein Gericht. Soll die Religion (d. h. die Kirche) wie sie ist bestehen, sollen die Kinder Gottes sie nicht platterdings stürmen und über den Haufen werfen, so lasse man sie miteinander zum Kirchenabendmahl gehen, wenn sie wollen. ... Man brauche die christliche Klugheit und Tragsamkeit, die man sonst so respektiert, sonst ist nichts Gewisseres, als daß das systema religionis lutheranae ex systemate Lutheri prioris wird attakiert und das Volk des Herrn tractu temporis davon dergestalt geschieden werden, daß jenes ein dummes Salz bleiben wird^{2.}“

Man hat die Heftigkeit, mit der hier Zinzendorf die Sache Spangenbergs zu der seinen machte, als erste Hitze und Über-eilung bezeichnet^{3.} Sicher war etwas davon vorhanden. Aber es war doch nicht nur das. Er hatte bei dieser energischen Parteinahme für Spangenberg offenbar einen besonderen Zweck. Hatte er die Hallenser bisher durch Freundschaft zu gewinnen versucht, so glaubte er sie jetzt durch Schröffheit zur Besinnung bringen und den verhängnisvollen Bruch vermeiden zu können. „Es ist wahr“, schreibt er am 30. Oktober 1734 an den Herrn von Reck, „daß ich seit der Spangenbergischen Verfolgung mit deren auctoribus rumpiert und ihnen desfalls den Schwären münd- und schriftlich aufgestochen, doch nur so lange, als ich geglaubt, es könnte dieses Ärgernis noch vermieden werden, seitdem aber habe ich gelitten und Spangenberg (bei Verlust unserer Gemeinschaft) leiden heissen.“ Und dieser Versicherung wirk-

1) Zinzendorf an Steinmetz 24. Dezember 1733.

2) Extrakt eines Briefes Zinzendorfs an Steinmetz.

3) K n a p p a. a. O. S. 69.

lich Glauben zu schenken, dazu nötigt uns folgende Stelle in einem Briefe Spangenberg's an Steinmetz: „Er (Francke) bildet sich ein, der Herr Graf Zinzendorf habe mich veranlaßt, in Halle so zu prozedieren, wie es wirklich geschehen. Und ich muß sagen, wie es vor dem Lamm, das Augen wie Feuerflammen und das mein Herze durch und durch sieht, die Wahrheit ist, daß er mir im Gegenteil von alle dem, was ich in Halle geredet und gethan, auf das herzlichste abgeraten hat. Ferner, daß unter allen Menschen, die ich auf Erden kenne, es keinem so nahe gegangen, daß den Hallensern durch den Streich, den sie mit mir gespielt, ein solcher Tort geschehen, als eben dem Herrn Graf von Zinzendorf. Ja, daß er derjenige gewesen, der deswegen dazu geraten, daß ich nach Amerika gegangen, damit er die Hallenser aus der Schmach, darin sie sich gestürzt, möchte ein wenig retten und ander Unglück verhüten, welches ohne Zweifel auf sie kommen wäre, wenn ich damals in Europa geblieben, weil so viele gute Leute, so mich kannten und liebten, aber auch den statum Hallensem wußten, sich nicht würden haben zurückhalten lassen, ihnen den Schwären aufzustechen und davon könnte ich dem Herrn Dr. Francken hundert Zeugen stellen, wenn es erforderd würde¹.“ Wir werden also nach diesen Worten Spangenberg's nicht daran zweifeln dürfen, daß Zinzendorf auch bei seiner heftigen Parteinahme für Spangenberg doch an dem von ihm so leidenschaftlich verfolgten Ziele des Friedens mit Halle festgehalten hat. „Wir werden doch noch mit einem Munde und mit einem Herzen das Lamm predigen“, diese Hoffnung hatte er ein Jahrzehnt später noch nicht aufgegeben². Wir können eben hier etwas von der schon von Ritschl bei ihm konstatierten³ Leidenschaftlichkeit weiblicher Naturen beobachten, die durch Heftigkeit und Schelten die Absicht durchzusetzen sucht, die sie mit Freundlichkeit nicht erreichte. Aber niemand wird erwarten, daß er damit zu

1) Spanenberg an Steinmetz 23. März 1743, abgedr. Act. hist. eccl. X, 944 ff.

2) Zinzendorf an Francke 19. Juli 1743.

3) Ritschl a. a. O. III, S. 369.

einem wirksamen Heilmittel gegriffen hatte. Es hiefs nur Öl ins Feuer gießen und wir dürfen uns nicht wundern, daß man in Halle all seinen späteren Versicherungen, daß er an dem Vorgehen Spangenberg's unschuldig sei, daß er nur ex post daran teilgenommen, keinen Glauben schenkte. „Mit Graf Zinzendorf und Spangenberg werde ich mich nicht im geringsten weiter einlassen. Sie sind homines *diλoyot*, in deren Mund nichts Gewisses ist“, schrieb Francke damals an Urlsperger¹, und „das war seitdem gleichsam das Lösungswort der ganzen Partei und ist der Schlüssel ihres Handelns von jetzt ab².“

Damit meinen wir es genügend erklärt zu haben, daß dieses Ereignis das Verhältnis der Hallenser zu Zinzendorf gänzlich zertrümmerte. Aber noch ist unerklärt, warum sich diese Wirkung nicht nur auf die Hallenser im engeren Sinn erstreckte, sondern der ganze Freundeskreis in Mitleidenschaft gezogen wurde, wieso das Bestehen nicht nur einer Gegnerschaft der Hallenser Theologen, sondern einer viel weiter sich ausdehnenden Gegenpartei von jetzt ab datiert. Um dies zu verstehen, müssen wir verschiedenes in Betracht ziehen. Zunächst das Aufsehen, welches die Vertreibung Spangenberg's erregen mußte. „Es fehlt nicht viel, daß mir die Jungen auf der Gasse nachlaufen“, schreibt Spangenberg von Stettin aus an die Gemeine in Herrnhut³. Und wie stark mußte Aufsehen und Erregung erst in den mit Halle befreundeten Kreisen sein. Wo nur immer Halle schon Anhänger und Vorkämpfer hatte, daher kamen jetzt besorgte, fragende Briefe. War doch Spangenberg hier längst bekannt als einer der hoffnungsvollsten Vertreter der guten Sache. In Saalfeld und Ebersdorf, in Uhlstädt und Weissenfels war er ein gern gesehener Gast. Und Jena! Das ganze schöne, dort aufblühende Werk hatte auf seinen Schultern geruht, zu keinem hatten die erweckten Studenten solches Vertrauen gehabt wie zu ihm, und er war die Seele der segensreichen

1) 14. September 1734, vgl. Knapp a. a. O. S. 73.

2) Plitt a. a. O. § 163.

3) 30. August 1733.

Thätigkeit in den Freischulen gewesen. Statt vieler Zeugnisse nur eins. D. Walch schreibt an Lange: „Unser Schulwesen und andere gute Anstalten bei den Herrn studiosis, die gleichsam in ihrer infantia stehen, beruhen grofsen Teils auf seiner Aufsicht, Fleiss und Emsigkeit, daß, wenn er weggehen sollte, wir gegenwärtig keinen anderen geschickten Mann hätten und daher zu besorgen, die gute Sache werde darunter leiden“¹. Und dieser Mann war nun in Halle entlassen, ja nicht nur das, durch den Obersten Wachholtz war ihm am Gründonnerstag der Befehl des Königs zugegangen, die Stadt noch vor dem Osterfest zu verlassen. Man braucht sich nur das Bild des gefeierten Lehrers zu vergegenwärtigen, wie er in der Abendstunde des Karfreitags noch einmal eine grosse Schar² von Studenten um sich versammelt, um ein letztes Wort zu ihnen zu reden, „bereit sich den Staubbesen darüber geben zu lassen, wenn er nur noch eine Seele dadurch erretten könnte“², und dann das Bild des vertriebenen und verjagten Mannes, der, wie man sich erzählte, auf freiem Feld zwischen Halle und Jena mit seinen Freunden noch einmal niederkniete, um für den König von Preußen und die hallischen Theologen zu beten³, um zu ermessen, welche gewaltige Erschütterung dieses Ereignis für den frommen Freundeskreis Halles bedeutete. Die Liebe und Achtung, die Spangenberg genoß, und die rauhe Art, in welcher der Soldatenkönig die Bitte seiner Theologen um eine „gnädige Dimission“ Spangenbergs erfüllt hatte, das waren Umstände, wodurch die Entlassung Spangenbergs leicht für den hallischen Pietismus hätte verhängnisvoll werden können. Spangenberg hat selbst die Beobachtung gemacht, daß seine Verjagung aus Halle ihm bei anderen das Vertrauen nicht benahm, sondern vielmehr eine herzliche Zuneigung in ihnen erweckte⁴, und in einem

1) 7. April 1732 (Archiv des Waisenhauses).

2) Gottl. Friedr. Lange spricht in seinem Tagebuch von „vielen hundert Studenten“ ad 3. April 1733. W. A. Geistl. Archiv Henrich Ernst's.

3) Knapp a. a. O. S. 58.

4) Spangenberg an die Gemeine Herrnhut 30. August 1733.

Briefe Winklers lesen wir von 150 Studenten in Jena, die sich auf die Seite der Gegenpartei geschlagen hätten¹. Wir können es darum wohl verstehen, wenn Francke sie als „fast die grösste Prüfung, so von Anfang über das Werk Gottes ergangen“, bezeichnet². War die Vertreibung des Philosophen Wolff ein Kraftbeweis des Pietismus vor aller Welt, so offenbarte ihr diejenige Spangenberg's eine bedenkliche Schwäche, Uneinigkeit im eigenen Lager.

Dieser Erschütterung gegenüber bedurfte es einer Anspannung der Kräfte. Und so sehen wir die Hallenser nach der Vertreibung Spangenberg's eifrig am Werk, den gefährdeten Ruf bei ihren Freunden wiederherzustellen, teils schriftlich durch Briefe und Mitteilung von species facti³, teils mündlich durch einen Besuch zur Pfingstzeit in Saalfeld⁴, durch Abhaltung einer Konferenz mit Steinmetz und Urlsperger, durch Entsendung des letzteren nach Jena und Weissenfels⁵ u. s. w. Verhältnismässig sehr rasch ist es ihnen gelungen und musste es ihnen gelingen, ihre Freunde von der Berechtigung ihrer Handelweise zu überzeugen. Es ist aber bei der Lage der Dinge klar, daß dieser erneute Zusammenschluß des hallischen Kreises einem bewußten Lossagen von Zinzendorf auf der ganzen Linie gleich kam.

War dieser Bruch aber einmal vollzogen, dann mußte es auch zu weiteren, unausgesetzten Zusammenstößen kommen. Diese Notwendigkeit erhellt aus der einfachen Erwägung, daß der hallische Pietismus eine thätige kirchliche Partei war, die sich längst daran gewöhnt hatte, die „gute Sache“, das „Werk Gottes“ mit der eigenen Sache und dem eigenen Werk zu identifizieren. Dieselbe Richtung auf praktisch kirchliche Thätigkeit mit dem Anspruch, Gottes Reich zu bauen, teilte nun aber die religiöse Bewegung, die sich an den Namen Zinzendorfs knüpfte, mit ihr. Da die eine aus der anderen hervorgewachsen war, da sie zuerst nicht klar

1) Winkler an Francke 14. Juli 1733.

2) Francke an Stolberg 11. Februar 1733 (W. A.).

3) Knapp a. a. O. S. 63ff.

4) Wallbaums Tagebuch ad 30. April, 1. Mai 1733.

5) Knapp a. a. O. S. 64ff.

unterschieden nebeneinander gearbeitet hatten, so konnten sie gar nicht nach vollzogenem Bruch sofort getrennte Arbeitsgebiete haben, sondern dazu konnte nur eine an Kämpfen reiche Auseinandersetzung führen. Und daß bei diesem Kampf die Unduldsamkeit auf Seiten der Hallenser sich befand, das ist wieder ganz natürlich. Sie waren die ältere, die herrschende Richtung; dafür hatte Herrnhut die ganze kraftvolle Unmittelbarkeit und Frische einer aufstrebenden religiösen Bewegung für sich, und bei diesem Verhältnis ist noch immer die Unduldsamkeit auf der ersteren Seite gewesen. Es war einfach eine That der Selbsterhaltung, daß sich die kirchliche Partei, die wir mit dem Namen des hallischen Pietismus zu bezeichnen pflegen, in dem Augenblick, wo durch die Vertreibung Spangenberg's der innerlich lange vorbereitete und notwendige Bruch mit Zinzendorf äußerlich in die Erscheinung trat, nun auch zu einer Gegenpartei Zinzendorfs zusammenschloß. Von besonderer Wichtigkeit war es dabei für sie, daß es ihr gerade jetzt gelang, in der Person des Grafen Stolberg einen Vorkämpfer zu gewinnen, der als Reichsgraf den politischen Einfluß, den der Graf Zinzendorf als solcher ausüben konnte, zu lähmen im stande war.

ANALEKten.

1.

Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften.

(Zweiter Teil.)

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Nach Veröffentlichung des Aufsatzes in Bd. XXII, S. 465 ff. dieser Zeitschrift wurde mir der daselbst S. 472, Anm. 1 kurz erwähnte wichtige Krakauer Codex 2244 von der Direktion der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau zugänglich gemacht. Wie zu erwarten war, fand sich die Rede „Digne ambuletis“ dort handschriftlich vor, und zwar fol. 160—167. Die Niederschrift wird zu Prag erfolgt sein. Wenigstens ist die Meinung Sommerlads S. 70, Anm. 6, der Beziehungen des Codex nach Erfurt hin annimmt, unbegründet. Von Eintragungen des Kardinals Sbigneus Olesnicki oder von einer „Umschlagbemerkung“ desselben, wie Sommerlad a. a. O. eine solche behauptet, ist in der Handschrift nichts zu entdecken. Sommerlad scheint die bei W. Wisłocki, Catalogus codicum S. 538 gegebene Handschriftbeschreibung missverstanden zu haben; von Sbigneus ist freilich bei Wisłocki auch mit keinem Wort die Rede, vielmehr sagt Wisłocki, dass die Bemerkung auf der Innenseite des Vorderdeckels „rozumiem że to wszystko z Erfurtu“ von dem bekannten Literarhistoriker des 19. Jahrhunderts Michael Wiszniewski niedergeschrieben ist. Diese Angabe Wisłockis hat sich durch einen Vergleich der verschiedenen in dem Codex vorkommenden Hände mir auch bestätigt. Für die in jenen Worten enthaltene Vermutung Wiszniewskis von Erfurter Beziehungen des Codex sind nun hinwiederum Anhaltspunkte nicht

aufzufinden, und liegt somit ein Irrtum Wiszniewskis vor, zu dem dieser wahrscheinlich dadurch verleitet ist, dass fol. 13—15 des Codex eine in deutscher Sprache verfasste „Confessio ad populum des Nicolaus de Erfordia, predictoris in leta curia“ (wohl aber doch derjenigen in Prag!) enthalten ist. Für Entstehung des Codex in Prag sprechen direkt Notizen des Johannes Sczekna in demselben Codex (vgl. Wisłocki S. 538), sodann noch besonders der Umstand, dass fol. 1—5 in dem Codex eine „Questio difficilis determinata¹ Prage, utrum anima Christi ex vi unionis ypostatice necessario fruebatur deo in hora passionis“ den Eingang bildet.

Die Hand, welche die Niederschrift besorgte, ist eine unmittelbar gleichzeitige, vom Jahre 1387. Durch Sczekna selbst wohl, den berühmten Cistercienser und Prediger der Bethlehemkirche zu Prag², ist auf der Innenseite vorne angemerkt: „Liber magistri Johannis Sczekne, in quo habetur tractatus conpendiosus in theologia et alia plura, ut est in registro in fine libri“, und ferner von dieser Hand das Register am Schluss des Codex fol. 206 b.

Des Matthäus Rede „Digne ambuletis“ trifft man auch in der Klerikalseminarbibliothek zu Pelplin Codex 40 (fol. chart. saec. 15), fol. 43—48 an. In diesem Codex wird sie zwar anonym gegeben, auch ohne Überschrift und Datum, am Schluss (fol. 48) findet sich hier gar von einer erheblich späteren Hand der Zusatz „Explicit opus sancti Bernardi Clarevallensis abbatis de stimulo amoris“³, gleichwohl folgen in demselben Codex später fol. 101—105 und 106—111 zwei Stücke, die den Namen des Matthäus von Krakau aufweisen. Es ist dies zunächst des Matthäus „Sermo ad clerum coram domino papa et cardinalibus in curia predicatus“ (den ich nach dieser und anderen Handschriften demnächst in den „Mitteilungen

1) Wisłocki in der Handschriftbeschreibung S. 538 hat unrichtig „detractata“ gelesen.

2) Er war zugleich Hofkaplan der Königin von Polen, trat später als Gegner Hus' hervor und soll circa 1410 in Krakau gestorben sein. J. Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża, Bd. I (Krakau 1900), S. 20—21 und 387, Anm. I. — Als Prediger der Bethlehemkirche zu Prag erwähnt ihn u. a. Codex Krakau 1234, fol. 342 (siehe Wisłocki a. a. O. S. 313) und Chronicon universitatis Pragensis, 1348—1413 (bei C. Höfler, Geschichtschreiber der husitischen Bewegung, Bd. I [Wien 1856], S. 15); L. Krummel, Geschichte der böhmischen Reformation im 15. Jahrhundert (Gotha 1866), S. 54, 61 Anm. und S. 125 nennt ihn Johann von Stiekna; J. Loserth, Hus und Wicifl, zur Genesis der husitischen Lehre (Prag 1884), S. 63—64: Johann von Stěkno; W. Tomek, Geschichte der Prager Universität (Prag 1849), S. 59: Johann von Stěkna.

3) Diese Worte gehen auf den am Anfang des Codex unter jenem Titel enthaltenen Traktat des Bernhard von Clairvaux.

des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“, Jahrgang 1903, herauszugeben beabsichtige), und zweitens die Synodalrede „*Quid est, quod dilectus*“. Nichts anderes als diese Synodalrede vom 18. Oktober 1384 ist auch diejenige Rede, welche im Krakauer Codex 2244, fol. 59—68 enthalten ist und dort am Schlufs die Worte aufweist: „*Explicit sermo synodalis magistri Mathei, sacre theologie professoris, sub anno domini 1387 in vigilia Epyphanie.*“ Die Datierung vom 5. Januar 1387 bezieht sich, wie hiernach ohne weiteres klar ist, auf den Zeitpunkt der Niederschrift der Rede in dem Codex, nicht auf die Zeit, in der sie gehalten ist. Die von Sommerlad S. 24, Anm. 3 ausgesprochene Kombination, dass dort die Rede „*Separavit vos de populo*“ enthalten sei, entfällt gänzlich. — Des Matthäus ausführlichere Schrift „*Confessionale*“, wie Sommerlad S. 70 annimmt, ist in dem Codex ebenfalls nicht enthalten. Ein Stück mit dem bei Sommerlad genannten Incipit unter der Überschrift „*Mathei de Cracovia confessio ad populum*“ findet sich daselbst zwar (fol. 15 a—17 a), ist aber lediglich ein Gebet in deutscher Sprache ohne dogmatischen oder apologetischen Inhalt. Es folgt auf dieses Gebet in dem Codex ein Sermon ohne Überschrift, der im Register am Schluss genannt wird: „*Tractatus compendiosus et bonus in theologia*“, und der fol. 19 b (nach vorausgegangener Einleitung) mit den Worten beginnt: „*Quid dicatur deus, Anshelmus; deus est id, quo maius aut melius excogitari non potest.*“ Der Schluss lautet: „*non servum, non ancillam, non bevem, non asinum, nec omnia, que illius sunt, sicud wlt Augustinus; explicit hoc.*“ Auf Matthäus von Krakau deutet nichts in diesem Sermone hin.

Eine Rede mit dem Incipit „*Separavit vos*“ hat Matthäus, soviel ich ermitteln konnte, überhaupt nicht gehalten, sondern es stammt dieselbe von dem ebenfalls sehr bekannten Prager Kanzlerredner Magister Adalbert Ranconis de Ericinio († 1388) her¹.

1) Über Ericinios theologische Schriften siehe J. Loserth, Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung II: Der Magister Adalbertus Ranconis de Ericinio (Archiv für österreichische Geschichte LVII [1879], S. 226—227), Loserth, Hus und Wicifl, S. 56 und K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation; Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung, Heft 1 (aus Centralblatt für das Bibliothekswesen, Jahrg. 1891) (Halle 1893), S. 60. — Eine „*Questio principalis*“ des Adalbert de Ericinio mit dem Incipit „*Quesivitis itaque a me de frequentacione sumpcionis sacratissimi corporis domini nostri Ihesu Christi*“ enthält Codex Krakau 2140, fol. 251—267. Die Widmung dieses Traktaats (fol. 251—252) ist an Ericinios Freund, den Pleban Martin, gerichtet „*sancti Martini in Vico, artificum maioris civitatis Pragensis*“. Den Namen des Verfassers in dieser Widmung hat Wisslocki, Catalogus, S. 516 nur falsch gelesen als Hertuno; es steht vielmehr dort „*Albertus Ranconis de Heretinio*“.

Ich fand die Rede unter des letzteren Namen handschriftlich in Codex X A 2, fol. 62—65 der Prager Universitätsbibliothek¹. Das Incipit lautet dort: „Separavit vos deus ab omni populo et iunxit sibi, ut serviretis ei in thabernaculo“, schliesst „vos blasphemarum inter gentes etc. Explicit sermo magistri Adalberti filii Rankonis de Ericinio, quem fecit in synodo anno (Lücke) ... XXXV“². Als Persönlichkeit ist Ericinio, der an der Prager Universität eine besonders wichtige Rolle spielte, zeitweilig sogar das Rektorat derselben bekleidete, bei mancherlei Anlässen hervorgetreten. Seinem allgemeinen Stande nach wird er meist als der Scholastiker des Prager Domkapitels bezeichnet. Die Angabe Sommerlads, er sei des Matthäus de Cracovia Vorgänger im Seelsorgeramt der Teynkirche zu Prag gewesen, bestätigte sich mir nicht. An der Teynkirche wirkten vielmehr vor Matthäus zuerst der Augustiner Konrad von Waldhausen († 1367), dessen Postille (*Collecta de sanctis*) oftmals überliefert ist³, z. B. in Krakau, Codex 303, fol. 241—283 und Codex 604, ferner Erlangen, Universitätsbibliothek 695, fol. 139 ff., später der ebenfalls viel bewunderte Johann Milicz von Kremsier, Archidiakonus in Prag, gestorben zu Avignon am 29. Juni 1374.

Anonym, ohne Überschrift und Datierung, findet sich des Matthäus Synodalrede „Quid est, quod dilectus“ auch im Krakauer Codex 2291, fol. 415—425. Sie wird jedoch im Inhaltsverzeichnis dieses Codex, der von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, bezeichnet als „Sermo magistri Mathei de Cracovia“. — In Pelplin kommt dieselbe Synodalrede noch in Codex 145, fol. 95—100 vor. Der Schluss lautet daselbst: „Explicit sermo reverendissimi magistri Mathie de Cracovia de reprehensione clericorum.“

Was den Text der Synodalrede von 1386 (Digne ambuletis)

1) Nach dieser Handschrift schon unter dem Namen des Adalbertus de Ericinio erwähnt bei C. Höfler, *Concilia Pragensia* (Prag 1862), S. XIX, Note 2, doch gibt Höfler das Incipit der Rede unrichtig an als „Superavit eos“.

2) Das betreffende Blatt des Prager Codex ist an dieser Stelle zwar durch Einschnitte verletzt, indessen das dreimalige Zahlzeichen für X noch deutlich zu erkennen. Es ist daher unrichtig, wenn C. Höfler, Magister Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag 1409 (Prag 1864), S. 119, Anm. 54, und ihm folgend Loserth im Archiv für österr. Geschichte a. a. O. S. 207 und 221 (letzterer zugleich gegen Jirečeks Abhandlung aus Časopis musea král. českého 1872, S. 135 polemisierend), die Rede in das Jahr 1375 setzen.

3) Wisłocki, Catalogus, S. 105 und 190. Vgl. Loserth, Hus und Wicifl, S. 41—50, F. Menčík in „Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften zu Prag“, Jahrg. 1882, O. Hartwig, Henricus de Langenstein, S. 64 Anm. 1 und J. B. Schwab, Johannes Gerson (Würzburg 1858), S. 546.

im besonderen angeht, so ergab sich mir, dass die Krakauer Handschrift 2244 eine erheblich bessere, weil ältere, Fassung dieser Rede darbiete¹, als die von mir eingesehenen Münchener Handschriften und die Prager Handschrift. Im Pelpliner Codex ist ebenfalls viel von den Fehlern vermieden worden, die jene Handschriften entstellen, er dürfte dem Krakauer Codex ziemlich nahe stehen.

Aus einigen Äusserungen bei Krummel² glaubte Sommerlad S. 73 (vgl. S. 24) auch schlieszen zu dürfen, dass Matthäus von Krakau zu Prag im Jahre 1388 eine Synodalrede gehalten habe. An den betreffenden Stellen erwähnt Krummel aber fast nur den Prager Theologen Matthias von Janow, der auf der Synode vom 18. Oktober 1388 seine Abendmahlslehre in Hauptpunkten widerrief, und erwähnt unseren Matthäus nur ganz gelegentlich, ohne eine Bezugnahme darauf, wer der offizielle Redner auf jener Synode gewesen sei.

Übrigens ist in der Pelpliner Bibliothek auch zweimal des Matthias von Liegnitz Postille „Videte quoniam non michi soli“ anzutreffen. Codex 120 gibt sie getrennt in den bekannten zwei Teilen als Postilla hyemalis (fol. 1—81) und Postilla aestivalis (fol. 83—212). Beide sind geschrieben zu Prag im Jahre 1403 „per Jaroslaum studentem Pragensem, clericum de Szryem (d. i. Schrimm) Poznaniensis diocesis“. In Codex 127, fol. 3—120 ferner trägt sie die Überschrift „Epistolarum dominicalium expositio compendiosa ex postilla Matthie“³. Der Beginn der in Codex 120 auf das Proömium folgenden Predigt (für ersten Advent) lautet mit dem Anfang der gewöhnlichen Adventsepistel „Scientes, quia hora est iam nos de sompno surgere“ und in Codex 127 entsprechend „Scientes hoc enim, quia hora est iam nos de sompno surgere“⁴. Diese Predigt nun bildet auch den Anfang jener „Solemnis postilla“, die Loserth, Hus und Wicif S. 69, Anm. 1, und ihm folgend Sommerlad S. 61, auf Grund der Breslauer Handschrift I. F. 497, fälschlich dem Matthäus von Krakau zugeschrieben haben. Die Handschrift, die ursprünglich dem Kloster S. Crucis zu Schweidnitz gehörte, gibt die Postille, wie mir die Direktion der Breslauer Universitätsbibliothek auf eine

1) Eine Art Paraphrase des Schlüfsteils dieser Rede enthält Codex Krakau 2244, fol. 124—126 mit dem Incipit „Ambulate digne deo, per omnia placentes“.

2) Krummel a. a. O. S. 73—75.

3) Der Zusatz „de Legnitz“ ist im Codex bis auf einige Buchstaben ausgeradiert.

4) Im einzelnen weichen beide Handschriften dann jedoch von einander ab, so dass wir es in Codex 127 wohl mit einer verkürzten Überarbeitung des Werks zu tun haben.

Anfrage mitteilte, anonym unter der Aufschrift „Conciones de tempore“. Auf der Innenseite des Hinterdeckels der Handschrift nur hat im Jahre 1424 der Käufer derselben sich über den von ihm gemutmaßten Verfasser, wie folgt, geäußert: „Anno domini 1424 emi hunc librum, qui est sollempnis postilla magistri Mathie de Cracovia, quam predicavit Prage, cum ibidem viguit universitas.“ — Zumal, wie wir wissen, Matthias von Liegnitz in den späteren Lebensjahren Professor zu Krakau war, liegt kein Anlaß vor, diese Notiz auf eine andere Person als auf Matthias von Liegnitz zu beziehen.

Der bloße Gleichlaut im Beginn jener Predigt würde, für sich allein betrachtet, freilich die Identität derselben mit derjenigen des Liegnitzers noch nicht ergeben. Denn auch die etwas spätere „Summa epistolarum dominicalium“ des Wilhelmus Parisiensis beginnt mit den Worten „Hora est iam nos“¹, in gleicher Weise auch eine Predigtsammlung „Sermones de tempore et de sanctis“ in Codex Krakau 190, fol. 125—382, die daselbst dem Krakauer Professor Stanislaus de Skarbimiria zugeschrieben wird, nicht minder des Nicolaus de Lyra vielbenutzte Postillen „in epistolas dominicales“, deren Anfang lautet²: „Fratres, scientes, quia hora est Roman. 13.“ Endlich findet sich auch anonym eine Predigt mit den Anfangsworten „Hora est iam nos de sompno surgere“ vor als „Sermo de vigilantia“ in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom, Codex Palatinus Latinus 310, fol. 99 ff.³, und unter dem Titel „Sermo de adventu domini“ in Codex Krakau 2296 (vgl. Wisłocki, Catalogus S. 548), und getrennt auch in Paris, Bibliothèque de l'Arsenal Codex 543, fol. 109 ff. (Catalogue etc. Bd. I [Paris 1885], S. 404.)

Für seine aus Loserths Werk übernommene irrtümliche Angabe, daß Matthäus von Krakau eine „Solemnis Postilla“ verfaßt habe, bezieht sich Sommerlad S. 61—62 freilich noch auf zwei besondere Citate. Erstens solle eine derartige Postille bezeugt sein durch Balbinus, Bohemia docta Bd. II, S. 285. Dieser Schriftsteller sagt allerdings dort „Edidit postillam, quae in bibliotheca S. J. Clementina Pragae reperitur“. Mit Rücksicht auf den nämlichen Codex aber heißt es bei Balbinus ebenda III, S. 100: „Matthaei

1) U. a. in München, Cod. Lat. 5192, fol. 1—304 und Cod. Lat. 14678, fol. 14 ff., in Cod. Krakau 1444, fol. 49—124, 1445, fol. 157 bis 257 und 3409, fol. 16—230; Budapest, Universitätsbibliothek Cod. 56, fol. 115—249 (A. Szilágyi, Catalogus codicum bibliothecae universitatis r. Budapestinensis (Budapestini 1881), S. 39.

2) In Cod. Pelplin 142, fol. 1—159 und öfter.

3) Catalogus bibliothecae Vaticanæ, Vol. I, edd. H. Stevenson et J. B. de Rossi (Rom 1886). S. 82.

Poloni postilla perinsignis et typo digna. Hic alias de Cracovia appellari solet, fuit plebanus Pragae" etc. Hiernach hat die Handschrift, welche der Notiz des Balbinus zu Grunde liegt, den Namen des Matthäus von Krakau also keineswegs in der diesem zukommenden Form aufgewiesen. Und da ferner eine von Matthäus von Krakau verfaßte Postille heute in Prag nicht mehr anzutreffen ist, wohl aber des Matthias von Liegnitz Postille „Videte quoniam non michi“, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß jener bei Balbinus genannte Autor, — gerade wie im Fall der Breslauer Handschrift — niemand anders gewesen ist als Matthias von Liegnitz.

Endlich meint Sommerlad a. a. O., die bei Wisłocki, Catalogus S. 516, Nr. 2140 genannte „Sfavistilla“ solle die Solemnis postilla des Matthäus von Krakau sein. Es ist dies aber unmöglich. Weist nämlich schon der bei Wisłocki a. a. O. sich findende Zusatz „Tractatus . . . perswsiws de sepe celebrando“ mit Sicherheit darauf hin, daß des Matthäus Traktat „de celebratione missae“ gemeint ist, so ergibt Einblick in diesen im Jahre 1459 geschriebenen Codex, daß daselbst fol. 211 tatsächlich vielmehr das gewöhnliche Incipit des genannten Traktats „Multorum tam clericorum“ und fol. 250 der Schlufs „regnat per eterna secula benedictus amen“ vorliegen. Der Zusatz „Explicit tractatus, qui intitulatur sfavistilla magistri Mathei de Cracovia perswsiws de sepe celebrando et cetera Ihesus Christus, Maria“ geht auf Rechnung des gegen Mitte des 15. Jahrhunderts lebenden Magister Jacobus Parkossy de Szaravice. Dieser hat in Codex 2140 eben den Traktat dem Krakauer Bischof (späteren Kardinal) Sbigneus Olesnicki in längerer Widmung zugeeignet. Der Magister gibt in der Widmung (fol. 211b) auch eine Erklärung dafür, wie jenes von ihm — nicht etwa von dem Verfasser Matthäus — auf den Traktat angewandte Wort „sfavistilla“ zu verstehen ist. Die Worte „presentem tractatulum, ut pote ad hec non tam efficaciter quam mirabiliter inductum, qui ob sui conpedositatem et dulcedinem et sfavistilla non inconcinne vocari potest, dignum duxi offerendum“, lassen es fraglos erscheinen, daß hier nicht, wie Sommerlad S. 62 will, postilla zu lesen ist. Sfavistilla ist vielmehr gleich suavistilla und muß von dem auch in älterer Latinität bereits vorkommenden Worte suavillum (= süßer Fladen) hergeleitet werden.

Dieser Traktat „Multorum tam clericorum“ ist außer in Cod. Lat. Monacensis 18315 (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 22, S. 469), ferner auch in Leipzig, Universitätsbibliothek 1304, fol. 233—250 und in der Pepliner Handschrift 453, fol. 51—65 unter dem Titel „de corpore Christi“ überliefert¹. In Peplin

1) Desgleichen dieselbe Traktat mit anderer Überschrift in Leipzig.

Cod. 273, fol. 169—186 wird derselbe Traktat genannt „de dispositione communicantis ad missam accendentis“ und ebenda Codex 220, fol. 1—20: „de frequenti celebratione et salubri communione“. In letzterem Codex wird fol. 20 als Jahr, in dem diese Schrift des Matthäus von Krakau verfaßt sei, 1388 genannt. Dieses Jahr ist auch unzweifeilhaft das richtige, denn wenn Sommerlad S. 81, einer Notiz Hiplers sich anschließend, ausführt, Codex 1334 der Königsberger Universitätsbibliothek nenne das Jahr 1390, so trifft das nicht zu. Einblick in die Handschrift zeigte mir, daß der Traktat dort undatiert gegeben wird. Eines der in der Handschrift folgenden Stücke, das „Itinera eternitatis“ betitelt ist, datiert darauf erst vom Tage undecim virginum 1389, und der sich anschließende ebenfalls anonyme, Liber sapientiae ist vom Jahre 1390.

Ferner des Matthäus Traktat „de passione“, der in seiner gewöhnlichen Gestalt das Incipit „Scitis, quia post bidnum pascha fiet“ hat (vgl. Sommerlad S. 66), läßt sich auch in Cod. Lat. Monac. 23 787, fol. 204—256, Rom, Codex Palat. Lat. 418, fol. 229—276 und in den beiden Handschriften Budapest, Universitätsbibliothek 42, fol. 4—25 und 48, fol. 75—104 nachweisen¹. In diesen Zusammenhang gehören überdies die „Revelationes beate Brigitte de Swedia de passione Christi“, insofern nämlich als diese sich in Codex Pelplin 273, fol. 205—210 und an zweiter Stelle in Form einer tatsächlich von Matthäus von Krakau zu Genua im Jahre 1385 veranstalteten Sammlung erhalten haben.

Irrtümlich zusammengeworfen hat Sommerlad S. 64—65 des Matthäus Traktat „de novem peccatis alienis“ mit dessen „Sermo de novem peccatis alienis“. Ersterer findet sich außer den bei Sommerlad erwähnten Handschriften Krakau Nr. 395, Königsberg Nr. 78 und Münster Nr. 115 auch in München, Cod. Lat. 7744, fol. 99 ff. und in der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz (vgl. W. Gemoll, Die Handschriften der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz. Progr. Liegnitz.

Universitätsbibliothek 595, fol. 170—199; Erlangen, Universitätsbibliothek 780, fol. 194—210; Göttingen, Universitätsbibliothek, Cod. Lüneburg 83, fol. 103—122 (vgl. ebend. Cod. Lüneburg 86, fol. 57) und Paris, Bibliothèque Mazarine 941, fol. 83—103 und 993, fol. 22—38. Nach letzterer Handschrift ist der Traktat auch gedruckt bei Guido Mercator in Paris 1497, vgl. L. Hain, Repertorium bibliographicum II, 1 (Stuttgart 1831), S. 209.

1) Szilágyi a. a. O. S. 22 und 27. — Dagegen hat die Universitätsbibliothek zu Münster ihn in Cod. 115, fol. 105—140, wie auch in Cod. 168, fol. 138—194 mit dem Incipit „Feria quarta post festum Palmarum“.

1900, S. 54). Der „Sermo“ hingegen hat das Incipit „Ab occultis meis munda me, domine dulcissime Jhesu“ und ist unter des Matthäus Namen in dem 1407 geschriebenen Codex 346, fol. 49—52 der Universitätsbibliothek zu Leipzig, ferner ohne den Namen des Matthäus in München, Cod. Lat. 8365, fol. 99—101 und Cod. Lat. 8873, fol. 214—215 vorhanden.

Ein Werk des Matthäus von Krakau sind möglicherweise die „Postille de sanctis“, welche sich in Pelplin, Codex 142, fol. 161—245 erhalten haben. Das Incipit lautet „Corde creditur ad iustitiam“, der Schluss „de inimicis nostris. Cui laus est et gracia, potestas et graciarum accio deo nostro in secula seculorum amen“. Die Autorbezeichnung „Mathie de Cracovia“, die sich am Anfang und am Schluss des Stückes findet, könnte zwar sehr gut auch auf den Liegnitzer gedeutet werden wegen dessen Krakauer Professur; und die „Sermones Latini de sanctis“, welche Sommerlad S. 61 in der Wiener Handschrift 4150 gefunden hat, und die die Schlussbemerkung haben „Finis postille de sanctis per circulum anni, dicta magistri Mathei de Kracovia, qui fuit predicator in leta curia civitatis Pragensis“, sind mit den obigen Postillen keineswegs identisch, da der erste der Wiener Sermonen das Incipit „Ambulans Jhesus iuxta mare Galilee“ hat¹. Auch eine Predigt des Matthäus von Krakau, die in Cod. Lat. Monac. 8365, fol. 97—99 mit der Überschrift „Sermo de omnibus sanctis per magistrum Matheum collocutus“ vorliegt und den Anfang hat „Timete dominum omnes sancti eius“, steht mit erstgenanntem Werke wohl ganz außer Zusammenhang.

Endlich noch eine Berichtigung in bezug auf Cod. Lat. Monac. 14553. Hier sollten nach einer Notiz des Catalogus codicum bibliothecae Monacensis in fol. 169—175 „Sermones Mathaei de Cracovia“ enthalten sein. Dies ist aber nicht der Fall. Von der Hand eines Geistlichen Johannes Kopp, der in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts den größten Teil dieses Codex geschrieben hat, findet sich daselbst zunächst fol. 1—168 unter der gemeinsamen Überschrift „de cena domini“ eine Anzahl Traktate vereinigt, die verschiedene Verfasser zu haben scheinen, jedoch anonym gegeben werden. Es sind im ganzen 78 Sermone. Der letzte derselben (fol. 157—168) hat das Incipit „Vos omnes, qui transitis per vias, attendite et videte, si est dolor sicut dolor

1) In Cod. Krakau 1490 (saec. 15; 159 Blatt) wird eine Predigtsammlung, die den nämlichen Anfang hat, dem Przemisler Dekan Nikolaus Wiegand, späteren Professor in Krakau (gest. 1394), zugeschrieben und die ebenfalls jenes Incipit aufweisenden Predigtsammlungen Cod. Krakau 1635, fol. 1—184 und 1670, fol. 88—125 haben den Namen des Matthäus von Krakau, wie es scheint, ebensowenig.

meus“¹. An dieses Stück schliesst sich dann fol. 169—174 von der Hand Kopps ohne Nennung eines Autors die unter verschiedenen Namen sonst überlieferte „Ars moriendi“² an mit dem Incipit „Cum de presentis miseria exilii“. Der Schlufs (fol. 174) lautet: „Quantum si passionem domini nostri Jhesu assidue recordatur et sibi grates refert pro eadem.“ Darauf folgen dann fol. 175—195, ebenfalls von der Hand Kopps, die „dialogi“ des Papstes Gregor.

Neuerdings haben nicht nur F. Falk in seinem Werk „Die deutschen Sterbebüchlein“, Köln 1890 und K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation I, S. 50—51, 134—136 ein beträchtliches Material über die verschiedenen, um jene Zeit entstandenen Artes moriendi zusammengebracht, sondern namentlich auch J. Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża. Bd. II, Krakau 1900, S. 322—326 spezielle handschriftliche Notizen über dieselben gegeben.

Nicht enthalten ist unter den obigen 78 Sermonen „de cena domini“ derjenige, den Sommerlad S. 74 als dem Matthäus von Krakau zugehörig mit jenem Namen erwähnt. Dieser findet sich in dem oft genannten Krakauer Codex 2244, fol. 104—109 vor mit der Überschrift „Sermo magistri Mathei de Cracovia de cena domini“ und beginnt „Accipite et manducate, 1. Corinth. 11. Devotissima presentis temporis mente“. Er dürfte Anklänge haben an diejenige Fassung von des Matthäus Traktat „de corpore Christi“, die Sommerlad S. 71 nach einer Posener Handschrift mit dem Incipit „Accipite et comedite“ erwähnt.

Nach allem Obigen würde es bei den Prager Synodalreden des Matthäus „Quid est quod dilectus“ und „Digne ambuletis“ sein Bewenden haben müssen, indessen läfst sich in Codex Krakau 2244, fol. 79—85 noch eine dritte Synodalrede des Matthäus nachweisen. Diese hat das Incipit „Sobrii estote, vigilate“ und ist dort samt der Überschrift von derselben Hand geschrieben, der in dem Codex auch die anderen Synodalreden und zwei Papstreden des Matthäus von Krakau verdankt werden. Eine Jahres-

1) Getrennt findet sich dieses Stück auch unter dem Titel „De passione“ vor in Cod. Lat. Monac. 5361, fol. 107—116.

2) Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte XXII, S. 470. — Cod. Lat. Monac. 18645, fol. 199—210 nennt den bekannten Wiener Theologen Nikolaus von Dinkelsbühl als den Verfasser der Ars moriendi, die eben jenes Incipit aufweist. Der in Melk, Cod. 1, sich findende Anfang „Cum omnium terribilium“ ist nicht Beweis für das Vorhandensein eines abweichenden Traktats — wie Sommerlad S. 69 noch annimmt —, sondern dieses ist das Incipit des auf das Proömium folgenden ersten Hauptteiles der „Ars“. Dieselbe findet sich anonym übrigens auch in Cod. Lat. Monac. 15969 vor.

zahl für die Rede „Sobrii estote“ findet sich nicht genannt. Ihrer Provenienz wie ihrem Inhalte nach verweist sie jedoch auf Prag und die Zeit von etwa 1385.

„*Sermo synodal is magistri Mathei de Cracovia.*“ — „Sobrii estote, vigilate, 1 Petr. 5¹. Reverendi magistri et domini! Quantumlibet populosa, fortis et munita sit civitas, si tamen habet intus tradidores, foris oppugnatores tam astutos ingenio quam animo feroce s, sollicitos in malo, magnis animo indiget prudentum consiliis, ne callide tradatur, bellatorum auxiliis, ne vi opprimatur, custodum vigiliis, ne inopinate capiatur². Cum igitur solempnis ista civitas domini virtutum sancta, videlicet mater ecclesia militantum, de qua dicitur in psalmo³: gloriosa dicta sunt de te, civitas dei, astutos iam habeat tradidores iuxta illud Corinth. 7: foris pugne, intus timores, necessarii forent viri prudentes ad astuciis obviandum, potentes et bellicosi ad insultibus resistendum, custodes non desides ad insidiis declinandum. Sed quia nec prudens consilium, nec forte auxilium, nec vigil presidium prestari potest in ebrietate vel somni gravitate, ideo sobrii estote et vigilate. Et dixi primo, quod gloriosa dei civitas sancta mater ecclesia astutos habet tradidores, necessarii forent viri prudentes ad astuciis obviandum. Quis enim non videt, quomodo serpens ille malignus callidior cunctis animantibus, Genesis 3⁴, veneno suo populum Christianum infecerit, quod simplices seduxerit, quam multos eorum, qui videbantur sapientes esse, excecauerit, quot⁵ nobiles et potentes corruperit, ita ut nunc iam in illud, quod apostolus timebat, evenerit, dicens 2 Corinth. 11: timeo autem, ne, sicud serpens seduxit Evam, ita corrumpantur sensus vestri et excidant a simplicitate, que est in Christo. A simplicitate quidem exciderunt, qui duplices animo sancti Christiani esse volunt, et tamen ab unitate ratione ecclesie recesserunt. Et videte, karissimi, quantum dolo et fraudibus, mendaciis et deceptionibus circuiverit dyabolus terram et perambulavit, antequam tale scisma in ecclesia sciscitaret, quot⁵ adiutores et tradidores habuerit et prochdolor adhuc habet. Olim unum Judam Christus inter discipulos suos habuit, iam multos, et ut ita dicam innumeros, Judas habemus Christifidelium et ecclesie tradidores et sui ipsorum extintores. Hii sunt, qui Christum indigne suscipiunt et de Christi patrimonio male vivunt, Christum in sacramentis vendunt et

1) Cod.: 1 Petr. 2.

2) Cod. überschrieben: inimicis.

3) Ps. 86 ist gemeint.

4) Der Raum für die Zahl ist offen gelassen.

5) Cod.: quod.

Christianum nomen habentes, Christiane non vivunt. De primis loquitur beatus Bernardus hec super sermone domini in cena: O Judas, inquit, infelix, qui dominicum panem manducas et contra dominum calcaneum levas. Qui, quanti hodie sunt, qui dominicum panem mandacant et contra dominum in operibus suis calce percuiunt. Quantii, qui de altari vivunt, qui et altari serviunt, ymmo domini altare pro nichilo ducunt. Heu quod magis dolendum, quanti sacerdotes sed falsi sacerdotes, qui panem Christi sumunt et Christum concalcant presentandi fecore luxurie, infecti veneno nequicie. Isti sunt Judas Starioth, qui viciose in melius commutaverunt. Utinam nati non essent; hec ille. — Videant et probent¹, an hoc tangat illos, qui redditus beneficiorum percipiunt, sed ecclesie nihil serviunt, nec horas quidem dicunt, sed exercent superbias, coreas congregant, venacionibus insistunt. Hoc utique non est altari servire, sed demoni, nisi forte per hoc altari sufficienter se servire reputent, quia temporalia bona ecclesie bene defensant, et aliquando promovent et multiplicant. Sed hoc aliquando eque vel plus faceret miles vel rusticus vel usurarius vel paganus. Alii sunt, qui adeo diligunt munera, secuntur retribuciones, ut nolint baptizare pueros, contritos absolvere, infirmos procurare vel inungere, nubentes copulare vel missas legere, nisi pacto decreta summa pecunie precedente, ita ut videantur implicite dicere quodammodo illud verbum blasphemie, vocem sacrilegam: quid wltis mihi dare, et ego vobis eum tradam. De talibus loquitur illud beatus Bernardus super cantica sermone 10: quanti, inquit, hodie de hiis, qui animas regere suscipiunt, scilicet quod sine miserabili gemitu dicendum non est, Christi obprobria, sputa, flagella et clavos, lanceam, crucem et mortem, hec omnia in fornace avaricie conflant² et profligunt in acquisitione turpis questus et precium universitatis suis marsubiis includere festinant. Hoc solum sane a Juda Scharioth divergentes, quod ille horum omne emolummentum certo denariorum merito compensavit, isti voraciiori ingluvie lucrorum infinitas exigunt pecunias. Hec ille. — Habet autem non solum Christus, sed et ecclesia et fideles sui quosdam tradidores, deceptores. Forte enim sunt nonnulli, qui de beneficiis a domino nostro papa inpetratis et obtentis vivunt et ditantur, et nihilominus ipsum traditorie persecuntur, ut possit dicere illud Psalmi 40: homo pacis mee, in quo speravi, qui edebat panes meos, magnificavit super me supplantacionem. Sunt eciam quidam, qui magnas indulgencias predictant pro modica pecunia de magnis usuris, rapinis et furtis, audacter absolvunt pro maximis sceleribus

1) Cod.: probant.

2) Korrigiert aus ursprünglichem: confluant.

et peccatis, tanquam venalia¹ sunt, modicam vel nullam penitenciam imponunt, eciam facilitate venie homines ad peccandum pronus reddunt. Quid aliud sunt tales, quam fidelium tradidores, predicatores seculi, veri seductores et confusi confessores. Ysaias propheta ayt: popule meus, qui te beatum dicunt, ipsi te decipiunt et viam gressuum tuorum dissipant. Ysaie 3: tales enim intantum decipiunt homines, ut, iuxta prophetam Ezechiel 13, vivificant animas, que non vivunt, et mortificant animas, que non moriuntur. Dum eis veniam promictunt, quos nec absolvere habent, nec protam levi sacrificacione absolvere possunt. Secundum ergo multitudinem traditorum, depcionum et fraudum absque dubio necessaria est multitudo sapientum, quorum consilio et doctrina dirigatur populus, ut sciat, quid tenere, quid credere, cui se connictere, vel cui debeat adherere. Multitudo namque sapientum sanitas est orbis terrarum, Sapient. 6 et Proverb. 24: erit salus, ubi multa consilia. Sicud enim ayt Tullius in libro de senectute: non viribus, non velocibus aut celeritate corporum res magne generantur, sed consilio et sciencia antiquorum. Sed quale consilium, queso, habebit populus, dum, qui sciunt, nolunt, qui volunt, nesciunt. Erubescunt enim, dedignantur vel saltem attediantur magni prelati et viri scientes, predicare et confessiones audire aut cum suppeditatis indigenciis occupare. Contra quos loquitur beatus Ambrosius libro 2 de officiis: quid tibi prodest habere sapienciam, si consilium neges. Si consulendi copiam includas, clausisti fontem, ut nec tibi nec aliis prospicit. Connictunt autem proprium gregem regimini vicariorum, qui nedum ignari sunt, sed et, quod peius est, conmessionibus et ebrietatibus quibuslibet et in pudicis sunt intenti, ita quod, si quis in extrema necessitate positus consilio indigeat, quomodo dyaboli laqueos et penas eterne dampnacionis evadat, oporteat consilium querere in ludo, thaberna, pro scriblita vel corea. Est deus terribilis in consiliis super filios hominum. Quomodo, qui talis est, pauperem hominem in articulo mortis positum bene expedire, prudenter consulere et sacramenta devote procurare valebit? Quam modicum ei talis consiliarius valeat, testatur beatus Ambrosius: multis preallegato advertendum, inquit, quod in requirendis consiliis plurimum valet vite probitas, virtute prerogata benevolencie usus facilitat graciā. Quis enim in sciencia fontem requirat, qui de turbida aqua potum petat? Itaque ubi luxuria, ubi intemperancia, ubi viciorum confusio, quis inde sibi aliquid ad hauriendum existimet, quis utilem iudicet alienē, quem videt inutilem sue vite? Quomodo enim potero iudicare eum consilio superiorem, quem video moribus inferiorem? Au eum

1) Von Hand des 16. Jahrhunderts durchstrichen und am Rande: venalia.

ydoneum putabit, qui mihi det consilium, qui non dedit sibi, et nisi eum vacare credam, qui sibi non vacat, cuius animam voluptates occupant, libido devincit, subiugunt cupiditates et perturbant. Hec ille. — Cum ergo multi ob hoc incurront periculum, qui non habent directorem et bonum consilium et non minus dampnetur, qui malum consiliarium sequitur, quantum si cecus ceco ducatum prestat, ambo in foveam cadunt, Math. 15. Omnes, qui tanta pericula cernitis et salvati cupitis iuxta consilium Thobie et omni tempore deum petite, ut vias vestras dirigat et consilia vestra in ipso permaneant, ut, si non poteritis bonos consiliarios habere, possitis ex deo consilia vobis ipsis consulere, et ob hoc videte, ne corda vestra graventur crapula et ebrietate, Luce 21, vinum enim et ebrietates auferunt cor¹, Osee 4, sed pocius sobrii estote et vigilate.

Secundo dixi, quod, quia sancta mater ecclesia fortis habet oppugnatores, necessarii forent viri bellicosi et potentes ad insulibus resistendum. Quam fortibus et quam fortiter oppugnetur ecclesia, non est necesse probare, cum oculis nostris videamus episcopos expulsos, fugatos canonicos, incarceratos abbates, plebanos occisos, et tam monasteria quam ecclesias spoliatas, et quod hiis amplius est, cum ipsam Romanam ecclesiam a regibus et principibus, cardinalibus et episcopis acrius inpugnari, ita² ut possit querolose dicere illud Canticorum 1: filii matris mee pugnaverunt contra me, in quo verbo sufficienter datur intelligi, unde originaliter persecucio et inpugnacio ecclesie tanta proveniat, dum dicit: filii, quia sine dubio persecucionis apostolice et discessionis ab ecclesia et aliorum malorum, que fiunt principaliter, clerici sunt in causa. Quis enim hoc scisma suscitavit, reges et principes corrupti et populum seduxit, nisi clerici? Quis umquam tyrannorum clerum invasit, cui non aliquis de clero serviit, consuluit vel adhesit. Nunquam enim tam audaciter tyranni clericos invadunt, si non de clericorum auxilio, defensione vel favore, consilio vel saltem dissimulacione sperarent aut de eorum pessima vita maliciam excusacionis et tuicionis haberent? Unde beatus Bernardus in sermone de conversione Sancti Pauli: Nunc, inquit, quidem gravius est illi, cum persecuntur, qui ab eo utique Christiani dicuntur, amici tui, deus et proximi adversum te appropinquaverunt et steterunt. Conmutasse³ videtur contra te universitas populi Christiani, egressa est iniqitas a senioribus iudicibus, qui videbantur regere populum tuum. Jam non est dicere⁴: sicud populus,

1) Am Rande: fornicacio, vinum et ebrietetas auferunt cor.

2) Cod.: itaque.

3) Das Wort am Rande von späterer Hand wiederholt.

4) Spätere Hand schreibt „ut“ vor „sicud“ ein.

sic sacerdos, quia nec sit populus nec sacerdos. Heu, heu, domine deus, quia ipsi sunt in persecuzione tua primi, qui videntur in ecclesia tua primatum habere¹, gerere principatum, arcem Sion preoccupaverunt, apprehenderunt minuciones universa deinceps libere et particularem² tradunt incendio civitatem, misera eorum conversacio tue plebis universalis est subversio; hec ille. Igitur sponsa ad principium et radicem malorum rationem habens, nominatim et solos filios matris incusat, quasi soli sint in culpa. Sed attendendum est, quod signantur, dicit, non fratres, non filii patris, sed filii, inquit, matris mee, eo videlicet, quia non habeant patrem deum, sed sunt ex patre dyabolo, querentes sola bona matris temporalia, que habet hic intrare, non autem bona cetera patris, que sunt in celo. Propter temporalia enim tam fortiter pugnant et tam studiose laborant. Nunc igitur, karissimi, iuxta consilium apostoli ad Ephes. 6: induite vos armatura dei, ut possitis stare adversus insidias et hostes ecclesie, non solum resistendo, sed eos eciam victorioso debellando. Que sunt autem arma nostra, quibus possunt hostes nostri devinci, apostolus in capitulo preallegato, postquam descripsit multa genera spiritualium armorum, quibus debet se homo munire, ut pute loricam iusticie, scutum fidei et galeam salutis, postherea, quibus debemus hostes invadere. Unde dicit: et gladium spiritus assumite, quod est verbum dei per omnem oracionem et obsecracioni omni tempore in spiritu in ipso vigilantes in omni inconstancia. Arma ergo milicie nostre non sunt carnalia, 2. Corinth. 10, sed predicaciones verbi dei et devote oraciones. Unde et beatus Ambrosius, sicud allegatur in Canone 23 questione 8 sic ayt: non³ pila querant ferrea⁴, arma Christi milites coactos⁵ repugnare, non naves⁶ sed dolor, fletus, oraciones, lacrime sunt mihi arma adversus milites. Talia enim sunt munimenta sacerdotis, aliter nec debeo nec possum resistere, hec ille. Et ut verbis Boecii de consolacione utar, physici summa videlicet dei sapiencia talia nobis contulerat arma, que, nisi prius abiecissemus, invicta nos firmitate tuerentur; sed quia prochdolor hec arma abiecimus et orare negleximus, adiutorium dei non querimus, sed speramus in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus Psalm. 142⁷: ideo invenerunt nos hec mala et supra dorsum nostrum fabricaverunt peccatores. Scriptum enim est:

1) Am Rande unten von derselben späteren Hand: diligere.

2) Am Rande: potestate.

3) Am Rande von derselben späteren Hand: Capitulum sequens vide ibidem, eciam conveniencior, ubi secundum securum invenies.

4) Desgl. „non“ überschrieben hinter „ferrea“.

5) Desgl. „coactos“ verändert in „coactus“.

6) Desgl. zum Teil in Rasur und verändert in „veni“.

7) Richtig vielmehr 143 und 128.

maledictus homo, qui confidit in homine et ponit carnem brachium suum, et recedit a domino cor eius, Jeremie 17. Propter hoc enim nobiles, potentes et divites eciam primum promoventur, qui nec sciunt nec volunt, ymmo erubescunt orare. Propter hoc clerici curias principum tam studiose secuntur, ubi nec possunt oracioni vacare, solum ut bona temporalia defensentur. Et quamquam bonum sit humanum querere auxilium, ubi potest haberi, ne dominum temptari videamur, oportuit tamen illud facere et illud non obmictere. Ideo magis in oracione ad deum quam in promocione hominum confidere debemus, cum bonum et melius sit confidere in domino quam confidere in principibus, Psalmo 117. Ymmo per oracionem debemus adeo non impetrare, ut humanum adiutorium assit et prosit, quod sine dei gratia nec haberi poterit, nec prodesse. Non enim im multitudine exercitus victoria, sed de celo fortitudo est, 1. Mach. 13. Cuius figuram habemus Exod. 17, ubi dicitur, quod Moyse levante manus, vincebat Israhel, si autem paululum remisisset, superabat Amalech. Si ergo Amalech, populus Christianus non vincit, hoc videtur provenire ex remissis manibus et tepidis oracionibus sacerdotum, qui non incongrue designantur per Moysem iuxta illud: presbyteri Moyses et Aaron in¹ sacerdotibus eius, et sine dubiose ratione et sine dissimulacione [si] perpendere voluerimus, in nullis tantum defectum sicut in hiis, que ad clericorum officium pertinent, invenimus. Sic enim propugnant nos tales nobiles et milites, ut non multum invadamus. Laborant rustici, ne fame moriamur, operantur artifices, vestiunt mulieres, adducunt necessaria mercatores, ut in terra illa quasi in omnibus habundemus. Sed quot², queso, in spiritualibus sunt defectus, quot sunt locata recia veritatis predictoribus, quot homines seducuntur ignaris vel malis confessoribus, quot simplices pessimis exemplis sacerdotum³ corruptuntur. Quid boni per nostras oraciones inpetratur, quid mali per nostram diligenciam impeditur, et verbis beati Gregorii ntar, omelia 16: qui umquam per ligwam nostram conversi sunt, qui de perverso suo opere nostra increpacione correpti penitenciam egerunt, quis luxuriam ex nostra eruditione deseruit, quis avariciam, quis superbiam declinaverit? Nos ergo pereundi populo auctores mortis sumus, cuius esse debemus duces ad vitam, ex nostro peccato populi turba prostracione, quia facile⁴ nostra diligenzia ad vitam erudita non est; hec ille. Cum igitur, karissimi, metuamus illorum temporalia, seminemus eis spiritualia et illis.

1) Cod. ursprünglich: et.

2) Cod.: quod.

3) Cod.: sacramentum.

4) Cod.: facite.

laborantibus et repugnantibus pro nobis corporaliter, induamur arma lucis, ut pugnemus spiritualiter predicando, bona exempla dando et devote orando. Quod quia non potest fieri in ebrietate, et ob hoc Anne orare voluptatem. Dum eam reputaret ebriam, dixit Helus: digere paulisper vinum, quo mades, 1 Regum 1. Nec eciam in pigricia et sompni gravitate. Unde salvator instantे tempore tribulacionis sue et discipulorum, dum eos ad oracionem tamquam ad pugnam spiritualem hortaretur, vigilanciam premisit, dicens, Math. 26: vigilate et orate, ut non intretis etc. — Ergo, karissimi, ut sitis ad hanc pugnam expediti et abiles, non vos in ebrietate, nec sompno agravate, sed sobrii estote et vigilate, quo ad secundum.

Dixi tercio, quod, quia sancta mater ecclesia habet sollicitos insidiatores, necessarii forent custodes non desidiosi ad insidias precavendum. Nam si fuerint prudentes ad consilandum, fortes ad bellandum, pax proderit, nisi eciam sint diligentes ad custodiendum, ut ayt Boecius, sicud in unoquoque opere mater est diligenda, nequaquam enim dyabolus tam copiose zizaniam suam seminasset, nunquam sic ex semine suo mala multiplicata essent, nisi homines in sopore negligencie dormivissent, dicente salvatore Matth. 13: cum dormirent inercia, torpent, secundum glossam, illi, qui ad tutelam et custodiam hominum sunt deputati, venit inimicus et superseminat zizaniam in medio tritici. Cum autem crevisset herba et fecisset fructum suum, tunc apparuerunt zizania vicio. Quis non videat, quam multiplex sit abhominabilis zodoma, quam modicum reputetur symonia, quam communis sit usura, quanta committantur adulteria, fornicaciones et stupra, quam levi pendantur mendacia, fraudes et periuria, rapine seu furtu, oppressiones pauperum, pompe vestium, superflua ciborum et addiciones quarumlibet inmundissimarum et abhominabilium voluptatum. Et quis contra hoc vigilat, quis saltem clamat? Dormitaverunt prochdolor omnes et dormierunt, Matth. 25. Facti sunt eciam canes muti, non valentes latrare, Ysaie 23, et Matth. 24, dicitur: si sciret paterfamilias, qua hora fur veniret, vigilaret utique et non sineret perfodi domum suam. Et nunc iam in orbe ingressa est per fenestras, et fur iam venit, ut furetur et mactet et perdat, et lupus rapit et dispergit oves, Joh. 10. Moritur impius impietate sua, cuius sagwinem de manu speculatoris¹ requiret, de qua Ezechiel 33: ymmo multis iuribus iustus perit, et nemo cogitat, et Ysaie 57: dormiunt interni vigiles, qui custodire debent civitatem. Prelati scilicet et curati dulces capiunt sompnos, induantur byssso et purpura, epulentur coctidie splendide secundum dicentem Luce 16, ut probent se

1) Cod.: spiculatoris.

non pastores, sed mercennarios, ad quos non pertinet de ovibus, Joh. 11, ut ipsa videantur dicere cum Caym: numquid custos fratris mei sum? Ergo cum tales sint, totum pondus prelii versum est in Saul, 1. Regum 31¹, sicud culpe subditorum maxime vergunt in gravamen prelatorum. Unde in Canone, distinccione 66, capitulo 1 dicitur: inferiorum ordinum culpe ad nullos alios referende sunt quam ad negligentes desidesque rectores, qui multam sepe nutriunt pestilenciam, dum austriorem dissimulant adhibere medicinam, et quod gravius est et sine domino, nimis horrendum cunctis rectoribus et curatis². Non enim solum rei sunt in istis, qui negliguntur, sed eciam in illis, qui salvantur, quando solum per eos non diriguntur. Unde Augustinus in libro de pastoribus: attendit, inquit, ovis forte prepositum suum male viventem, si declinet oculus a regula domini et intendat hominem, et incipit in corde suo dicere: si prepositus meus sic vivit, ego quis sum, qui non faciam, quod ille facit? Si ergo occidit ovem fortem, quid de illo, quem mortificaverit, dico karitati vestre? Et si vivunt oves et fortis sunt in verbo domini, cum qui in conspectu populi male vivit, quantum in eo est, cum a quo attenditur, occidit? Non ergo sibi blandiatur, quia ille mortuus non est, sed ipse homicida est. Omnis enim, qui male vivit in conspectu eorum, quibus propositus est, quantum in se est, occidit et fortis. Qui ergo imitatur malum prepositum, moritur, qui non imitatur, vivit, cum, quantum ad illum pertinet, ambos occidit. Simile dicit tractans illud, Exodus 28: applica ad te, Aaron. Si quis igitur subditorum est, qui ex propria cura caveat sibi, non tamen suus casus suo minus imputatur pastori. Est enim in ipso, ut ovis cadat. Audacter dico: qui providere debet animabus, tot animarum homicida est. Tantum ergo periculum intuens, Salomon quemlibet curatum, Proverb. 6, sic horretatur: fili mi, si sponderis, pro amico tuo, defixisti apud extraneum manum tuam, fac ergo, quod dico, fili mi, et temetipsum libera, quia incidisti in manum proximi, discurre, festina, suscita amicum tuum, ne dederis sompnum oculis tuis, nec dormitent palpebre tue. Pro amico namque spopondit, qui officium vel beneficium suscipiens ad curandum de proximo, vel orandum pro eo, se affixit apud extraneum, manum defixit et in manus proximi incidit. Qui sic pro alio labore tenetur, quod non solum suum, sed eciam peccatum illius de manu sua requiretur. Discurrat ergo nunc ad deum devote orando, nunc ad illum diligencius exhortandum festinet, quod dum suum illius saluti nullatenus preponendo suscitet amicum, ut, si ex infirmitate peccatum incidat,

1) Im Manuskript der Raum offen.

2) Cod. geändert aus: procuratis.

in eo tamen iacere et quiescere non permictat¹, sed quia sompno lentus minus bene suscitat, congrue subinfertur: non des sompnum oculis tuis, nec dormitent palpebre tue, ut glossa. Sompnum dat oculis, qui subditorum animam omnino negligit, dormitat autem, qui reprehensibilia gestu eorum cognoscit, sed propter mentis tedium digna interpretacione non corrigit. Cum ergo vigilare debeatis, ebrietas autem semper sompnum inducat, cuius exemplum habemus in Holoferne, qui iacebat nimia ebrietate sopitus, Judith 2. Ergo nec ebrietate nec sompno vacate, sed sobrii estote et vigilate, que fuerunt verba vestre reverende propositionis. — In quibus verbis docentur clerici et prelati, quomodo se debeant habere ad se ipsos et temporalia, quomodo ad proximos et spiritualia, et quo ad primum tenendo mensuram, vivant moderate, et quo ad secundum, in habendo curam videant oculante. Primum innuitur, cum dicitur, sobrii estote, ad Tytum 2: sobrii et pie et iuste vivamus in hoc seculo; secundum, cum subiungitur: et vigilate, Matth. 13: quod uni dico, omnibus dico. Unde et ad Thymot. 4: tu vero vigila in omnibus, labora, et pro ambobus dicitur simul ad Thessal. 4: non dormiamus sicud et ceteri, sed vigilemus et sobrii simus². Dico primo, quod docentur clerici et prelati, quomodo se habere debeant ad se ipsos et temporalia, ut videlicet tenendo mensuram vivant moderate, cum dicitur: sobrii estote. Breviores enim grece mensura latine designat. Debent enim sacerdotes et clerici sic moderate vivere, et iuxta illud 1. Petr. 3: cum modestia et timore conscientiam habere bonam, ut modestia eorum nota sit omnibus hominibus, ad Philipp. 4. Et quamvis in omnibus ad mensuram vivere, modum tenere debeant, istorum tamen inmoderancia spiritualiter clerum confundit et populum scandalizat, si videantur clerici divicias cupide vel avare congregare, vel eciam easdem superfue et male dilapidare, ad dignitates ambiciose anhelare vel se ad vilitates scandalose applicare. Debent ergo clerici divicias non cupide et avare congregare, ne secundum apostolum, cum divites volunt fieri, incident in laqueos et temptationes dyaboli et desideria multa inutilia et nociva, 1. ad Thimot 6. Nam quantum malum faciat avaricia, audite cum horrore. Petrus enim Ravennensis tractans illud Exodi 32, quod dixit Aaron: aurum dederunt mibi et aurum proieci in ignem. Et egressus est hic vitulus, sic inquit: audi ergo, sacerdos avare, aurum tibi datum est non ex tuo, cum habes patrimonio vel labore, sed ex oblacione fidelium. Sed acceptum in ignem mictere est in ipsius concupiscentiam corda hominum inflammare; ignis enim avaricie secundat ardorem, et in hunc ignem

1) Cod.: promictat.

2) Cod.: sumus.

alicuius aurum mictitur, quorum maxime exemplis agitur, ut ardenter ametur. Que est enim subversio maxima populorum? Nonne avaricia? Hec ille. Et ideo optime subditur: et egressus est hic vitulus, per quem secundum glossam designatur societas gentilium ydolatrie deditorum. Ob hoc enim Christiani ad instar vituli lasciviant et quasi socii gentilium gentiliter vivunt, quia sacerdotes mercennarii propter avariciam omnia vilia permictunt et, dummodo possint habere lucrum pecuniarum, nichil curant perditionem vel periculum animarum. Unde beatus Gregorius omelia ewangelistarum: quasi gregem, inquit, lupus dissipat, dum populum fidelium dyabolus per temptationem necat. Sed contra hoc mercennarius nullo zelo attenditur, quia, dum sola exteriora conmoderare querit, interiora gregis dampna negligenter patitur in infra. Dum enim honorem amplectitur temporalibus, conmodum letatur, opponere se contra periculum trepidat, ne hic, quod diligit, amictat. Debent enim sacerdotes, clerici et prelati ea, que habent de ecclesiis, non superflue vel male dilapidare. Patrimonium enim crucifixi est, quod ipse Christus nobis sagwinis precio sui promeruit. Et advertat, quantum malum sit, et quanta pena dignum, de precio sagwinis Christi ditare hystriones, meretrices vestire, deliciis, luxurie et vanitati servire et illud pauperibus, quibus datur, sacrilega impietate surripere. Unde beatus Bernardus in epitola ad Fulconem: dignum, inquit, est, ut, qui altari servis, de altari vivas, non autem de altari luxurieris aut superfluas, ut inde compares tibi frena aurea, aureas cellas, calcaria argentea, varia griseaque pellicia a collo et manibus, ornatu purpurio, diversitate denique quidquid preter necessarium victum aut simplicem vestitum de altari retines, tantum non est rapina, est sacrilegium, est idem vilius de vita clericorum res, inquit, pauperum non pauperibus dare. Par sacrilegii tamen esse dinoscitur, ne patrimonia sint pauperum facultates ecclesiarum, et sacrilega eis impietate subripitur, quidquid ministri ultra victum accipiunt et vestitum¹. Debent quoque clerici et prelati ad dignitates, non autem viciose, anhelare. Qui enim tales sunt, audiunt cum tremore beatum Bernardum in libro de vita clericorum sic dicentem: Ayo ergo, quam grave iudicium fiet in hiis, qui presunt et potentes, potenter tormenta pacientur. Ascendet superbia tua, semper sequere regem tuum, scilicet dyabolum; omne sublime videant oculi tui, festina multiplicare prebendas, inde ad archydiaconatus evola, deinde aspira ad episcopatum, nec ibi² requiem habiturus. Quantum ergo sic itur ad ascensum, quo progredieris miser? An ut ab alciori gradu casus sit gravior? Nec

1) Cod.: festitum.

2) Cod.: ibibi.

enim sic paulatim decides, sed tamquam fulgur impetu vehementi quasi alter sathanas subito deicieris. Debent eciam clerici, prelati, sacerdotes non se ad vilitates scandalose applicare. Per hoc enim, quod sacerdotes tam boni fori sunt, quod vix est tam vile officium, vix opus tam abiectum, quin inveniatur sacerdos, qui illud acceptat. Unde unus est procurator, coquinarius, alias raptor, theolonarius, alias camerarius, vel forte predecessor et vernaculus multiplex. Ille decurrit mendicando per tabernas, iste seducendo per villas. Per hec, inquam, eciam similia, ad tantum despctum cleris devenit, sic viluit sacrificium coctidie, quod vilescit, nec multus sit horror clericus fieri, vel suos permictere clericari, nisi, inquam, in hoc divites propter pigwes prebendas faciunt, et pauperes, quia meliori modo se nutrire nequeunt. Audiant in hoc culpabiles et eciam non culpabiles, quia eciam boni propter malos habentur contemptui; audiant, inquam, sed cum pudore. Sic enim ayt Gregorius Nazarenus in libro de urbana vita: cum eciam hii, qui honesti et religiosi videntur in plebe, aliquid adversus quempiam de sacerdotibus culpabile vel reprehensibile audierint, ab hiis, qui supra dorsum nostrum fabricant execrabilis, quod ruminantur, accipiunt, et quod de uno iam crediderunt, illud de omnibus senciunt, et facti sumus theatrum et abiectum hominibus, et ut ita dixerim, monstrum et belius per omne tempus et in omni loco, in platheis, in thabernis, in conviviis et consiliis, eciam usque ad ipsam cenam, quod cum lacrimis dico, deducimur, et a turpissimis et in pudicissimis hystrionibus irridemur. Igitur tot malorum, que ex huius inmoderancia oriuntur, mementote, et sic moderati et sobrii estote. — Secundo dixi, quod in verbis premissis innuitur, quomodo se debeant clerici et prelati ad proximos et spiritualia, ut videlicet in habendo curam videant oculate, cum dicitur: et vigilate, ubi advertendum, quod, quamvis corporaliter vigilare et vigilancie horis debitibus et institutis psallere et orare, sine pigricia et sompnolencia omnes servos dei conveniat, spiritualis tamen vigilia magis precipitur, qua omni tempore vigilare tenemur. De qua dicit beatus Gregorius omelia ewangelistarum 12: vigilat igitur, qui servat operando, quod credit, qui ad aspectum veri luminis mittit, oculos apertos tenet, qui a se corporis negligencie tenebras repellit. Et Haymo super Apocal.: vigilat, qui bona desiderabiliter previdet et mala sollerter cavet, qui ex hiis, que egerit, non humanam laudem, sed dei gloriam requirit. Sed adhuc ad ampliorem vigiliam obligantur prelati, utpote non pro se tantum, sed eciam pro suis subditis reddituri rationem, quorum officium dicitur in glossa super illud Luce 2: et reversi sunt pastores, et spirituales doctores, modo dormientibus aliis, celestia contemplando subeunt modo castra fidelium, lustrant, et pro superbitate extra querendo circueant,

modo ad pupplicum¹ pastoralis officii docendo redderent, ut, quod in privato gustaverunt, aliis in predicando eructent. Quantam autem diligenciam in custodiendo habere debeant, innuit sponsa Canticis 3, dum dicit: invenerunt me vigiles. Qui custodiunt civitatem, debent enim non exspectare, quoisque redeat ovis morbida, sed exemplo illius summi pastoris videre, que desit, diligenter querere, donec inveniant, et propriis humeris reportare. Unde beatus Bernardus sermone² super cantica tractans verbum preallegatum: non sunt inventi, sed inveniunt diligencia, in hoc commendatur. Pigri custodes et mali fideles nullam ad hoc adhibent diligenciam, non circueunt, non querent, sed si quando inveniant, non conveniunt, sed forte molestum ducunt. Sed si conpellatur ab ipsis, non nisi interrogati proferunt verbum solaci. Alia est plane custodis racio, prevenire debet, non tantum respondere, excitare magis quam exspectare; hec ille. — Sed sunt nonnulli moderni temporis vigiles et custode se inveniri permicterent, nunc venientes benigne susciperent. Utinam conversos aliquando non perverterent, nunc autem, si quis intemperat intrare, clausa est ianua. Si quis quodammodo intraverit, necessaria audiencia, vel tale sibi datur exemplum, ut beatus sit, qui non fuerit scandalizatus; in nobis sepius inter prelatos et clericos, qui de bonis vel divinis loqui voluerit, repellitur, contempnitur, irridetur. Unde beatus Gregorius omelia ewangelistarum 17: nullum, inquit, preiudicium quam a malis sacerdotibus, collegunt. Deus, quando eos, quos ad aliorum correctionem posuit, dare ex se exempla pravitatis, creverit, quoniam ipsi peccamus, qui peccata conpescere deberemus, plerumque si, quos humiliter, quos continenter vivere despiciunt, derident. Non sic agamus, karissimi, non sic, ne pars nostra ponatur cum ypocritis, sicud illius pigri servi, Luce 12, qui ayt: moram fecit dominus meus, venit et cepit percutere servos et ancillas, comedere, bibere et inebriari. — Sed vigilamus, quia nescimus diem neque horam, presertim cum dominus iam non faciat moram, sed festinanter et latenter adveniat iuxta illud Apocal. 3: si non vigilaveris, veniet ad te, quasi fur, dum ad oculum videmus valde multos cito mori. Vigilemus, inquam, quia beati sunt servi, quos cum invenerit deus, inveniet vigilantes, eciam in quacunque vigilia venerit, et ita invenerit, beati sunt servi illi. Sicut autem quatuor sunt vigile, ita clerici et prelati debent in quatuor vigilare et vigilanter videre secundum sentenciam beati Gregorii 1. Pastoralium: ad culmen regis, quorum quis perveniet, et rite perveniens, docens infirmitatem suam coctidie, quanta consideracione cognoscet, ut, dum

1) Cod.: pusplicum.

2) Im Manuscript offen gelassen.

hic fidelis in modico fuerit, mereatur et constitui super omnia bona sua et audire illam vocem leticie, exultacionis et gaudii: euge, serve bone et fidelis, quia in paucō fuisti fidelis, super multa te constituam, intra in gaudium domini tui! Quod nobis omnibus concedat, qui sine fine etc.“

2.

Zu den Wittenberger Unruhen 1521/2.

Von

Pastor E. Fischer,

Seminarioberlehrer in Sagan.

I.

Band XXII, S. 120ff. dieser Zeitschrift hat Barge „Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen“ veröffentlicht. Derselbe will die Worte des von ihm abgedruckten Anhangs zu „Sendtbrief d. w. Andree Boden. von Caralstat etc.“ S. 120 „Docter veltkyrch hat syn köchin genomen“ auf Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch, Propst zu Kemberg, beziehen und meint somit für die Verehelichung des Genannten, die so groses Aufsehen erregt hatte (vgl. z. B. Köstlin, Luther² I, 496, und Kawerau, Einleitung zu Them. de votis Weim. Lutherausg. VIII, 314), eine bisher unbekannte Notiz nachzutragen zu können. Seine Deutung des „Docter veltkyrch“ ist aber unrichtig. Bernhardis Hochzeit lag zu der Zeit, als der hier in Rede stehende Bericht verfaßt wurde — Barge weist nach, daß das zwischen dem 16. Februar und 6. März 1522 geschah —, mehr als ein halbes Jahr zurück. Bernhardi war bereits um Anfang Mai 1521 in die Ehe getreten (vgl. Köstlin und Kawerau a. a. O.). Die von Barge abgedruckte Notiz ist vielmehr auf Joh. Dölsch von Feldkirch zu beziehen¹, dessen Heirat Kropatscheck Bd. XXI, S. 455 dieser Zeitschrift

1) Darauf hat inzwischen bereits Kawerau, Luthers Rückkehr von der Wartburg. Neujahrsblätter für Sachsen und Anhalt XXVI (Halle 1902), S. 67 Anm. 37 hingewiesen.

bereits aus anderen Quellen nachgewiesen hat. Zu dem hier Ausgeföhrten bzw. zu der S. 455 ausgesprochenen Vermutung, dass, da Dölsch bereits am 22. Juli 1523 starb, seine Heirat vielleicht zu den frühesten ihrer Art gehörte, ist auf Grund des von Barge mitgeteilten Berichts nachzutragen, dass Dölschens Eheschließung vermutlich in den Anfang des Jahres 1522 fallen wird. Der Zusammenhang in diesem Bericht legt es nämlich nahe, dass von einem Ereignis aus jüngster Zeit geredet wird. Jedenfalls aber muss die Hochzeit vor dem 16. Februar 1522 (s. oben die Bemerkung über die Zeit der Abfassung des Berichts) stattgefunden haben.

Der von Barge benützte Nachdruck des Carlstadtschen „Sendtbrief“ ist bereits von Burkhardt: Luthers Briefwechsel verwertet. Hier ist S. 44 die von Barge S. 122 f. abgedruckte Stelle „Die pfarrkilch stet alle tag zu“ bis „Des glichen hat man . . . zu hertzberg am sonstag nach valentini angefangen“ zu finden. Dabei hat Burkhardt neben unbedeutenden Abweichungen eine bemerkenswerte Lesart im letzten Satz. Er liest: „Zu der lach helt vnser bischoff jn der pfarhen tutsche mēs vnd daz volck Communiziert auch sub utraque specie. Nimmt's auch beider gestalt vom oltar, des glichen hat man zu Jessen zu stundtberg, Eilenberg, zu Hertzberg am sonstag nach valentini angefangen.“ Mit diesem „zu Jessen“ bietet er zweifellos den richtigen Text gegen das von Barge gelesene „zu gessen“, was wohl auf den Abendmahlsgenuss gehen soll¹.

Die in Rede stehende Bewegung ist also durch Carlstadt in Wittenberg, gleichzeitig aber, und wohl auf seine Veranlassung, von einigen seiner Anhänger in der Nachbarschaft ins Leben gerufen. Für letzteres haben wir außer den durch Didymus hervorgerufenen Eilenburger Vorgängen (vgl. außer Barge a. a. O. besonders Kolde, Bd. V, S. 328 ff. dieser Zeitschrift, und Seidemann: Erläuterungen zur Reformationsgeschichte S. 38 f.) an das von dem Anonymus bei Strobel: Miscellaneen literarischen Inhalts Bd. V, S. 119 ff. Berichtete zu denken. Hiernach hatte Carlstadt am 25. Dezember 1521 seine Predigt „Von Empfahung des heiligen Sakraments“ in der Wittenberger Pfarr- oder Schloßkirche (s. Näheres unten

1) Jessen wird in diesem Zusammenhang auch schon von Köstlin a. a. O. I, 516 und Ann. 3 dazu auf S 804 erwähnt. Um den Pfarrer von Jessen handelt es sich in dem Briefe Luthers an Spalatin bei Enders IV, S. 268. Enders verweist dazu auf de Wette-Seidemann VI, S. 651, wo die Vermutung ausgesprochen wird, dass Wolfgang Brauer, der später als Pastor von Jessen genannt wird, bereits damals dort amtierte. Enders bezweifelt das aber wohl mit Recht, da Brauer noch 1545 neben anderen als Nachfolger Spalatins von Luther empfohlen wurde.

S. 622 f., Anm. 1) gehalten und darauf die Abendmahlsfeier ohne voraufgegangene Beichte und in der bei Strobel a. a. O., Jäger: Carlstadt S. 256 f. geschilderten Weise in wesentlich vereinfachter Form folgen lassen. Ähnliche Feiern hatten dann unter grossem Zulauf am Neujahrstage und an den folgenden Sonntagen in Wittenberg stattgefunden¹. Gleichzeitig mit diesen Wittenberger Vorgängen war Ähnliches — Kolde hat, M. Luther Bd. II, S. 34, bereits die Vermutung ausgesprochen, dass es auf Carlstadts Betrieb geschah — auch in Eilenburg versucht und erzielt. Didymus hatte daselbst zunächst am 25., 26., 27. und 29. Dezember gepredigt und nach dem Gottesdienst am Neujahrstage „auf dem Schloß“ die erste Abendmahlsfeier ohne Beichte und auch sonst in Anlehnung an Carlstadts neue Form gehalten. (Vgl. Kolde, Bd. V dieser Zeitschr. a. a. O.; Seidemann a. a. O.; Barge a. a. O. S. 125 f.) Vorher aber hatte sich dasselbe bereits an einem dritten Ort abgespielt und zwar, gleichzeitig mit Carlstadts Vorgehen, gleichfalls am ersten Weihnachtsfeiertage. Hier greift der Bericht des Anonymus bei Strobel ein. Er sagt, nachdem er Carlstadts Vorgehen am genannten Tage geschildert hat, „dergleichen hab ich zu Mayn im dorfflein auch bey einem halb hundert menschen gespeist, auff den Christag, kam (= kaum) fünff in gehaym peicht gehört, die andern allzugleich auff ein Hauffen absoluiert . . .“ Damit dürfte die vorherige Verabredung zwischen dem Verfasser des Berichts und Carlstadt erwiesen sein. Wer unter diesem Anonymus zu suchen ist, scheint sich allerdings nicht feststellen zu lassen. Nur das ergiebt sich meines Erachtens aus dem ganzen Wortlaut des Berichts wie aus verschiedenen Einzelheiten², dass

1) Vgl. Köstlin a. a. O. Bd. I, S. 515 f.; dazu auch Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas, Bd. I, S. 83. Nach dem bei Barge S. 124 abgedruckten Bericht sollen am ersten Weihnachtstage an 2000 das Abendmahl empfangen haben, der Anonymus bei Strobel aber giebt die Zahl der Kommunikanten für den 1., 5. und 6. Januar (Neujahr, Sonntag nach Neujahr und Epiphanias) auf „mehr denn tausend Menschen“ an. Auch sonst finden sich Zahlenangaben, die aber nicht unbedingt zuverlässig sind. So heißtt es in dem Bericht über Zwillings Thätigkeit in Eilenburg bei Barge S. 125 f., jener habe daselbst am Neujahrstage „bis in dreihundert menschen vnder beyder gestalt . . . bericht“, während in dem von Seidemann a. a. O abgedruckten Bericht die Zahl der Kommunikanten bei jener Feier auf „vlast bey hundert vnd dreyssigk und mehr“ angegeben wird.

2) Man vergleiche z. B. den Aufang, dazu a. a. O. S. 125: „der gabriell prediger jm Augustiner Closter . . . soll ein prediger worden seyn zu Eyllwerg (= Eilenburg) 6 meyyl von hinnen“. Ferner S. 127: „man hat an hertzog geschriben, er soll Martinum her schicken“, und besonders S. 126: „Die ding schyer alt pey uns werden, es ist schier kain sag, dan von einem man, nentt man ein Neuen propheten, ist ettlich tag hye gewest. Ich hab yn nith gesehen.“

der Verfasser in Wittenberg zu suchen ist; außerdem giebt er sich deutlich als Anhänger Carlstadts zu erkennen. Dazu aber spricht er nun von dem „Dörlein Mayn“. Was darunter zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Es giebt allerdings ein Kirchdorf Meyhen im Kreise Weissenfels, in der Nähe von Schkölen. Ein anderes Dorf gleiches Namens, das aber heute nicht Kirchdorf ist und es anscheinend auch nie war, liegt in der Nähe von Lützen, Kreis Merseburg. Man würde danach geneigt sein, an das erstere zu denken. Wie aber verträgt sich damit, dass der Verfasser in Wittenberg weilt? Und selbst wenn man meinen sollte, dass die oben erwähnten Ausdrücke und der gesamte Wortlaut diese Auffassung nicht erzwingen, so müfste der Berichterstatter mindestens in so unmittelbarer Nähe der Stadt gewohnt haben, dass er in ununterbrochener Verbindung mit derselben bleiben und sehr häufig daselbst anwesend sein, ja sich und seine Gemeinde gleichsam als zu Wittenberg gehörig betrachten konnte (vgl. die Citate S. 617 Ann. 2). Dies aber passt auf keins der beiden Meyhen; dazu sind beide zu weit entfernt. So werden wir auch an sie nicht denken können. Wo aber ist dann jenes „Mayn“ zu suchen? In unmittelbarer Nähe Wittenbergs existiert heute ein Dorf dieses oder ähnliches Namens nicht, ist auch anscheinend nie vorhanden gewesen. Dagegen liegt im Kreise Wittenberg, genau südlich von der Stadt, 12 km entfernt, halbwegs nach Schmiedeberg, das Pfarrdorf Meuro, das nach Winter: Die Protokolle über die Kirchenvisitationen von 1528 und 1533 im Wittenberger Kreise (Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch antiquarischer Forschungen, herausgegeben vom Thüringisch-Sächsischen Verein. IX [1857], S. 76 ff.) zu damaliger Zeit Meura hiefs. (Winter a. a. O. S. 104: Meura. Diese pfarr ist Hanns Lofzers Erbmarschalks zu Sachsen lehen, Ist Reinharts auch sein lehen darzu geschlagen, Sind sunst noch zwey Dorffler Churfürstl. Schalis und Sackwitz dahin auch gepfarrt). Ob hieran zu denken wäre? Möglich wäre es vielleicht, wenn auch die starke Abweichung des Namens von dem überlieferten Mayn sehr dagegen spricht, ebenso wie die ganze Fassung des Berichts, die meines Erachtens viel mehr darauf hinweist, dass der Verfasser seinen dauernden Wohnsitz in Wittenberg selbst hatte, als dass er nur als ein naber Nachbar der Stadt sehr viel dort geweilt habe. So will mir eine andere Deutung wahrscheinlich scheinen. Es könnte ja die ganze Stelle bzw. der Wortlaut „zu Mayn im dorfflein“ auf einem Lesefehler Strobel's beruhen. Sollte es „in maynem dorfflein“ geheissen haben? Dann hätten wir überhaupt keine Ortsangabe und könnten an einen Wittenberger Geistlichen denken, der auf einem Dorf in der Nähe, entweder irgendwie durch Amtsauftrag beständig oder nur zeitweilig auf Grund besonderer Verhältnisse, zu amtieren hatte.

An einen Kanonikus der Stiftskirche werden wir freilich, so nahe das sonst liegen könnte, nicht denken dürfen. Das verbietet der Wortlaut des Berichts (vgl. Strobel a. a. O. S. 120). Sonst aber gehen wir mit dieser Annahme meines Erachtens allen Schwierigkeiten aus dem Wege¹.

Jedenfalls, dass der Anonymus in Übereinstimmung mit Carlstadt, vielleicht auf seinen direkten Antrieb, vorgegangen ist, dürfte aus seinem Bericht wohl zweifellos folgen. Berichtet doch der ungenannte Verfasser, dass er gleichzeitig mit Carlstadt, wenigstens an demselben Tage, an welchem dieser in Wittenberg die neue Abendmahlsordnung einführte und die Abschaffung der Beichte durchzusetzen suchte, dieselben Einrichtungen in der betreffenden Dorfgemeinde getroffen habe. Nun bleibt ja freilich, wenigstens wenn wir mit Hilfe der oben vorgeschlagenen Konjektur an ein Dorf in der Nähe denken, immerhin noch möglich, dass der Verfasser erst in Wittenberg, an dem von Carlstadt abgehaltenen Gottesdienst teil genommen hat und dann durch das, was er dabei erlebt hatte, veranlasst ist, das hiermit geschaffene Beispiel in dem von ihm zu späterer Stunde an jenem ersten Weihnachtstage gehaltenen Gottesdienst in der Dorfgemeinde nachzuahmen. Aber ob diese Annahme nicht doch durch die Zeitverhältnisse unmöglich wird? Es scheint mir doch viel näher zu liegen, an etwa gleichzeitige Gottesdienste zu denken. Dann aber wird wohl die Annahme einer vorherigen Verabredung mit Carlstadt unbedingt notwendig. Denn das ist doch nicht anzunehmen, dass neben jenem, dessen Vorgehen in Wittenberg wenigstens seitens der Stiftsherren und der kurfürstlichen Räte (vgl. Strobel a. a. O. S. 121 und den Brief der Räte C. R. I, 512), als etwas Unerhörtes angesehen wurde, und unbeeinflusst durch ihn ein zweiter auf den Gedanken gekommen wäre, auch in jener Dorfgemeinde an demselben Tage dieselben einschneidenden Veränderungen eintreten zu lassen. Hatte Carlstadt sich doch auch erst in allerletzter Zeit zu seinem Vorgehen entschlossen. Erst am 22. Dezember hat er zum ersten Male öffentlich davon gesprochen und für den Neujahrstag die ge-

1) Herr Dr. Barge hat der Redaktion mitgeteilt, dass auch aus Weissenfels Präßbenden an das Allerheiligenstift einliefen („Ordnung der Stiftkirchen zu Wittenberg“ 1508. Weimarer Archiv. Das betreffende Stück wird demnächst veröffentlicht werden), und zwar für zwei Domherren je 25 Gulden. Er folgert daraus, dass möglicherweise Meyhen zu diesen Weissenfeler Pfarreien gehörte, indem er darauf hinweist, dass z. B. Carlstadt als Archidiakon des Stifts nicht nur Pfarrer von Orlamünde war, sondern auch über die umliegenden Dörfer. Es könnte also nach seiner Meinung der Pfarrer von Meyhen als dem Stift unterstellt zu Carlstadt Beziehungen gewonnen haben. — Auch so aber würde doch gegen „Meyhen“ sprechen, was oben bezüglich der Entfernung von Wittenberg geltend gemacht ist.

plante Neuerung angekündigt, die er dann bereits am Weihnachtsfeste in Kraft treten liefs. So werden wir also in ihm wohl auch den intellektuellen Urheber jener Vorgänge in der Dorfgemeinde zu suchen haben. Das würde uns dann darauf führen, dafs er, nachdem er sich entschlossen hatte, die Änderung der Gottesdienstordnung in Wittenberg in die Wege zu leiten, bemüht war, diese Neuerung gleichzeitig auch in anderen Orten zur Durchführung zu bringen. Dafür aber haben wir auch wohl noch ein weiteres Zeugnis. Es ist (S. 617) schon die Vermutung Koldes erwähnt, dafs Zwillings Thätigkeit in Eilenburg auf Carlstadt als Urheber zurückzuführen ist. Diese Vermutung muſſt meines Erachtens als durchaus wahrscheinlich gelten. Man vergleiche nur die oben angeführten Berichte! Danach kommt Didymus am Abend des 24., Dezembers unangemeldet nach Eilenburg. Er findet auf dem Schloſſe Unterkommen und weifs sich mit Hilfe des kurfürstlichen Amtsverwesers noch für zwei Gottesdienste am ersten Feiertage, sowie für die folgenden Tage die Kanzel in der Pfarrkirche zu verschaffen. Seine Predigten aber benutzt er dann dazu, die Gemeinde für die Einrichtung der evangelischen Abendmahlßform und die Abschaffung der Beichte willig zu machen, um dann am 29. Dezember die geplanten Neuerungen zur Durchführung zu bringen. In der am Schloßberge gelegenen Kirche teilt er (der Widerstand des Pfarrers wird ihn verhindert haben, es in der Pfarrkirche zu thun, vgl. Kolde, Luther II, 35) an diesem Tage das Abendmahl in beiderlei Gestalt ohne voraufgegangene Beichte aus. Ich meine, auch dies weist deutlich auf eine vorausgegangene Verabredung mit Carlstadt hin. Man bedenke nur: Carlstadt hat seinen Plan für den 25. Dezember, wie soeben gezeigt ist, frühestens nach dem Gottesdienst vom 22. gefaßt. Spätestens aber in der Frühe des 24. muſſt Didymus von Wittenberg aufgebrochen sein. Sonst hätte er, in jener Jahreszeit und bei den damaligen Wegeverhältnissen, nicht am Christabend in Eilenburg eintreffen können. Das aber scheint mir aus denselben Gründen, die oben in bezug auf das Vorgehen des Anonymus geltend gemacht sind, darauf hinzuweisen, dafs Carlstadt auch der Urheber für diese Eilenburger Vorgänge gewesen ist. Denn möchte Didymus seinerzeit auch unabhängig von Carlstadt und sogar im Gegensatz zu dessen Anschauung¹ im Herbst 1521 zu kultischen Reformen aufgefordert haben, so handelte es sich damals doch um etwas anderes als das, was um die Weihnachtszeit in Eilenburg wie in Wittenberg geschah. Damals kam die Abschaffung der Messen in erster Reihe, daneben die Austeilung

1) Näheres darüber bringt demnächst der zweite Band meiner Schrift „Zur Geschichte der evangelischen Beichte“, bei Bonwetsch und Seeberg: Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche IX.

des Abendmahls unter beiderlei Gestalt in Frage; jetzt sollte diese evangelische Abendmahlsform endgültig eingeführt und vor allem — dahin ging wenigstens Carlstadts Bestreben, wie seine Predigt vom 25. Dezember beweist, — die Beichte abgeschafft werden. Ich meine also, dass durch Carlstadt der Anonymus sowohl wie auch Didymus zu ihrem Vorgehen veranlaßt sind.

Jedenfalls aber hat die Bewegung, nachdem sie in Wittenberg durch Carlstadt herbeigeführt worden war, im Lauf der allernächsten Zeit, wie die uns vorliegenden Berichte beweisen, auch auf andere Orte der Umgebung übergegriffen. Neben dem, was wir sonst hören, wird es uns in dem Bericht aus „Nuwe gschicht von pfaffen vnd munchen zu Wittenberg“ bei Barge a. a. O. S. 123 außer von Eilenburg auch von Lochau, Jessen, Schmiedeberg und Herzberg, und zwar hier für den 16. Februar — sontag nach valentini —, bezeugt. Doch ist diese Datierung für einzelne der genannten Orte sicherlich unrichtig. Für Eilenburg wissen wir das — wie oben ausgeführt ist — aus den oben genannten Berichten; für Lochau und Schmiedeberg ergiebt es sich aus einem Brief von Justus Jonas an Lang d. d. 8. Januar 1522. Hier heißt es — Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I, S. 83 —: Die Natalis et die Epiphaniae et Circumcisionis hic paene urbs et cuncta civitas communicavit sub utraque specie, communicarunt et Lochae Hirsfeldii¹ praeterea homines plus ducenti; Schmidburgi fit idem. Hiernach möchte man versucht sein, für die genannten beiden Orte gleichfalls bereits an ein mit Carlstadt verabredetes Vorgehen der betreffenden Geistlichen zu denken. Jedenfalls aber hatte man sich in Lochau und Schmiedeberg bereits bis zum 8. Januar dem Vorgehen Carlstadts angeschlossen. Die Datierung in dem von Barge abgedruckten Bericht kann also, wenn sie überhaupt als richtig gelten soll, nur auf die Vorgänge in Jessen und Herz-

1) Diese Worte gehen vermutlich auf den kurfürstlichen Rat Bernhard von Hirschfeld, der damals auf dem kurfürstlichen Schlosse in Lochau gewohnt haben wird, nebst einem anderen oder mehreren anderen Mitgliedern seiner Familie. Vgl. über ihn von Hirschfeld in: Beiträge zur sächs. Kirchengesch. II, S. 161ff. Jonas hebt die Teilnahme dieser Hirschfelds hervor, weil es dem Kurfürsten nahe stehende Leute waren, und seine Mitteilung wird noch bedeutsamer dadurch, dass allem Anschein nach der Kurfürst selbst sich damals in Lochau aufhielt. Die kurfürstlichen Schreiben aus jenen Tagen — vgl. Corp. Reform. I. 504f. vom 15. Dezember 1521, ebenda S. 507f. vom 19. Dezember 1521 und ebenda S. 558ff. vom 17. Februar 1522 — sind nämlich datiert aus „Lochaw“, so dass also damals das Hoflager — um der Jagden willen — für längere Zeit dort gewesen zu sein scheint. Über die evangelische Gesinnung dieses Bernhard von Hirschfeld vgl. das von Kawerau, Einleitung zu „Evangelium von den zehn Aussätzigen“, Weim. Ausg. VIII, 337 Anm. 1 beigebrachte Zeugnis in dem Schreiben an den Erbmarschall Joachim von Pappenheim, datiert Lochau 1. Advent 1521.

berg oder vielmehr, da ersteres nach seiner Stellung im Satze dafür nicht mit in Frage kommen kann, nur auf Herzberg bezogen werden. Jedenfalls aber scheint nach den uns vorliegenden Berichten für die Ausbreitung der in Rede stehenden Bewegung hauptsächlich nur die Gegend südlich und südöstlich von Wittenberg in Betracht zu kommen. Man vergleiche die Lage und Entfernung der genannten Orte: Eilenburg fast genau südlich von Wittenberg, etwa 45 km in der Luftlinie entfernt. Der Anonymus sagt „sechs meyll von hinnen“ (s. oben S. 617, Anm. 2); zwischen beiden etwa auf halbem Wege Schmiedeberg (etwa 10 km nordwestlich davon Meuro); südöstlich von Wittenberg, etwa 22 km Luftlinie, Jessen, südöstlich davon, etwa 20 km entfernt, Herzberg und zwischen beiden in der Mitte, beim heutigen Annaburg, Lochau, das von dem westlich gelegenen Schmiedeberg wieder etwa 25 km entfernt ist.

Wie sich nun in diesen Orten der Umgegend die Vorgänge im einzelnen gestaltet haben, wissen wir nicht genau. Berichtet wird uns ja allseitig die neue Form der Abendmahsfeier, die sich wohl überall mit der von Carlstadt in Wittenberg und Didymus in Eilenburg eingeführten gedeckt haben wird. Aber wir wissen z. B. nicht, wie weit es sich auch hier um den Wegfall der Beichte gehandelt haben mag. Carlstadt und seine Genossen hatten allerdings bei ihrem Auftreten gerade darauf ganz besonderes Gewicht gelegt, und wenn wir hören, wie man sonst ihrem Beispiel zu folgen geneigt war — vgl. die Mitteilung bei Jonas (Kawerau a. a. O.), dass der Parochus von Schmiedeberg sich ebenso wie Carlstadt in diesen Tagen verheiratet hatte, und dass Franz Günther in Lochau damit umging —, so werden wir uns leicht versucht fühlen können, das Vorbild dieser Männer auch für die übrigen Vorgänge in den benachbarten Orten als ausschlaggebend anzusehen. Vgl. Carlstadts Weihnachtspredigt und die citierten Berichte, den des Anonymus sowie die über die Eilenburger Vorgänge. Hinsichtlich der letzteren wird in dem von Kolde, Bd. V, S. 329 dieser Zeitschrift veröffentlichten Bericht an der Stelle „uffs nawen Jarstage wen ich gepredigt habe werde, wil das Sakrament under zweyer gestalt nutzenn, volge mir nach, ich will messe halden uff em schlosse, wills reichenn allen, dy es begeren u. s. w.“ zu lesen sein: „wen ich gepredigt habe, wer do wil das Sakrament u. s. w.“ Der Bericht wird dadurch verständlicher und stimmt dann genau überein mit dem von Seidemann a. a. O. S. 38 abgedruckten, wo es von Zwilling heißt „darnach hat er die predigt beschlossen . . . vnd gesagt werdo wollt Communiciren unther beyder gestalt der solt Im folgen awff das Schlos“.

1) Barge weist S. 125 Anm. 1 auf Grund des von ihm veröffentlichten Berichts aus dem Dresdener Hauptstaatsarchiv darauf hin, dass

II.

In weiteren Verlauf der hier in Rede stehenden „Unruhen“ soll Carlstadt nach Jäger a. a. O. S. 419 ff. im Jahre 1524 auch noch in Orlamünde seine Neuerungen, besonders hinsichtlich der Beichte, eingeführt haben. Jäger schreibt a. a. O.: Wir haben von ihm (sc. Carlstadt) einen ebenfalls in den Anfang des Jahres 1524 gehörigen Sermon, „ob die Ohrenbeicht oder der Glaub

hier die oben genannte Weihnachtspredigt Carlstadts und die daran angeschlossene Abendmahlfeier in die Wittenberger Pfarrkirche verlegt wird. Das ist die von Ranke (Reformationsgesch. II, S. 13) vertretene Auffassung. Im Gegensatz dazu nennt Kolde (M. Luther II, S. 34) die Stiftskirche als Ort der Handlung. (Dieselbe Auffassung auch bei Köstlin a. a. O. I, S. 515.) Kolde verweist in der auch von Barge citierten Anmerkung S. 568 auf den von ihm in Bd. V dieser Zeitschrift S. 530 veröffentlichten Brief des Felix Ulscenius an Capito vom 1. Januar 1522. Dort ist die Stifts- oder Schloßkirche ausdrücklich als Ort der Handlung genannt: In die S. Stephani d. Karolstadii virginem ingenuam de Moch in uxorem duxit Natalisque domini sacram fecit evangelicum in arce corpus et sanguinem Christi, ut ipse instituit apostolique usi sunt, populo participavit ... Wir haben also zwei sich widersprechende Angaben von Zeitgenossen. Wer das Richtige hat, wird sich, solange uns nicht noch eine weitere Nachricht, die die Entscheidung brächte, bekannt wird, mit unbedingter Sicherheit nicht feststellen lassen; die Gründe, die wir nach dem, was uns bis jetzt bekannt ist, für das eine oder andere geltend machen können, reichen für eine sichere Entscheidung nicht aus. Man könnte allerdings zunächst versucht sein, an die Stiftskirche zu denken, denn Carlstadts Ankündigung vom 22. Dezember, daß er bei seinem nächsten Gottesdienst eine evangelische Abendmahlfeier veranstalten werde, ist hier erfolgt (vgl. das oben genannte Schreiben der kurfürstlichen Räte C. R. I, 512). Auch könnte man sich für diese Auffassung auf das Schreiben berufen, das der Wittenberger Rat unter dem 12. Februar 1522 an Einsiedel richtete. Hier heißt es (C. R. I, 522), daß Karlstadt „eines in dem Stift, das andere Mal in der Pfarr die Messe verändert“ habe. Weil hier die Stiftskirche an erster Stelle genannt wird, könnte man meinen, in sie jenen Gottesdienst vom 25. Dezember verlegen zu müssen. Doch sprechen umgekehrt andere Erwägungen auch wieder für die Pfarrkirche. Carlstadt hat doch bei jener Ankündigung vom 22. den Neujahrstag, das „negst sein fest“ (Strobel a. a. O. S. 121), an dem ihm nach der bestehenden Ordnung die Messe in der Stiftskirche zu stand, im Auge gehabt, dann aber bereits am 25. die beabsichtigte Neuerung vorgenommen. Da er nach obigem an diesem Tage zweifellos von Amts wegen in der Stiftskirche nicht zu amtieren hatte, an eine etwa ihm übertragene Vertretung aber gerade wegen seiner Ankündigung und der Stellung, die die Stiftsherren dazu einnahmen, nicht zu denken ist, scheint es nahe zu liegen, daß in der That jener Weihnachtsgottesdienst in der Pfarrkirche stattgefunden hat. Die Wortfolge in dem oben citierten Satz aus dem Schreiben des Rats würde demgegenüber ja nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Somit bleibt die Entscheidung fraglich, und wir werden also, wie oben geschehen ist, die Frage offen lassen müssen, ob Carlstadt jene Predigt in der Pfarr- oder in der Schloßkirche gehalten hat.

allein oder was den Menschen zu wirdiger Empfahrung des heiligen Sacraments geschickt mach“, und er will nach S. 424, Anm. 2 aus einzelnen Wendungen dieses Sermons folgern, dass „diese Predigt von der Beichte wirklich in Orlamünde gehalten wurde, und dass Carlstadt damals überhaupt regelmässig zu predigen pflegte“. Auch von Erbkam in seinem Artikel „Carlstadt“ Realencyklopädie² Bd. VII, S. 529, ist dieser Sermon als selbständige Schrift Carlstadts verwertet, während er von Barge in seinem Artikel „Carlstadt“, Realencyklopädie³ Bd. X, S. 73 ff., nicht erwähnt wird. In Wirklichkeit ist diese angebliche Orlamünder Predigt aber nur ein im Jahre 1524 veranstalteter, vermutlich aus der Offizin Melchior Rammingers in Augsburg hervorgegangener Nachdruck der oben mehrfach genannten, am ersten Weihnachtsfeiertage 1521 von Carlstadt in Wittenberg gehaltenen Predigt. Dieselbe erschien 1522 — vermutlich ganz zu Anfang des Jahres — bei Nickell Schyrlentz in Wittenberg. Der Titel lautet: Predig Andresen Boden. | von Carolstatt tzu | Wittenberg/ | Von empfahung des hei | ligen Sacraments |. Darunter nach einem freien Raum von etwa drei Zeilen Breite: Wittenberg. Die Schrift umfasst 8 Aij bis Biji gezählte Quartblätter, die letzte halbe Seite ist leer. Am Schluss: Gedruckt tzu Wittenberg Nickell Schyrlentz im Jar M. D. xxii. Sie beginnt mit einer Vorrede von 15 Zeilen, deren Anfang lautet „Dem Christlichen heufflein tzu Wittenberg wunsch ich fried / frolickeit / vnd wolleben. Amen. | Andres Bonn | Carolstatt“, während am Schluss die Datierung steht: „Datum tzu wittenberg am Christag Anno xxi.“ Die Ausführung umfasst 25, i bis xxv gezählte Abschnitte. Der Schluss lautet: Drumb spricht Joan. viii. Ihr sucht mich tzu todē | drumb kan mein wort keine statt in euch habē, | den text vnd andere / wil ich mit der tzeiht | erkleren. Der fried sey mit euch amen. | Darunter die ciitierte Angabe des Druckers.

Den gesamten Wortlaut dieser Predigt bis auf die Vorrede, die fortgelassen ist, bietet nun auch jener angebliche Sermon von 1524. Der Titel lautet — Jägers Angaben sind, wie das sehr häufig bei ihm der Fall ist, nicht ganz genau —: Ayn Sermon/ ob dye | Orenn beicht/ od' der Glaub al- | lain oder was den menschen | zü wirdiger empfahūg des | hailigenn Sacraments | geschickt mach/ gepre- | diget durch An- | dreas Carol- | stadt etc. |. Darüber steht, durch eine Blumengirlande von dem eigentlichen Titel abgetrennt: MDXXIII. Am Schlusse fehlt die Angabe des Druckers. Dafür findet sich „Got sey lob“. Der Wortlaut ist, wie gesagt, genau der der Wittenberger Predigt. Der Druck umfasst ebenfalls 8 mit a ij bis b ii gezählte Quartblätter und zeigt dieselben 25, hier mit arabischen Ziffern gezählten Abschnitte wie der Wittenberger Druck. Orthographische Verschiedenheiten

finden sich in großer Menge¹. Dazu hat der Nachdruck einzelne Fehler in den Text hineingebracht². Verbesserungen des Nachdrucks sind kaum festzustellen³. Wir haben es also offenbar lediglich mit einem buchhändlerischen Unternehmen zu thun. Der Nachdruck ist schwerlich vom Verfasser veranstaltet, jedenfalls sind die Abweichungen von ihm nicht veranlaßt.

Trotz des Mangels einer Druckerangabe wird sich, wie oben angedeutet, Druckort und Offizin mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen. Das Titelblatt des Nachdrucks stimmt nämlich bis auf die Zahl MDXXIII am Kopf genau überein mit dem bei von Dommer: Lutherdrucke aus der Hamburger Stadtbibliothek S. 257, Nr. 124 beschriebenen, von Melchior Ramminger in Augsburg 1522 verwendeten Nachschnitt eines Originals von Siegmund Grimm und Marx Wirsung in Augsburg von 1518. Allerdings zeigt das Titelblatt des Drucks von 1524 einen von von Dommer nicht erwähnten Rifs im Stock, der vom unteren Rande aus, etwa 4½ cm vom rechten Seitenrande entfernt, senkrecht aufsteigt und an 10 cm lang ist; auch ist, wovon ebenfalls bei von Dommer nichts zu finden ist, der Druck am rechten Seitenrande in einer Breite von etwa 2 cm sehr blaß und verwischt. Beides würde sich ja aber für 1524 aus der seit 1522 entstandenen Abnutzung des Stockes erklären. Ob die Typen mit dem bei von Dommer beschriebenen Druck übereinstimmen, also wirklich M. Ramminger der Drucker ist, konnte ich leider nicht feststellen. Möglich bleibt natürlich, daß der Stock für das Titelblatt inzwischen an einen

1) Zur Charakterisierung derselben stelle ich neben den S. 6 aufgeführten Schlusssatz des Wittenberger Drucks den Wortlaut desselben Satzes im Nachdruck unter Hervorhebung der Abweichungen: Darumb (st. Drumb) spricht Johañ 8 (st. Joan. viii) Yr (st. Ihr) sucht mich zu tödten (st. tzu todē). Darumb (st. Drumb) kan mein wort kain (st. keine) stat (st. statt) in euch haben (st. habē). Den Text (st. text) vnd andere wil ich mit der zeit (st. tzeiht) erkleren. Der fryd (st. fried) sey mitt euch. AMEN (st. mit euch amen).

2) So ist Bl. a 1^b in einem Citat aus Hes. 34 ein „nit“ ausgefallen: „Yr sollt sie mer wayden vnd speisen“ (st. Ir soll sie nit mer waiden vnd speisen). Auf demselben Blatt ist „Szo euch yemand wil sagen“ verdrückt in „So euch nyemandt yhe wil sagen“. Bl. a 3^b ist für „achtet“ des Wittenberger Drucks ein ebenfalls Sinn gebendes „verachtet“ gesetzt, ebenda „vnglaub“ in ein sinnloses „vnglawbig“ verdrückt, und Ähnliches mehr.

3) Es wäre hierher höchstens zu zählen Bl. a 2^b: „Hast du uns der halben aufs Egypto gefürt | das du uns / vnserre kinder vnd Vieh wilt durst tödten“ statt Wittenberg: „durst sterben“; Bl. a 3^a: „Got that auch mosen ainen sonderlichen hon vnd schmach“ statt Wittenberg „hon“ und Bl. b 2^a: „ich weifs / das du ayn gütiger ... Got bist ... darumb bin ich geflohen ... Jone 4“ statt Wittenberg „geflogen“.

anderen Drucker übergegangen war. Jedenfalls aber die Folgerungen, die Jäger, wie oben gesagt, für Carlstadts Predigtthätigkeit und seine Reformen in Orlamünde aus den S. 624 citierten Schlussworten sowie aus dem Anfang des 24. Abschnitts „ich soll auffhören/ so müss ich von nötten ferer (= ferner) antzaygen/ das vns Gottes wort/ im glauben angenömen rayniget“ u. s. w. ableitet, sind hinfällig. Was durch diese Worte für Carlstadts Predigtthätigkeit bewiesen wird, bezieht sich auf Wittenberg und die dortigen Verhältnisse am Ausgang des Jahres 1521.

3.

Miscellen.

Die Anfänge des Klarissenordens.

Vor 10 Jahren habe ich in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, S. 181—245 einen Aufsatz über diesen Stoff veröffentlicht. Nun hat P. Leonhard Lemmens O. F. M. in der Römischen Quartalschrift XVI. Jahrg. Heft 1 und 2 S. 93—124 (Rom 1902) eine Darstellung desselben Gegenstandes gegeben, die eine Berichtigung und Ergänzung meiner Arbeit geben will, welche das Gesamtbild der Anfänge entstellt habe. In der Hauptsache freilich, dass nämlich die 1253 bestätigte Regel (R³), so wie sie vorliegt, nicht von Franziskus 1224 verfaßt worden, dass vielmehr die von Franz gegebene formula vitae etwa 1219 bei Seite geschoben und durch eine im wesentlichen von Hugolin verfaßte Regel (R¹) ersetzt worden ist, stimmt er mit mir überein. Der Unterschied seiner Auffassung von der meinen besteht hauptsächlich darin, dass nach ihm R¹ durch Hugolin im Verein mit Franziskus vor dessen Abreise in den Orient verfaßt worden, dass durch R¹ die Klarissen nicht dem Benediktinerorden angegliedert, dass also das Werk des Franziskus in keiner Weise gestört oder vergewaltigt worden sei. Dass freilich Franz und Hugolin in dem für Franz fast allbeherrschenden Punkt, in Hinsicht auf die Besitzungen der Klöster, nicht übereingestimmt haben, das leugnet auch Lemmens nicht (S. 105). Deshalb sei dieser Punkt in R¹ ganz übergangen: die den Klöstern geschenkten

Güter seien zu Lebzeiten Franzens Eigentum der römischen Kirche geworden, so sei es von Anfang an auch von Franz gemeint und von Hugolin in Übereinstimmung damit ausgeführt worden. Ein Unterschied zwischen der anfänglichen Absicht und der durch R¹ herbeigeführten Ausführung, wie ich ihn in meiner Darstellung S. 197 herausgestellt habe, sei nicht vorhanden. Die in R¹ aufgestellte Verpflichtung zur Regel Benedikts habe von Anfang an nur die Verpflichtung zu den drei Mönchsgelübden bedeutet.

Was nun den letzten Punkt betrifft, so geht es doch nicht an, die 1243 gegebene Deutung schon auf den Ursprung zurückzuschieben, wenn doch die R¹ ausdrücklich sagt: „Regulam b. Benedicti vobis tradimus observandam in omnibus, in quibus eaedem vivendi formulae vobis a nobis traditae, secundum quam specialiter vivere decrevistis [d. h. R¹], contraria minime comprobatur“. Dafs die Klarissen von Anfang an eine „neue Erscheinung in der Kirche“ darstellten, leugne ich nicht, das war aber auch bei den Cistercienserinnen etc. der Fall, und doch galten sie als Zweig des Benediktinerordens. Nach der Ordensregel (R¹) unterschieden sich aber die Klarissen wesentlich nur durch die strenge Klausur von den anderen Benediktinerinnen, sie konnten daher ganz wohl als besonderer Zweig der Benediktinerinnen bezeichnet werden. Dem Beschluss des Laterankonzils von 1215, der die Gründung neuer Orden verbot, wäre doch wahrlich nicht Genüge geschehen, wenn man einem neugegründeten Orden zwar die Verpflichtung zur Regel Benedikts auferlegt, aber damit gleichzeitig (schon 1219!) erklärt hätte, das bedeute nur die doch selbstverständliche Verpflichtung zu den drei Mönchsgelübden! Nein, in der Verpflichtung zur Regel Benedikts war von Anfang an — allerdings stillschweigend — für die Klarissen die Möglichkeit des Gütererwerbs zugegessen. Das ist der springende Punkt, und hier stimmte Franz und auch Klara nicht überein mit der von Hugolin aufgestellten Regel. Von dieser Sachlage finde ich Spuren schon in den ersten Erlassen, die sich auf die Klarissen beziehen, 1218 und 1219. Lemmens lässt mich hart an, weil ich einen Widerspruch zwischen den Urkunden konstruiere, während genau das, was angeordnet worden, auch ausgeführt worden sei. Ich stelle gegenüber: 1218 wollen etliche Frauen die Welt fliehen et fabricari sibi aliqua domicilia, in quibus vivant nihil possidentes sub caelo exceptis domiciliis ipsis et construendis oratoriis in eisdem. Zu diesem Zweck soll Hugolin die Grundstücke, worauf die Häuser zu erbauen waren, in jus et proprietatem ecclesiae Romanae aufnehmen und die Klarissen sollen eximiert sein, quamdiu quidem fuerint sine possessionibus, decimis, mortuariis

etc. Diese Frauen wollen also nicht nur kein Eigentum, sondern auch keinen Besitz haben, außer den Häusern, in denen sie leben und beten. 1219 aber werden allerdings einige fundus ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen, allein nicht nur ist von dem Vorbehalt der Besitzlosigkeit der künftigen Insassen mit keinem Wort mehr die Rede, sondern im selben päpstlichen Schreiben wird zugleich R¹ bestätigt, worin es heißt: Praeterea locum vestrum et ea quae in ipsius circuitu juste et canonice possidetis vobis.. confirmamus. Ad praestationem decimarum clausurae vestrae et de hortorum fructibus vos esse decernimus... immunes.

Ich glaube doch, daß da ein Unterschied zwischen 1218 und 1219 vorhanden ist. Freilich Lemmens beruft sich darauf, die Klarissen haben ja kein Eigentum bekommen, auch der Wald, von dem in einer Urkunde die Rede ist, sei, wie alles andere, Eigentum der römischen Kirche. Ich weiß wohl, daß man später mit derartigen Unterscheidungen den Wahrheitssinn zu betäuben und die Gewissen zu beruhigen suchte: das Eigentum soll der römischen Kirche oder den Schenkern (so in der Bulle Quo elongati 1230) oder der Stadtgemeinde (so in Siena s. Anfänge S. 205) zustehen, die Klöster aber sollen den Besitz und Gebrauch haben. Dafs aber das nicht der Sinn des Franziskus und der Klara, daß diese Umgehung, wobei die ganze Strenge des Klarissenlebens gegenüber dem der bisherigen Nonnen schließlich auf Wortänderungen hinauskommt, nicht das war, was die Frauen und Jungfrauen 1218 im Auge hatten, das ersieht man aus den späteren von mir a. a. O. S. 203 ff. dargestellten Gewissensbedenken, wo man den durch ihren Besitz angefochtenen Klarissen nicht etwa mit Umschreibung ihrer Besitzungen auf die Kirche, sondern nur durch völlige Abnahme derselben hat helfen können; das sieht man besonders aus dem von Lemmens wiederholt zitierten Kapitel 6 der R³, wo Klara ausdrücklich erklärt, ihr dem Franziskus gegebenes Versprechen habe bestanden „in non recipiendo seu habendo possessionem vel proprietatem per se nec per interpositam personam seu etiam aliquid, quod rationabiliter proprietas dici potest, nisi quantum terrae pro honestate et renovatione monasterii requirit“. Wovon dann die Klarissen leben wollten? Das sagt der Papst in dem Schreiben vom 12. April 1230 (Anf. S. 203 f.): „Cum... moniales... sufficientiam snam in paupertate posuerint, ita quod fidelium tantum eleemosynis sustentantur“. Ebenso Klara selbst nach der Legende des Thomas von Celano (Anf. S. 183). Also ich halte daran fest: 1218 noch hatten die von Franz inspirierten Klarissen die Absicht, tatsächlich, nicht nur formell juridisch gar nichts zu besitzen außer den Gebäuden und von der Hände Arbeit (vgl. Jak. v. Vitry),

bezw. von Almosen zu leben. Wenn dann 1219 der rechtmäfsige und kanonische Besitz von Gütern bestätigt, wenn sogar ein Wald für die Klarissen ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen wird, so ist ein Unterschied vorhanden zwischen dem, was beabsichtigt war, und dem, was ausgeführt wurde.

Die Frage, ob R¹ noch vor der Abreise Franzens in den Orient verfaßt wurde oder nicht, ist demgegenüber untergeordnet. Der von Lemmens (S. 104) beigebrachte Bericht von 1306 beweist offenbar gar nichts, nicht nur wegen seiner späten Abfassung, sondern das „ad instar regulae fratrum minorum“ zeigt, wie Lemmens selbst S. 106 Anm. 3 fühlt, daß der Verfasser schon in der späteren Verwechselung befangen war. Dafs Franz an der Abfassung von R¹ nicht selbst beteiligt war, sondern daß er sie eben nur acceptiert hat, das geht aus den von mir (Anf. S. 185—188) besprochenen päpstlichen Schreiben, wozu noch das Zeugnis 1 Cel. n. 20 (Acta SS. Oct. II, 689) tritt, unwiderstreichlich hervor. Franz hat eben — sei's vor, sei's nach seiner Orientreise — dem Druck seines Freundes Hugolin nachgegeben und die von diesem gegebene Regel acceptiert, obgleich sie in dem, was ihm und Klara vor allem am Herzen lag, in der Frage des Besitzes, durch ihr Schweigen wie durch die Verpflichtung zur Regel Benedikts einer anderen Anschauung Raum und Ausdruck gab.

Zum Schlufs noch zwei untergeordnete Punkte: Ich habe mich durch Sabatier, Spec. perf. S. 182 f. Anm. 2, überzeugt, dafs die Fassung des 6. Kapitels von R³ in Sbaralea in der That die ursprüngliche ist, und nehme darum, was Anf. S. 235 Anm. 2 gesagt ist, zurück. Dadurch, sowie durch die mir erst später zugänglich gewordene zweite Legende von Celano ist die Frage der Echtheit des Testaments der Klara mir zweifelhaft geworden: es handelt sich darum, ob die forma vivendi und professio sanctissimae paupertatis nach der Meinung des Testaments nur das von Innocenz III. bestätigte privilegium paupertatis oder wie sonst wiederholt, die ganze R³ ist (vgl. Anf. S. 183 f. und 238 f.). Lemmens schließt S. 119 Anm. 1: weil Innocenz III. keine Regel für die Klarissen bestätigt hat, deshalb können sich die Worte des Testaments der h. Klara nur auf das privilegium beziehen; ich habe bisher geschlossen: weil das Testament der Klara auf R³ sich bezieht, kann das Testament nicht echt sein. Ich glaube nicht, daß man für den einen oder anderen Schluß einen zwingenden Beweis erbringen kann.

Auf den Ton einzugehen, den Lemmens mir gegenüber anzuschlagen für gut befunden hat, verschmähe ich.

Ein paar Kleinigkeiten zu Köhlers Dokumenten zum Ablafsstreit von 1517.

In Krügers Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften hat W. Köhler neuestens als drittes Heft der zweiten Reihe „Dokumente zum Ablafsstreit von 1517“ herausgegeben. Beim Lesen derselben sind mir einige Anstöße gekommen, die hier besprochen werden mögen.

1) Als 3b ist Urbans II. Rede auf dem Konzil zu Clermont 1095 mitgeteilt. In derselben heißt es (7, 24 ff.):

Vos igitur, dilectissimi, armamini zelo dei, accingimini unus quisque gladio suo super femur suum potentissime; accingimini et estote filii potentes! melius est enim mori in bello, quam videre mala gentis nostrae et sanctorum. Si quis zelum legis dei habet, adiungat se nobis, subveniamus fratribus nostris.

Hier fehlen bei Köhler die Citate Ps. 44 (45) 4; 1 Macc. 3, 18; 1 Macc. 2, 27. Beim ersten ist besonders lehrreich, daß Urban das potentissime des Psalms nicht als Vokativ, sondern als Adverbium fasst. Findet sich das auch sonst?

2) Unter Nr. 8 ist ein Stück aus Abaelards Ethica mitgeteilt. Hier lesen wir 14, 9 ff. aus Kap. 25:

Sciendum tamen nonnunquam salubri dispensatione confessionem vitari posse, sicut de Petro credimus, cuius lacrymas denegatione sua novimus [Mt. 26, 75], satisfactionem vero aliam vel confessionem non legimus.

Hier muß es doch die negatione sua heißen: seine Thränen über seine Verleugnung. Negare ist in der Vulgata der Ausdruck für verleugnen bei Petrus, nicht denegare. Für denegare hat die Konkordanz der Pariser Jesuiten (Peultier, Etienne, Gantois) nur die zwei Belegstellen Prov. 30, 7; Mc. 3, 34. Davon ist die letztere falsch, statt 8, 34. Bei Wordsworth-White liest man das Kompositum jetzt auch Lc. 12, 9.

3) An Abälard ist ein Stück angeschlossen aus Thomas' von Aquino Commentum in IV. libr. sentent. dist. XX, qu. I, art. 1—5.

Hier liest man über die Frage nach der Geltung der Indulgenzen S. 17, 19 ff.:

Ratio autem, quare valere possunt, est unitas corporis mystici.... et praecipue propter meritum Christi, quod etsi in sacramentis operatur, non tamen efficacia eius in sacramentis includitur, sed sua infirmitate efficaciam sacramentorum excedit.

Das verstehe ich nur, wenn statt infirmitate (Schwäche) infinitate (Unendlichkeit) gesetzt wird. Das wird um so mehr gefordert, als es schon vorher von den Heiligen heißt: quorum meritorum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc

viventibus excedunt. Christi Verdienst ist noch viel unendlicher. Dafs selbst die kritische Thomasausgabe infirmitate hat, wird noch kein Beweis für die Richtigkeit sein.

4) In der Jubiläumsablafsbulle von 1343 (Unigenitus) sagt Clemens VI., die Römer seien zu ihm wie zu Moses und Aaron gekommen und hätten durch ihre Abgesandten im Namen des ganzen christlichen Volkes sagen lassen:

„Domine, aperi eis thesaurum tuum, fontem aquae vivae.“

Köhler drückt das in Anführungszeichen (20, 27), aber nicht mit den Typen, durch welche er Bibelzitate kenntlich macht, und unterlässt auch Num. 20, 6 beizufügen.

Maulbronn, 31. Oktober 1902.

Eb. Nestle.

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

Saec. IX/X: *Interrogationes* des *Etyy* 87—88.

Saec. XIV/XV: „Hye mericket grosse keczerey, dye ein der welde is“ Auszüge 189 f.

c. 1385: *Matthaeus de Cracovia*, sermo synodalis 603—615.

1513—1527: 6 Briefe aus der Reformationszeit (Kopieen) 432—438.

(1517 Jan. 22.): *Iuramentum Tetzels* 263 f.

1517 Dez. 3.: Kardinal *Albrecht* an die Universität zu Mainz, Abschrift 265 f.

1517 Dez. 11.: Derselbe an dieselbe, Abschrift 266.

1517 Dez. 15.: Gutachten der Universität zu *Mainz* über Luthers 95 Thesen, Abschrift 266 f.

1523/24—1542 Sept. 1.: Briefwechsel des *Albert Pighius* 110—155.

1534 Okt. 20.: Herzog *Barnim* v. Pommern lädt Bischof Erasmus v. Camin zum Treptower Landtag ein 252 f.

1540 Dez. 14.—1544 Febr. 6.: Korrespondenz Robert *Vauchops* (21 Briefe) 438—477.

1546—1556: *Stammbuch* (angeblich Dr. Martin Luthers) 270—279.

1550: Kosten der päpstlichen Konfirmation für Martin *Weyher*, Bischof von Camin 254—262.

1551 Okt. 5.: Papst *Julius III.* bestätigt Martinum *Weyher* zum Bischof von Camin, Kopie. 243 f.

1551 Okt. 31.: Papst *Julius III.* bestimmt das munus consecrationis für *Camin* 245.

1556: Grabschrift für Martin *Weyher*, Bischof von Camin 250 f.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Barge, Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen 615 ff.

Duhr, B., Ungedruckte Briefe des Erzbischofs Dr. Vauchop etc. 438 ff.

Harnack, Ad., Ein in georgischer Sprache überliefertes Apokryphon des Joseph von Arimathia 4 ff.
—, Dogmengeschichte II. 209 ff. 328. 354.

Köhler, W., Dokumente zum Ablassstreit 630 f.

Lemanns, Leonh., Klarissen 626 ff.
Luthard, Geschichte der christlichen Ethik 80.

Mandonnet, Pierre, Opuscules de critique historique fsc. 4. 496 ff.

Müller, Karl, Die Waldenser 188.

Pastor, L., Geschichte der Päpste III: 528 ff.

Puyol, Paléographie classement généalogique du livre de imitatione Christi 19 ff.

Redlich, Paul, Kardinal Albrecht von Brandenburg etc. 107.

Ritschl, Rechtfertigung u. Versöhnung I: 197 ff. 342. 360.

Sabatier, Francisci Bartholi tractatus de poenitentia 98.

—, Regula antiqua fratrum etc. 496 ff.

Schultz, Herm., Lehre von der Gottheit Christi 362.

Seeberg, R., Dogmengeschichte 345.

Sommerlad, Matthaeus de Cracovia 593 ff.

Zöckler, Jesuitenorden 69 ff.

III.

Sach- und Namenregister.

Ablafs 630 f.; s. Tetzel.
Aeneas 12. 14 f.

Agricola, Georg 431.

Albertus Magnus s. Versöhnung im MA.

Albrecht v. Brandenburg, Kard. 107; 265 ff.; s. Tetzel.

Aleander s. Pighius; s. Vauchop.
Alesius, Alex. 274.

Alexander Halesius s. Versöhnung im MA.

Alexander VI. 525—548.

Annaten s. Camin.

Anselm v. Canterbury 60.

Aphobius s. Julian.

Apokalyptik s. Joachim von Floris.

Armutsstreit s. Klarissenorden.

- A**rs moriendi 602.
Augustin s. Versöhnung im MA.
Augustinereremiten 456.
- B**adia s. Vauchop.
Baiern s. Vauchop.
Bartholi, Franz 507.
Beatus v. Libana 428 ff.
Beichte s. Wittenberg (Unruhen).
Bernard von Bessa 510.
Bernhardi v. Feldkirch, Barthol. 615 f.
Bistümer u. Erzbistümer:
 Köln s. Düdinghausen.
Bobadilla, Nik. 439.
Bonacursius 470.
Bonaventura s. Versöhnung im MA.
Borgia, Caesar 525—548.
Borner, Kasper 274.
Bremen 450.
Brenz 432.
Büren, Joh. v. 286.
Bugenhagen: Stammbucheintragung 277; 431; s. Camin; s. Pighius.
Burkhardt, Franz 432.
Buſſbrüderorden 496—524.
Buſſe s. Versöhnung im MA.
- C**amerarius, Joach. 274.
Camin: Bistumstreit 222—262.
Campanus, Joh. s. Pighius.
Campeggi s. Vauchop.
Cervini, Marcello 448; s. Pighius.
Chiliasmuss. Joachim von Floris.
Christologies. Joachim v. Floris; s. Versöhnung im MA.
Cistercienser s. Joachim von Floris.
Clemens VII. s. Pighius.
Cochlaeus s. Pighius; s. Vauchop.
Communio sub utraque 466.
Contarini, Gasparo 527 f.; s. Pighius; s. Vauchop.
Crocus 432 f.
Cruciger, Kasp. 273.
- D**änemark s. Zinzendorf.
Dölsch v. Feldkirch, Joh. 615 f.
Dominikaner s. Buſſbrüderorden 500.
Düdinghausen 278—319.
- E**ber, Paul 273 f.
Eberstein, Ludwig von s. Camin.
Ecck, Johann 463; s. Pighius.
Ecck, Leonhard von 470. 474.
- E**ilenburg s. Wittenberg (Unruhen).
Elias von Cortona 520.
Entwickelungsgedanke s. Joachim v. Floris.
Erbsünde 440.
Ericinio, Adalbert Ranconis de: 595 f.
Erlösung s. Versöhnung im MA.
Eschatalogies. Joachim v. Floris.
Esco bar 73 f.
Essa: visio 428 ff.
Etty 85 ff.
Evangelium, das ewige s. Joachim v. Floris.
- F**aber, Peter 439.
Fabricius, Theod. 277.
Farnese, Alessandro, Kard. s. Pighius; s. Vauchop.
Ferdinand I. 469.
Francke, Aug. Herm. s. Zinzendorf.
Franz v. Assisi s. Buſſbrüderorden; s. Klarissenorden; s. Tertiärer.
Franziskaner s. Joachim von Floris s. Buſſbrüderorden.
- G**eegenreformation s. Düdinghausen.
Geister, J. E. 555.
Gerard v. Borgo San Donnino s. Joachim v. Floris.
Gerbel, Nik. 271. 433 f.
Glaube s. Versöhnung im MA.
Glossenius, Nik. 273.
Gonzaga, Isabella 543.
Gralsage 3.
Granvella s. Pighius.
Gregor IX: s. Buſſbrüderorden.
Gretser 188.
- H**adrian VI 110.
Halle: Neues Stift 107; 450. 453; s. Zinzendorf.
Haloander, Gregor 431.
Hatto v. Reichenau 87.
Hausmann, Nik. 431. 434.
Heddo von Straßburg 86.
Hedio, Kaspar 270 f.
Heinrich von Braunschweig 459. 467.
Heinrich VIII v. England 444; s. Pighius.
Hekel, Johann Friedrich 430 f.
Hertel, Valentin 431.

- Hetti von Trier 86.
 Hieronymus 428 ff.
 Hugo v. St. Viktor s. Versöhnung im MA.
 Hugolin s. Bussbrüderorden 626.
 Humbert de Romanis 519.
- I**mitatio Christi 18—34.
 Innocens IV. s. Bussbrüderorden.
 Inspirationslehre s. Joachim v. Floris.
- Jajus, Claudius 439.
 Jena s. Zinzendorf.
 Jesuiten: Methodus dirigendae intentionis 68—84.
 Joachim von Floris 157—186.
 Joseph von Arimathia 1—17.
 Jovius, Paul 526.
 Julian d. Abtr.: Brief über Pegasus 479—495.
 Justificatio s. Versöhnung im MA.
- Kaisersheim 473.
 Karlstadt s. Wittenberg (Unruhen).
 Keller, Joh. Konr. 551.
 Kircheninspektion: im Königr. Sachsen 376—427.
 Kirchenpolizei 418 ff.
 Kirchenverfassung s. Kircheninspektion.
 Klarissenorden 626—629.
 Clemens VII 527 f.
 Knapp, G. Chr. 579.
 Köler, Matthias 239.
 Konzile u. Synoden: Trient s. Vauchop.
 Kopp, Joh. 601.
- Lambert, Franz 436 f.
 Lange, Joh. 275.
 Lausitz, Ober-: s. Kircheninspektion im Kgr. Sachsen.
 Legende: s. Joseph v. Arimathia.
 Less 78.
 Lorcher, Jodocus 267 f.
 Luther, Joh. 276.
 Luther, Martin: 95 Thesen 265 bis 268; angebl. Stammbuch 269 bis 278; Briefe an Spalatin u. Jonas 431; 446.
 Lydda 12 f.
- Machiavelli 525—548.
 Maior, Georg 277.
 Marcellus, Joh. 278.
 Maria: Tod u. Himmelfahrt 3 f.
 Mariana 527.
 Mariano von Florenz 508.
 Martyr, Peter 527.
 Matthaeus de Cracovia 592—615.
 Matthias v. Liegnitz 597.
 Maximilian II 269.
 Medler, Nik. 275.
 Meffein, David 474.
 Melanchthon, Phil.: Stammbucheintragung 272; s. Vauchop.
 Melk s. Imitatio Christi.
 Menius, Justus 437 f.
 Messe 454.
 Meurer, Wolfgang 274.
 Milichius, Jak. 276.
 Milicz v. Kremsier, Joh. 593.
 Minoriten s. Bussbrüderorden.
 Mission s. Zinzendorf.
 Mönchtum s. Joachim von Floris.
 Moritz v. Sachsen 248.
 Morone s. Pighius; s. Vauchop.
 Münzer, Thomas 434 f.
- Naogeorg, Thomas 431.
 Nausea s. Vauchop.
 Niger, Antonius 273.
 Nikodemus s. Joseph v. Arimathia.
 Nikolaus IV 98; s. Bussbrüderorden.
 Nürnberg 467.
- Orlamünde s. Wittenberg (Unruhen).
 Orsini, Paul 535.
 Ottheinrich v. d. Pfalz 459.
- Pals, Johann v. 264.
 Pascal s. Jesuiten.
 Passauer Anonymus 187 f.
 Patronat s. Kircheninspektion.
 Paul III s. Pighius; s. Vauchop.
 Pegasus, Bf. von Neu-Illum s. Julian.
 Petrus Lombardus s. Versöhnung.
 Philipp, Bf. von Freisingen 431.
 Philipp von Hessen 459.
 Pietismus s. Zinzendorf.
 Pighius, Albert: s. Briefwechsel 110—155.
 Pirckheimer, Wilib. 432.
 Poggio s. Vauchop.

Pommern s. Camin.
 Prädestination s. Versöhnung im MA.
 Priesterhehe 441.
 Probabilismus 79f.
Rechtfertigung 440; s. Versöhnung im MA.
 Reck, v. 561 f.
 redemptio s. Versöhnung im MA.
 Regensburg: Das R. Buch 450;
 s. Vauchop.
 Reinold, Erasm. 272.
 Reliquien: Blutrel. 7 ff.
 Remissio peccatorum s. Versöhnung im MA.
 Renaissance: sittl. Urteil s.
 Machiavelli.
 Rörer, Georg 431.
 Roth, Stephan 431 f.

Sabinus, Georg 274.
 Sachsen s. Kircheninspektion.
 Sakamente s. Joachim v. Floris.
 Sanchez 78.
 Satisfactio s. Versöhnung im MA.
 Saur, Johannes 473.
 Savonarola 544 f.
 Schenck s. Pighius.
 Schnepf, Erh. 271.
 Sczeka, Joh. 594.
 Sfondrato 474.
 Siber, Adam 431.
 Sleidan, Joh. 271.
 Spalatin 431 f.
 Spangenberg s. Zinzendorf.
 Staat u. Kirche: s. Kirchen-
 inspektion im Kgr. Sachsen.
 Ständelehre s. Joachim v. Floris.
 Steinmetz s. Zinzendorf.
 Stigel, Joh. 278.
 Stolberg-Wernigerode, Ernst v.
 s. Zinzendorf.
 Strigel, Victorin 275.
 Suarez: 73. 76 ff.
 Suave, Barthol. 227—235.
 Subiaco s. Imitatio Christi.
 Sünde s. Versöhnung im MA.

Symbol: apostolisches 85—97;
 Athanasianum 85.

Taufe s. Versöhnung im MA.
 Tertiarius: Regel 97—107.
 Tetzel 263—265.
 Teufel s. Versöhnung im MA.
 Theodoros, Oberpriesters Julian.
 Thomas v. Aquin 75 ff.; s. Ver-
 söhnung im MA.
 Thomas v. Kempis s. Imitatio
 Christi.
 Torgau: Tagfahrt der Lutheraner
 467.
 Trient 456.

Universitäten: Mainz 265 ff.
 Urlsperger s. Zinzendorf.

Vauchop, Robert: s. Korrespon-
 denz 438—477; s. Pighius.
 Verallo 466.
 Verdienst s. Versöhnung im MA.
 Versöhnung: im MA. 35—67;
 191—222; 321—375.
 Voigt von Elope, Kasp. Christ, 308 f.

Waldeck s. Düdinghausen.
 Waldenser: in Österreich 187 bis
 190.
 Waldhausen, Konrad v. 596.
 Weiher, Martin s. Camin.
 Wernigerode s. Zinzendorf.
 Wiedertäufer 456.
 Wilhelm v. St. Amour s. Joachim
 v. Floris.
 Winsemius, Vitus 275.
 Wittenberg: Unruhen 1521/2
 615—626.
 Worms: Religionsgespräch s. Pig-
 hius; s. Vauchop.

Zinzendorf 549—592.
 Zitzewitz, Jakob v. s. Camin.
 Zwilling, Gabr. s. Wittenberg
 (Unruhen).

010282.



Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Leo XIII.

Seine Weltanschauung und seine Wirksamkeit.

Quellenmässig dargestellt

von

Leopold Karl Goetz.

Mit Porträt.

M 7; gebunden M 9.

Geschichte der Slavenapostel

Konstantinus (Kyrillus) und Methodius.

Quellenmässig untersucht und dargestellt

von

Lic. Leopold Karl Goetz,

altkathol. Pfarrer in Passau.

M 6.—.

Jesuiten und Jesuitinnen

(La Société du Sacré Coeur).

Von

Leopold Karl Goetz

in Bonn.

Preis: M —. 40.

Johannes Mathesius.

**Ein Lebens- und Sitten-Bild
aus der Reformationszeit.**

Von

Georg Loesche,

Doktor der Philosophie u. Theologie, k. k. o. ö. Professor d. Kirchengeschichte in Wien.

Erster Band. Mit Porträt und Faksimile. Preis: M 10.

Zweiter Band. Preis: M 6.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Die Welt-Religionen

auf dem Columbia-Congress von Chicago
im September 1893.

Mit einigen Zusätzen und Erläuterungen
von

Prof. Wilhelm von Zehender.

Zweite neubearbeitete Auflage.

M 4.—.

Die Augsburgische Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert

von

D. Th. Kolde,

ord. Professor der Kirchengeschichte in Erlangen.

Mit fünf Beilagen.

1. Die Marburger Artikel. — 2. Die Schwabacher Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Preis: M 4. 50.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —



Drucksachen:

Dissertationen, Programme

u. s. w.

in billiger und geschmackvoller Ausführung.

Umgehende Berechnung nach Einsendung des Manuskripts.

Friedrich Andreas Perthes

Buchdruckerei

Gotha.



Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Asmus</i> , Julians Brief über Pegasus	479
2. <i>Müller</i> , Zur Geschichte des Bußbrüderordens	496
3. <i>Brosch</i> , Machiavelli, Cäsar Borgia und Alexander VI. .	525
4. <i>Reichel</i> , Die Entstehung einer Zinzendorf feindlichen Partei in Halle und Wernigerode	549
Analekten:	
1. <i>Sommerfeldt</i> , Zu Matthäus de Cracovias kanzelredne- rischen Schriften	593
2. <i>Fischer</i> , Zu den Wittenberger Unruhen 1521/2	615
3. Miscellen von <i>Lempp</i> und <i>Nestle</i>	626
Register:	
I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke	632
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften	633
III. Sach- und Namenregister	633